Justus Christoph Dithmars,

Jur. N. & G. Hift. & Oeconomico Polit, Cameralium Prof. Publ. Ord, Societ, Scient, Berol, Sodal.

Sinleitung

in die

Meconomische Bolicei-

Sameral-Wissenschaften,

Nebst

Verzeichniß

eines zu folchen Wiffenschaften dienlichen

Bücher-Borraths

Und ausführlichen Regifter.



Neue vermehrte Edition.

Branckfurth an der Dder,

Verlegts Johann Joachim Friedel, MDCCXLV.



RECTOR & SENATVS ACADEMIÆ REGIÆ VIADRINÆ

L. B. S.

Res est diversissimis sententiis agitata & in invidiam sape adducta, cum quari solet de divitiis, an ad beatam vitam faciant: ad quod responderunt aliquando ita Philosophi, ut pateret esse των αδιαφόρων, de quo speciose in utramque partem difputari posset. Unde non tam ad scenam, quam ad vitae civilis theatrum pertinet istud: Bona & divitia perinde funt, ut illius animus, qui ea possidet: Qui uti scit, ei bona, illi qui non utitur recte, mala. Enimyero, quid Christiana et Apostolica perfectio requirat, in facris congressibus ecclesiae proponi solet, ubi tamen forte nihil aliud culpatur, quam vanum studium quærendæ rei, non certe follicita cura boni Principis & patris familias, qui a Deo concreditas fibi opes diligentia & parsimonia tueri et augere velit, ut quod uni & paucis abunde fuit, deinceps crescente statu ad multos exuberet. Itaque Christianæ reip. flos & nitor his temporibus gentilium convicia obruit et retundit: honores et purpuras despiciunt, ipsi seminudi: ad quod jam Octavius fuo avo apud Minucium Felicem regesserat : Nec de ultima statim plebe confissimus, si honores VESTROS et purpuras recusamus. De modo tantum inveniendæ rei deliberatio est, & quemadmodum, cum divitiæ per animum possidentis Christiani fanctificari & pos-

)(2

fint & debeant, earum cura suscipi, & felicitas rei privatæ & communis confervari & ad futuros ufus propagari possit. Atque hic non negligenda esse tapientum præcepta, & ex monumentis antiquitatis & ex recentiorum memoriis patescit. Jucunda funt, quæ in Plutarchi feptem fapientum convivio Diocles ex ore ipforum commemorat, cum postulasset ab ipsis, ut aliquid de re familiari & ejus usu exponerent. Licet enim Anacharsis ibi pro domo usu plaustri gloriaretur, tamen reliquorum sententiæ multa fapientibus hominibus digna eruunt, quarum Chilonis postrema est: Domum maxime similem esse decet civitati, in qua status regalis est. Quibus adjunxit, Lycurgum ei, qui censuisset, constituendam esse civitatem genere populari, Prius, dixisse, efficito, in domo tua ut sit popularis administratio. Quæ eadem fuit opinio Platonis, scientiam feu cognitionem gubernandi & rationem principatus eandem esse in regia & civili & domestica administratione, licet Aristoteles ei in hac parte immodestius etiam, quam discipulum decebat, refragaretur. Quare cum hoc tempore REX AUGUSTUS curam rei Cameralis œconomicæ & civilis felicitatis civibus fuis commendatiorem esle cupiat, extentque hominum navorum et industriorum præcepta, quæ digna sint juventuti Academicæ commemorari, voluit deinceps in hoc fludio partem diligentiæ fuæ ponere juventutem, ut non modo docti viri, fed etiam prudentes œconomi evadant; in quam rem ita ad nos voluntatem fuam clementiffime declaravit :

Rachbem Bir aus bochft eigener Bewegniß allergnadigft resolviret, bag auf Unferer bortigen Universität Die Cameralia Oeconomica und Policei-Sachen, gleicher geftalt wie die übrigen Studia und Wiffenschafften , dociret werben follen , und ju bem Ende biermit und Rrafft diefes eine besondere Profession, gleich wie auf der Universität Salle geftheben, fundiret haben wollen, bamit bie fludirende Jugend in Beiten, und ebe fie ju Bedienungen employret merben, einen guten Brund in obgedachten Wiffenschafften erlangen mogen. Und Bir bann ju biefer Profession, ben bisberigen Professorem Juris Nat. & Gent. & Historiar. Dithmar, von deffen Geschicklichkeit in diefer Materie Bir vollfommen perfuadiret find, vor anbern baju auserfeben , und ibm diefe neue Profession allergnabigft conferiret baben. 2118 befehlen Wir Euch in Bnaben, biefe Unfere allergnabigfte Billens Meinung, der alldort ftudirenden Jugend öffentlich bekannt gu machen, und berfelben babei erkennen ju geben, melcher geffalt Bir bei Beforberung , fonderlich Unferer Landes Rinder gar febr babin feben wurben, wann fie von vorgebachtem Dithmar ein gutes Atteftat, baf fie bergleichen Collegia bei ihm geboret, vorzuzeigen baben wurden; Wie ibr dann benfelben bei diefer neuen Profession zu schuten habt.

Videtis ergo, Generofi & Nobiliffimi Juvenes, quæ Regis Potentiffimi hac in parte studiorum voluntas sit. Vestrum est, promto studio & alacri cupiditate Ejus auctoritatem sequi, quo & Princeps egregius florenti statu, res publica bonis & diligentibus civibus, vosque ipsi re beata & ex vota sluenti gaudere possitis. P. P. Dominica XVII. Tri-

)(3

nit. A. MDCCXXVII.

Q. F. F. Q. S.

PROFESSIONEM RERVM OECONOMICO-POLITICO-CAMERALIUM,

AUGUSTI ATQVE POTENTISSIMI PRINCIPIS AC DOMINI,

DN. FRIDERICI WILHELMI

PRUSSIÆ REGIS AC ELECTORIS BRANDENBURGICI &c. &c. &c.

AUSPICIIS IN ACADE MIIS

SALVBERRIME CONSTITUTAM, ATQVE IN HAC VIADRINA CLEMENTISSIME
MIHI DEMANDATAM,

ORATIONE PUBLICA,

IN AUDITORIO MAJORI

Die X. Octobris M D C C X X V I I.

RITE SUSCEPTURUS.

MAGNIFICUM UNIVERSITATIS RECTOREM, ILLUSTRISSIMOS COMITES, PER-ILLUSTRES BARONES, PROCERES ACA-DEMIÆ OMNIUM ORDINUM EX-CELLENTISSIMOS.

NEC NON GENEROSOS AC NOBILISSIMOS ACADEMIÆ CIVES, LITERARVMQVE FAV-TORES OMNES,

VT EAM BENEVOLE AUDIANT, QVA PAR EST,
OBSERVANTIA ROGAT

JUST. CHRISTOPH. DITHMARUS,

Juris Nat. et Gent, Hift. & Oeconomico-Politico-Cameralium Prof, Publ. Ord. Soc. Scient. Berol. Sod.

T quidem reliquis Disciplinis omnibus STUDI-L'UM OECONOMICUM non postponi. folum, sed & Artium Liberalium censu nonnun quam excludi penitusque in Academiis negligi con fuevit, aft, si utilitatem summamque ejus necessitatem pariter ac antiquitatem respicias, præcipuo loco collocari ac fummopere excoli merebatur. Almæ enim Matris instar necessaria Vitæ subsidia opesque tam privatas, quam publicas, non comparare tantum, fed & bene dispensare docet, omniumque rerum abundantiam ac Potentiam Rebuspublicis conciliat. Verbo, tota Rerumpublicarum falus huic Studio innititur, & quotquot funt, ceteræ potioresque Disciplinæ omnes ad illud se referunt, atque vel comparandis opibus adminicula suppeditant, vel qui fuum cuique tribuendum docent, vel fobrium honestum ac pium divitiarum usum inculcant. Uti quoque antiquitate fua illud studium reliquis Disciplinis haud cedit, atque inde usque a generis humani primordiis originem fuam repetit, ita veteribus in tanto fuit pretio, ut summi non solum apud ipsos Viri Agriculturæ & Vitæ Pastoritiæ dederint operam, fed & qui Oeconomiæ adminicula invenerunt, in Deorum numerum ab ipsis fuerint relati. Quibus itaque de causis factum sit, ut tam utile tamque necessarium & antiquum studium in Academiis hactenus infuper fuerit habitum, dum mecum reputo, Philosophiæ Aristotelicæ, quæ Orbem fatis diu fascinavit, haud parum tribuendum opinor. Uti enim Aristoteles exiguo suo Oeconomicorum libro Mariti & uxoris, Parentum & liberorum, dominorum ac servorum mutua officia præcipue

cipue exponit, quod vero ad ipfam Oeconomicam attinet, pauca ac lectu vix digna attingit, ita Asseclæ ejus supra Magistrum suum sapere piaculo forte duxerunt atque sub specioso Doctrina Occonomica titulo non nisi officia domestica suo more tradere folent. His accedit, quod mediis Seculis omnis Studiorum ratio Monarchiæ Papali stabiliendæ accommodata, atque cum reliquis Disciplinis, quæ immani huic imperio erant adversæ, OECONO-MICA quoque fuerit suppressa, utpote otiosis hominibus & Vitæ Monasticæ contraria atque exosa. Neque præterea parum huic studio obfuit inanis Literatorum olim fastus, quo, nescio quam, arcanam et sublimem sapientiam affectantes, artem Oeconomicam ad fe haud pertinere, fed plebejis hominibus relinquendam esse, censuerunt tantumque otiofis suis contemplationibus nonnunquam indulserunt, ut propriæ quoque Rei familiaris curam fastidiverint. Alii Doctrinam Moralem cum Oeconomica confundentes, hujus peculiare studium Superfluum esse; Alii denique Rem Oeconomicam propter circumstantias ejus admodum diversas in Artem & Methodum reducere vix possibile (a) credierediderunt. Uti vero maxime dolendum, ista temporum injuria, perversisque ejusmodi hominum opinionibus tam nobilem Disciplinam in Academiis hactenus suisse neglectam, ita illustres atque Celeberrimi Viri, SECKENDORFFIUS, (b) THOMASIUS, (c) à LUDEWIG, MORHOFIUS, (e) aliique plures (f) Studiosam Juventutem Oeconomicis non minus quam aliarum Scientiarum præceptis mature in Academiis imbuendam esse, haud inconsulto monuerunt. Ut quoque in suis Ditionibus id essiceret, summopere jam studuit Serenissimus atque rebus Bello non minus quam Pace seliciter gestis Celebratissimus Princaps,

ticularibus, quas in Artem vel Methodum vix possibile sit reducere. Uti vero nec Studium Iuridicum propter varias Factorum circumstantias; nec Medicum propter agrotantium diversas constitutiones negligi folent; ita quo minus Studium Oeconomicum doceri valeat, non impediunt variæ, quæ in Re Oeconomica occurrunt, circumstantiæ, rectiusque omnino illustris THOMASIUS Jurispr. Confult. cap. 3. 6. 35. censet, non desiderari præcepta infinita pro numero illarum circumstantiarum infinitarum. Omnium scientiarum pauca esse præcepta communia, quae si negligantur, omnia perverse funt, non semper omnia succedunt, etiamsi observentur; propterea tamen eo non negligi. Et cum infiniti fint errores in ejusmodi rebus, docens operam dat, ut discenti ostendat saltem magis frequentes & noxios, veliqua ipsius judicio permittens.

(b) Bom Fürften, Staat P. II. c. 14. 6. 3.

(e) In Polyhift. Tom. III, lib. III. §. 2.

⁽a) Ita GABRIEL NAUDÆUS quoque existimavit; qui Bibliogr. Polit. §. 6. de OECONOMIÆ
Scriptoribus totum, ait, istud negotium longe paucioribus, quam de Moribus institutum est, mihi absolvendum esse censeo, cum quia facillimum est ipsi, qui se
ad Moralis Disciplina prascripta composuerit, Familia sua modum ac regulam ponere; tum etiam quia
res ipsa minus arte valet, vigetque, quam experientia
E usu, ac hominum Legibus, Moribus E institutis,
eircumstantiisque rerum, temporum E actionum particula-

⁽c) In Cautel. circa Stud. Oeconomicum f. 1. (d) Erläuterung der gulbenen Bulle P. II. p. 1462.

⁽f) Vide quoque Anonymi colloquium inter Barbarum & Politianum de Pane Lucrando in Addit. ad Observat. select. Hall. obs. XI.

Dux Saxo-Gothanus, ERNESTUS Pius, nec (g) infelici, dum viveret, fuccessu, per obitum vero ejus rurfus interrupto. Erat nimirum inter alia Belli Pacisque Saluberrima Instituta & Hoc immortali refervatum gloriæ AUGUSTI ac POTEN-TISSIMIREGIS ac DOMINI noftri, FRI-DERICI WILHELMI, qui incomparabili Salutis Publicæ cura, OECONOMIÆ PRO-FESSORES in Academiis fuis conflitui, & Studiofam Juventutem PRIVATÆ atque PUBLI-CE præsertim OECONOMIÆ Rerumque ad Politiam & Ærarium Publicum spectantium Notitia, æque ac aliarum Scientiarum doctrina, imbui justit, earnque Provinciam in hac Viadrina Clementissime mihi nuper dedit. Uti ergo Vestri, HONO-RATISSIMI COMMILITONES Officii erit, ut tantam in Vos gratiam Devotifiumo erga Regem nofirum Patremque Patria animo agnofcatis, ita ne munus mihi demandatum inauspicato aggressus videar, de STUDIIOECONOMICI PRÆSTAN-TIAET FATIS, MUNERISQUE MIHI DEMANDATI RATIONE publica Oratione X. Octobr. differere constitui; quamobrem Magnificum Universitatis Rectorem, illustrissimos Comites, Perilluffres Barones, Proceres Academiæ omnium Ordinum Excellentissimos, nec non Generofos & Nobilissimos Academiæ Cives, Literarumque Fautores omnes, ut dicturum benevole audiant, obnixe rogo & obtestor. Dabam III. Octobr. MDCCXXVII.



Geneigter Leser.

erselbe empfånget anjeko eine neue Auflage von des feel. Herrn Prof. Dithmars Deco= nomischen Wissenschafften, hatte der groffe GOtt diesen gelehr= ten Mann noch eine zeitlang leben lassen, wurde diese Edicion viel vermehrter zum Vorschein kommen sein, denn er sehr viele Collectanea binterlassen; Es ist jedennoch gut, daß solche nicht verlohren gegan= gen, sondern der Wohlgebohrne Herr Balthasar Heinrich von Heins, Erbherr auf Lichtenberg,

⁽g) Qua derevide EYRINGIUM in Vita ERNE-STI PII, cap. 35. & TENZEL. Monathl. Unterred. de A. 1693.

hat folde an sich gehandelt, mir auch das Exemplar, so der Herr Prof. Dithmar vermehret, gutigst communiciret, worinnen sonder= heitlich noch viele Authores allegiret worden. Danun dieser Herr von Heins auch noch andere Collectanea in seiner selecten Haushal tungs:Bibliothec besidet und sich gutigst offeriret, solche nicht vor sich (wie einige Gelehrte zu thun pfle: gen) zu behalten; sondern dem publico bekandt zu machen, dörffte also nechstens noch mehrers zum Vor: schein kommen, welches dem geneige ten Leser zu Seiner Nachricht melden wollen.



Bor

Vorrede.

leich wie nicht vonnöthen sein wird, die Vortress= lichkeit der Deconomi=

schen = Volicei = und Cameral= Wissenschafften weitläufftig ans zurühmen, immassen es eine ausgemachte Sache ist, daß auf einem wohleingerichteten Deconomischen-Policei = und Camerali- Wesen die Wohlfahrt, Macht und Unsehen eines Staats beruhen, und dahero von Staats-kundigen Leuten vorlangsten nicht unbillig gewünschet worden, daß die fludirende Jugend in den Wiffenschafften dazu bei Zeis ten mochte angeführet werden, so habe nur von der Belegenheit, Inhalt und Zweck dieses Buchs einigen Borbericht dem geneigten Lefer zu geben nicht undienlich zu sein er=

achtet. Rachdem nehmlich von Seiner Königl. Majestät in Preus sen unter anderen berrlichen Krieas= und Friedens-Veranstaltungen auch eine Profession der Deconomischen Policei und Cameral Wissenschaff= ten, damit die studirende Jugend, ehe sie zu Bedienungen employrt werde, einen guten Grund darinnen erlangen moge, aus hochst eigener Bewegniß gestifftet, und solche Function, auf hiefiger Universität allers anadiast mir anbefohlen worden, so habe die heilsamste Absicht daruns ter zu erreichen nach allem Vermös gen mir angelegen sein lassen, und zu dem Ende, da noch keine Anleis tung zu solchen Wissenschafften vorhanden gewesen, ein Project davon herausgegeben, dasselbe aber nachgehends besser auszuführen mich anheischig gemacht. Solches nun ist, was in dieser Einleitung in Die

die Deconomischen = Policeiund Cameral-Wissenschafften bewerckstelligen wollen; Jedoch bes stehet selbige nur aus kurken Sägen, welche zum Grunde meiner Lectionen darüber entworffen sind, und in solchen mit mehrerem sollen erklähret und ausgeführet werden. In derselben vierten Abtheilung von der Policei = Wissenschafft habe die Policei : Verordnungen hiefiger Lande fürülich angeführet, und werde dabei die vornehmsten Stücke des Königlich-Preußischen Land-Mechts zu erklähren Gelegenheit nehmen, wie auch das merckwürdigs ste aus dem Land = Recht anderer Staaten, zugleich mit berühren. Sonst ware auch willens eine polstandige Bibliothecque der oberwehnten Wissenschafften dieser Eins leitung in selbige benzusügen, weil aber

aber solches Werck an jekigem Ort allzuweitläufftig geschienen, so hat man es nur bei den bloffen Benennungen der vornehmsten Auctorum muffen bewenden lassen, deren Schrifften aber meinen Herrn Zuhörern vorlegen und den Inhalt und Nuten derselben anzeigen werde. Rebst einem Register der vornehm= sten Sachen, hat man auch sowohl die vor hiefiger Universität gesche= bene Publication der bei selbiger eingeführten neuen Profession obgedachter Wissenschafften, als meine Einladungs-Schrifft zu der beim Untritt solcher Function gehaltenen öffentlichen Rede, insonderheit weil derselben in der Ersten Abtheilung dieses Wercks Erwehnung geschehen, nicht unangenehm zu sein er= achtet. Franckfurth an der Oder ben 16, Nov. 1731.

አቖቖቖቖቖ፟ቑ፟፟ቖ፟፟፟ቖቖቖቖቖ፟ቑ፟፟፟ቖ፟፟ቖ፟ቑ፟፟ቖ፟ቑ፟፟ቖቖቖቖቖ፟

Erste Abtheilung

Von denen Deconomischen Policenund Cameral : Wiffenschafften

Inhalt.

S. I. Sefchreibung ber Deconomischen Wiffenschaffe.

S. 2. Unterscheid berfelben von andern Wiffenschaff= ten.

5. 3. Db folche aleich andern Biffenschafften konne ge= lebrt underlernet werben.

Einwurffe bagegen.

5. 5. Alte und neue Beugniffe, wie auch ganbes. Wurffliche Berordnungen bievon.

6. 6. Bon benen Grunden und Regeln ber Decono: mifchen Wiffenschafft.

S. 7 Arrige Meiming von ber Bolicei-Biffenfchafft.

S. 8. Was felbige fen?

S.g. Unterfcheid berfelben,

von ber Staats-Rlugbeit überhaupt.

6. 10. Befchreibung ber Ca= meral Wiffenschafft.

6. 11. Benaue Berfnupf. fung folder bren Wiffenschafften.

S. 12. Nothwendigkeit und Furtrefflichfeit berfelben.

6. 4. Beantwortung der | 6. 13. Barum felbige binte angefeget morben ?

> § 14. Mittel zu folchen Biffenschafften ju gelangen, und wie die Jugend fruh: zeitig bazu anzuführen.

15. Was auf Univerff: taten befimegen zu erlers nen fen?

6. 16. Wie fotbane Wiffen. schafften auszuüben?

6. 17. Bucher - Borrath gu folchen Wiffenschafften.

§. I.

Je Deconomische Wissenschafft oder Hauß, Wirthschaffts, und Hauß, haltungs, Kunst lehret, wie durch recht, mäßige Land, und Stadt, Gewerbe Nahrung und Neichthum zu Beförderung der zenlichen Glückseeligkeit mögen erlanget werden.

§. II.

Es ist solche Wissenschafft in Ansehung ihres Vorwurffs, gleichwie von andern, so auch von der Sitten. Lehre gang unterschieden, und dahero mit selbiger unrecht vermischet worden, dergleichen von Greg. Richter in seinen Axiomatibus Oeconomicis, Dan. Berckringer in seinen Institutionibus Oeconomicis und andern unter dem Deconomischen Titul ihrer Bucher geschehen, und ohne Zweissel Aristoteles mit seinem gemachten unrechten Begriff (a) von der Oeconomischen Wissenschaft verursachet hat.

(a) In seinem aus 6. Capitteln bestehenden Deconomischen Buch, worinne aber nur Moralische Pflichten enthalten.

S. III.

Ob diese Wissenschafft gleich andern Disciplinen könne gelehret und erlernet werden? daran hat zwar Gabr. Naudæus (a) zweisseln wollen, weil das Deconomische Wesen wegen seiner allzweielen Umstånde in keine Lehr. Art könne konne gebracht, sondern aus blosser Erfahrung musse erlernet werden.

(a) In feiner Bibliogr. Polit. 6. 6.

S. IV.

Gleich wie aber auch ben denen übrigen Practischen Wissenschafften viele Umstände sich sinden, und daben die Erfahrung nothwendig erfordert wird; deme jedoch ohngeachtet selbige in gewisse Methodische Lehr-Arten sennd gebracht worden, so stehen auch die gemachten Sinwürsse nicht im Wege, daß das Deconomische Wesen, gleich andern Wissenschafften, nicht solte können gelehret und erlernet werden, angesehen es daben ebenfalls nur auf generale (a) Regeln ankommt, nach welchen die ben solchem Wesen vorkomsmende Umstände leicht werden können beurtheilet werden.

(a) Bovon bes h. Thomasiii fehr vernünfftige Bebancken nachzusehen in seiner Furisp. Confult. cap. 3. S. 35.

§. V.

Solches haben auch nicht allein in alten Zeiten der König Salomo, (a) Xenophon (b) Columella (c) und in denen Neuern der des Deconomischen Policen und Cameral sowohl als des Staats Besens kundige von Seckendorst (d) Becmann (e) Thomasius (f) von Ludewig (g) von Nohr (h) und andere dafür gehalten; sondern auch der berühmte Herkog von Gotha, ERNST, der FROMME, zu bewerck.

2 stelligen

stelligen (i) angefangen, und endlich Sr. Königl. Majestät in Preußen, Friedrich Wilhelm, durch die ohnlängst auf Deroselben Universitæten zu Franckfurt an der Oder und Halle heilsamst (k) gestifftete Profession der Oeconomischen Policey = und Cameral = Wissenschaften zu Stande bringen lassen.

(a) 1. Reg. IV. 33. 34. Joseph. Antiq. Jud. Lib. VIII. 2. S. von Carlowitz in feiner Sylvic. Oecon. cap. VIII. 19. (b) In feinem Gefprach von ber Deconomie. (c) Welcher in ber Borrede feines Buche de Re Ruftica billig febr beflagt, bag, ba es an anderen Lebr = Meiftern ben ben Romern nicht gefehlt, feine Lehrer bes Deconomischen Wefens maren bestellt gewesen. (d) In feinem Fürstens Staat. P.II. c. 14. S. 3. (e) In feiner Politica Parallela c. 1. 5. 3. (f) In feinen Cautelis circa Studium Oeconomicum (. 1. (g) In feiner Er= laut. Bull. P. II. p. 1462. (h) In feiner Saughaltungs: Biblioth. cap. I. und Ginleitung jur Staats Rlugbeit. p. 480. (i) Eyring in Vita Ernesti Pii c. 53. (k) Bovon nachzusehen der herr von Ludewig von der neuen Oeconomie-Profession. S. Gaffer , Progr. Public. von ber Allergnadigft geftiffteten Profession über bie Des conomifche Cameral : und Policei : Biffenfchafften; wie auch ber Universitæt ju Franckfurt XVII. Trinit, 1727. von biefer Allergnadigften Stifftung geschehene Publication, und meine wegen folcher Stifftung, und mir allergnabigft anvertrauten Profession gehaltene Oration und bagu publicirtes Programma.

§. VI.

So fehlt es auch nicht an grundlichen aus

der Natur-Lehre, Chymie, Mechanique, Mathematique und fonst herzuleitenden Regeln, wornach das Oeconomische Wesen sieher könne unternommen werden, dergleichen viele in Digby, Scharrock, Vallemonts und anderer (a) grundslichen Oeconomischen Schrifften anzutressen, und an ihrem Orte sollen angeführt werden.

(a) Wohin auch gehören C. A. K. zu Halle 1708heraus gegebene allgemeine Deconomische Maximen, wie sich solche aus dem Begriff der Oeconomie herleiten, und ben einer jeden Oeconomie nühlich gebrauchen lassen ze. ir. Rohrs vollst. Hauß = und Wirthsch. Buch.

S. VII.

Die Policei » Wissenschafft handelt von Policei-Sachen, was aber durch solche verstans den werde, sind nicht alle einerlei Meinung, indem andere unter solchen nur Essen, Trinschen, und Kleidung der Menschen begriffen, andere aber selbige weiter ausgebreitet und solche dem Justis-Wesen entgegen (a) gesest haben.

(a) Wovon H. Thomasius nachzusehen in seinen Unmerckungen über Dn, Melch, Ossens Testament. p. 213.

S. VIII.

Gleich wie aber denen Reichs und Landess Fürst. Policeis Ordnungen zu Folge unter denen Policeis Sachen nicht allein das Justik sondern auch Geistliche Wesen auf gewisse Masse mit begriffen werden, so lehret die Policeis Wissens

schafft wie das innerliche und äusserliche Wessen eines Staats zu allgemeiner Glückseeligskeit in guter Verkassung und Ordnung zu ershalten (a) und demnach von der hohen Landess Obrigkeit dahin zu sehen sen, daß ihre Unterthanen nicht nur ben Volckreicher Anzahl, Gottessfürchtigem, Christlichem, Gerechtem, Shebarem und gesundem Leben und Wandel möge erhalten, mithin derselben Nahrung und Ubersuß an Zeitssichen Gütern, durch florikante Landsund Stadts. Gewerbe befördert, sondern auch ein Land mit wohlangelegten Städten, Flecken und Dörssern angebauet, und alles in guter Verkassung erhalsten werde.

(a.) Vide IV. 216th.

S. IX.

Es ist dahero die Policei-Wissenschafft ein Theil der Staats Rlugheit, kan aber füglicher zugleich mit den Deconomischen und Cameral-Wissenschafften, wegen der genauen Verknüspfung mit selbigen, gelehret werden.

S. X

Die Cameral Wissenschafft lehret, wie die Fürstl. Domainen und Regalien (a) wohl genußet, und daraus so wohl als aus denen schuls digen Prastationen der Unterthanen und anzdern publiquen Fonds, die Fürstl. Linkunsste mögen erhoben, verbessert und zu Erhals

tung

tung des gemeinen Wesens angewendet werden.

(a) V. 216th. c. II. III. XI.

S. XI.

Sothane dren Wissenschafften seynd derges stalt mit einander verknüpstet, daß das Deconvemische Wesen ohne eine gute Policei nicht bestes hen kan, das Cameral Besen aber von beyden gröffesten theils seinen Zusluß erwarten muß.

9. XII.

Auch erhellet aus obigen Beschreibungen dieser Wissenschafften die Nothwendigkeit sowohl als Fürtrefflichkeit derselben, angesehen auf solchen nicht nur die Erhaltung der Menschen und Wohlfahrt eines Staats beruhet, sondern auch alle übrige Disciplinen dahin ihre Absicht haben, als welche entweder, wie etwas zu erwerben beshälfslich sennd, oder das erworbene zu beschüßen, oder dasselbige mäßig und zu Sottes Shren zu gebrauchen und anzuwenden sei, lehren.

S. XIII.

Daß aber diese Wissenschafften auf Hohen Schulen bisher kindangesetzt werden, solches hat die lange Zeit empor gewesene Aristotelische Welts Weisheit, und der von dem Urheber derselben gesmachte unrechte Begriff von der Oeconomischen Wissenschafft, großen Theils verursachet; wozu kommt, daß in denen mittern Zeiten alle Disciplinen zu Festsetzung der geistlichen Monarchie

in der Mömischen Rirchen gerichtet gewesen, und dahero mit andern Lehren, welche sothanen Res giment zu wider find, auch die Deconomische Policei - und Cameral , Biffenschafften unterdruckt worden, als welche dem Mußiggang und faulen Leben der Dronche so wohl als sonft überhaupt sothaner geistlichen Monarchie zu wider und verhaßt feund. Auch hat der Pedantische Soffart vieler Belehrten in denen vorigen Zeiten nicht wenig zu solchem hochst schädlichen Mangel bengetragen, indem felbige geheime und hohe Dinge affectirten, und vermeinet, daß das Saufhal tungs Defen allein bor den gemeinen Mann gehore ; Andere aber dafür gehalten haben, daß folches Wefen wegen feinen vielen Umftanden gleich andern Biffenschafften nicht konne geleh. ret, sondern daffelbe sowohl als die Policeis und Cameral-Biffenschafften aus der Erfahrung und aus dem Umgang mit Staats : Rlugen und der Cameral Sachen erfahrnen Leuten muffe erlers net werden.

menter the menter & XIV. Es werden aber folche Biffenschafften, wie andere Practische Disciplinen durch die Lebre und Ausübung derselben oder Erfahrung erlanget, und mochte, mas die Lehre betrifft, nicht undienlich fenn, wenn die Jugend ju folchen Wife senschafften frühzeitig angeführet, und derselben bereits in ihrer Kindheit unter andern Spiels Gachen

Sachen auch Models von allerhand Wirths schaffts. Stucken vorgelegt, und die Bedeutung davon derfelben nach und nach bengebracht wurs den. In denen niedern Schulen aber mufte die Stugend in Der Schreib, Rechen, und Zeichnungs. Runft fleißig unterwiefen, und barneben die Gries chische und Romische Deconomische Bucher Hefiodi, Xenophontis, Catonis, Varronis, Columellæ, Palladii &c. Derfelben erffaret, und nebst denen Sprachen auch einiger Indruck von der Oeconomie felbst gemacht werden, que mablen folcher Scribenten Deconomische Regeln annoch nuglich zu gebrauchen find, und, wie die Engellander nach ihrem Climate felbige fich fons nen ju Rus machen, der gelehrte Prof. Botan. au Cambridge, Rob. Bradley ohnlangft (a) angewiesen hat.

(a) In feinem zu Londen 1725. berausgegebenen nuglich gelehrten Buch, A Survey of the Ancient Husbandriy and Gardening ober Unters fuchung von der alten Sauß : Wirthschafft und Bartneren. item. Gruwels Bienen-Runft.

S. XV.

Auf Universitæten wurde alsdann der Oeconomie Beflieffene einen vollkommenen Begriff von den Deconomischen Policey und Camerals Wiffenschafften durch den Lehrer derselben fich machen lagen, und darneben der Geometrie, Mechanique, Civil-Bau-Runft, Physic und Chymie zu befleißen haben; auch wohl thun, ein

ein und anderer Anatomie Menschlicher und Biehischer Eörper beyzuwohnen, und von der Arkney. Kunst so viel zu lernen, daß man sich ben entstehenden Kranckheiten unter Menschen und Bieh selbst rathen könne; (a) In der Nechts. Gelehrsamkeit aber müste sich derselbe von einem rechtschaffenen Nechts. Practico so viel unterweissen laßen, daß er sich ben vorfallenden Gelegensheiten und Procossen selbst helsten könne, und wiße, wie man in seinen Amts. Geschäfften rechtslich versahren müße, wozu auch derselbe der in deutscher Sprachen häufsig verhandenen practisschen Anleitungen sich nühlich wird bedienen könsnen, ohne in die ungeheuren Rechts. Bücher sich zuvertieffen.

(a) Rohrs Land : und B. Recht. Ludov. Civil. proc.

§. XVI.

Hiernachst wurde der Oeconomie bestissene, den in den Deconomischen Policen und Cameral. Wissenschaften gelegten Grund auszuüben tracheten müßen, und zu dem Ende wohlthun, daß er sich zu einem geschickten Ambtmann auss Land begebe, und ben selbigem alle vorsallende Wirthschaftt und Umbts Geschäftte observire, und acht habe, wie eine wohleingerichtete Land Wirthschaftt vernünstig und klüglich geführet werde, auch die Ambts Stube sleißig besuche, und zuses he, was die Function eines Ambtmannes auf sich habe, und so viel ihm zugelaßen, die Hand mit anlege.

anlege, Hierauf hatte sich auch der Oeconomie-Beflifene in eine florissante Stadt jubeges ben, und daselbst in dem Umgang mit Kauffleus ten, und durch fleifige Befushung der Borfen, mas im Commercien - ABefen vorgehe, mahrzus nehmen; darneben auch in den Kunstler " Sand» wercksund Brau-Stadten fich zu verfügen, und nach derselben Umständen sich zu erkundigen, und überall wie ein wohl eingerichtetes Stadt- Wesen beschaffen sen, sich bekannt zu machen. Ferner wurde derfelbe einen Zutritt zu einem Cameral-Collegio zu erlangen, fich bemühen, und daben des Cameral - ABesens sich zu erkundigen, keine Belegenheit verabsaumen muffen. Endlich wurde es nicht undienlich senn, daß derselbe auch nach dem Deconomischen Policei und Cameral Wes fen anderer Staaten sich erkundige, und zu dem Ende nicht nur die Lande des teutschen Reichs besehe, sondern auch nach denen Riederlanden, Engeland, Francfreich, Italien und andere fremde Lande fich begebe, und wie solches 2Befen daselbst beschaffen sey, genau inacht nehme.

S. XVII.

Wie nun nicht zu zweiffeln, daß auf solche (a) Art eine gründliche Erkäntniß der Deconomischen Policei - und Cameral - Wissenschafften werde können erlanget werden, so ist auch, gleich wie ben andern Wissenschafften, das steißige Lesen guter Bücher nicht ausser acht zu setzen, derselben Werzeichs Berzeichniß zwar von Foachimo Camerario, Ful. Bernh. v. Rohr, Gottl. Stolle, Charietto, O. L. Bilderbeck gemacht worden, weil aber solche nur die Land-Birthschafft betreffen, vom Stadt-Posliceis und Cameral-Abesen aber wenige Bucher darinnen angemercket sind, so kan der am Ende dieser Einleitung besindliche Bücher-Vorrathdavon mit mehrern nachgesehen werden.

(a) Dergleichen Merhode auch F. H. G. in seinem Discurs von der Oeconomia und von Oeconomis nehst einem unvorgreifslichen Vorschlage, wie junge Leute zur Oeconomie auferzogen, und angesühret werden mussen, welche dermableins großen Herren, Republig, Stadt und Land, folglich dem gemeinen Wesen zum besten nützliche und gute Diensste leisten könten, wie auch Herrn v. Rohr in seiner Hausbaltungs Bibliother vorgeschlagen haben.

(b) Von welchen der am Ende diefer Einleitung befindliche Bucher-Borrath c. l. nachzusehen.

Zweite Abtheilung

Von der Deconomischen Wissenschafft.

Erstes Buch

der Land : Oeconomie.

Erstes

Erftes Cavitel.

Von verschiedenen Land : Gutern, derselben Besigern und Zubehörungen.

Inhalt.

6. 1. Mas bie Biffen= | 6. 8. Berfchiedene Ruguns Chafft von ber Land: Oeconomie fen?

6. 2. Berfcbiedenheit derfelben in Anfehung ber Land : Guter , berer Befi: Ber, und Bubeborungen.

6. 3. Von Allodial-Gutern. 6. 4. Bon Lebn. Butern 2lde:

lichen und Unabelichen. 6. 5. Bon Pfand-Schilling-

miederkauffl. und Fideicommis - Butern.

6.6. Von Erb Bing, Bing, Grbffands = Meier = und Schillings Gutern.

6.7. Bon Lag = Curmeden-Land-Giebel und andern Gutern.

gen ber Land : Guter in Unfebung ber Befiger ber= felben.

9. Db ein Burgerliches burch ben Befit eines 21= belichen Gutes ben Abel und Abeliche Freiheiten erlange?

S. 10. Db ein unabeliches Gut durch einen Abelis chen Befiger ein Ritter= But werde?

S.11. Db Band Birthichafft bem Abel gutreiben unanstandia fen.

12. Von Bubehörungen ber Land = Buter.

S. I.

Sufolge des S. 1. im ersten Capitel theilet sich die Deconomische Wissenschaft in zwen Haupt-Theile, deren eines von der Land-Wirthschafft, das andere aber von dem Stadt = Wesen Die Wissenschafft von der Lands Oeconomie lehret, wie durch die Mugung der

der Land : Güter, und derselben Zubehöruns gen, Mahrung und Uberfluß an zeitlichen Güstern möge erworben werden.

S. II.

Es geschiehet solches nach Unterscheid der Land : Guter so wohl als derselben Besiser und Zubehörungen, immaßen nach solcher verschiedes nen Beschaffenheit auch die Nugung der Land, Guter nicht einerlen ist.

S. III.

Die Land, Güter sind nicht nur in Ansehung ihrer Natur und Lage, sondern auch der Berech, tigung darüber sehr unterschieden, immaßen denen Besissern derselben bald mehr bald weniger Macht und Sewalt selbige zu nußen zustehet. Zu der ersten Gattung gehören die Allodial - Güter, über welche dem Erd, und Sigenthums, Herrn freie Gewalt zusommt, selbige zu verbessern, zu verhanden, zu veräussern und sonst nach seinem Gesallen davon zu disponiren, dergleichen ansfänglich alle, auch die Abelichen Güter gewesen, mit der Zeit aber viele derselben zu Lehn, theils anderer Art Güter sind gemacht worden,

S. IV.

Bu der andern Sattung gehören die Lehns Güter, wodurch dem Lehn Mann das nusbahre Eigenthum eines Sutes unter Versprechung der Treue, Sehorsam, und andern Lehns-Pflichten übers

übergeben wird; folglich dem Lehn-Herrn das Ober & Sigenthum justehet, und ohne desselben Bewilligung das Lehn, Guth nicht kan verpfändet, noch veräussert werden, solches auch in Ermans gelung der Lehn-Erben oder wegen begangener Felonie an denselben wieder jurück fällt; der Lehn-Mann hingegen zu Nitter-Pferden, oder Roß-Dienstaeldern und andern Müh und Kosten erfordernden Lehns-Psiichten verbunden ist. Wie aller solches von Woelichen Lehns und Nitters Gütern allein zu verstehen, so ist von denen Besschwerden der Unadlichen oder Bürger und Bauer «Lehn, im folgenden das Capitel von Dorfsichafften, wie auch die dritte Abtheilung von der Stadt. Oeconomie nachzusesen.

§. V.

Pfand » Schillinge find Güter, die von dem Eigenthums » Herrn dem Pfand » Inhaber vor ein gewisses Geld eingeräumet worden, um folche an statt der Verzinsung zu genießen. Mit welcher Güter Nuzung wegen des dem Eigensthums » Herrn zustehenden Wieder » Einlösungs Nechtes nicht alleinungewiß, sondern auch wegen einer abzulegenden Berechnung, wann die ges wöhnliche Zinsen von dem gehabten Nuzen weit solten überstiegen senn, gefährlich ist. So seind auch denen Besisern der Wiederkaufst. Majorat- und Fideicommis-Güter die Hände in vielen Stücken

Stucken gebunden, daß fie mit Rugung felbiger Buter nach Gefallen zu thun nicht vermogen.

indial grandflicting (IV. data and Erbzing : Gurer find, deren nugbahres Gigenthum dem Erbging - Mann und defen Erben, gegen einen Jahrlichen Erbzing, Ubernehmung aller Steuren und Schadens, wie auch bon jedem Befiger ju entrichtenden Lehn- Maare. vermittelft eines Schrifftlichen Contracts über. geben, dem Erb. Zing. Herrn aber das Ober-Eigenthum borbehalten wird. Bing : Guter hingegen fennd, welche dem Bing Mann gegen ein Kauff Beld und Jahrlichen Bing bergestalt abgetreten werden, daß demfelben zwar das vollige Sigenthum über das Zing - Guth und das Recht folches zu veräußern zustehet, zu deffen Berpfandung aber des Bing = und Gerichts - Herrn, wegen des Zinfes und andern Interesse desselben Bors bewust und Ginwilligung Dazu erfordert wird. (a) Erbstands: Buter werden gegen ein ges wifes Erbstands , Geld und Jahrlichen Canonem Erblich (b) zu nugen verpachtet. folchen sennd die hin und wieder befindliche Meyer & Guter (c) fehr unterschieden, als welche bon dem Eigenthums - herrn dem Meyer, umb felbige gegen ein Rauff-Beld vor die Gebaude und Soff Seschirre, Jahrl. Pension, wie auch alle neun Jahre zu erneurenden Contract und daben zuerlegenden Lehr ; oder Wein . Kauffs. Gelde

Gelde erblich zu nugen überlaffen werden. Schillings = Buter werden dem Schillings. Sauer oder Meyer gegen Erlegung eines Schil lings und Jahrlichen Binf bergestallt eingeraus met, daß dem Eigenthums & Siren den Meper gegen Erstattung eines Schillings aus dem Gute wieder aus zu stossen chemable ganglich fren gestanden, an verschiedenen Orten aber heutiges Tages der Obrigkeit Genehmhaltung dazu erfo. dert mird.

15 (a) V. Abtheil. 5. 6. 4.

(b) Es pfleget folches infonderheit mit benen Lands Fürfilichen Gutern zu gescheben, bavon in ber Runften Abtheilung mit mehrern wird gebanbelt werden. v. etiam Ludwig de jure Clientelari germ, cap. 9.

S. VII.

Die in denen Clevischen und andern Landen annoch gewöhnliche Laß : Guter, find folche Guter, deren Rugung gegen eine jahrliche Penfion dergestalt verpachtet wird, daß dem Berpache ter deraleichen Contract nach Gefallen wieder aufzuheben frey, auch an einigen Orten das Recht austehet, nicht allein dem Pachter Steuren und Dienste aufzulegen, sondern auch, von beffen Berlaffenschafft fich ein Untheil jugueignen. Mit folchen Gutern haben die ebenfalls hin und wieder noch befindliche Churmedige oder Soffs beurige Güter viel Gemeinschafft, als welche

derselben Besitzern vermittelst einer Belehnung unter dem Beding der Treue und eines jährlichen Zinses, wie auch Antheils aus derselben Berlaßsenschafft und andern Præstationen zu Rugen übergeben werden, ohne solches Sut zu vertheilen, oder gar zu veräussern. Dergleichen Bewandenis (a) hat es auch mit denen Land Siedels Butern, welche vermittelst eines Lehn Wrieses denen Land Siedlern mit dem Bedinge einer jährlichen Pension eingeräumet werden, umb solche Güter zu nußen und zu verbessern, nicht aber zu veräustern oder (b) zu veräussern.

(a) Ludwig. 1, c, cap, 5. & 7.

(b) Mit mehrern können von felbigen und andern erwehnten Gutern die in den Bücher Borrath angeführte Autores nachgesehen werden. Item Leyleri Jus Georgicum. 4. lib. I. Lands und Dorfs Recht. lib. II. Rohrs Lands und Wirthschafftsseheht. I. Abtheil.

§. VIII. Whindows denno

Die Besitzer der Land, Güter sind entwes der Adeliche oder Unadeliche, und jene Uns mittel oder Unmittelbahre. Diese werden auch Land, Saßen genennet, und sind entwes der Schrifft, Sassen, welche unmittelbahr uns ter der Lands-Kürstlichen hohen Obrigseit stehen, oder Umbes, Saßen, welche der Lands soder Ambts Hauptleuten Jurisdiction unterworfsen sind. Die Adelichen geniessen sowohl in Anses hung ihrer Person als adelichen Güter mehr (a) Freyheiten, als die Unadelichen, wohin gehören die Freyheiten von Contributionen, Einquartierungen, Abzug, Abschoß, Zöllen, Herrn-Diensten ze. auch hatten selbige ehemahls das Vorrecht allein zu Ritter-Gutern zu gelangen, und auf Land-Läge zu kommen.

(a) Georg. Beyerus in seiner Delin. Jur. Ger. lib. I.
Cap. II. und VII. B. Leyserus in Diss. de Landfassiis, Schrifftsassiis & Ambisassiis. L. V. von Seckendorffs Fürsten-Staat Lib. I. 4.3. Nolden.
de Statu Nobilium.

S. IX. and the

Wann Burgerliche zu adelichen und Nitters Sutern gelangen, so genießen zwar selbige die auf solchen Gutern hafftende Frenheit von Contribution, Sinquartierungen, Herrns Diensten 2c. überkommen aber dadurch nicht den Aldel und perschnliche adeliche Frenheiten.

and S. X.

Gleichergestallt, wann von Adelichen gemeine Guter erlanget werden, so verändern jedoch selbige nicht ihre Natur, sondern bleiben denen Steuern und andern darauf hafftenden Bes schwerden (a) unterworffen.

(a) S. von Rohr vom Saufhaltungs : Recht L. III.

c. 1. §. 1. 2.

S. XI.

Ob aber dem Adel Land = Wirthschafft zu treiben anständig? solches haben zwar einige vers B2 neinet.

nemet, und dafür gehalten , daß es demielben convenabler fen, sich an die Hofe, und in die Stadte ju begeben, und dafelbit von ihren Rens ten ju leben. Es hat aber nicht nur der Romis sche (a) Aldel den Feld-Bau billig sehr hochgehal. ten, sondern auch der Teutsche solchen dem Stadt. Leben dergestallt vorgezogen, daß felbiger den Adel in Städten nicht vor adelich erkennen wollen. Go ift auch das Land - Leben nicht nur ein fehr nusbahres, sondern zugleich angenehmes (b) Peben.

(a) M. Ter. Varro de Re-Rustica lib, II. Columella de Re-Rustico in præf. B. v. Ludewig de Jure Clientelari p. 368. (b) Dorff : und land : Recht lib. II. c. I. Anton Guevarra von Beschwerlich: feit bes hoffe : und Lob bes Land : Lebens. h von Canitz Ginladungs . Schreiben vom eblen gands Leben.

6. XII, addited a goundofrag

Die Bubehörungen oder Pertinentzien der Land Suter find auch sehr verschieden und überhaupt Bewegliche, wohin die Dieh. Zucht gehoret, oder Unbewegliche, als Gebaude, Alecker, Miefen, Garten, Weinberge, Walduns gen, Dorffichafften, und auf felben hafftende Bee rechtigkeiten der Jagd, Holkung, Buth und Erifft, Kischerenen, Mühlen, des Bier-Brauens, Brandwein-Brennens, Krug-Derlags, Gerichtsbarkeit, Pfarr=Lehn zc. wie auch auf fremden Grund und Boden zustehende Dienstbarkeiten. Es beruhen aber

aber die Zubehörungen auf der Natur der Sache, Gefegen, Gewohnheiten, befonderen Frenheiten, Lehn-Briefen Possess und andern Grunden.

3mentes Capitel.

Von nothigen Cautelen bey Rauff = und Verkauffung der Land Buter.

the national animal subalt. of

S. I. Cautelen in Unsehung | S. 4. Cautelen gegen alle bes Rauffers.

ber Buter und Bubeborungen.

6.3. Cautelen ben bem | Contract.

ju beforgende Unfbrüche. 6. 2. Cautelen in Unfebung 6. 5. Cautelen ben ber

Ubergabe bes Buts. 6. 6. Cautelen in Unfebung

des Verkauffers.

DEn Erkauffung eines Land Suts hat Der Rauffer in Unsehung seiner felbst zu beda bachten, ob er im Stande fen das Gut von feinen eigenen Mitteln zu erkauffen, oder, wann Geld dazu aufzunehmen, ob folches mit Bortheil gescheben konne? Ob er ein Fremder und ihme anderwertig fich anfafig zu machen erlaubet fen; daß er sich nicht übereile, und fein Vorhaben so viel möglich geheim halte; in Ansehung aber des Verkäuffers, ob mehr als einer ju dem Gut berechtiget? Ob man es mit Unmundigen und Bormundern, Landes , Herren, oder gangen Bes meinden zu thun habe?

S. II.

S. II.

In Ansehung des zu erkauffenden Guts hat der Käuffer sich wohl zu erkundigen, nach der Beschaffenheit desselben Grund und Bodens; ob solches wohl und nicht weit von nahrhafften Städten, an schiffreichen Flüssen und in was für Nachsbahrschafft gelegen? was für Zubehörungen ben selbigem befindlich, und zu dem Ende nicht allein die Anschläge genau zu untersuchen, sondern auch mit Zuziehung der Land-Wirthschafft-Verstansdigen das Gut in Augenschein zu nehmen. Fersner ob es ein Allodial - Lehn s Majorat - Ficeicommis-Erbschift der Domainen-Gut sen? zu beobachten, und ben sorsichtigkeit zu gebrauchen.

S. III.

Ben dem Kauff-Contract ist dahin zu sehen, daß darinnen die Zubehörungen des Guts mit angehängter Clauful sammt allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie sich der Verkäuffer derselben gebraucher, oder von Rechtswegen gebrauchen sollen, können und mögen, specificiver, auch die zur Beräufferung des Guts erforderte Bewilligungen, Verzichte, und Consirmationes bengebracht, und sonst die gemeine Cautelen ben einem Kauff-Contract in acht genommen werden.

s. IV.

Gegen alle ju beforgende Ansprüche ift nothig,

daß die etwa verhandene Creditores ben dem erkaufften Sut in denen Intelligentz - Zettuln und souft gewöhnlicher massen öffentlich eitiret werden, wie dann auch der Käuffer einen Theil des Kauff Seldes bis zur gänklichen Sicherheit an sich zu behalten oder solches gerichtlich zu deponiren wohlthun würde.

dissibilità te Vis Sou Conferration Der

Ben Ubergabe des Suts hat der Käuffer das hin zu sehen, daß solche, insonderheit wo es ges bräuchlich ist, gerichtlich geschehe, und zugleich die zu dem Sut gehörige Schrifften mit in Ems pfang genommen werden.

(a) Robrs S. R. lib. I. c. II. 17.

S. VI.

Der Verkäusser hat unter andern Cautelen wegen des Kausse Geldes, wann solches nicht auf einmahl sollte erleget werden, dahin zu sehen, daß er wegen des rückständigen Kausse Geldes, durch Vorbehaltung des Eigenthums, Constitutum Possessorium, Claufulam Commissoriam oder auf andere Weise sich versichere, und sonst gute Vortheile sich ausbedinge.

(a) Stryck de Cautelis Contr. J. B. von Robr in feisnen Haußhaltungs. Recht 1. Buch 2. Cap. und beffen Vorrath von allerhand außerlesenen Contraden &c. I. Abtheilung.

25 4

Drits

Drittes Capitel.

Don denen Grangen der Lande Buter.

Inhalt.

f. 1. Das bie Grangen! find.

felben.

ten der Granken.

5.4. Perfonen , welche ben i teln. Errichtung ber Berichtl. 6.8. Boburch bie Grans Grangen erfobert wer: ben.

6. 5. M' bie Grang : Steine geleget werben, unb verschiebene Benennung berfelben.

S. 2. Rothwendigfeit ber- S.6. Bon Confervation ber Grangen.

6. 3. Bon verschiedenen Ur= | S. 7. Bon einigen babin geborigen Rechts = Mit=

> Ben veranbert werben? 6. 9. Bie Brant : Etreis

tigfeiten benjulegen?

The former with State and the Control of

Je Grangen find Zeichen, wodurch gange Landschafften und Land : Buter von einans Der unterschieden werden.

S. II.

Die Romer haben folche zu Bermeidung der Streitigkeiten mit denen Benachbahrten dergestallt vor nothig und heilig gehalten, daß sie selbige ihrem Abgott Termino gewiedmet, und alle Jahr ein Fest der Grangen feverlich begans gen, auch die Grangen mit sonderlichen Ceremonien errichtet haben.

S. III.

and his thin time S. III.

Die Grangen find in Unsehung der Derter und Sachen öffentliche und privat-Grangen; in Unsehung der Zeichen natürliche, welche die Natur felbst gefeset hat, als Berge, Sugel, Felfen, Fluße zc. oder gemachte, wozu in denen ABalo dungen die Sichen Baume, in denen offenen Feldern aber Steine genommen, und diefe nach Unterscheid der Derter und Gachen benennet werden, Land-Grang, Geleit - Frenhungs, Forft. Jagd = Zehend Fluhr = Weit = Weg = Waffer Lochs Buter oder Schied-Steine.

of the state of S. IV. remarks

Bu einer Gerichtl. Grange wird erfordert, daß folche mit Borbewuft der Obrigkeit des Orts, in Bensen der Interessenten, von geschwornen Land, Meffern oder an einigen Orten defrwegen bestellten Land-Schiedern oder Untergangern ers richtet werden.

Wie die Romer ihre Grangen ju errichten pflegten, ist ben dem Sicolo Flacco (a) ju lesen. Heutiges Tages werden die Grank , Steine nach Verschiedenheit der Sache nicht allein außerl. bezeichnet, sondern auch derselben etliche kleine Steinlein als Zeugen, wie auch anftatt folder oder nebft denfelben gerbrochene Biegel : Steine, Scherben, oder Glafer, Roblen, gerknirschte

Everschaalen, Aschen, Kalck, Gips und dergleischen bevgeleget. Das oberste Theil der Granks Steine wird der Kopff, das dickere Theil der Fuß, das untere, woraust er ruhet, das Gefäß, das übrige die Seiten, und die Grube, darinnen er lieget, das Lager genennet; so werden auch die Haupts oder Eck. Steine unterschieden von den Läuffern oder darzwischen mit einlauffenden ets was kleinern Steinen.

(a) Wilh, Gœsius in Rei Agraria Austoribus.

S. VI.

Bu Conservation der Gränzen pflegten die Römer die abgemerckte Güter mit ihren bestimmten Maßen in Sherne Taffeln zu verzeichsnen, und selbige öffentlich verwahren zu laßen. Heutiges Tages dienet dazu, daß die Güter mit ihren Gränzen in Grund Riße gebracht, auch in die Fluhrsoder Lager-Bücher eingetragen, die Gränzen nach etlichen Jahren bezogen, und die Protocolla davon verwahret werden, wie dann auch darauf acht zu haben, die Fluhrschüßen an einigen Orten bestellet sind.

S. VII.

Zu dem Ende haben auch die Nechte denen Possessories derer Land. Buter nicht allein verschiedene Nechts-Mittel vergönnet, durch Obrigkeitliche Hulffe die Sinrichtung der Grängen zuerhalten und daben geschüßet zu werden, sondern es ist auch selbigen verstattet ihre Possession selbst zu beschützen, und die Turbanten mit Hulffe der Nachbahren und Waffen in continenti zurück zu treiben.

sade mand due matter \$. VIII. le adien noit

Die Grängen werden verändert entweder natürlicher Weise, wann die Flüße, so die Gräns gen halten, austrocknen, und ihren Lauff veräns dern, oder durch Verjährung. Diesenige welche Boshaffter Weise die Grang-Zeichen verändern, oder gar wegschaffen, werden nach Beschaffenheit der Sachen und Person billig hoch bestraffet.

S. IX.

Die Grank Streitigkeiten werden benges leget durch außergerichtliche oder gerichtliche Versaleiche, Compromis oder Willkuhrlichen Spruch, Nechtliche Handlung oder Processe, und wird der Beweiß durch alte Abrise der Güter und Granhen, Urkunden, Zeugen, Gemeinen Ruff, Augenschein der streitigen Granken z. geführet.

Joh. Oettingerus de juré & controversiis limitum & finium regundorum. Joh, Jodocus Beck. Tr. de jure limitum f. vom Recht ber Grangen und Marct-Steine. Florini Haugo. T. II. p. 345.

Viertes Capitel. Von Wirthschaffelichen Gebäuden Inhalt.

f. t. Bon nothwendigen | Baufern und benen ubri-Gebauben.

gen Gebauden zu obser-

J. 2. Allgemeinen Cante viren lon baben.

6. 3. Bas ben benen Bohn- berfelben. derfelben.

Ofbahre und nur zur Luftbahrkeit dienende Gebäude find ben der Land Wirther schafft sehr schadlich. Die nothigen bestehen in Bohn Brau - und Malt - Baufern; Stallen, Scheuren, Schutt. Boden, wie auch Tauben-Häuser 2c.

S. II. Office and the state of the state of

Ben Unlegung folcher Gebaude find insge" mein zu bevbachten, Bequemlichkeit des Orts, gute Models, Anschläge der Roften, zeitige Uns schaffung der Materialien, Solf, Steine, Ziegeln, Sand, Kalck, und Menage Daben, geschickte Bau- Meister und bortheilhaffte Bedingung der Arbeit.

S III.

Ben benen Wohn Baufern ift mehr auf viele, als große Stuben und Rammern, auch dahin

dahin zu sehen, daß wenig Thuren daran befind. lich, und folche dergestalt angeleget werden, daß der gange Soff daraus ju übersehen fen : Ben den übrigen Gebäuden aber, daß die Rener, Mauren mit Steinen aufgeführet, Die Dacher mit Biegeln gedecket; die Stalle wohl bekleidet: Die Scheuren mehr in die Tiefe als Höhe und Länge gebauet; auch nur mit einem Thor verfeben; die Schurt Boden nicht zu hoch gemacht und mit genugsamen Lucken, damit die Lufft durche streichen konne, gemacht. Die Brau-Baufer an beguemen Orten und dergestallt, daß die Sonne nicht viel hinein scheine, auch mit menagielichen Brau-Defen, und Brau-Pfannen ans geleget; die Maly Saufer mit raumlichen Plas vor die Gefaße, einer guten Malt Tenne, wie auch zulänglichen Mals , Boden, und gegen Revers. Gefahr so mohlals jur Menage des Hole Bes eingerichteten Darren verseben werden.

6. IV.

Bur Erhaltung der Gebaude dienen, eine insonderheit gegen Feuers Sefahr gute Ginrich tung, fleißige Besichtigung und reparation ders selben; Bereitschafft des Waffers, der Reuers Lettern = Enmer = Spruken und anderer geschwinder Feuerlöschender Machinen zc.

V. Ratur u. Lir. Gefch. VII. Berfuch. p. 371. it. XI, p. 464, 465.

feethers bee 200fers, su februar

Fünfftes Capittel. Don der Viehe Jucht.

Inhalt.

6. 1. Bon ber Vieh Bucht | S. 7. Bon Schaafen.

6. 2. Db Pferde oder Dch= Rugung berfelben und fen beger beum Ucters Sorbenichlagen.

6. 3. Bon Unschaffung ber | ju verbegern. Pferde und Cautelen f. 10. Bon Biegen. baben.

S. 4. Bon Stuterenen.

6. 6. Bon ber Menge, In- 6. 14. Bon Geiben Burfcbaffung und Wartung | mer-Bucht. berfelben.

überhaupt. | S. 8. Bon Confervation,

Bau. S. 9. Bie bie Schaferenen

6. 11. Bon Schweinen. 6. 12. Som Feder-Bieb.

6. 5. Bon bem Rind-Bieb. 6. 13. Bon Bienen.

6. L. mobilowning chap

Te Wieh-Zucht ist ben der Land- Wirth- schafft nicht allein sehr nützlich, sondern auch unentbehrlich, und beftehet aus vielerlen Arten des Pferde : Rind : Schaaf : Schweine : Feder : Gifernen-und andern Wiehes.

domenaday dan at \$. II.

Un den Orten, wo viele Weide ift, so ju Aleckern nicht kan gemacht werden, find ben dem Reld Bau die Ochsen, sonst aber die Oferde besser zu gebrauchen, aber wie viel so wohl als von welcher Starcke derfelben ben einem Land = Gut erfordert werden, auf die Angahl der Sufen und Beschaffenheit des Ackers zu sehen.

S. III.

Es werden dieselbe angeschaffet entweder, wo Futter vor die Fohien vorhanden, durch ei. gene Bucht, oder durch Rauff, woben acht ju haben, auf derfelben Nation, und aus den Bahnen ju erkennendes Allter, außerliche Gestallt, Farbe, Augen, Ohren, Bruft, Schweiff, Suff, Sang zc. und dahin zu feben, daß man fich durch Die außerliche Mangel nicht betrugen, und wegen der innerlichen fich versichern, sonst aber dersels ben burch bequeme Stallung gefundes Futter und Reinigung wohl warten lage, und ben allen felbst gute Aufsicht habe.

V. Beham. Roftaufch-Recht.

s. IV.

Mann die Belegenheit des Orts vorhanden, find die Semereyen febr nublich, ben welchen ju feben auf einen bequemen Det, und Zubereis tung deffelben, Unichaffung guter Bescheler und Stutten, und ordentliche Wartung der Pferde, infonderheit ju Winters Beit.

one, walk and shoots. V. to a Das Rind Dieh bestehet aus verschiedenen Arten der Bug . Stier und Maft - Ochfen, Rube und Ralber, Melcfesund Geldesoder Gufte-Dies bes, und ift megen der Arbeit und des Dungens benm Acker-Bau, wie auch zu anderm vielfaltis gem Gebrauch hochft nuglich und unentbehelich.

S. VI.

Mit der Menge deffelben muß man fich richten nach den Sufen, Wiefe Mache und Weide. Es wird folches angeschaffet entweder durch Rauff, woben auf die rechte Zeit, aus den Ralber und Schauffel = Babnen querkennendes Alter, Farbe, Starcfe, Große und andere gute Eigenschafften zu sehen; oder durch eigene Bucht, und daben auf gute Stier Debfen rechte Abfes hung der Ralber zc. acht ju haben, fonft aber ju benbachten, daß dem Wieh nach Unterschied defe felben mit guter Stallung und Futterung wohl gewartet und folches gegen Kranckheiten præferviret und davon curiret, das alte aber ben Beis ten abgeschaffet werde.

monadade and a \$. VII. 160 de modio

Die Schaafe find bis auf die Gennen und Knochen ein febr nugbahres Wieh, und ift ben felbigen zu sehen. (1) Auf deren Menge nach den Sufen, Wiefe-Wachs, und Trifft. (2) Unschaffung von gutem aus denen Sundes-und Schauffel : Bahnen ju erfennenden Alter, und andern guten Eigenschafften. (3) Wartung derfelben zu Commer und Winters Beit, durch bequeme Stallung, Weide an gefunden Dertern, Rutterung mit weichem Strob und Beu. (4) Præfervation für Kranckheiten durch Schaafs Lecken und andere Mittel, wie auch Cur von felo

felben. (5) 2Boll & Schur zu rechter Zeit, und mit aller fonft daben nothiger Borfichtiakeit.

S. VIII.

Weil auch zu Conservation der Schaferen an guten Schafern viel gelegen, fo ift daben nothig, daß man sich gegen derfelben viels fältige Betrügerenen durch zulängliche Contra-Ete und Beendigungen derfelben vermahre, fonft aber dahin febe, daß man ben Anlegung der Schäferegen und Bordenschlägen mit denen Benachbahrten in teine Streitigkeit gerathe.

S. IX.

Wie auch nicht zu zweifeln, daß die Schas ferenen durch Unschaffung Spanischer und Ens glischer Schaafe zu verbeffern (a) fenn, so ift nur daben zu beobachten, daß dergleichen Schaafe, weilen felbige fuffer Weide gewohnt find, nicht an harte und raube Derter gebracht werden.

(a) 3. G. Leibs Erffe Drobe p. 38.

S. X.

In denen Orientalischen Landen sind zwar die Ziegen wegen ihrer Haare fehr (a) nuglich, ben uns aber mehr schadlich und derselben Sals tung billig eingeschräncket.

(a) Bilb. von Schrober &. G. und Rent : Cam.

P. 294.

Die Schweine find wegen ihres vielfältigen Mugens,

S. XI.

Nuhens, weswegen selbige von dem Paracelso unter die besten Alchymsten gezehlet werden, insonderheit an denjenigen Orten, wo Brauer renen und Mast sich besinden, desso weniger ausser Zucht zu sezen, weilen selbige wenige Wartung bedürffen, daben aber zu sehen auf Anschaffung auter Zucht, und Præservation derselben vor Kranckheiten. Warum aber die Schweine von denen Kömischen Nechts Welchten nicht unter das Wieh gerechnet, und derselben Fleisch zu essen weisen, solches hat seine besondere Ursachen gewesen, solches hat seine besondere Ursachen gehabt.

S. XII.

Ob schon das Feder : Vieh seinen groffen Nuken hat, so mochte doch wohl, was die Sus ner betrifft, Bechers und eines von George Grafflinger unter dem Tittel Schan über Scharz übersetten Frankösischen Auctoris Vorschläge ein Capital a 356, oder a 500. Rihlr. zu 1000. und 4500. Rhlr. Jährl. zu Mußen, unter die Marrische Weißbeit mit zu zehlen fenn, fonst aber ben selbigen auf eine gute Zucht zu sehen, und daß die Ganse in dem Junio und Julio gegen die Rafer bewahret; die Enten von denen Fluffen und Teichen abgehalten werden. Die Tauben sind mehr schädlich als nublich, und dahero die Unterhaltung derselben an einigen Orten billig eingeschräncket, zu deren Conservation

varion ein gegen die Itisse, Wiesel und Kaken eingerichtetes Tauben Daus, und Futterung in denen Winter-Monathen erfordert werden, sonst aber anderer Tauben durch gewisse Kunste und List aufzusangen, strafbahr ist.

armothe day tough XIII.

Wiegilius, Kircherus, Blancard, Franciscus Rhedi nicht einersen Meynung. Sonst sind dies selben wegen des Honigs, Meth und Wachses sehr nüssich, und nach ihrer Natur, Grösse und Ordnung verschiedener Arten, den deren Ansschaffung auf den Ort, die Zeit und Alter der Bienen; Pflegung auf einen bequemen Ort, gutes Vienen » Haußlein; Schwärmen, wie solches zu verhüten, und die Vienen wieder aufzusangen; Jeidlen auf desselben rechte Zeit und geschiefte Art und Weise acht zu haben.

s. XIV.

Nachdem die Etfahrung gelehret, daß die Maulbeer Baume auch in Teutschland können gezogen werden, und die Sciden Würmers Jucht sehr vortheilhafftig sen, so ist dieses Würthssichaffts Stück desto weniger ausser Acht zu lassen, weilen daben die schlechtesten Derter können genus het werden, die Arbeit und Kosten gering, mithin der Nuken sehr groß, indem er den Vortheil ben

andern Wirthichaffts - Stucken weit übertrifft. nur aber daben ju feben auf Erziehung der Maulbeer : Baume durch Gae : und Pflangung derfel. ben ; Auschaffung (*) guten Geiden- 2Burmer. Saamens, und Bewahrung deffelben an temperirten Orten; Ausbrutung und Pflegung der Seiden Murmer durch bequeme Orte und Berufte; Abspinnung der Geiden & Sauflein, und einiger Benbehaltung zur Confervirung des Saamens aufs kunftige Jahr.

(*) Bas von ber tunfflichen Urt bes Caamens gu balten?

Sechstes Capitel.

Dom Ucker : Bau.

Inhalt.

fen?

6. 2. Wie bie Beschaffenheit bes Ucters zu erfennen.

6. 3. Die berfelbe zu verbef: feren.

6. 4. Bon beffen Gintheis luna.

6. 5. Bon beffelben Beffellung.

6. 6. Bon unterfchiebenen Arten ber Dungung.

S. 7. Bon funftlichen Mitteln.

S. t. Bas ber Ucter = Bau | S. 8. Bon Bubereitung bes Ucfers.

> S. g. Von neu = erfundenen Mcfer : Instrumenten.

6. 10. Bon ber Gaat.

Q. 11. Wie ein bestandiger guter Saame zu erhals ten.

6. 12. Bon Mitteln ben Gaamen fruchtbabr gu machen.

6. 13. Was bey ber Ernbte au beobachten. J. 14. Bom Drefchen.

6. 15. Von Drefch : Mub: ten.

6. 16. Bewahrung bes Betreibes gegen ben Scha:

ben auf bem Relbe, in ber Scheunen und auf bem Rorn = Boben.

37

Ser Acker Bau ist die alleredelste Wissen-Chafft die Aecker zu erkennen, zu verbeffern, einzutheilen, ju bestellen, die Fruchte einzuernds ten, ju dreschen, und gegen allen Schaden ju conferviren.

S. II.

Die Beschaffenheit des Acters wird erkannt, aus deffelben bergichter, ebener, oder abhängiger Lage; Farbe; fandigter, thonigter, luckerer, wie auch füßer oder falkigter Erde, und darauf fich befindenden Steinen, Dornen, und andern natürlichen Gewächsen.

S. III.

Die Aecker werden verbessert durch Abs giebung der überflußigen Raffe, Ablesung der Steine in daben gemachte tieffe Gruben; Aus rottung der Wurkeln; Benehmung der 3as higkeit durch ofteres umpflügen; und guten Dungen.

6. IV.

Die jur Aus Gaat und Anschlägen nos thige Abtheilung der Mecker geschiehet ges meiniglich nach Hufen, Morgen und Ruthen, movon

0. 15.

wovon nach Magdeburgischem (*) Fuß eine-Hufe drepßig Morgen, und ein Morgen hundert und achtzig Khein-Landische Quadrat-Ruthen in sich halten. Sonst pstegen die Aecker in verschiedene (**) Felder, gemeiniglich aber in das Brach-Sommer, und Winter-Feld eingetheilet zu werden.

- (*) Von Gröffe ber Hufen und Morgen in Pommern S. Christoph Herrmann Schweders gründliche Nachricht von Gerichtlicher und ausser Gerichtlis cher Anschlagung der Guter.
- (**) Was von der Holsteinischen Eintheilung der Aecker in 7. 9. und mehr Theile zu halten, und baben zu beobachten?

la tree to the carte for V. V. to the said tree to

Die Bestellung der Aecker geschiebet durch derselben Dingung, Zubereitung und Saat.

s. VI.

Die Düngung bestehet in verschiedenen Alrten des Mistes; Schutt von Salpetrischen Weller : Wänden, Mergel, Kericht von den Straffen 2c. und ist daben zu bevbachten, daß es an genugsamer Düngung nicht fehle; die selbe zu rechter Zeit und nach Beschaffenheit des Ackers und der Saat geschehe, der Mist bald unterpflüget, die Hordenschläge nach Länge der Beeten alle Tage fortgeschlagen werden und der Perch von den Schaafen nicht lange liegen bleibe.

§. VII.

Ob wohl auch nicht zu zweiseln, daß durch andere kinstliche, insonderheit salpetrische Mitstel, die Fruchtbahrkeit des Erdreichs könne befürsdert werden, so wird doch solches ben weitläufftisgem Ackers Bau schwerlich zu practiciren senn, mehr aber ben dem Garten Bau zu statten kommen.

S. VIII.

Die Zubereltung des Ackers geschiehet gemeiniglich durch dreymahliges und öffteres Pflügen, als Brachen, Wenden, Nühren und Pflügen zur Saat; Egen, und an etlichen Orten Waltzen, woben auf gute Werckzeuge und Pflug mit einem wohlgeschärften Pflügesisen; Ege nicht mit hölhernen sondern eisernen und glatten Zacken, sonst auch dahin zu sehen, daß die Pflug-Arten zu rechter Zeit, und die ersten tieffer als die letzteren geschehen mögen, und zwischen jedweder wohl geeget werde.

S. IX.

Des Marchese Don Alessandro del Borro Occonomisches Acker-Messer oder Pflugs Schaar ohne Pserde und Zug-Viel zu pflugen, und des Josephi Locotelli neues Acker-Instrument, mit Erspahrung zweier Drittel Saas mens und Vermehrung der Frucht zugleich zu ackern und zu säen, mochten wohl an gewissen Orten nühlich können gebraucht werden.

Σ4

S. X.

S. X.

Die Gaat bestehet in Winter : Saat, Weißen, Roggen, Winter : Gerfte und Soms met Saat, Gerste, Haber, Erbsen, Wicken, Beide = Rorn, Birfe, Bohnen, Lein, Farber= Rothe, 2c. und ift insonderheit ben dem Saamen des Getreides acht zu haben, daß der Saame rein', und so viel möglich gleich körnicht fen; derselbe zuweilen verändert; zu rechter Zeit und in gewiffer Maaffe nach Beschaffenheit des Acters gefaet werde. Un einigen Orten, mann ber Acter durre ift, pflegt die eine Helffte des Gaas mens vor dem Pflugen auf den Alcker geftreuet, und mit unter gepflüget, die andere Belffte aber . f bem gepflügeten Acter gefaet und untergeeget, over auch wohl gar der gante Saamen mit uns tergeackert zu werden.

S. XI.

Der von einem Schweden, Magno Stridsberg in seinem Gründlichen Untersricht vom Schwedischen Acker Bau zu Erhaltung eines beständigen guten Saamens durch ein mit Kalck, Kuß, gestossene Kohlen, Wacholder Alsche, gebrannten Turst, starcken Thon, Schaaf oder andern Mist vermischtes Erdreich und darauf geworffenen Saamen gesthane, und wegen seines großen Vortheils sehr gerühmte Vorschlag, ist mit leichter Mühe zu versuchen.

S. XII.

S. XII.

Den Saamen fruchtbahr zu machen, bestinden sich in denen Wirthschaffts. Büchern und insonderheit in der (a) Entdeckten Grufft nattürlicher Geheinmiße verschiedene Mittel, ders gleichen aber der angeführte Stridsberg nicht zulänglich gehalten, und verschiedene andere Urten vorgeschlagen hat, wie dann auch hiers von die zwischen 3. Soffrath Wolff, und Kries ges Rath H. von Vermehrung des Geträndes gewechselte Schrifften sehr nüßlich können geles sen werden.

(a) Dieses Buch, welches A. 1710. zu Zest herausgegeben und 1717, mit einigen Vermehrungen zu Leipzig wieder aufgeleget worden, ist meistentheils aus des Abt Vallemonts Curiosités de la Nature genommen.

S. XIII.

Ben der Erndre ist zu beobachten, daß dies selbe zu rechter Zeit geschehe, die Garben von gleicher Eirose, damit man sich ben dem Dreschen darnach richten könne, gebunden und trocken eins gebracht, in denen Scheumen aber solches seste und mit denen Storten an die Wand gebanset werden.

S. XIV.

Ben dem Dreschen ist dahin zu sehen, daß das Getreide reim ausgedroschen, und zu dem Ende, wie viel die Garben lohnen, erst eine Probe

gemacht, und nichts davon entwendet werde, daß das Dreschen um Geld als bor Getreide, aeschehe, nach denen Umstanden der Zeit zu überlegen.

s. XV.

Die alte Dresch Arten sind sehr schädlich gewesen, der aber vor einigen Jahr aethane Borschlag zu einer Dresch Mühle ist nicht außer Acht zu sehen, zumahlen deraseichen schon ehemahls in Eurland nützlich und dergestalt gesbraucht gewesen, daß das Getreide nicht allein ausgedroschen, sondern auch gewursset und zusgleich in Kasten gebracht worden.

S. die Miscell, Societ. Berol, p. I. und die Natur-Geschichte von A. 1724 im XXIX. Versuch p. 447. Schættgen de Trit. Vet.

s. XVI.

Sonst ist dahin zu sehen, daß das Getreide auf dem Selde gegen das Wild, Bieh, Heuschrecken und anderes Ungezieffer; in den Scheunen und auf dem Korn-Boden gegen die Lauben, Mäuse, Sperlinge, und (a) Korn-Würme bewahret werde.

⁽a) Oec, Fama II. Stud.

Siebendes Capitel.

Don Wiesen, Buth und Trifft, Gar ten und Wein Bau.

Inhalt.

fen-Wachfe.

6. 2. Wie baffelbe auf durren Senben anzulegen.

3. Von Bruchen und Sumpfen.

6. 4. Bon Martung ber Biefen.

zu bemercten.

5. 6. Boburch ber Man- bem Lande. get bes Wiefen Bachfes S. 13. Bon Runffen bie querfeten.

5. 7. Unfchlagung ber Bie- | § 14. Bom Garten - Recht. fen.

6. 1. Cautel ben bem Bie- | 6.8. Bon ber But. u. Trifft

6. o. Bom Garten = Berck überhaupt.

6. 10. Bon verschiebenen Gattungen beffelben.

6. 11. Was ben Unlegung und Bestellung berfetben wahr zu nebmen.

6. 5. Bas beym Abmaben 6. 12. Bon Berbefferung bes Garten Werets auf

Baume zu vermehren zc.

\$ 15. Bom Wein Bau.

S. I.

Ber Wiese Machs ist ben denen Land, Gus ern unentbehrlich, deffetben Ueberfluß aber, an denjenigen Orten, wo der Grund und Bos den jum Acker = Bau beffer kan gebrauchet wers den, sehadlich.

S. II.

Ben Anlegung der Wiefen auf durren Beyden (a) wird das Erdreich zwen bis dren mahl in die Breite und Lange geackert, durch Die

die Ege wohl gereiniget, und nachgehends wies der, ohne Furchen, gepflüget, und mit Hafer, Klee-Saamen, und Heu-Blumenbefaet; Wann die Felder zu Wiesen gemacht werden, und man den Nußen davon bald erwartet, wird das Feld anderthalb Ruthen tieff im Herbst umges graben, von allem schädlichen gereiniget, der Boden mit der Ege gleich gemacht und im Frühling Heu-Saamen darausf geworffen, sonst aber bleibt das Feld einen Sommer Brach liegen, und wird im Herbst umgepflüget, das erste Jahr mit Rüben, Hirsen, Bohnen und Retticken, daß andere mit Getreide, und im dritten mit Wicken oder Heu-Saamen besäet.

(a) S. hievon ben Anhang ber Churfürstl. Brandenb. Flecken: Dorff-und Acker: Ordnung de Ao. 1702.

S. III.

So können auch die Brüche und sumpfige Oerter zu Wiesen angerichtet werden, woben aber dahin zu sehen, daß die Kosten den Nugen nicht übersteigen.

S. IV.

Es muß auch der Wiesen gewartet werden durch Düngung vor der Winter Zeit mit Schaaf: Tauben-oder Hüner-Mist, Ofen-Rust, Kericht und dergleichen; Wässerung der troschenen; Abführung der überflüßigen Räse durch

durch gemachte Graben; Befreyung von Maul-Burffen, und Maul-Wurffs-Sauffen, Mook, Strauchen, und Difteln; Bestamung im Frühling mit Kleesund dergleichen andern Krauster Saamen; sonst auch die Wiesen gegen den Schaden von Menschen und Vieh zu bewahren.

S. V.

Ben dem Abmahen und Heumachen, ist dahin zu sehen, daß solches, nach dem die Wiesen ein und zwen oder dren Hausg sind, zu rechter Zeit geschehe, und das Heu gang trocken an luftige Oerter gebracht werde.

S. VI.

Der Anschlag der Wiesen geschiehet fügs licher nach Morgen als Heu-Fuder.

S. VII.

Der Mangel an Wiese Wachs kan durch den (a) Spanischen Klees Esparcette-Saamen, und das so genannte heilige Heu sehr vortheils hafftig ersehet werden.

(a) Wovon nachzusehen bes H. von Hohbergs, Georg. Cur, P. 11. c. 18. H. von Rohr vollstänbiges Hauß-Wirthschaffts Buch III. Abtheilung Cap. 26. und der Deconomischen Fama I. Stuck. No. IV. S. IX.

Barten find Mecker, welche das Garten. Recht haben, oder alle Jahr konnen bestellet, und entweder zur Luftbarkeit ober zum Rugen und nothigen Gebrauch angeleget werden.

mendadist in J.A. Comerx XIIII and model

Von der erften Gattung find die aus funfts lichen Blumen , Stücken, raren Bewachsen und dergleichen ergöhlichen Gachen bestehende Luft-Barten; Bon der andern Art die Ruchen, Obst und Arzney-Garten. S. XI.

Ben denen letteren ift bornehmlich dabin ju feben, daß ein gutes Erdreich dazu genommen, und folches durch Dungung und Rajolen vers beffert, die Ruchen Wewachse zu rechter Zeit bestellet, und derfelben gewartet; mit Erziehung der Baume aus dem Kern, durch Pfropfen und Oculiren recht verfahren, diefelbe gegen den Proft, Ungegiffer und Rrancfheiten bewahret, und das Obst zu rechter Zeit abgenommen und genus bet werde. If the society states on and done

S. XII.

Wie das Garten, Werck auf dem Lande mit leichten Roften und Mübe zu verbeffern fen, und ein Acker a 300. R. durch Erziehung gus ter Doft Baume ju 1000. Di. mit der Zeit konne genußet

genußet werden, hat Gortfried Parcus nicht ohne Grund (a) dafür gehalten.

(a) In feiner Oeconomia in nuce pag. 79.

S XIII.

Des ehemabligen Regenspurgifchen Stadt. Physici, Georg. Agricolæ (a) und anderer vorgegebene Runfte, die Baume wunderbahrlich ju vermehren und geschwinde fruchtbahr zu machen, haben wenigen Benfall gefunden.

(a) S. 5. von Robr in feinem vollständigen Birth. schaffts = Buch p. 581.

the small s. XIV. management when

Bermoge Garten : Rechts fehet dem Befiger des Garten-Acters ju, daß er denfelben ver= zaune (*) und auf andere Art gegen allen Schaden vermahren moge, woben aber mit Gelbste Schöffen und Gruben behutsam zu vers fahren. Die überhangende Fruchte aber gehos ren den Machbahen, in deffen Sof der Baum überhanget.

(*) Bogn bie Becten von ber Genifta spinosa an ben Orten infonberbeit welche Mangel an Solt baben, febr vortheilhaffrig fennd. G. die Ratur Ge fchichte im XVII. Berfuch. p. 427.

S. XV.

Ben dem Wein , Bau, welcher in vielen Landen großen Rugen bringet, ift zu bevbachten, daß die Wein-Berge auf gutem und mehr fandia als lettigem Grund und Boben, gegen Morgen oder Mittag angeleget und wohl eingerichtet, mit auter Art Wein, Stocken verfeben, derfelben durch das Pfal ziehen, Decken, Dungen, Schnitt, Reben - Lefen, erfte, zwente, und dritte Sacte mohl gewartet, ben der Wein-Lefe und Dreffe wohl verfahren und ju folchem allen ein guter Wein-Meifter bestellet werde.

S. XVI.

Auch ist dahin zu sehen daß mit dem Wost recht umgegangen und des Weins mit tieffen, reinen und trocknen Reller, guten Befagen, Einschlag, abziehen, auffullen, Borfichtiakeit gegen die Jahrung to wohlgewartet und daben alle bofe Runfte und Betrugereven vermieden merden.

& XVII.

Die Berschiedenheit der Weine entstehet aus dem Unterscheid des Bodens der Wein-Stocke, der Begend, Lander und Rahre, inmaffen nach folchen verschiedenen Umffanden auch die Grund, Theilgen der Weine verschiedentlich vermischet werden, dahero beum Gebrauch und Anschaffung guter Weine, die von einigen bereits angefangene Wein-Siftorie sehr nüßlich senn murde.

Achtes Capitel.

Von Waldungen, Zolgung, Mast und Jago.

Inhalt.

5. 1. Bortrefflichteit ber | S. 13. Wie folche benen Pri-Waldungen.

felben.

litær und Forft = Recht.

bes holges und Rugen beffelben.

6. 5. Confervation bes Sol-! Bes burch Berbutung bes Schabens an felbigent.

§. 6. Menage ben beffen no: | §. 19. Berfchiebene Urt und thigem Gebrauch.

6. 7. Bom Gebrauch anderer Mittel an fatt bes 6. 21. Bom groffen und fleis holises.

burch beffen Gae = und Mflangung zu erfegen.

6. 9. Bon dienftbabrlicher

Holbung.

6. 10. Von der Maft, Conberfelben.

Maft.

Regale fev.

vat - Leuten zuffehe? S. 2. Berichiedene Urten ber: | S.14. Saupt-Abtheilung ber

Trand. 6. 3. Bon berfelben Rega- 6.15. Berfcbiedene Urten ber

wilden Thiere.

6. 4. Berschiedene Urten S. 16. Bon ber boben, nies bern , und mittlern Saab. 6.17. Berfchiedene Urten ber Sagb : Berechtigkeit.

6.18. Bon Confervation bes

Wildprets.

Weife bes Jagens. 6. 20. Von Thier: Barten.

nen Bogel - Fang.

6. 8. Wie beffelben Abgang 6. 22. Berfcbiebene Arten beffelben.

6. 23. Bon ber Tager=Runff.

\$. 24. Wie die Rifcheren ein Regale fen, und auch ben Privat - Leuten auffebe ?

fervation und Rugung | 6. 25. Bon Unlegung ber Teiche.

6. 11. Bon bienftbabrlicher 6. 26. Berfcbiebene Urten ber Fischeren.

S. 12. Daß die Jagd ein S. 27 Confervation berfels bett.

Die Waldungen find wegen des vielfaltigen und unentbehrlichen Gebrauchs der Solgung, Maft und Ragd eines der nugbahrften und nothe mendiaften Land-Wirthschaffts-Stucke und des wegen zu allen Zeiten billig hochgehalten worden.

v. Carlowigen Baum 3. P. II. c. 7.

Es find die Walder entweder groffe, wels che eigentlich Forste (a) genennet werden, oder mittlere, das Geholhe, und geringere, ein Busch, Gebusche, Unterholf, Reiß - Solf 2c.

(a) Bon bem Bort Kurfte, wodurch bas Oberfte am Dache ober Baum bebeutet wird, weilen bergleichen Urt Walber aus boben Baumen beffeben, anderer lacherlichen Berleitungen biefes Worts nicht zu gedencken.

S. III. W CHATCHO HARE IN .

Die erste Gattung gehoret ohne Zweiffel mit unter die Landes Fürstliche Regalien; die andern find, wie die Mecker, denen Unterthanen zu Theil worden, welche auch mit der Zeit ein groß Theil von der ersten Gattung durch Belehnung und auf andere Art an fich gebracht haben. Wie nun über Diese dem Landes " herrn das Ober " Gigenthum verbleibet, so stebet auch demfelben über die Waldungen insgemein die Forftliche Zerrlichkeit oder die Macht zu, wegen Conservation der Solkung. Majt, und Jagd, Gesetze zu geben.

v. V. Abtheil. 6. Cap.

on Total-Garage

S. IV.

S. IV.

Die Holkung bestehet in schnell und langsam wachsenden; fruchtbabren und unfruchtbahren; immer und zu gewisser Beit grunenden Baumen ; hartem oder weis chen Solf, und wird genuget jum Brennen, Bauen, vielerlen Tifcher und Bottiger : Arbeit, Roblen: Bech: und Afchen : Brennerenen und ans derm Gebrauch.

Bu Conservation des Holkes ist dahin ju feben, daß an demfelben durch das Dieb, infonderheit die Ziegen, Moof und Streu-Rechen, Fuhr : Leuthe, Feuer anlegen ben dem Geholhe, Rinden abschelen, Schindel machen, Peche Robe len- und Aschen-Brennen, Zeideln, und auf andere Urt fein Schade geschehe.

endade data absolate \$. VI. todored automobile

Bu dem Ende dienet auch die Sparfamkeit des Holhes beum nothigen Gebrauch deffelben. durch berathliches Bauen menagierlicher Stuben, Braus und Schmelk , Deffen, Galh : Gies dereyen ze. worzu Frank Refler, Georg Uns dreas Bockler, Gerrit Rofen, Leonh. Chrift. Sturm, Anton Heinrich Borft, Gottfried Parcus, Johann Gottfried Buchner, Georg Undreas Roch, Undreas Gartner, H. Prof. Lehmann, Herr Beinrich Wilhelm, Graf ju Solms und andere durch ihre in nachstehendem Bucher.

Bucher - Borrath befindliche Schrifften Unweis fung gegeben.

S. VII.

Es können auch an statt des Holkes der Torff und die Stein-Rohlen nüglich gebraucht werden. Der Lorff ist ein mit vielen Zäßergen und Wurzeln durchwachsenes Mooß und Graß, und wird an sumpfigen und morastigen Orten gefunden, und auf gewisse Art zubereitet. Daß auch sowohl der Lorff als die Stein-Rohlen ben denen Schmels-Hutten können gebraucht werden, hat die Erfahrung nunmehro genugsam, und zu grosser Menage des Holkes, gelehret.

S. VIII.

Sonst ist auch dahin zu sehen, daß der von Unglücks. Fällen und zu nöthigem Gebrauch gesschehene Abgang des Holkes durch Så und Pflankung desselben wieder ersehet, und daben mit Sinsammlung des Saamens, Zurichtung des Bodens, Aussaat, Aushebung und Versehung der Stamme recht (a) versahren werde.

(a) Borgu herr hans Carl von Carlowitz in feiner Sylvicultura Oeconomica die beste Unweisung gegeben

S. IX.

Wann jemanden in einem fremden Wald die dienstbahrliche Holgung zustehet, so ist daben zu beobachten (1) daß solche nicht über die Bestugniß gebraucht, dieselbe aber (2) sowohl durch einen

einen Ansaß des Waldes vermehret, als im Gegentheil (3) ben dessen Abgang durch Unglücks. Fälle eingeschräncket, und (4) wann die Holkung zu bender Gebrauch nicht zureichend, der Herr des dienenden Waldes vorgezogen werde.

S. X.

Unter denen Früchten der wisden Baume, ist die Bichel und Buch Mast die gewühnlich ste, und entweder ganze oder halbe sonst Spreng-Mast; zu derselben Conservation aber ist nöthig, daß die Oerter, wo Mast verhanden, von Bartholomäi an, mit der Hütung verschonet werden, bis zu Eröffnung derselben; Die Sichels und Ecker Leese nicht jedweden verstattet, und wann die Mast überstüßig, selbige durch Nachs Mast-Schweine gegen ein leidliches Mast-Seld genußet werde.

S. XI.

Die dienstbahrliche Mast ist auch über die Gebühr nicht zu gebrauchen, und nur vor die Schweine, nicht aber anderes Bieh zu verstehen.
v. Robes h. R. p. 821.

S. XII.

Ob schon die Jagd ben den Römern und auch anfänglich ben den Teutschen gemein gewesen, so wird doch dieselbige seit langer Zeit derr gestalt vor ein (a) Regale gehalten, daß denen PrivaPrivatis, welche das Gegentheil mochten behaupsten wollen, der Beweiß obliegen wurde.

(a) Was Hr. C. L. Bilderbock, in seiner zu Zelle Ao. 1723. herausgegebenen Deduction gegen die vermeintliche Regalitat der Jagden zc. und andere dagegen angeführet haben, ist von keiner Erheblichkeit.

S. XIII.

Von denen Privat-Leuten wird die Jagd erlanget durch Belehnungen, besondere Frenheisten, undenckliche Verjährungen und andere Art.

S. XIV.

Ben denen Nömern wurde die Jagd in dren Haupt-Gattungen eingetheilet, der wilden Thies re, der Obgel und Sische, welche Eintheilung, obschon die Fischeren eigentlich zur Jagd nicht gehöret, in denen Teutschen und anderer Bölcker. Jagd-Bücher, wie auch Forst- und Jagd-Ordnungen nicht unfüglich benbehalten wird.

S. XV.

Die wilden Thiere sind entweder grimmig reissende, als der Lowe, Tieger, Bahr, Auer-Ochse und dergleichen; oder edele, als Hirsche, Schweine, Rehe, Haasen, Dachse zc. und Raub-Thiere, als Wölffe, Luchse, Füchse, Marder, Biber, Fisch-Otter, Itrisse, zc. von deren Eigenschafften die Jagd-Bücher, und insunderheit des Hr. von Flemmings (a) Teutscher Jäger nachzusehen.

(a) Part. I. Sect. II. p. 79. u. f. Part. II. Sect. II. p. 90. u. f. §. XVI.

S. XVI.

Zur hohen Jagd werden gerechnet Hirsche, Schweine, und Rehe, wie auch von denen Raubschieren die Wölfe, und Luchse. Zur niedern, Haasen, Füchse, Bieber, Fischselter, Marder, wilde Kaken, Sichhörner, Wiesel; zur mitteln an einigen Orten die Rehe, Reh-Rälber, Schweisne, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe.

v. Seckendorffs Fürsten : Staat Part, III. c. 3. no. 5. S. 2. von Flemming I. c. Part, II. p. 244.

and has. XVII. The the

In Ansehung der verschiedenen Besugnisse zu jagen, sind die Jagden entweder perschnlische oder reale und auf denen Gütern hafftende; und jene wiederum die freye Pürsch-Gnadens Bestand und Roppel-Jagden.

S. XVIII.

Bur Confervation der Jagd dienet, daß des Wildes zur Saß und Brut Zeit geschonet, und solches durch Fahren, Holk. Schlagen und Hunde nicht gestühret werde, sonst aber die Hirsten und Schäser "Hunde mit Knüppeln am Halse versehen, keine untüchtige Schüßen zum Schießen gebraucht, die Klapper "Jagden unterstassen, die Naub-Thiere ausgerottet und die Wildschieße bestrafet werden, wovon die IV. Abtheis lung mit mehrerem nachzusehen ist.

D 4

S. XIX.

S. XIX.

Die Jagden sind nicht nur in Ansehung der wilden Thiere, sondern auch des Jagd-Zeugs, und der Art und Weise selbige zu fangen untersschieden, und diese letztern Tücher Terz Parsforce = Wasser = Rlapper, Rampf = Jagden; Fang der Raub = Thiere durch Wolffs = Grusben, Selbst = Geschoß, Fuchs = Eisen, Marders Fallen and dergleichen.

S. XX.

Die Thier Barten werden entweder zur Lustbarkeit oder zu Beschüßung des Wildes ges gen die Raub Thiere an lustig gelegenen, und mit allerhand wildem Obst. Aecker, Wiesen ze. versehenen Oertern angelegt, und mussen mit Gehege, Lust Häuser, Heur Scheunen, Salss oder Hirsch Lecken versehen seyn.

S. XXI.

Das Feder - Wild pflegt abgetheilet zu werden in das Wald = Feld = und Wasser = Ges flügel wie auch grossen und kleinen, an einis gen Orten auch mittlern Vogel = Fang. Zu dem grossen Vogel = Fang werden gerechnet die Auer Hane, Erappen, Hasel = und Birck-Hüner, Schwane, Kraniche; zu dem kleinen die Feld, Hüner, Schnepfen, Endten, wilde Tauben, Lerchen, Wachteln, Machtigallen. Zu den Raub = Vögeln die Adler, Habiehte, Sperber, Eulen, Raben ze.

S. von Flemmings teutscher Jager P. I. p. 141. u.f. S. XXII.

Sound that Books, IIXX . & TESTER HAD THE

Der Vogel-Fang geschiehet durch die Falcken, und Reiher-Beik, Endten und Huner-Fange, und diese durch Huner-Hunde, Treibe-Pferde und (a) dergleichen.

(a) Wovon der oft angeführte teutsche Jager Part. I. p. 316. u. f. mehr Rachricht giebt.

S. XXIII.

Die Jäger-Kunst ist eine der ältesten Künste, und wird zu einem geschickten Jäger erfordert, daß derselbe nicht nur der wilden Thiere Sigensschafften wohl kenne, die Hunde abzurichten und anzusühren, mit dem Jagd-Zeuge gut umzugeshen und allerhand Arten der Jagden anzustellen, und die Jagd-Wörter und Gebräuche wise, sons dern auch die Waldungen und derselben Gränke kenne, und die Forst. Jägd Dronungen wohl innen habe.

S. XXIV.

Die Sischerey geschiehet entweder in benen offentlichen Strohmen, und ist ein Regale, oder Privat-Flussen, Seen und Teichen auf eigenem Grund Boden.

S. XXV.

Ben Anlegung der Hechte, Karpen, Kasrausschen und anderer Art Teiche seind zu beosbachten (1) ob man dazu berechtiget? (2) der Dr. Strund

Grund und Boden, wie auch Wasser nach Unterscheid der Fische. (3) derselben Beschung und Wartung.

S. XXVI.

Der gewöhnliche Fisch-Fang geschiehet mit Neusen, Neusen, Hamen, Angeln, Ablassung der Teiche 2c.

§. XXVII.

Denen Fischen sind nicht nur die Storche, Fisch Dtter, Reiher und andere Raub Bögel, Basser Mause und Endten, sondern auch das Flachs Rösten, Unreinigkeiten von Gerbereien und Färbereien, Säge-Späne, Staub, Ralck ze. sehr schädlich, und ist dagegen, wie auch Fischen Diebereven und unberäthliches Fischen mit kleisnen Neßen Bersehung zu thun, wovon in der IV. Abtheilung mit mehrerem.

Neuntes Capitel.

Inhalt.

5. 1. Db Mühlen anzules 5. 5. Daß die Mühlen ungen einem jeden erlaubt fen?
5. 2. Verschiedene Arten der Lehns-Folger gehören.
Mühlen.
5. 6. Verschiedene Nutzung

5. 3. Bas ben bem Bau berfelben zu beobachten?

5. 4. Bon Swang-Dublen.

berfelben. 5. 7. Bon Mublen : Ord=

nungen. 6. I.

6. I.

Muf eigenen Grund und Boden Mühken anzulegen, stehet zwar an einigen Orten einem jeden frey, an andern aber wird des Landes. Herren Bewilligung dazu erfordert, und ist nicht zu zweisseln, daß von selbigen zu gemeinem Besten dergleichen natürliche Frenheit könne eingeschräncket werden.

Hert. Opuse. T. 11. p. 301. Scheplitz Consuet. March. P. IV. 23. Chursussit. Brandenb. Policey. Ordnung Cap. XII. S. 1. Robes H. R. lib. IV. c. 17.

§. II.

Die Mühlen sind verschiedener Arten, und in Ansehung der bewegenden Ursachen, Hand, Roß, Wind, Wasser und (a) Wagen-Mühlen; in Ansehung des Gebrauchs derselben, Mahl, Stampf, Oehl, Polier, Sage, Walck, Pulver, Papier und Moder-Mühlen.

(a) Wovon die Natur, und Literatur-Geschichte im IV. Bersuch p. 1009. nachgusehen.

S. III.

Die Haupt. Stücke ben den Wasser: Mühten sind der Kach, Webr, oder Mahl. Baum und Sicher. Pfal, durch welche das Wasser in gewißer Maasse auf die Mühlen geleitet, und das überstüßige ohne Schaden der benachbahrten davon abgewendet wird, und ist dahero ben Erbaus Grbamma einer Muble dabin ju feben, daß folche Stucke wohl eingerichtet, und nachgehends nicht perandert werden.

Chur Brandenb. Bolicen-Ordnung 1. c. und Chur-Sachfifche Mublen : Ordnung in Cod, Aug. P. I. p. 699.

S. IV.

Zwang-Mublen, in welchen die Leute gewifer Orten ihr Getreide mablen ju laffen berbunden find, werden erlanget durch Landess Rurftl. Bewilligungen, Bertrage, und Beriabs rungen, und horen wieder auf, entweder auf gewiße Zeit, wann die Mahl-Gafte nicht konnen jur Muble tommen, und befordert werden, oder ganglich, durch des Grund-Herrns Abstand von feinem Recht, und Berjahrung.

Die Mühlen werden zu den unbeweglichen Pertinent Stucken gerechnet, und wann zweife felhafftig ift, ob diefelben auf Benhs-Grund und Boden erbauet find, gehoren folche dem Lehne. Rolger.

S. VI.

Es pflegen diefelbigen denen Millern entwes der um die vierdte Dese und gewiße Præftationen überlaßen, oder verpachtet zu werden.

6. VII.

Bon Muller = Ordnungen, dergleichen ju machen,

machen, denen Landes Serren alleine zu stehet, ift die IV. Abtheilung, und von Krieges, Mes Ben die V. nachzuseben.

Zehendes Capitel.

Von Berg. Wercten, und Glagmacheregen.

Inhalt.

6. 1. Befchreibung ber Berg- | 6. 12. Berfchiebene Urten Wercte, und Regalitær ber Steine. berfelben.

6. 2. Die felbige ben Privat- | 6. 14. Bon Rald = Steinen Leuten zu kommen?

6. 3. Db die Berg-Wercke 6. 15. Des Galbes verju unterhalten rathfam?! fcbiebene Urten, Bube-

und verschiedenen Arten berfelben.

Mutbe.

5. 6. Gemiffere Ungeigun= gen ber vorbandenen 6. 18. Bom Robolt. Metalle.

S. 7. Bon Berg. Bercte-Befellschafften, berfelben Befchwerben und Bortbeil.

eines Berg : Wercfs.

S. 9. Bon Berg-Leuten.

6. 10. Bubereitung ber Mes talle.

6. 11. Von Verwandelung ber Metalle, ober Stein ber Beifen.

S. 13. Bon Stein : Roblen.

und Rald : Brennerenen.

6. 4. Bon ben Metallen reitung, und Borgug ber Sallischen Gals : Gie= beren.

S. 5. Bon ber Bunfchel, S. 16. Som Galpeter.

6. 17. Berichiebene Urten ber Erben.

6. 10. Bom Torf und beffen Bubereitung.

6. 20. Bom Thon und Biegel : Brennerenen.

6. 8. Vornehmife Theile 6. 21. Bon Mineralifchen Brunnen und Baber.

6. 22. Bon Conservation ber Berg-Werche.

6. 23. Von Unlegung ber Glas-Sutten.

§. 24. Bon Bubereitung des Glafes.

S. I.

Berge Bercke find Derter wo allerlen aus Metallen, Steinen und Erde bestehende Mineralien ausgegraben werden, und gehören zu denen Landes-Fürftlichen Regalien.

S. II,

Es pflegen aber selbige nach Bergwercks. Necht unter den Berg-Zehnden und anderen Besdingungen Privat-Leuten zur Cultur übergeben zu werden.

v. Beyer Sp. J. Germ. lib. II. c. 4. p. 23.

§. III.

Ob es der Mühe werth die Berg-Wercke zu unterhalten und neue anzubauen, haben zwar einige aus verschiedenen Ursachen zweiffeln wollen, andere aber mit besserm Grunde solches vortheils hafftig zu sein erachtet.

With. Schröder F. S. und Rent : Cammer. c. LXV. G. Leib, Erfte Probe p. 43. G. E. Kirchmayer,

hoffnung beferer Zeiten.

S. IV.

Die Metalle bestehen aus Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn und Blen, von deren Urssprung die Natur-Kundiger nicht einerlen Meisnung hegen.

Robrs B. R. C. X. p. 413.

6. V.

Es pflegen selbige durch die Wunschel, oder Glücks-Nuthe aufgesucht zu werden, von welcher aber andere nicht viel halten, und solche als ein

unger

ungewißes, aberglaubisches und gottloses Mittel verwerffen.

S. VI.

Gewissere Mittel sind der Berg-Bohrer, das Schurssen und verschiedene Kenn-Zeichen der an einem Ort vorhandenen Metalle, als, wann sich auf Brunquellen, so aus dem Gebürge kommen, Staub wie Hütten-Staub befindet; Gras und Kräuter bereisset werden, ausgenommen auf einem Gange; Wenn von den Dünsten eines Ganges die Thau-Tröpstein am Grase verzehret werden; Wann die Aeste an den Bäumen im Fühlling schwarz und die Blätter blau und bleufärbig seind, und dergleichen (a) mehr; wie dann auch einige Verzeichnisse (b) derzenigen Verzeter, wo Metalle befindlich sein sollen, vorgezeiget werden, die vornehmiste Verg-Wercke aber zusfälliger Weise entdecket worden.

(a) G. E. von Löhn Enfen in seinem grundlichen Bericht von Berg Berken. (b) Dergleichen in dem V. Sind der Deconomischen Fama befindlich.

S. VII.

Die Persohnen welche sich zu Andauung eis nes Berg-Wercks zusammen thun, werden Ges wercke oder Lehn-Schafften; der erste Mies ther desselben der Lehn-Träger, und desselben Vorzug das Berg seniorat genannt. Die Beschwerden dieser Gesellschafften bestehen in der Zubuße, Zehnden ze. Der Vortheil in der Aussebeute. S. VIII.

Das Reld womit ein Gewercke belehnt ift, heißet die Seche und wird abgetheilet in sicht. bahrliche Theile, als Schachte, Stollen und Gruben; und Unsichtbahrliche als Schichte und Kuren.

want feb and Stan X and the feb and

Die Berg Leute find verschiedener Arten und verrichten ihre Atrbeit nach drey oder vier Schichten.

S. X.

Die ausgegrabene Metalle werden durch Dochen, Waschen, Schmelgen, Rosten, Seygern und Probiren zu ihrem Gebrauch zubes reitet, woben aber ber Metallurgie Erfahrne noch vieles täglich ju verbegern finden.

sti rada al sale sa S. XI.

Daß aus Rupffer und Gallmei, Meging, und aus Gifen Rupfer konne gemacht werden, ist eine bekannte Sache, ob aber durch die 211chymisterei schlechtere Metalle in Gold zu vermandeln fenn, wird noch febr geftritten, und von einigen zwar möglich gehalten, von andern aber als ein betrügerisches Vorgeben verworffen.

Sobberg T. 1. p. 114. Decon. Fama 9. Stuck.

S. XII.

Die Steine find Corper welche fich weder schmelken noch mit dem hammer arbeiten lassen, und dahero von denen Metallen, wie auch unter

unter sich unterschieden. Zu den bekandtesten gehoren die Bruch : Steine, welche aus den Felfen gegraben und zu Muhl-und anderen Steis nen zubereitet werden; die Stein-Roblen; Ralck-Steine; verschiedene Arten des Salzes; Salpeter und dergleichen. ABie felbige generiret werden, und ob folche aus dem Gamen, wie die Pflanken wachsen, sind die Natur Kundiger nicht einerlen Mennung.

S. XIII.

Bon Stein - Roblen find die beffen, welche tief aus der Erde gegraben werden, eine helle Flamme geben, die nicht brennen, bis fie durch einen starcken Wind angeblasen werden: feinen übeln Geruch von fich geben, leichte, schwart und groß sind. Daß selbige auch beim Schmelken der Metalle, ju großer Menage des Holkes, konnen gebraucht werden, ist nunmehr ausgemacht.

S. XIV.

Die Ralck : Steine werden durch Brens nen in Ralck Defen, und Loschen, jum Ralck jubereitet, und ift beim Brennen in acht zu nehe men, daß die großen Steine, damit der Ofen nicht fpringe, gerbrochen werden; das Lufchen nicht mit allzukalten Waffer und nicht zu gebe ling geschehe, und der Ralck eine Zeit lang liegen bleibe, ehe derselbe gebraucht werde.

S.XV.

64

66

S. XV.

Das Salg ift entweder Berg, Meer, ober Quellen-Galt; Die erfte Gattung wird aus der Grde gegraben; die andere durch Alusrauchen des im Teiche geleiteten Meer, MBaffers, und die lettere, welche die beste ift, durch die Giederei zubereitet; von dergleichen Salt , Giedereien die hallische, was so wohl die Ginrichtung und Menage daben, als Menge und Bute des Gale Bes betrifft, die vornehmfte in Teutschland ift.

IV. Abtheil. c. XII. S. 13. V. Abtheil. c. VIII. S. 6.

6 XVI

Der jum Schieß Dulver und vielem andern Bebrauch, unentbehrliche Salpeter ift ein Stein-Salt, und wird aus gemeiner in alten Ställen. Reller und andern Orten gegrabener Erde, aus. gesotten, foll auch in gewißen hierzu gemachten Gewolbern machfen, und ift derjenige gut, welcher ohne Knall und hinterlagenen Gas schnell megbrennt.

S. XVII.

Bu denen vielerlei Gattungen der Erde gehoren auch der Robolt, Torf und Thon.

S. XVIII.

Durch den Robolt (a) ist allhier Diejenige Berg . Art grauer Farbe, woraus mit Zuthat einer gewißen Maafe von Quart-und Pott-Ufche Die blaue Farbe gemacht wird, juverstehen.

(a) hertwigs Berg. Buch.

S. XIX.

mid contribended O. V. XIX.

Der Torf ist eine mit vielen Wurkeln durchwachsene Erde, und wird entweder in lana. lich viereckigen Stucken aus dem Grund und Boden gestochen, und um zu trockenen, in Saufe fen gestellet, ober von bergleichen aus sumpfigen Orten mit Deten aufgefischter Erde, an einigen Orten auch durch die Runft von Lob-Gerbers Staub und auf andere Urt zubereitet. Daß die ersten Gattungen des Torfs, so wohl als die Stein-Roblen benm Schmelhen der Erge ju gebrauchen, ift oben (*) bereits angemercket worden. (*) Cap. VIII. 6. 7.

C. XX. suchimiden is su

Der Thon ift eine fette leimichte Erde, und werden, wo dergleichen befindlich, Ziegels Brennereien nuglich angeleget, wobei zu beobachten, daß der Thon nicht mit Mergel vermenget noch allzufett sei, oder derselbe mit mas gerer Erde und Sand gemischt, solche auch im Berbft aufe funfftige Jahr gegraben werde, übrigens für wohl angelegte und mit nothigen Geruften versebene Ziegel - Scheunen und gute Ziegel. Defen Gorge zutragen.

S. XXI.

2Bo Mineralien vorhanden, daselbst pfles gen fich auch Gestund : Brunnen und warme Rader

Båder zu befinden, deren Unterhaltung dem Besißer sowohl des Grundes und Bodens als dem gemeinen Wesen vortheilhafftig ist.

S. XXII.

Was zu Conservation der Berg-Wercke dienlich, davon ist die IV. Abtheilung nach zusehen.

§. XXIII.

Glas Zütten werden an denjenigen Orsten wo ein großer Verrath von Holk ist, und dasselbe keinen andern vortheilhafftigern Abgang hat, nühlich angeleget, insonderheit wann der Grund und Boden zu Wiesen und Aeckern wurs de zu gebrauchen seyn.

S. XXIV.

Das Glas bestehet aus einer von Potts Asch, weißen Kieselstein Sand, Salspeter und Manganesse in gewißer Maaße vers mischter Materie, welche in den Calcinir - und Schmeltz Defen zubereitet, und das daraus von verschiedener Art verfertigte Glas in den Kühl - Vefen wieder abgekühlet wird. Die größeste Kunst bestehet in dem schleisfen, färs ben und mahlen der Gläser; das vornehmste Glas ist bisher das Venedische gewesen, welchem aber das Konigliche Preußische zu Potsdam und Neustadt an der Doß, wie auch das Vessdensche nunmehro nichts nachgeben.

Eilfftes Capitel. Don Dorffichafften.

Inhalt.

6. 1. Was Dorffichafften | 6. 13. Pflichten beralben. find. | 5. 14. Worinnen folche be-

6. 2. Derfelben Urfprung.

6. 3. Berichiebenbeit berfelben u. beren Einwohner.

6. 4. Bon Bauren.

6. 5. Bon Coffaten.

6. 6. Bon Leib = Gigenen.

6.7. Bon Baus : Leuten. 5. 8. Was Dorff = Fluren

find.

Butbern.

6. 10. Von Beschaffenheit ber Bauer = Guther.

6. 11. Bon ber Erbfolge in felbigen.

6. 12. Freibeiten ber Bauren.

fteben?

6. 15. Gefalle von Bauren-Leben.

6. 16. Befugnife über bie Leib. Gigenen.

6. 17. Abschoß und Abzug.

6. 18. Bon ber Brau : Gerechtigfeit unb Rrug-Berlag.

S. Q. Bon gemeinen Dorff- S. 19. 20. Bon ber nies bern und boben Berichts. barfeit.

6. 21. Bom Pfarr-Lebn. 6. 22. Bon bienftbabrlichen

Berechtigkeiten.

6. 23. Bon Dorff = Drb= nungen.

Forffichafften sind Gemeinen ober Gesells schafften solcher Leute, welche den Feld. oder Acker-Bau treiben, und Dorff - Recht geniegen. Die Orter welche felbige bewohnen werden Dorffer (a) genannt, von der schlechten Befchaffenheit ihrer Wohnungen.

(2) Bon bem Bort Dorff, welches ein Grud Erbe bedeutet, bebeutet, weil entweder Die Saufer ber Dorff-Einwohner aus Erbe gemacht, ober biefelben ans fanglich unter ber Erbe gewohnt haben. Undere Ableitungen Diefes Worts fuche ben Steph. Skinnero in seinem Erymologico Linguæ Angl, v. Thorp.

Q. II.

Bei den Teutschen sind dergleichen Gefellschafften in spatern Zeiten theils zu ihrer Gis cherheit gegen die Raubereien, theils auch zu beferer Ubung des Chriftlichen Sottes Dienftes entstanden.

Die Dorffer find entweder Reichs, Umpts, oder Abeliche Dorffer; die Ginmobner aber derfelben beftehen aus Bauren, Coffaren, Leib-Ligenen, und Saus-Leuten.

6. IV.

Bauren find, welche ein folches Gut erblich befigen, worauf dieselben ein Gespann Pferde oder Ochsen halten, und damit nicht nur ihren Acter beftellen, sondern auch ihrer Gerichts. Obrigfeit Dienste leiften konnen, dabero auch felbige Bufner und Unfpanner genennet werden.

6. V.

Coffaren sonst auch Kotner und hinter, faßen genannt, find ursprunglich, welche ein Bauflein nebst einem Garten und wenigem Acker besigen.

befigen, und ihrer herrschafft nur hand Dienste zu leisten schuldig find.

Leib : Ligene find, über deren Perfohn und Guter der Herrschafft bas Eigenthum und die Macht solche zuverpfanden und zuveräußern austehet.

Baus : Leute find Mieths : Leute, welche fich von Arbeits-Lohn erhalten.

6. VIII.

Der Begirch bes Grundes und Bodens bei einem Dorffe wird die Dorff : Sluhr genannt und bestehet in gemeinen und eigenen Gutern.

Gleichwie der Nugen von den gemeis nen Aeckern, Wiesen, Buth und Trifft, Holkung, Fischerei zc. allen und jeden im Dorff angefeges nen zustehet, fo werden auch dieselben auf gemeine Rosten erhalten.

V. X. Die Bauer : Guter find anfänglich durch Rnechte bestellet; nachgebends benen freigelages nen auf Miethes und andere Weise überlagen, ends lich aber den Bauren erblich ju theil worden, und werden von felbigen anigo entweder als Bins,

und Erb : Bins : Guter oder Bauren : Lehn

71

(a) befegen, oder noch unter verschiedenen Miethes Bedingungen denenfelben übergeben.

(a) Dergleichen Lebn beffebet in Kreibeit von ber Dacht, gegen Erlegung eines Rauff : Belbes, Lebn= Barre und Lebn : Pferd, wovon nachzuseben bas V. Stuct ber Deconomischen Fama n. I.

6. XI.

Die Erb . Solge in den Bauer Gutern geschiehet gemeiniglich nach dem Rubr = Recht (a) vermoge welchem von den altesten Gobnen Die Guter getheilet werden , den jungften aber das Recht zustehet eine Erb Portion oder das Gut zu erwehlen. Die Folge in den Bauers Lehnen ift gang (b) besonders und werden die collaterales davon ausgeschloßen.

(a) Beyer lib. II. c. I. de Jure optand.

(b) Giebe hievon die Deconomische Fama, I. c.

S. XIL

Sonft genieffen auch die Bauer . Leute, theils wegen ihrer Ginfalt, theils ju Beforderung des Acker-Baues viele so wohl persöhnliche als reale und gerichtliche Freyheiten.

XIII.

Die schuldigen Pflichten der Dorff-Ginwohner sind entweder Publiques und Landes , Bes schwerden, davon die V. Abtheilung nachzusehen, oder Privat-und den Guts , herrn weistende Pflichten, und diese wiederum persobnliche oder reale.

S. XIV.

Die perfohnlichen Pflichten der Bauren beftehen in den Acker und Bau- Dienften; Die reale in verschiedenen Geld : und Korn : Dachs ten ; Getreide, Beu, Garten, Solf und Rleifch. Behenden. Dergleichen auch nun den Coffas ten obliegen, auffer daß diefelbigen nur Sand. Dienste zu leisten schuldig find. Die Bauss Leute aber pflegen ihrer Obrigfeit jahrlich nur ein Gewiffes an Geld zu geben.

S. XV.

Von den Bauer : Leben geniesset der Lehn . Berr das ben erfter Ertheilung des Lehns zu erlegende Rauff Beld, ben jedweder Dieb. tung die Lehn : Wahre; das Lehn-Pferd und nach Musgang der Lehns - Folger den Ruck Sall des Lehns.

Siehe bie Unmercfung bep bem f. 10.

S. XVI.

Auffer dem, daß die Leib : Eignen wieder ihrer Herrn Willen ihre Wohnung nicht vers andern, noch heprathen oder von ihrer Sab. Schafft disponiren konnen, ungemeffene Dienfte und andere Præstationen leisten muffen, bekommt auch die Herrschaffe von derfelben Bertaffen. schafft den Todt = Fall oder das Haupt = Recht,

74

und an einigen Orten den dritten Theil Davon oder eine gewiffe Summe Geldes.

S. XVII.

Bon benenjenigen Unterthanen welche ihre WBohnung und Guter an andere Orte bringen, wird ihrer vorigen Berichts Dbrigkeit Mache Reuer oder Abschoff, von Fremdem aber, welche eine Erbschafft abholen, Abzug, an einigen Dr. ten weniger, an andern mehr bezahlt, es fen dann, daß durch besondere Verträge zwischen denen Landes - Herren Dergleichen aufgehoben.

S. XVIII.

Obschon die Brau : Gerechtigkeit eine burgerliche Mahrung ift, so stehet jedoch auch folche nebst dem Krug Derlag benen Guts. Berren offters ju, entweder aus besonderer Conceffion oder durch Berjahrung.

S. XIX.

Den Guts : Berren stehet auch die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ju, und wird ben entstandenen Zweiffel præfumiret, die hohe aber, oder Criminal - Gerichtsbarkeit muß bewiesen werden, entweder mit ausdrucks licher Concession oder andern Grunden.

S. XX.

Es wird aber die Gerichtsbarkeit verwaltet durch durch rechtmäßig dazu bestellte Actuarios, Schule Ben, (a) und zwey oder dren Schoppen.

(a) Einige berfelben find Erb : und Lebn : Schulken. wegen eines mit bem Schulgen - Umt verfnupften Bauren = Lehns.

S. XXI.

Die Rirchen auf dem Lande find ents weder Mutter = eingepfarrte oder vagirende Rirchen, worüber sowohl als die Schulen, denen, welche das Jus Patronatus oder Pfarr Lehn haben, das Recht und die Pflicht zustehet, den Prediger ju beruffen, ju præsentiren, und nach erhaltener Landes Fürstlichen Confirmation ju installiren, wie auch die Schulmeister ju bestellen, selbige ju besolden, auf die Rirchens Buter und Gefalle acht ju haben und die Rirchens Rechnungen abzunehmen, dahingegen aber befondere Ehre und Borrechte genieffen.

6. XXII.

Bei den Land Sutern befinden fich auch, und find theils unentbehrlich die auf anderm Grund und Boden zustehende dienftbahrliche Gerechtigkeiten des Fuß : Steigs, Dieh- Triebs, Fuhr, 2Begs, Waffer-Leitens, Waffer, Schop. fens, der Dieh-Trancfe und dergleichen mehr.

6. XXIII.

Bon Dorff Dronungen und andern ju Erhaltung des Dorff - Wefens dienlichen Mitteln ift die IV. Abtheilung nachzusehen.

3wolfftes Capitel.

Don Administration, Verpachtung und 21nz schlagung der Land Buter.

Inhalt.

ber Pand = Buter.

überhaupt.

6. 3. Borinnen Die Bermal | 6. 13. Bon Dferben. ffebe ?

5.4. Was jur Berechnung ber Ginnabme und Musgabe nothig.

6. 5. Wie die Umt-Leute und Bermalter zu bestellen.

6.6. Bas die Berpachtung fen?

6. 7. Urten berfelben.

6. 8. Bon ber Beit = Pacht überhaupt.

6. 9. Bon Unfchlagung ber Pand : Guter und Ber= schiedenbeit berfelben.

f. 10. Was bagu jum Grunde au feten?

S. 1. Berfchiebene Rugung | S. 11. Die folche formiret merben.

5. 2. Bon Administration | 6.12. Bon Unfchlagung ber Pflug & Dienfte.

tung eines Land-Buts be: | 6. 14. Unfchlagung bes Rind= Schaaf= Schweine= und Feber = Biebes und Bienen.

S. 15. Unfehlagung ber 2le=

cfer.

6. 16. Unichlagung bes Miefe, Machfes.

6. 17. Bon Buth und Trifft.

6. 18. Unfchlagung ber Berber, Garten und Weinberge-

S. 19. Bon Holgung, Maft

und Tago.

S. 20. Unfchlagung ber Bech = und Koblen-Brens nereien. 5. 21.

6. 21. Anfchlagung ber Fi= | 5.29. Die bas Getreibe gu fcherei.

6.22. Mublen - Unfchlage.

6. 23. Unschlagung ber Brauer.

Anschlagung ber 24. Brandwein = Brennerei.

6. 25. Bon Berg-Bercten. | Gen und Caution.

6. 26. Unfchlagung ber Bie- S. 33. Bon Inventariis. gel-Brennereien.

ber Galg-Gieberei.

§. 28. Unschlagung ber Be- §. 35. Von Vervachtung um richtsbarfeit.

Belbe anzufeien.

6. 30. Bon Publication ber

Vervachtung.

1.31. Bon Licitation und Adjudication.

19. 32. Bon Dacht : Contra-

S. 34. Das bei Unbermars 6. 27. Von Verpachtung tiger Verpachtung ju beobachten?

die Selffte.

Die Land : Guter werden genußet entweder Durch Administration oder Verpachtung Derfelben.

6. II.

Die Administration bestehet in Bermale tung der Land-Guter und richtigem Bergeichniff der Sinnahme und Ausgabe bei felbigem, und geschiehet entweder von den Guts-Herren felbst oder durch hierzu bestellte tuchtige 21mt = Leute, Bermalter, Schöfer 2c.

6. III.

Die Verwaltung der Land Suter ist eine genaue Beobachtung aller bei denselben befind lichen Zubehörungen und möglichsten Menage der hiezu nothigen Roften.

S.IV.

O. IV. 100 and an applicable at a

Bu richtigem Verzeichniß der Ginnahme und Ausgabe gehören wohleingerichtete Wirthschaffts. Manualien und Rechnungen.

Doplers Rechn. Beambte lib. I. c. 14.

6. V.

Dazu aber werden erfordert, gottesfürchtis ge, treue und der Land , Wirthschaffe kundige Wirthe, Umt-Leute, oder Bermalter, derfelben Bestallung, Instruction mit überlieferten Inventarien, Berpflichtung und (a) Caution.

(a) Borfcbrifften gu guter Ginrichtung bergleichen In-Arumenten find befindlich in S. von Robrs, Bors rath von allerband Contracten &c. und lacob Döplern in feinem Rechnungs Beambten.

6. VI.

Die Verpachtung ist ein Miethe . Contract, wodurch von dem Guts , herrn, oder def fen Bormundern die Nugung feines Land-Guts dem Nachter gegen eine fahrliche Pension oder um die Belfte verpachtet wird.

S. VII.

Es ift felbige entweder eine Zeit-Dacht, wels the auf gewiße und gemeiniglich sechs Jahre ges schiehet, oder (*) Erb-Pacht, welche bei Fürstl. Memtern gebrauchlich.

(*) Wovon die V. Abtheilung nachzusehen.

6. VIII.

S. VIII.

Bur Verpachtung werden erfordert richtige Unschläge der Buter, Publication der vorfeis enden Berpachtung, Licitation, Adjudication, Nacht : Contracte, Inventaria und Caution.

6. IX.

Unschläge der Guter sind Verzeichnife des Brtrags oder der jabrlichen Nugung derfelben nach Abzug der Ausgabe von der Ginnahme, und entweder gerichtliche, welche durch dazu von der Obrigkeit verordnete mit Zuziehung verftåndiger Land, Wirthe und Handwercks, Leus te bei entstandenen Concursen geschehen, oder außergericht und willkührliche zu freiwilligem Berfauff, Erb. Bergleichen, ober Berpachtungen der Land, Suter.

6. X.

Bu Dacht . Unschlägen werden nicht nur richtige Verzeichniße aller zu einem Land = Gut gehöriger Pertinenkien erfordert, auch wegen deren Nugung der vorigen Verwalter Ausfage und derfelben Wirtschaffts-Manualien und Rechnungen nicht gnung, sondern überdem rathfam, Beugen zu vernehmen, und ein und ander Pertineng Stuck in Augenschein zu nehmen.

Ben Formirung der Anschläge werden die

beständige Geld, Bieh und Getreide » Pachte voran, und diese Lettere nach der Cammer» Taxe, oder Marckgängigen Preiße zu Gelde gemacht, demselben aber die unbeständige als Lehn-Baas re, Abzugs, Abschoß, Annehmungs, Erlaß-Gelder und andere steigende und fallende Gefälle nachgesetz.

S. XII.

Ben Anschlagung der Pflug-Dienste ist das hin zu sehen, wie viel ein Gespann zu unterhals ten koste, und mit selbigem in einem Tage könne verdienet; Ben den Sols Rorn und Vors spann-Subren aber, wie viel Tage und Unkosten von dem Anspanner darauf musten verwens det werden.

S. XIII.

Die Pferde, weil selbige viel zu unterhals ten kosten, und an deren statt andere mußen ans geschaffet werden, werden nicht im Anschlage ges bracht, die Stutereien aber der Herrschafft ges meiniglich reserviret.

S. XIV.

Bei dem übrigen Bieh ist dahin zu sehen, wie viel desselben könne gehalten werden? und pflegen, wann das Wiese. Wachs absonderlich in Anschlag gebracht wird, das Nelcke. Dieh zu 2. bis 3. Athl. das Guste. Dieh zu 16. Gr. die Schaafe entweder ins Gemenge, sedes Hundert zu 10, bis 12. Thl. oder nach Abzug der

ber Schäfer = Rnechte und Lämmer = Jungen Schaafe, jedes Stück zu 6. Gr. und vor die Motcken Pacht vom Rnechte-Wieh jedes Viertel Hundert zu 2. Nithl. vor Käse zu 16. Gr. die Schweine Mandel weise, und jede Mantel zu 2. Nithl. das Feder = Dieh entweder gar nicht oder gering; die Vienen aber jeder Stock zu 8. Gr. angeschlagen zu werden.

S. XV.

Bei Anschlagung der Aecker hat man sich zu erkundigen, nach derselben Quantitæt, Besschaffenheit, Eintheilung in Felder, Aussaat und Zuwachs, von welchem 1. Korn zur Saat, ein oder mehr Körner zur Wirthschafft abgezogen werden, das übrige aber zur Arende oder Pacht verbleibt. Erbsen, Lein, Heide-Korn, wann dessen nurzur Haushaltung ausgesaet wird, pfles gen nicht in Anschlag gebracht zu werden.

§. XVI.

Das Wiesewachs wird nach Morgen, und jeder, nachdem die Wiesen schlecht oder gut, ein oder zweihauscht sind, verschiedentlich, zu 16. Gr. bis 2. Thal. angeschlagen.

S. XVII.

Juth und Trifft pflegen nicht angeschlasgen zu werden, es sei denn daß selbige von großer Importang sind, und wie in denen Niederlanden, Wiesen zur Hutung gebraucht werden.

S. XVIII.

80

S. XVIII.

Die Anschlagung der Werder, Garten und Weinberge geschiehet durch einen Durch. Schnitt des Zuwachfes von 6. oder 9. Jahren, ders geftallt, daß nach gefchehener Theilung ber gans gen Summe fothanen Zuwachses mit 6. oder 9. bas Facit nach Abjug der Unfosten auf Bestel. lung der Garten und Meinberge jum jahrlichen Ertrag und Pacht genommen wird.

S. XIX.

Die Berpachtung der Bolgung, Maft und Jago find weder bem Berpachter noch Paditer juträglich, und pflegen jur Berechnung referviret ju werden, ausgenommen die Rieders Sago, damit der Pachter fich nicht zu beflagen habe, daß ihm das Getreide dadurch beschädiget werde.

S. XX.

Die Pech , ober Theer , Brennereien werden nach den Defen oder Branden, und jes Der ju 6. Mil. angeschlagen; ju Roblen-Brens nereien aber wird das Solk Klaffter weise geges ben, und jede Rlaffter nach gewißer Taxe beaablt.

S. XXI.

Die Sischerei in Teichen wird nach Mors gen abgemefen, und der Morgen ju 4.6. und 8. Rthl. angefchlagen, die Fischerei aber in Strohmen nach

nach einem Durchschnitt 6. oder 9. jahriger Nugung. This is 350 philosophic 1965

mandan si xxii & analisid ind Bei Unschlagung der Swang : Mühlen hat man fich ju erkundigen, wie viel Derter ihr Getreide dafelbft mahlen ju laffen verbunden find, und wie viel Personen barinnen vorhanden, ba dann jede ju 10. Scheffel Rocken gerechnet und in Empfang gebracht, von jedem Scheffel die 16. Mahl = Mehe und 3. Pf. Mahl = Geld; von dem Weigen, Brandwein-Schrot, Weigen- und Gersten, Mals, nach einem Accife - Extract burch einen Durchschnitt von 6. Jahren Die 16. Mege, davon aber abgezogen werden die Roften jum Unterhalt des Mullers, der Muhlen-Rnechte, Der Muhl-Steine, ju Scharffung Der Gifen, jum Beutel Tuch, Schmeer zc. und das übrige jum Ertrag und Pacht verbleibet. Bei ben unges zwungenen Mühlen wird bas gemahlene Getreide aus den Mühlen , Registern und Accise-Extracten von 6. oder 9. Jahren gufammen gerechnet, die Summe mit 6. oder 9. getheilet und das Facit vor die Quantitæt des jahrlich ju mahe lenden Getreides genommen, ferner von jedem Scheffel die 16. Mehe, famt dem Mabl. Gelde jum Empfang angesett, alsdann nach geschebes nem Abzug der erwehnten Ausgaben, Das übrige jur Pacht verbleibet.

each cenear DutliXX . S. noer s. insuce Bei Anschlagung der Brauereien ist bon dem beeidigten Brauer und anderen zuvernehe men, wie viel Brauen in einem Jahr geschehen? ob es Gersten oder Weißen Bier? ob Zwang, Schencken verhanden; wie viel Connen jedes mabl gegoßen werden? was jede koste? wie viel por Cofent oder Rach Bier und Treber einges nommen werde? von dieser Ginnahme aber wers den die Ausgaben bor Weißen oder Gerfte, Mals, Safer, Sopfen, Brauer, Bulffer, Arbeiter und Botticher - Lohn, Muhlen - Fuhre, Solf, Licht, Gacte, Rorbe, Bier ju des Pachters Confumption abgezogen, und bleibt das übrige zur Arende.

S. XXIV.

Auf gleiche Art wird mit Anschlagung der Brandwein : Brennerei verfahren, und erfun. Diget, wie viel mahl jahrlich, und wie viel Quart oder Maaf jedesmahl gebrand werden? was jes des Quart oder Maaß Brandwein koste? und diefes famt dem Bortheil vor der Schweine-Maft in Empfang gefest, davon aber die Ausgabe por Nocken, Gerfte, und andere Zuthaten, Solf, Gefäß, Lohn vor den Brauer und Knecht abgejogen, und das übrige jur Pacht bleibet.

S. XXV.

Die Berg-Wercke pflegen nicht verpachtet, sondern Privat - Leuten zu bauen vor den Bergs Behnden überlaßen zu werden. S.XXVI.

and to the among, XXVI, undered the many

Bei Anschlagung der Biegel : Brenne reien hat man fich zu erkundigen wie viel Defen. und wie viel taufend Steine jedesmahl gebrand werden? als dann jedes taufend zu 4. und mehr Mthl. in Empfang gebracht, davon die Ausgaben vor Ziegel-Streicher-Lohn, Erde anzuführen. und Dolf abgezogen, das übrige aber zur Dacht perbleibet.

S. XXVII.

Bei den Sala - Wercken, wird nur das Salf-Sieden verpachtet, das Salf aber in Die Landes-Rurftl. Magazinen gelieffert.

sid said said s. XXVIII.

Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit wird nach einem Durchschnitt 6, oder 9. jahriger Gefallen davon angeschlagen, wobei aber dahin ju feben, daß dem Bachter Maage und Biel gefest werde in Beftraffung der Unterthanen, bers mittelst vorbehaltener Einsendung der Protocollen, und Determinirung der Straffen.

S XXIX.

Weil das Getreide bei der Verpachtung zu Gelde anzuschlagen ist, so geschiehet solches entweder nach Marckgangigem Preif des Getreis des, dergestallt, daß die verschiedene Preise von denen nachst vorhergehenden 6. oder 9. Jahren

3110

zusammen gezogen, und die Summa mit 6. oder 9. getheilet werde, als dann das Facit das Mitstel ist, und der Preis des zuverpachtenden Gestreides oder nach der Gommer-Taxe.

apar cun to me au de XXX base

Die Publication der Verpachtung geschiehet durch angeschlagene Patente an öffentlichen Orten, oder in den Zeitungen, und Intelligens-Zedeln oder wochentlichen Frag, und Anzeigungs-Nachrichten, und bestehet solche in einem generalen Verzeichniß der Pacht. Stucke, Beneunung des Orts, wo die nahere Anschlage zu sinden, und die Licitation geschehen solle.

S. XXXI.

Bei der Licitation ist rathsam, daß die Lieitanten erst einer nach dem andern vorgelassen, und derselben Erboth registriret, nachgehends aber alle zusammen vorgesordert werden. Die Adjudication pflegt dem meisibietenden in dem dritten Termino der Licitation zu geschehen.

S. XXXII.

Aus der registrirten Punctation zur Berspachtung werden nachgehends die Pacht « Contracte und zugleich die Caution vollzogen, wos bei alle mögliche Borsichtigkeit und bekandte Cautelen zu bevbachten.

S. XXXIII.

Die Inventaria, welche bei der Berpachtung

dem Pachter zugestellet werden, sind die Schiff und Geschirre, Bieh und Feld Inventaria. Das erste ist ein Verzeichniß des bei dem verspachteten Gut verhandenen Geschirres zum Feld. Bau; das andere des Viehes, mit Taxation desselben, welche von drei Gerichten zu geschehen pfleget, zu dem Ende, daß der Pachter nach Ablauff der Pacht Jahre entweder das Vieh und Geschirr in selbiger Quantitæt und Qualitæt wieder liefere oder den Werth davor bes zahle. Das letztere ist ein Verzeichniß der Ausssaat im Winter Sommer, und Brach Felde, samt dem Pflugskohn und Dünger.

S. XXXIV.

Bei anderwärtiger Verpachtung ist Nache frage zu thun, ob in den vorigen Pachte Jahren bei dem Gut Verbesserungen geschehen und darauf bei der neuen Verpachtung zu reslectiren.

S. XXXV.

An einigen Orten pflegen auch die Bauer-Höfe um die Helffte dergestalt verpachtet zu werden, daß dem Halbmann das besate Feld übergeben, von dem Zuwachs die Aussaat abgezogen, und das übrige mit dem Guts-Herrn gleich getheilet wird, dieser aber dabei dahin zu sehen hat, daß er nicht vervortheilet, der Acker wohl bestellet, und nicht zu sehr besommert werde.

grey:

Drenzebendes Capitel.

Von einigen bey Administration und Vers pachtung der Land : Guter zu beobach: tenden Regeln und Cautelen.

Inhalt.

6. 1. Bon bes Guts herrn | ministration burch ans Erwegung ob Adminitung beffer.

5. 2. Borfichtigteit beffel- | 6.5. Pflicht und Vorfichtige ben ben eigener Admini-Aration.

6. 3 Cautelen ben Ad ter.

bere.

ftration ober Berpach: | 5. 4. Cautelen ben ber Berpachtung.

> feit ber Bermalter. 6. 6. Cautelen ber Mache

de (sid province \$. I.

MUffer ber oben erwehnten Behutfamfeit Sto bei Unschaffung und Erhaltung der Guter, hat ein Guts Herr auch und vornehmlich auf derfelben Nugung zu feben, und zu erwegen, ob nach vorkommenden Umständen und Rationibus pro und contra die Administration oder Bers pachtung beffer ?

S. II.

Ben eigener Administration muß derfels bige der Gottesfurcht sich befleißigen, wie auch die Seinigen und Gefinde dazu an und daffelbe mit Freundlichkeit und Scharfe in guter Ord, nung erhalten, fonft aber alle Wirthschaffts. Stucke wohl bevbachten, und nicht allein selbige bester=

bestermassen zu nugen, sondern auch zu werbes fern Gorge tragen, und ju dem Ende alle Wirthe schaffts Derrichtungen zu rechter Zeit und ben guter Witterung vornehmen; eine Erkanntniß allerlen wirthschafftlicher Runfte, medicinischer Sachen und auch des wirthschafftlichen Rechts zu erlangen (*) fich angelegen fenn laffen, von Einnahme und Ausgabe richtige Bergeichniffe halten, und nach dem Ertrag fein Saus = ABefen einrichten.

(*) Bogu die Birthschaffte Calender, Thermometra, Barometra, und die in dem Bucher Borrath ans geführte Bucher bienen.

nds ... medican all \$. W. salto was cut man

Bei Administration burch andere muß derfelbe auf gottesfürchtige, getreue und der Wirthschafft verständige Umt . Leute und Berwalter, insonderheit solche, welche kein eigenes Gut in der Rabe besigen, derfelben Bestallung und Instruction bedacht feyn, nebst denselben überall, und insunderheit auf die (*) Unterschleiffe ein wachsames Auge haben, von der Einnahme und Ausgabe monatliche Extracte sich geben laffen, die jahrliche Rechnungen zu rechter Zeit abnehmen und die Mangel fleißig anmercken.

(*) v. Doplers R. B. P. III. c. 19.

s. IV.

Bei Verpachtungen ift Acht zu haben, daß

mit den verpachteten Stücken wirthschafftlich umgegangen; der ben dem But gelaffene Dunger in die Aecker recht eingetheilet; das Deputat - Solf nicht verkaufft, und der Solfung geschadet und die Aussaat des letten Pacht-Jahres mohl bestellet werde, wie dann auch der Buts-Herr wohl thut, daß über dem Inventario auf Dem Gut fich befindende Bieh an fich ju bes halten. u. d. m.

Cbenfals muffen Umt-Leute und Bermalter bafür halten, daß an GOttes Geegen alles ges legen, fonst aber ihre Bestallungen, Inftructionen und Inventaria fleißig nachsehen, von Sinnahme und Ausgabe richtige Manualia und Rechnungen halten, und alle Unterschleiffe permeiden.

single and spiret S. VI. management

Pachter haben ihres Orts ju beobachten, Feine Dacht ju unternehmen, es fen benn baf fie Borftand ju thun vermogen , und nicht genos thiget find, das Getreide ben mohlfeilen Zeiten gu verkauffen; die Unschlage der Pacht. Stucke ges nau zu untersuchen, und solche nicht allein in Augenschein zu nehmen, sondern auch wegen des Ertrags ben vorigen Pachtern, Berwaltern und Nachbahrn sich zu erkundigen, und gegen allen Schaden von Unglucks-Fallen fich zu versehen.

Dritte Abtheilung Von der Stadt - Oeconomie.

Erftes Capitel.

Vom Ursprung der Städte in Teutschland und derfelben erften Zustand.

Inhalt.

6. 2. Worinnen die Stadte | ricus, Auceps, gu berfele

5. 3. Daß die alten Teut- | S. 7. Bem Gtabt. Recht gu schen feine Stadte gehabt baben.

6. 4. Wann felbige ihren Un- 1

fang genommen? | §. 9. Berichiebenbeit ber 5.5. Erfter Buffand berfelben. 1

S. 1. Bas eine Stadt fen ? | S. 6. Bas ber Rapfer Hon-Oeconomie beffebe? ben Flor verordnet.

geben zuffehe ?

§. 8. Unterscheid zwischen Stadten und Dorffern.

Stabte.

Atabte find dergleichen Gefellschafften, welche Stadt - und Burger - Necht haben und Stadt . Gewerbe oder Burgerliche Nahrungen ju treiben befugt find.

COMMITTED

Die Wissenschafft von der Stadt Deconomie lehret, wie durch burgerliche Gewerbe, Mabrung und Reichthum ju eines jeden und gemeiner Glückfeeligkeit zu erlangen find.

Siebe bie I. Abtheilung f. t.

G. III.

93

S. III.

Die Seutschen haben lange Zeit weder Dorffer noch Stadte (a) ja kaum etwas eigenes oder Saufer gehabt, fondern in Solen oder Buts Rachdem fich Gelegenheit zu ten gewohnet. Rriegen hervor that, veranderten felbige ihre Wohnstädte, und hatten dahero feine eigene 21es cfer.

(a) Tacitus de M. G. cap. XVI. unb XXVI. unb meine Unmercfungen über biefe Derter.

S. IV.

Um Rhein, an der Glbe, Wefer und Do. nau haben (a) die Romer; an der Deft-Gee die ABenden (b) einige Schloffer und Stadte fruhgeitig erbauet; Die Teutschen aber haben erft nachdem fie jum Chriftenthum bekehret und von ihrer friegerischen Lebens Att nachgelaffen, damit einen Unfang gemacht, und infonderheit um die Ronigliche Wohnungen, Schlösser und Rlofter, wiewohl vor den Zeiten Henrici Aucupis fehr menige Stadte (c) angeleget.

(a) Florus lib. IV. c. XII. Cellar, in Nol. Orb. Aut. T. I. lib, II. c. 3. und 7. (b) Hartknoch in Orig.

Pom. (c) Conring de Urbibus.

Die Ginwohner der Stadte bestunden meis fentheils aus frengelaffenen Knechten und wurs den in Aufnahme gebracht , nachdem die Bis schöffe ihren Gis in selbige verleget und zugleich

die Pracht aufgekommen. Die Handwercke und Rauffmamfchafft wurden von denen freis gelaffenen, worunter sich viel Italiener befunden, getrieben.

Conving. I. c. und Thomasius Diff, de Jure Stat. Imp. danda Civitatis.

S. VI.

Der Raifer Henrich der Erfte, Auceps genant, hat nicht nur die Stadte gegen den Ginfall der hunnen befestiget, sondern auch, um felbige in beffern Flor ju bringen, verordnet, (2) daß die Brau- Mahrung, Marcfte und andere offentliche Bufammenkunffte in den Stadten allein folten getrieben werden, und der neundte bom Lande in felbige fich begeben muffen, von welchen vermuthlich der Stadt = Aldel oder die Patricii berfommen.

(a) Wittichindus Annal. lib. I. Gundling de Henrico Aucupe.

S. VII.

Es haben auch die nachfolgenden Raifer mehr Stadte angeleget und denenfelben Stadt : Necht ertheilet, nachdem aber die Reichs-Fürften in ihren Landen die Landes-Fürftl. Sobeit erhalten, fo ift fein Zweiffel, daß denselben das Recht (a) in dero Landen Stadte anzulegen zustehe.

(a) Bovon Thomasius I. c. nachzuseben.

S. VIII.

Der Unterscheid der Stadte von den Dorffern bestehet

bestehet nicht in den Mauren nach dem Sprichwort, Burger und Bauer scheider nichts dann die Mauer (a) sondern in den besondern Rechten und Mahrungen.

III. Abtheilung

(a) G. bavon Hertium in Param. Juris. L. II. 10.

S. IX.

Es find die Stadte entweder Reichse poer Land Stadte, und diese wiederum Schrifft oder Umtfaßige Stadte, beren jene unmittels bahr unter der Landes Fürttl. Canglei, diefe aber unter der Landes , haupt ; und 21mt ; Leute Jurisdiction stehen, wie auch Abeliche Stadte.

Bweites Capitel.

Dom Stadt Recht, der Stadt Dbrinkeit will ab gotthan und Cammerei.

Sinhalt.

giment,

S. 3. Bon ber bentigen | S. 9. Bon Policei-Gachen. Stabt = Dbrigfeit.

6. 4. Bie folche beftellet | barteit. merbe.

dicat.

6. 6. 23om Secretariat.

6. 7. Bon Registratoren. | Saulen bedeuten.

6. 1. Bom Stadt Recht. 16 8. Worinnen der Stadt-6. 2. Bom alten Stadt Re- | Obrigfeit Gerechtiafeit beltebe ?

S. 10. Bon ber Berichts

6. 11. Bom Richter-Umt.

5. 5. Bom Stadt = Syn- | S. 12. Was burch Beich Bild perffanden merbe.

16.13. Was die Rolands=

Ø. 14.

6. 14. Bom Pfarr-Lebn. 16. 16. Bon Alienation ber 6. 15. Bon ber Stabt-Cam- Stadt : Buter und Bermerei, und mas der D= brigfeit besmegen obliege. I

schuldung ber Stabte.

95

Ber Grund des Stadt , Wesens, find das Stadt Recht oder die Gesege, welche von dem Landes , herrn einer aufgerichteten Stadt ju derfelben Erhaltung gegeben werden, und ente weder die Stadt. Dbrigkeit oder die gange Gemeis ne der Stadt betreffen.

Die Verwaltung der Stadte fowohl als Dorffer geschahe ehemahls durch die Graffen und Schöppen. Der Graffen Stelle, wann selbige abwesend oder sonft verhindert wurden. berfaben die Schulcheiffen oder 21mt, Leute. Die Bischofe hatten auch dabei viel zu sagen.

6. III.

Seit dem die Reichs - Stande über ihre Lande die landesherrliche Macht erlanget, bes ftehet die Stadt-Obrigfeit aus Burgermeiftern, Raths Serren, Syndicis, Secretariis, und Regiftratoribus, gleichwie in den Reiche, Stade ten bergleichen Regiment nach derfelben Befreiung von den Reichs . Schulhen (a) eingefüh. ret morden.

(a) Lehmann in Chron. Spirensi lib. IV. c. 14.

S. IV.

Die Bestellung der Stadt Dbrigkeit gesschiehet durch eine verschiedentlich eingeführte Wahl, wobei ausser ehrlicher Geburt, christlischem und tugendhafftem Wandel der zuerwehstenden Person auf die erforderte Qualitæten dersselben zu sehen, und keine mit naher Blut-Freundsschafft denen im Stadt-Rath Verwandte (*) zu erwehlen.

(*) G. hievon die M. D. D. cap. XIV.

§. V.

Das Syndicat ist eines der wichtigsten Stadt-Alemter, und bestehet sowohl in Nathgesbung zu Erhaltung des Stadt-Wesens, als Vertretung der Stadt-Gemeine in gerichtlichen Sachen, dergestalt, daß die Syndici alles, was die Gemeine selbst verrichten kan, nur daß der Haupt-Sid von etlichen der Aeltesten im Stadt-Nath muß abgeleget werden, dahero dei Bestellung des Syndicats auf eine des Stadt- und des Justis-Wesens kundige Person zu sehen, dieselbige aber sowohl eine fremde als einheimische sein kan.

while and S. VI. slot and manufact

Sonst ist bei der Stadt Dbrigkeit das Secretariat ein unentberliches Amt; welches bes stehet in richtigem Berzeichnis der Actorum und Aussertigung der Publiquen und Justis. Sachen;

Sachen; zu dem Ende geschickte Personen zu bestellen und dazu zu beeidigen, denselbigen aber oblieget, die Acta Publica in versammletem Stadt. Nath, und die Process Sachen bei besehter Gerichts Banck in die Protocolla mit eigener Hand, alsobald, deutlich, ordentlich und leserlich, ohne Correcturen und Abbreviaturen aufzuszeichnen, das Protocoll, nach Beschaffenheit der Sache, den Partheien wieder vorzulesen, und daß solches geschehen anzumercken, selbiges nach geschehener, von den Beissigern oder Interessenten, und eigener Unterschrifft, zu verwahren.

S. VII.

An einigen Orten pflegen auch besondere Registratores bestellet zu werden, deren Amt ist, die Acta in den Archiven in guter Ordnung zu verwahren, damit selbige leicht zu finden.

S. VIII.

Das Recht und die Pflicht der Stadts Obrigkeit bestehen in Verwaltung der Policei und Jurisdiction.

S. IX.

Vermöge Administration guter Policei stehet derselben das Recht und die Pflicht zu, die Naths Glieder zu erwehlen, Bürger anzunehmen, Vorsorge zu tragen zu genugsamen und gesunden Victualien und Geträncke, richtigem Maaß und Gewichte, Handhabung und Beförderung der bürgerlichen Nahrungen, Erhaltung

pon ber Stadt Deconomie.

Des Friedens und der Nube, und ju dem Ende wie auch ju anderen guten Berfagungen Statuten und Willführ unter Landes, Fürstl. Confirmation zu machen.

\$. X.

Unter dem Stadt , Recht wird auch die niedere Gerichtsbahrteit, wann derfelben nicht ausdrücklich erwehnet ift, zugleich verstanden, Die hohe aber oder die Sals - Berichte werden durch besondere Concession, und folglich beider Jurisdiction Gerechtigkeiten erlanget.

S. XI.

Wo der Juftig Sachen ju viel, werden Die perschnlichen durch ein besonderes Richters Umt verwaltet, welches mit dem ehemahligen Schultheißen-Umt viel Bemeinschafft hat.

S. XII.

Alle folche einer Stadt zuftehende Rechte werden famt dem Stadt. Gebiethe Weich Bild genannt, von gewißen Zeichen, wodurch felbige bedeutet werden.

S. XIII.

Dergleichen Zeichen find auch die bin und wieder in Stadten befindliche Rolands Saus len, wodurch die bobe Berichtsbarkeit bedeutet wird.

S. XIV.

ABas der Stadt , Obrigfeit wegen des Diarra

Pfarr : Lehns obliege, ist oben (*) bereits ers webnet worden.

(*) G. bavon bie II. Abtheilung cap. XI. S. 21.

S. XV.

Die Stadt-Cammerci bestehet in Ginnahm und Ausgabe der ju Erhaltung der Stadte Obrigfeit und Bedienten, Publiquen Gebaue den, Brucken, Damme und fonst gewidmeten Ginfunfften aus ben Stadt , Gutern, Jurisdiction und andern Fonds, wobei auf Confervation derfelben, Bestellung getreuer Cammereis Bedienten, richtiger Rechnungs - Bucher ju feben, und überhaupt alle Verantwortung bei eforderter Rechenschafft Davon zuvermeiden.

Stryckii diff. de Jure Principis circa rat. Civitat. Vol. I.

S. XVI.

Gleichwie nun die Stadt-Obrigfeit von den Stadt-Butern nichts veraußernmag, es fei dann daß solches aus erheblichen Ursachen und nicht nur mit der Burgerschafft, fondern auch Landes. Fürstl. Bewilligung geschehe, so wird zu Aufnehe mung eines Darlehns dergleichen erfordert, wie dann hingegen zu Bezahlung der Stadt. Schuls den die gange Burgerschafft gehalten.

Drittes Capitel.

Von der Burgerschafft, und burgers lichen Mahrungen.

Inhalt.

Einwohner in Stabten. verstanden werde?

6. 3. Wer bas Burger-Recht ju geben Macht | 6.9. Bon Naturalisation.

babe?

6.4. Wie felbiges erlanget merbe?

5. 5. Bon gebobrnen Bur-! aern.

6. 6. Bas es mit adoptir- 6. 13. Wie bas Burgerten und unachten Rin= bern vor Bewandnis babe ?

6. 1. Berfchiebenbeit ber | 6.7. Bon Reception in bas Burger= Recht.

5. 2. Bas durch Burger S. 8. Pflichten ber gebohrnen und angenommenen Burger.

S. 10. Bon Patriciis ober

abelichen Burgern. 6. 11. Bon Lebn = Burgern.

6. 12. Bon andern alten Arten ber Birger.

Recht verlohren werbe ?

Die Linwohner der Städte sind entweder Burger oder bloke Einwohner (*) ohne Genuß des Burger . Rechts. (*) S. hievon bas VIII. Capitel.

6. II.

Burger werden eigentlich genannt, welche das Burger-Recht haben, und vermoge deffelben burs gerliche Gerechtigkeiten, und Freiheiten genießen, aber auch jugleich burgerliche Beschwerden tras gen mußen.

S. III.

S. III. Das Burger - Recht ju geben, fommt

der Stadt-Obrigkeit ju, vermoge Stadt-Rechts und derfelben zustehenden Werwaltung des Stadt. Wefens; nur ift von felbiger dahin zu fehen, daß nicht alle ohne Unterscheid ins Burger , Recht aufgenommen werden.

Es wird aber das Burger , Recht erlanget entweder durch die Geburth oder durch Reception und Aufnahme in daffelbe.

Durch die Geburth ftehet das Burger. Recht zu, denen von burgerlichen Eltern gebohr nen Rindern, es fei dann daß in den Stadte Rechten, wie ju Worms und andern Orten, anders versehen.

Den adoptirten Rindern fommt dergleis chen nicht zu statten, noch auch den unachten, es fei dann, daß diese legitimiret, oder das Burs ger-Recht nach der Mutter geachtet werde. Die Sindel = Rinder haben das Burger = Recht an dem Orte wo sie gefunden worden.

6. VII.

Denjenigen, welche ins Burger-Recht bes gehren aufgenommen ju werden, und ihrer Bunfft das schuldige præftiret haben, wird eine gewiße Zeit und gemeiniglich ein Jahr fich ju erklahren vergonnet.

103

s. VIII.

Ru Gehaltung des Burger Rechts wird sowohl von den gebohrnen als angenommenen Burgern ein Burger Bid oder an beffen fatt an einigen Orten ein Handschlag und das Burner = Weld erfordert.

6. IX.

Es pflegen auch gange Nationen durch derselben Naturalisation, jedoch vermittelit ges leifteten Sid, ins Burger : Recht aufgenommen ju werden, wie denen Refugirten aus Francks reich in denen Koniglich : Preußischen (*) Lans den geschehen.

(*) G. hievon die Berordnungen' de A. 1695. und 1709. im Corp. Constit. Magdeb. p. VI. n. 9.

und 46.

S. X.

Es find aber die Burger insonderheit in einigen Reichs-Städten entweder adeliche oder erbahre; rathefähige oder unrathefähige. Jene, welche auch Patricii genannt werden, find vermuthlich aus dem Adel, welchen der Kanfer heinrich I. vom Lande in die Stadte (*) gefest hat, entstanden.

(*) S. hievon bas 1. Cap. §. 6.

S. XI.

Bu den Zeiten des in Teutschland üblich gewesenen Fauft - Rechts haben fich auch in den Stadten Burger : Lehn befunden , vermoge welcher

welcher denen Burgern Saufer und andere uns bewegliche Guter zu Leben gegeben, felbige aber ju Beschützung der Stadt verpflichtet morden, dergleichen Lehn, noch hin und wieder unter dem Mahmen der Burgfaffen (*) berhanden, und obschon das Fauft - Recht durch den Land , Frieden aufgehoben, nicht unnüglich find.

(*) Derfelben gebacht wird in ben Chur : Marcfifchen Land : Jags : Recess d. Ao. 1653. P. post. S. 19. Decon. Fama pf. II. & IV.

S. XII.

Ingleichen befanden sich ehemahls in den Stadten Dfal Burger (a) welche an einem Ort das Burger , Recht, anderwerts aber nur ihre Wohnung hatten, und dahero Pfal Burs ger genannt wurden; dergleichen aufzunehmen in den Reichs : Gefegen (*) verboten. Ufburs ger hingegen waren, welche das Burger - Recht an aweven Orten ohne Nachtheil ihrer beider Stadt Dbrigkeiten hatten; Clevenburger was ren, welche fich der Rriegs Dienfte wegen, an einem Ort niedersetten, und dabero auch Spiefe Burger genannt wurden.

- (a) Wencker de Pfalburg. Beyeri Del. J. Germ. lib. I. c. XII.
- (*) S bavon die Aur. Bull. c. XVI. und bafelbft ben In. von Lubewig in feiner Erlauterung.

S. XIII.

III. Abtheilung

Das Burger - Recht wird verlohren entwes der wann eine Stadt aar ju Grunde gehet, oder derselben das Stadt-Recht genommen wird, oder wegen eines groffen Verbrechens, oder durch frenwillige Auffundigung des Burger - Rechts.

Viertes Cavitel.

Don der Bran : Gerechtigkeit, Schencks und Gaft : Wirthen.

Inhalt.

6. 1. Bon ber Burgerlichen | S. g. Bon guten und bofen Mabrung überhaupt.

6. 2. Urfachen bavon.

6. 3. Wie weit bem Abel Gerechtigfeit auffebet.

S. 4. Bas dagu in Stadten S. 12. Bon Schenck-Birth. erfordert werbe.

S. 5. Bon Brau-Innungen.

Beraufferung ber Brau-Berechtigkeit.

5.7. Von Bubereitung bes Bieres.

5. 3. Bom Rochen bes hov. fens und Bieres.

Brau = Runften.

6.10. Bober ber Unterfcheib ber Biere entftebe?

auf dem Lande die Brau= 6. 11. 3om Brandmein= Brennen.

> schaft und 3mang=Schen= cten.

6. 6. Bon Bermiethung und | 6. 13. Bon Gaft = Wirthen, und berfelben Befugniffen gegen die Gafte, und biefer gegen die Wirthe.

> S.14. Bon Brau- Schencte. und Gaft = Wirths = Drbs nungen.

Weit des Kansers Benvich des ersten Zeit ftehet den Burgern alleine ju Burgerliche

Nabrung mit Brauen, Sandwercken, und Rauf. mannschafft zu treiben.

105

S. II.

Die Urfach davon ift nicht, weil dem Adel auf dem Lande Raufmannschafft zu treiben uns anstandig, oder folches in den Romischen Rechten verbothen fen, fondern weil die Stadte fonft nicht bestehen konnten, bingegen aber die Burger der Ritter = Buter fich ehemahle enthalten muffen.

S. III.

Redoch verbleibet dem Abel nicht allein fren por ihre Saufhaltung Bier zu brauen, fondern es kan auch der Bier : Schanck durch Concesfion und lange Gewohnheit von felbigen erlangt merden.

S. IV.

In den Stadten hafftet die Brau - Gerechs tigfeit entweder auf alle oder nur gewiffe Saufer und muß das Brauen an theile Orten geschehen nach gewiffer Maaffe und Ordnung.

Mo die Brau-Gerechtigkeit auf gewiffe Baufer hafftet dafelbst pflegen auch von der gandes "Herrschafft Brau - Innungen bestellet und denfelben gewisse Brau - Ordnungen vorgeschrie. ben zu sein.

> S. VI. Daß die Nugung der Brau- Gerechtigkeit Fonne

konne vermiethet und sonften an andere überlaffen werden, hat keinen Zweiffel, folche aber ohne das Haus, worauf felbige hafftet, zu verauffern, ift prdentlich nicht erlaubt, sondern darinnen auf die Statuten und Observantz eines jeden Orts zu sehen.

III. Abtheilung

S. VII.

Das Bier ift ein aus Waffer, Mals und Sopfen gefochtes Getrancke, von deffen Materialien, Zubereitung und hierzu erforderten Mals Saufern, Darren, und Brau Saufern weitlaufftig an diesem Orte zu handeln vergeblich fenn wurde, nachdem folches von anderen und insonderheit vom Gr. von Rohr (*) jur Gnuge geschehen.

(*) In ber X. Abtheil, feines vollffandigen Saus-

Wirthschaffts = Buchs.

Talunck americanta S. VIII.

Bu gesundem Bier und deffen Conservation ist an tuchtigem Sopfen und beffen wie auch des Bieres rechtmäßigem Rochen viel geles gen, sonst aber auf die Menage des Holhes durch mohl eingerichtete Brau-Defen und Pfannen zu sehen.

strictionary resolutions IX. IX. or arrivator goods.

Gleichwie die vernünftigen und bewährten Runfte (*) jum Brauen guten Bieres und deffen Erhaltung sowohl als das verdorbene wieder ju

recht zu bringen, nicht ausser Acht zu seigen, so find das Bier durch Rien, Doft ftark zu machen, und den Abgang deffelben durch Diebes-Daume ju befordern, fraffbahr.

(*) Dergleichen au finden bei S. von Robr. loc. cit.

S. X.

Der Unterscheid der Biere entstehet von der verschiedenen Beschaffenheit der Derter und des Baffers, und wurde eine Beschreibung (*) ber Biere zu derfelben Gebrauch, nach eines jeden Constitution, sehr nuglich sein.

(*) Dergleichen ju finden bei Beinrich Rnauft in feinem zu Erfurth An. 1573. heraus gegebenen V. Bucher vom Bier : Brauen , und in F. E. Bruckmanns Catalogo omnium potus generum. Helmft. 1722. und beffen furgen Befchreibung bes fürtrefflichen Weigen : Bieres, Ducffein. Braunschw. 1723.

6. XI.

Das Brandwein : Brennen ift ebenfals eine bürgerliche Nahrung und bei den Biers brauereien sehr nüglich, auf dem Lande aber vers boten, es fei denn daß jemand von Alters dazu berechtiget ware, wie denn folches gemeiniglich ein Annexum vom Brauen zu fein pfleget. Wie aber der Brandwein aus Getreide, vers dorbenem Wein, Bier s und Wein : Defen, und anderen Ingredientien zubereitet werde, ift eine leichte (*) und überall bekante Sache.

(*) G. Davon ben S. von Rohr. 1. c. II. Abth. c.

S. XII.

S. XII.

III. Abtheilung

Mem die Brau - Gerechtigkeit in den Stadten jufommt, derfelbe ift auch Schencf . Wirth. schafft zu treiben befugt. Die Schenct = Wir. the aber auf dem Lande find gehalten, das Bier aus den Städten zu holen, es fei dann Sache daß die Gerichts-Obrigkeiten zur Brau-Gerechtigkeit und dem Krug = Verlag berechtiget mare. 3wang : Schencken find, wo gewiße Derter Wein oder Bier zu holen verbunden find.

& XIII.

Gaft. Wirthe find, welche mit Bewilligung der Landes-Herrschafft, die Reisenden mit Was gen und Pferden aufzunehmen, und felbige mit Speife und Trancf ju verfeben, angeleget find; dergleichen Gast : Wirthe das Recht haben ihre Gafte und Sachen zur Bezahlung anzuhalten; auch von wurchlicher Ginquartierung pflegen befreiet zu fein, und andere Freiheiten genießen, hingegen aber felbige verbunden vor die Gicherbeit der aufgenommenen Sachen zu ftehen und den Schaden deswegen zu erfegen.

S. hiervon ben Tit. Nautæ, Cauponi, Stabularii.

S. XIV.

Von Brau - Schenck- und Gaft - Wirths. Ordnungen ift die IV. Abtheilung nachzusehen.

protect that the year of the tell the retire.

Kunfftes Cavitel. Von Bandwercks : Sachen.

Inhalt.

wercte in Teutschland.

felben.

6. 3. Bon Sandwerds | 6. 12. Bon Frei-Meiffern. Bunfften überhaupt.

6. 4. Bann folche eingeführet worden.

6.6. Eintheilung ber Sands

mercte.

6. 7. Mas zu einem Sand, mercts. Deifter erfordert | 6. 15. Bon Sandwerctsmerbe.

6. 8. Bon Lebr-Jungen.

6.9. Bon Gefellen.

6. 1. Alterthum ber Sands | 6. 10. Bon ber Deiffer= fchafft.

100

6. 2. Erfter Buftand ber: | S. 11. Bom Sandwerds: Smang.

6. 13. Freiheiten ber Mei-

ffer - Rinber und Wittmen.

6. 5. Bachsthum berfelben. | 6. 14. Bon andern , und theils unrecht angemaffeten Berechtigungen ber Sandwercts-Bunffte.

Mig : Brauchen.

S. 16. Von Dorff : Sand= merctern.

Cob schon die alten Teutschen eine sehr schlechte Lebens . Art in ihren Kleidungen, Moh. nungen, Speise und Tranck geführet haben, fo ift jedoch leicht zu erachten, daß felbige bei ihrem Rrieges , Wefen, Jagd und Ackerbau ohne alle Sandwercker nicht fein konnen.

6. II.

Gs wurden die Handwercke, so viel nur die Rothdurfft erforderte, von den Rnechten verrichtet, angefeben die freien Leute fich aller Sand. Arbeit

Arbeit geschämet; welche Gewohnheit auch noch lange hernach von ihnen beibehalten, und nachdem die Städte ihren Anfang genommen, die Handwercke in selbigen von den Freigelaßenen sind bestellet worden.

S. III.

Die Zandwercks Fünffte sind Gesellsschafften der Handwercker, welche von der hohen Landes Herrschafft errichtet, und mit Statuten oder Zunfft-Articuln, Lade, Siegel, Meistern samt gewissen Freiheiten zu gemeinem Besten versehen worden.

S. IV.

Daß solche Gefellschaften von dem Raiser Zeinrich dem ersten sollen sein eingeführet (a) worden, hat nicht bei allen (b) Beifall gefunden. So viel ist hievon gewiß, daß diese Zünffte erst um die Zeiten Zeinrichs des V. sind bekandt, und in der Neichs-Stadt Speier, eingeführet worden, als nach deren Befreiung von den Neichs-Schulken der Stadt-Rath in selbiger (c) aufgekommen.

(a) S. hiervon den H. Cankler von Ludewig in seinen Differentiis Juris Rom. & Germ. in Opisice Exule in Pagis. (b) H. Prof. Goëdel in seiner Praf. über Adr. Bejer. de Colleg. opis. (c) Lehm.

in Chron. Sper. 18. c. 11. und 14.

6. V.

Seit dieser Zeit haben die Zünffte derges gestalt zugenommen, daß ofters grosser Aufruhr von selbigen erreget worden. § IV.

6. VI.

Die Handwercker gehen um mit Verarbeistung der Materialien aus dem animalischen, vergatabilischen und mineralischen Reich, und sind daherv dreierlei Gatrungen; in Ansehung aber der mehr oder weniger erforderten Gemütssoder Leibes Rraffte, Rünste und Jandwercke; in Ansehung anderer verschiedenen Beschaffensheiten freie und gebundene; gesperrte und unzgesperrte; geschenckte, bei welchen den reisensden Gesellen ihrer Zunst, Geschencke gegeben werden, und ungeschenckte bei welchen dergleischen nicht gewöhnlich.

§. VII.

Zu einem Handwercks. Meister wird erfors dert, daß derselbe sein Handwerck als Lehrs Junge recht erlernet, als Geselle solches auss geübet und die Weisterschafft rechtmäßig erlans get habe.

§. VIII.

Zu Erlernung des Handwercks werden ers fordert, ein junfftiger Meister (a) ein Versuch mit dem kunfftigen Lehr-Jungen, dessen Aufdins gung vermittelst Unsuchung desselben; Darstels lung vor der Lade, Borzeigung des Geburthss Briefes, Einschreibung, gewiße Lehr-Jahre und Loossprechung desselben Lehr-Brieff.

(a) Beyer de Tyrone.

S. 1X.

6. IX.

Aus einem Lehr-Jungen wird ein (a) Geselle gemacht durch das Gesellen-Sprechen, und von selbigen erfordert die Wanderschafft, Abschied, Gruß und Rundschafft.

(a) Beyer de Boetho.

S. X.

Zu Erlangung der (a) Meisterschafft wers den vom Meister "Gesellen erfordert das Jahr-Arbeiten , Muthen , Darthuung rechtmäßiger Geburth , des Zunsttig erlerneten Handwercks , gethaner Wanderschafft , Verfertigung eines Meister Stucks , und das Meister Essen.

(a) Beyeri Magister.

6. XI.

Gegen die Pfuscher, Böhnhaasen, Stöhrer und andere, welche in der Zunfft nicht aufger nommen worden, wird verfahren mit der Zunfftte Zwang.

Beyer de Jure Prohibendi.

S. XII.

Diesenigen, welchen ohne Erlangung der Meiskerschafft ihr Handwerck zu treiben von hos her Obrigkeit vergonnet ist, werden FreisMeis ster genannt.

S. XIII. Der Meister Sohne und Schwieger: Sohne genießen in Erlangung der Meisterschafft viel Kreibeis Freiheiten; auch ist den Meister Wittwen verstattet, das Handwerck fortzusetzen durch Provisores, Taffels und Bretts Schneider.

§. XIV.

Es haben sich die Handwercker außer ihren (a) Morgen-Sprachen auch der Macht Statuten zu machen, der Gerichtsbarkeit und anderer Freiheiten mehr angemaßet.

(a) Beyer de Collegiis Opificum c. XV.

§. XV.

Die vielfältige Zandwercks. Mißbrauche betreffen die Lehr-Jungen, Gesellen, Meisterschafft und Zünste, und bestehen hauptsächlich in der unbillig erforderten Zunstmäßigkeit, vielen uns nüßen Handlungen, unvernünststigen und gottslosen Ceremonien und Gelds Versplitterungen, der Gesellen sowohl als Zünsste angemasseten Gerichtsbarkeit, Bestrafung und Verstossung ihrer MittsGesellen und Meister aus der Zunstt, durch Anschlagung an die schwarze Tafel und (a) dergleichen mehr.

(a) S. hievon bas VI. u. VII. Stuck der Deconomischen Fama, und die IV. Abtheilung.

XVII.

Weil die Handwercker eine Stadt. Nahe rung sind, so werden dieselbigen billig auf dem Lande nicht geduldet (a) ausgenommen an einis gen Orten die Leinweber, Schmiede, Schneider, Jimmer. Leure und Rademacher, rechtmäßig mußen gewonnen haben, und es mit ben Bunfften in den nachsten Stadten halten.

(a) Beier de Colleg. Opificum c. IX.

Sechstes Cavitel.

Von der Rauffmanschafft und Commercien-Sachen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der i G. 12. Bon Beforberung Rauffmanschafft und ber ber Sandlung burch bas Commercien. 6, 2. Rugung einer Com- S. 13. Durch die Schiffar-

mercien-Historie.

6. 3. Was die Rauffmanschafft fei.

6. 4. Berfchiebene Mrten der Rauff-Leute.

6.5. Bon berfelben Be-Dienten.

6.6. Obligation ber Rauff. Leute auf ben Contra-Eten ibrer Bebienten.

6.7. Rothige Wiffenschaff- 6. 18. Durch Montes Pieten ber Rauff-Leute.

S. 8. Bon Ranffmanns: f. 19. Durch Subhastatio-Gefellschafften.

6. 9. Bon Rauffmanns, 6. 20. Durch Borfen, Defe Gilben.

6. 10. Bon freiem Sanbel | S. 21. Durch Manufactuber Rauff-Leute.

S. 11. Bon einigen ande: S. 22. Durch Sandelsren Freibeiten berfelben. | Berichte.

Doft-Wefen.

then, Affecurations, unb

Bodemerei.

5. 14. Durch bas Wechfel= Weien.

5. 15. Durch bas Dung: Wefen.

S.16. Durch gleiches Maas

und Gewicht.

6. 17. Durch Wechfels Bancte.

tatis und Combarben.

nen

fen und Jahr: Marctte.

ren.

0.23.

6. 23. Bon Berbinderniffen ber Rauffmanschafft. 6. 24. Bon der Staffel=

Gerechtigfeit.

6. 25. Bon Bancqueroutirungen.

6. 26. Bon eifernen Briefen.

§. 27. Bom Strand-Recht.

9. 28. Bon offterer Reducirung ber Dunge.

6. 29. Bon langwierigen

Processen.

6. 30. Bon Monopoliis.

S. I. Sandania 3 ge Land , und Stadt , Oeconomie wurde vergeblich fein, wann nicht das dadurch erworbene durch die Kauffmanschaffe und Commercien wurde fonnen verthan werden. Auch iff fein Staat mit aller Nothwendigkeit fo verfes hen, daß derfelbe, zumahlen bei jegiger Lebens-Art ber Menschen, anderer nicht folte benotbiget fein, dahero die Commercia im Natur und Bolcker. Recht gegrundet und von Unfang des menfchlis chen Geschlechts im Gange gewesen fein.

S. II.

Gine Commercien - Historie vom Urs forung und Fortgang der Commercien bis auf unfere Zeiten wurde nicht wenig Duten haben, und foll hiernachft bewerckstelliget werden, inzwis schen vom alten Zustande der Commercien, des berühmten Huets Histoire du Commerce & de la Navigation des Anciens nuglich ju gebrauchen, wie auch defen Nachricht von Commercien der Hollander. angenen fein (1) zerroniffen zon Rock to the S. III.

Die Rauffmanschafft ift eine Wiffenschafft allerhand Waaren vortheilhafftig einzufauffen und zuverkauffen.

v. Marpergers Sift. und Schlef. Rauffmann. S. IV.

Die principalen Rauff Leute find Grof firer, Wechsler, Capitaliften oder Rentirer: Derfelben Bediente aber Complementirer, welche nach eigenem Gutduncken ihrer Patronen Sandlung verwalten, und dazu von denen Sandels. Berichten ordentlich mußen beftellet werden; Fa-Heurs, welche in Commission vor andere IBaaren ein : und verkauffen. Buchhalter, welche Die Ginnahme und Alusgabe führen und am Ende Des Jahrs von dem Gewinn und Berluft Rechenschafft geben. Cafirer, melche die Beld-Ginnahme und Husgabe unter Banden haben. Contoristen, welche die Correspondents der Rauff-Leute führen; Laden Diener, melche über Die Magazine und Pact Saufer gefest find, und Achtung haben auf Conservation und Packen der Maaren. Bandels Jungen, welche die Rauffmannschafft erlernen.

6. V.

Mus den Contracten der Complementirer, und Facteurs werden derfelben Principale verbunden und belanget durch die Actiones Institorias (*) und Exercitorias.

(*) G. hievon die Tir, ff, von folchen Actionibus.

S. VI.

S. VI.

Die Waaren, womit die Rauff : Leute hans deln, find in Ansehung ihrer Natur robe oder verarbeitete: nase oder trockene: achte oder unachte; in Unsehung der Befugnif damit su handeln, zugelaßene oder verbothene und contrebande; in Unsehung der Lande, mo dies felben zu finden, Europäische, Affiatische, und anderer Lande Maaren.

S. VII.

Die Wiffenschafft der Kauff-Leute bestehet im Rechnen, Correspondent in allerlei Gpras chen, Kenntnif der Waaren und Derfelben 216gang, der Munke, des Wechfel : Cours, des Buchhaltens und einiger Wiffenschafft des mercantilischen Rechts.

S. VIII.

Die Rauffmanns Befellschafften wers den errichtet um mit jufammengesetten Krafften die Sandlung defto befer fortzusegen, und find entweder große und privilegirte, als der ebemahligen Sanfeatischen, der jetigen Oft- und 2Beft-Indischen und a. m. oder Privat - Gefell. schafften, welche ein Capital zu ihrer Handlung, einsegen, die Correspondent gemeinschafftlich als Affociirte führen, und den Gewinn und Berluft unter fich pro rata theilen.

S. IX.

Es pflegen auch die Kauff-Leute in gewiße Gilden

Bilden vertheilet zu fein, welche gleich anderen Zünfften, das Recht der Zusammenkunffte ihrer Sandlung wegen, Lade, Siegel und Confulenten haben, von den Handwercks. Bilden (*) jedoch unterschieden sind.

(*) G. hievon A. Struv. in feinen Decif. opif. p. 193. 194.

S. X.

Weil die freie Sandlung im Natur und Bolcker-Recht fich grundet, fo kan zwar dieselbe von niemand weder zu Waffer (*) noch zu Lande gehindert, folche aber jedoch durch Bertrage uns ter freien Bolckern eingeschräncket und die Ginund Ausfuhr gewißer Maaren von der Landes. Berrichafft reftringiret und verboten werden.

(*) Bie Seldenus und Grotius fich bieruber geffritten, tan in berfelben Bucher! de Mari Claufo und Libero nachgesehen werden. Es haben aber beibe geirret, indem bas Meer allerdings in Dominio fein, beswegen aber die Schiffart, als eine Res Communis, nicht gehemmet werben fan.

S. XI.

Sonft genießen auch die Rauff Leute die Freiheiten eines besonderen ficheren Geleits; der Sicherheit gegen Arrestirung auf ihren Reisen nach den Reichs Megen und währenden Auffenthalts auf felbigen; Des Beweises mit ihren Sandels-Buchern und anderer Borrechte mehr.

S. XII.

S. XII.

Die Handlung wird befordert durch das Post : Wesen, die Schiffarth, das Wechsels und Mung Wefen, gleiche Maaß und Ges wichte, Lehn : und Wechsel : Bancquen, Montes Pietatis, Subhastationen, Meffen, Jahr. Marcfte, und Handels Serichte. Durch das Post : Wesen (*) können nicht allein die Kauff. Leute von einem Ort jum anderen geschwind reisen, sondern auch ihre Brieffe und Waaren sicher verschicken, von dessen liesprung aber und Einrichtung die V. Abtheilung nachzusehen.

S. XIII.

Bur Schiffarth ist nicht nur die Schiff. Baueren in guter Berfaffung zu erhalten, fondern es dienen auch dahin, wegen der Gefahr zu Was ser, die Assecurations- und Bodemereis Contracte.

& XIV.

Wechsel sind solche Contracte, vermoge welcher jemanden eine Summe Geldes gegablet oder versprochen wird, damit eben so viel gegen ein gewisses Agio an einem andern Ort auf bestimmte Zeit an dem Remittenten oder deffen Ordre unter schleiniger Execution ausgezahlet werde. Die Wechsel find in Unsehung der Zeit Regulaire oder Irregulaire; in Ansehung der Personen eigene oder trassirte: in Insehung der Zahlungs : Zeit auf Un: oder Machsicht;

in Ansehung anderer Eigenschafften à Retour oder Gegen-Wechsel. Die Formul der Bechsel Wechsel. Die Formul der Bechsel Weise bestehet aus der Ober Schrifft mit Benennung des Orts, der Zeit, und Summe Geldes; Inhalt, und selbige in dem Termin und Mandato der Zahlung, Benennung des Wechsels, Nahmen des Creditoris, oder dessen Mandatarii, Summa des Geldes, Bekäntnisder empfangenen Valuta, Beziehung auf näscheres Aviso und Wunsch; Unterschrifft mit dem Vor zund Zunahmen des Trassieres, zur rechten, wie auch des Acceptanten zur lincken Hand; sonst aber dahin zu sehen, ob jemand einen Wechsel ausstellen könne, und wie in WechselzProcessen zu verfahren.

v. Bipfels und Ludovici Bechfel pr.

S. XV.

Gleichwie die ehemahls gebräuchliche Verstauschung der Sachen dem Handel und Wansdel sehr beschwerlich gewesen, so ist hingegen dem selben die Goldsund Silbers Nünze sehr beförsderlich, dahero aber Kauffs Leuten eine Wissenschafft von allerhand Münzen wie auch des Cours derselben, und welches acht oder falsch, sehr vonnöthen.

S. XVI.

Gleichwie auch die Verschiedenheit der Maaße und Gewichte dem Handel und WanWandel sehr verhinderlich sind, so ist solchem hingegen die Gleichheit derselben nicht wenig befürderlich.

S. XVII.

Die Lehn und Wechfel oder Giro Bancquen (a) sind publique Classen in deren erstes ven Geld um leidliches Interesse, gegen zulängsliche Sicherheit ausgeliehen, in der letteren aber von großen Kauff-Leuten das Geld zu ihrer Besquemlichkeit und Sicherheit niedergesetzt, und nach ihrem Handel und Wandel ab = und zugesschrieben wird.

(a) v. vorsichtigen Bancquier.

§. XVIII.

Durch Montes Pietatis werden allhie solche Classen verstanden, woraus entweder ohne oder um ein leidliches Interesse gegen ein Pfand Geld ausgeliehen wird; dergleichen auch sind die so genannte Lombarden.

S. XIX.

Subhastationes oder Auctiones sind biffentliche Ausbietungen und Berkauffungen der Waaren, wohin auch gehöret der Action-Zandel.

S. XX.

Zu Beförderung der Kaufmannschafft dies nen auch die Börsen, oder öffentliche Oerter, woselbst die Kauff, Leute ihrer Geschäffte wegen zusammen kommen. Meßen sind öffentliche und jum Handel und Wandel privilegirte Busammenkunffte der Kauff , Leute ; Jahr ; Marcte aber, welche Dergleichen Freiheiten nicht genießen.

S. XXI.

Der Grund aber der Kaufmannschafft sind Die Manufacturen oder folche Werckfradte, worinnen aus den roben Materialien allerhand Maaren verfertiget merden; dahero felbige auf alle Weife zu befordern, wovon die IV. Abtheis lung nachzusehen.

S. XXII.

Sandels : Gerichte find folche Gerichte por welchen die Streitigkeiten der Rauf = Leute in Sandels : Sachen aufs kurkefte entschieden werden, dahero folche von anderen Berichten in Unsehung der Citation, der Rlage, Des Bers fahrens und anderen Umftanden fehr unterfchies Den find.

S. bievon J. P. Marperger von Sandels-Gerichten.

&. XXIII.

Hingegen wird der Sandel und Mandel febr verhindert durch die Stapel - Gerechtigkeit, Banqueroute, eiferne Briefe, Strand - Recht, öfftere Reducirung der Munge, langwierige Processe u. d. m.

S. XXIV.

Die Stapel = oder Staffel = Gerechtigteit

iff ein folches Recht, vermoge welches die zu ABaffer und Lande gehende ABaaren an gewiffen Dertern etliche Lage jum Verkauff mußen ausgestellet werden. Es wird auch solches die Mies derlags : Gerechtigkeit genannt, und in dem Romifch = Teutschen Reich vom Raifer und Chur. Fürsten erlanget, ift aber dem freien Sandel sehr verhinderlich, und sonst daraus weder auf Die Def: Gerechtigkeit, noch immedietæt eines Orts (*) zu schließen.

(*) S. hievon Benj. Leuberum in feiner Difq. Plenaria Stapula Saxonica.

S. XXV.

Banqueroutirer sind dergleichen Sandels Leute welche entweder durch Unglücks-Falle oder aus eigener Schuld in folchen Zustand gefest werden, daß sie ihre Glaubiger nicht bezahe Ien konnen oder wohl gar mehr Geld, als fie wieder zu bezahlen vermogen, mit Fleiß aufnehmen und davon gehen, viele andere aber unglücklich machen. Gleichwie nun mit den ersteren Mitte leiden zu haben, fo ift gegen die letteren scharff zu verfahren.

& XXVI.

Biferne Briefe find Landes Fürstl. Bers ordnungen, wodurch den Schuldnern Sicherheit gegen ihre Glaubiger, gemeiniglich auf funff Jahr, pflegt gegeben ju werden, mit großem Abbruch des Handels und Wandels, dahero dergleichen Briefe nicht ohne Unterscheid ju ver-S. XXVII. leihen sind.

§. XXVII.

Nicht weniger ist das Strand Recht, vermöge welches die durch Schiff Bruch vers unglückte Personen und Güter dem Herrn des Ufers zugeeignet werden, so wohl unbillig als dem Handel und Wandel schädlich, und dahero in des teutschen Reichs Gesehen verbothen.

S. XXVIII.

Die falsche Münge sowohl als derselben oftere Reducirung gereichet dem Handel und Wandel nicht weniger zum Schaden, und ist dahero von den Landes » Herren dergleichen zu verhüten.

§. XXIX.

Weil auch durch langwierige Processe der Credit sehr geschwächet wird, so ist von der hoben Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Streitigkeiten in Handels, und Commercien-Sachenauss kurzeste abgethan werden.

S. XXX.

Die Monopolia, wodurch nur einem oder wenigen der Handel mit einer gewißen Waare verstattet wird, sind sowohl einem Staat übershaupt als den Commercien schädlich, indeme vielen anderen Kauffs Leuten ihre Gewerbe und Nahrung entzogen, die Unterthanen gedrückt, und die Volckreichheit eines Staats dadurch verhindert werden. Jedoch sind auch die Polypolia, wodurch einem jeden, wie er will, zu handeln frei stehet, nicht aller Orten vortheilhaffstig und zuzulaßen.

Siebendes Capitel. Von bürgerlichen Beschwerden.

Inhalt.

1. Grund ber burger: 6. 4. Worinnen bie Patrilichen Beschwerden.
5. 2. Wie vielerlei derselben? stehen?
6. 3. Welche zu den per= 6. 5. Bon der Orbede.

söhnlichen gehören?

. I.

Sleichwie die Burger gewiße burgerliche Freischeiten genießen, so find auch felbige burger, liche Beschwerden zu tragen schuldig.

S. II.

Es sind aber dergleichen Beschwerden ents weder perfshnliche, wozu Leibes voer Gemutss Arbeit erfordert wird, oder reale und auf den Gutern hafftende.

S. III.

Die persöhnlichen gereichen zum Schuß und Nuhe der Städte, und bestehen in der Zeer Solge, Wache Zaltung, Assisteng ges gen entstandene Tumulte und Feuers Brünste, und damit alles ordentlich zugehe, Ubung in den Wassen, durch Bertheilung der Bürgersschaft in gewiße Bürgers und Schüzen Compagnien, Frei Schießen, Wusterungen, gleichwie auch zu Beschüßung des Landes

Land = Musschuß, der annoch an vielen Orten gebräuchlich ift.

S. IV.

Bu den reellen oder Patrimonial - Beschwerden gehoren die Contribution oder Ordinair-Steuer, an welcher statt die Accise an verschiedenen Orten eingeführet ift; Der Erbe und Gewerb : Schoß; Die Linquartierung oder an statt berselben das Servis; Brunnenund Seuer-Caffen-Geld, Abschoff und Abzug u. d. m.

Die Orbede, von Or alt, und Bethe, ift eine alte Steuer, welche anfanglich von einem ieden Unterthan feiner hoben Obriakeit entrichtet. der gand-Mann aber mit der Zeit davon befreiet worden, und folche auf denen Stadten allein dergestalt verblieben ift, daß felbige aus den publicquen Einkunfften nunmehro bezahlet wird, gemeiniglich aber entweder den Stadten erlagen oder an andere verkaufft oder geschencket ift.

Achtes Capitel.

Von Universitäten, adelichen Linwohnern der Stadte und Dor Stadtern.

Inhalt.

6. 1. Mangel ber Schulen | S. 2. Erfte Beschaffenheit bei ben alten Teutschen. | berfelben.

6. 3. Wann die Universitaten in Teutschland auffommen?

6.4. Was felbige find?

6. 5. Bon wem folche im merben ?

6. 6. Wie die Dabfte fich! ber Ober : Aufficht auf | S. 10. Bom Ubriprung ber felbige angemaffet.

6. 7. Bon berfelben Regie-

rung und befonberen Jurisdiction

§. 8. Bon ber Professoren und Studirenben Freis beiten.

teutschen Reich errichtet | S. o. Die es mit ben abelichen Einwohnern im Stadten beschaffen ?

> Bor : Stabte und berfelben Ginwohner Buftand.

Die alten Teutschen haben keine Schulen gehabt, und was dieselben wusten, solches von den Romern erlernet.

note bick kell. II . o bei ben Protestan

Nachdem das Chriftenthum bei felbigen eine geführet, wurde die ftudirende Jugend theils von den Alebten der Rlofter, theils von den Canonicis oder Dohm Berren unterwiesen.

of marching with \$. III. at language and in the

Die heutigen Universitäten find in dem XIII. Seculo aufkommen, und die erste derselben Die Parifische gewesen, nach welcher in Teutschland die Beidelbergische, Pragifehe, und andere nach und nach gestifftet worden.

Es find dieselbe gelehrte aus Professoribus und Studiosis bestehende Gesellschafften, welche au Erlernung allerhand Wiffenschafften gestifftet, und ju dem Ende mit gewißen Freiheiten persehen werden.

6. V.

In dem teutschen Reich werden dergleichen Gefellschafften vom Raiser und den Landes-Serren zugleich errichtet.

S. VI.

Die Vabste haben sich aus befondern Urs fachen der Ober - Aufficht über folche frühzeitig angemaßet, und diefelben durch die Bifchofe gu großem Abbruch der Wiffenschafften verwalten lagen, dabero die Universitäten unter die geistlichen Gesellschafften noch mitgezehlet werden, auch noch viele Reliquien bei den Protestantischen aus solchen Zeiten übrig find.

6. VII.

Es werden folche Gefellschafften durch Cancellarios, Rectores und Decanos regieret, und find zu ihrer Erhaltung mit einer besonderen Jurisdiction über ihre Glieder und Burger, wie auch anderen Freiheiten verfeben.

6. VIII.

Die in vier Facultaten vertheilte Profesfores find von den perfohnlichen und theils realen burgerlichen Beschwerden, auch Abschoß und Abzug befreiet; ingleichen genießen die ehes mahls und noch auf einigen Universitäten in gewiße

gewiße Nationes eingetheilte Studiosi verschies dene Freiheiten und Vorrechte.

S. IX.

Mann fich Adeliche in die Stadte begeben und daseibst sich ansäßig machen, so find zwar Diefelbige in Unfebung ihrer Perfohn der Stadt. Obrigfeit nicht unterworffen, megen ihrer unbemeglichen Guter aber in Stadten, gehalten gleiche Beschwerden mit anderen Burgern ju tragen.

6. X.

Die Vorstädte haben ju den Zeiten des Raifers Heinrichs Des erften ihren Unfang genommen, deren Ginwohner eine Mittel- Gattung find zwischen Burgern und Bauren, und wie felbige nur gewiße burgerliche Freiheiten genieffen, fo auch nur einige burgerliche Beschwerden tragen muffen. Mit der Zeit find einige Dorftadte ju Stadten gemacht worden, und dabero entstanden die Alte und Meustädte.

S. XI.

Mus folchen verfchiedenen Umftanden der Borstadte sind die Fragen, ob die Meilen-Rechnung in Sachsen von dem Stadt. Thor oder von dem Ende der Borstadt anzufangen? ob derjenige. fo in der Borftadt gebohren, vor einen Fremden zu achten? und andere dergleichen Fragen leicht zu beantworten.

Meundtes Capitel.

Von Juden, Tagelohnern, Scharff Richtern und Abdeckern.

Inhalt.

figteit über bie Juden.

130

6. 2. Die folche unter ber Reichs = Fürffen Both: maffigfeit gelanget?

6.3. Wer bas Recht habe felbige anzunehmen?

S. 4. Borfichtigfeit babei.

6. 1. Der Raifer Bothmaf. 1 S. 5. Bon Tagelohnern und Abladern 2c.

> 6. 6. Bon Beffellung ber Scharff: Richter.

7. Worinn berfelben 21mt beffebe? 6. 8. Bon Abbectern.

6. 9. Db ber Scharffs Richter 2mt infam fei?

33e (a) Juden find ehemals Kaiserliche Cammer = Knechte genannt worden, und haben unter der Raifer Bothmäßigkeit gestans den, und denenselben das Schut " Geld und Jus den-Bins bezahlet.

(a) Ludwig ad A. B. P. I. p. 851.

Durch die guldene Bulle (*) find diefelben erftlich unter der Chur-Fürsten, und nachgehends durch die Landes-Fürftl. Hoheit unter der Reichs-Fürsten Bothmäßigkeit in deroselben Landen fommen.

(*) Cap. IX. 2. 3.

Q. II.

Q. 111.

Es konnen die Juden alleine von denen Landes - Herren auf sund angenommen werden, unter deren unmittelbahren Bothmäßigkeit und Schut sie auch stehen, und denselben ein jahrliches Schun-Geld und andere Aufflagen bezahlen.

6. IV.

Gleichwie aber Diese Leute gefahrlich und dem Wucher sehr ergeben find, so ist bei Une nehmung und Duldung derfelben alle Vorsichtig. keit zu gebrauchen, wobon in der IV. Abtheilung ein mehreres.

Sagelohner, Ablader und bergleichen Leute find auch nur Schuß Werwandte, und tragen feine burgerlichen Beschwerden, es sei dann, daß felbige unbewegliche Stucke befigen.

Die Scharffsoder Nachrichter werden von der Landes- Herrschafft bestellet, und mit ihrene Umt unter gewißen Conditionen belieben.

G. die P. D. Ao. 1688. cap. 76. und Erfl. berfelben vom 7. Aug. 1700. Thomas, de injusta opposit. Fur. Majeft. 0. 7.

6. VII.

Das Umt der Scharff-Richter bestehet in theils graufamen und theils eckelhafften

Berrichtungen, ju welchen erfferen gehoren Die Execution der Justiß an lebendigen und tode ten Miffethatern, durch die Palinodie oder Wie-Dereuffung im Mahmen eines andern; Gedachtnif , Berdammung, vermittelft Brechung des Degens, Berbrennung fegerischer und injurieuser Schrifften, Auspeitschung, Tortur, Rasen und Ohren Abschneidung, Begrabnif der Gelbst-Morder, und Execution der Todes. Urtheile.

§. VIII.

Bu der lettern Gattung gehören die Abdes cferei, Ausführung der Cloace, das Sunde fcblagen, und andere bergleichen Berrichtungen, welche den Abdeckern pflegen überlaffen zu werden.

6. IX.

Das Umt der Scharff-Richter ift an fich felbft nicht infam, fondern wegen theils graufamen, theils eckelhafften Berrichtungen pflegt derselben Conversation vermieden zu werden, Dabero die Fragen, ob derfelben Rinder Bunfftmaßig? ob der Umgang mit felbigen infamire? ob jemand deswegen aus der Zunfft zu stoßen? leicht zu beurtheilen und zu erörtern find.

(*) G. A. Struv. Decif. opis, 46.

Vierdte Abtheiluna Von der Policei - Wiffenschafft. Erstes Capitel.

Von derselben Wissenschafft überhaupt.

Supplier werden untahung

6. 1. Berfchiebene Dei i S. 6. Fürtrefflichkeit der nungen von Policei= Sachen.

5. 2. Bedeutung bes Worts Policei.

9. 3. Inhalt ber Policei-Ordnungen.

Wiffenschafft fei? | S. 9. Wie selbige erlanget | S. 5. Grund der Policei. | werde?

Policei und berfelben Wiffenschafft.

S. 7. Warum felbige in ben mitlern Beiten negligiret worden.

S. 4. Das die Policeis S. 8. Warum in ben neuern?

Je Policei - Wiffenschafft gehet um mit Policei - Sachen; worin aber dergleichen Sachen bestehen, ift nicht auffer allem Zweiffel, auch von Befold, Wehner und Speidel in ihren Worter Buchern unberührt gelaffen. 21ndere haben darunter nur Effen , Trincken und Rleidung verftanden; andere aber folche Gachen dem Juftis-Befen entgegen gefebet.

Die Griechen haben unter dem Wort πολιτεία, wovon die Benennungen Politia, Police

Police und Policei hergenommen, solche Gesetze eines Staats, worauf desselben Wohlsein beruhet, verstanden.

S. III.

Den teutschen Reichs- und Landes, Fürstl. wie auch anderer Bolcker Policei. Ordnungen Zufolge, werden unter den Policei. Sachen auch das Geistliche und Justis, Wesen auf gewiße Maaße mit begriffen.

S. IV.

Solchergestalt bestehet die Policei in guter Ordnung und Versassung der Persohnen und Sachen eines Staats, die Policei Wissensschaft aber lehret, wie das innerliche und eusserliche Wesen eines Staats in guter Versassung zu eines seden und zur gemeinen Glückseeligkeit zu erhalten sei. Das innerliche Wesen eines Staats begreisst in sich die Menge der Einwohner, derselben christliches, tugendhaftes Leben und Bandel, Gesundheit, Politesse, Nahrung und Reichthum; das eusserliche aber bestehet in guter Ordnung der Personen und Sachen, wie auch Tierlichkeit des Landes.

S. V.

Die Policei grundet sich in der burgerlichen Gesellschafft, welcher Zufolge dem Landes Herrn zustehet, seiner Unterthanen Handlungen und Sachen zu Erhaltung des gemeinen Wesens zu regieren.

6. VI.

Es mag die Policei das Leben und die Seele eines Staats billig genannt werden, und erhellet dahero die Fürtrefflichkeit der Policei ZBissen, schafft, mithin ist zu beklagen, daß dieselbige sehr hindangesetzt wird.

S. VII.

In den mittlern Zeiten ist die Römische Geistlichkeit daran Schuld gewesen, zu derselben Zweck eine gute Policei nicht gedienet, und dahero die Policei-Wissenschafft nebst anderen Disciplinen von selbiger unterdrückt worden.

§. VIII.

In den neuern Zeiten fehlet es zwar nicht an politischen Buchern, von der Policei-Wissenschafft aber ist wenig darinnen befindlich, ohne Zweisfel aus Mangel der Deconomischen und Cameral-Wissenschafften, mit welchen die Poslicei-Wissenschafft genau verknüpsfet ist.

S. IX.

Solche Wissenschafft wird erlanget durch eine Erkantniß des Policei-Wesens der alten (*) und neuen Staaten; Meditation was einem Staat nach dessen Umständen zuträglich sein möchte; Umgang mit Policeikundigen Leuten und eigene Erfahrung.

(*) Bon der Juden, Egyptier, Griechen und Romer Policei : Besen hat der berühmte Mons. Delamare in seinem Traité de la Police T. I. Lib. I. Tit. 2.

Machricht gegeben.

4 Zwei

Zweites Capitel.

Von Beförderung der Volckreichheit eines Staats.

Inhalt.

S. 1. Nothwendigkeit ber | 5.4. Wie Fremde ins Land Bolcfreichheit eines | ju gieben? Staats.

§. 2. Mittel folche zu before i 6. 5. Worauf vornehmlich bern.

6. 3. Bie durch bie Ginheimischen folches geschebe.

bei Bevolckerung eines Staats zu feben.

Je Macht und Starcke eines Staats bes rühet großen Theils auf der Volckreichheit deffelben, gleichwie im Gegentheil die Schwäche durch den Mangel der Einwohner verursachet mird.

6. II.

Die Volckreichheit eines Staats wird befördert durch die Bermehrung der Ginheimischen und Anlockung der Fremden.

S. III.

Die Bermehrung der Einheimischen geschie. het entweder durch verbothene oder erlaubte Mite tel, deren iene find die Polygamie und Sus rerci, (a) diefe aber befteben in Beforderung rechtmäßiger Beirathen (b) durch gewiße Belohnungen (c) Freiheiten, besondere Borrechte,

Beirathes Caffen , Verhütung der vielen Chelosen (d) oder (e) Hagestolken, Contagieuser Rrancfheiten, Rviege, fremder Werbungen, Mustretungen der Unterthanen wegen schweren Auflagen , und Religions , Berfolgung , hauffiger Berhauffung derfelben durch auferlegte Abzugs und andere Beschwerden; Juruckrufung ber Ausgetretenen durch scharffe Edictal-Citationes und Avocatoria.

(a) G. bievon die D. D. c. 69. (b) ibid. c. 37. und bie vom 5. Dec. 1694. Renovirte Couft, von Berlobniffen und Che = Sachen. (c) v. Heineccii Synt. A. Rom. p. 238. (d) S. von bem in Denen R. Dr. Landen eingeführtem Sagefolgen- Recht bas Ediet vom 27. Gept, 1727. fonft aber bie obnlangit gwifthen S. v. Ludewig und S. Prof. Rregen barüber gewechfelte Schrifften. (e) Sallif. Ingeige 1730. n. XLVIII. u. 1732. n. II.

S. IV.

THE REST TO P

Die gremden werden angelocket und ins Land gezogen durch Religions - Freiheiten, Berleibung des Indigenats und Naturalisation, leidliche Aufflagen und Frei-Jahre, Anlegung neuer Stadte und Dorffer , und Erleichterung des Unbaues mit freien Materialien oder Bau-Gelden; moderirte Handwercks = Rechte und Gewohnheiten, Borfchub zu den Sandthierungen durch Unlegung billiger Leih Bancquen u. d. m.

Vornehmlich aber ift bei Bevolckerung

eines Staats und Anziehung der Fremden auf folche zu sehen, durch deren Gewerbe das Geld nicht nur im Lande behalten, sondern auch binein gebracht wird, dergleichen find Bauern, Sande wercker und Kauffleute, bingegen einzuschräncken Diejenige, welche nur Geld verzehren und felbiges auffer Land bringen. 3. E. Comodianten, Glucks. Spieler, Geil-Tanger, Marcffchreier.

Drittes Capitel. Don Rirchen : Sachen.

Inhalt.

Gottesbienffes.

Religion.

S. 3. Grund ber Landes: S. 10. Bon ben Buborern. chen Gachen.

bige erifrecte ?

ffebe ?

beobachtende Stude.

6. r. Nothwendigfeit bes | §.7. Bas ju Beffellung tuchtiger Prediger nothig.

6.2. Vorzug ber Chrifflichen | 6. 8. Bom Dredigt-Umt.

S. Q. Beforberung beffelben.

Fürifil. Macht in geiftlis | S. 11. Wie die Rirchen-Ginfunffte zu erhalten.

6. 4. Die weit fich biefel- 6. 12. Bon Adiaphoris ober Mittel = Dingen und Pro-6. 5. Worinnen folche be- blematifchen Streitigkeis ten.

6.6. Einige insgemein ju | 6.13. Bon Rirchen- und anberen Ordnungen.

Q. I.

DEr Gottes : Dienft ift die Grund : Beste guter Policei, dahero felbigen zu beforderen, die Landes - Herren zu allen Zeiten (*) fich billig angelegen fein lagen. (*) 6. (*) G. bievon M. Delamare, lib. II. 1. Robrs St. ff. c. XII. Puffend, de O. H. & C. lib. t. c. 4. S. 9. Policei = Orbn. c. I.

S. II.

Die Christliche Religion ift nicht nur die wahre (a) sondern auch zu Erhaltung eines rechts mäßig eingerichteten Staats (b) beqvemfte Relie ligion.

(a) v. Grotium de Veritate Rel. (b) Siebe bievon Joh, Fr. Buddei Comment. Acad. de Concordia Relig. Christiana Statusque Civilis. Puffendorff de Concordia. Thomasius de Cautel, Jurispr. c. XIV.

S. III.

Die Landes - Fürstl. Macht in geiftlichen Sachen flieget nicht her aus einem befondern Bischöfflichen (*) Recht, sondern aus der Landes Fürstlichen Berrschafft, als welcher in einem Staat alles unterworffen ift.

(*) S. B. Bohmer in feinen J. E. L. I. Tit. 31.

S. IV.

Bie weit aber die Landes - Fürftl. Macht in geistlichen Sachen fich erftrecke, wird zwar gemeiniglich ein Unterschied gemacht, zwischen dem eußerlichen und innerlichen Wefen des GOttes Dienftes, und jenes der Landes Fürftl. Macht unterworffen, dieses aber davon eximiret; gleichwie aber dieser Unterscheid der Landes Fürstl. Macht sehr nachtheilig ist (*) so wird mit beferem Grunde gefagt, daß felbige fich in

geilte

geiftlichen Sachen fo weit erftrecke, als in gotts lichen Gesehen nicht verbothen.

(*) S. bievon Thomasium in seinen Anmerckungen über Huber, de Jure Civitatis p. 37.

aid nun albin fil noi S. V. schillie

Solchergestalt bestehet das Landes-Fürstl. geistl. Recht in derjenigen Macht, dahin zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe, und der Sottes-Dienst befördert werde.

Proposition advers S. VI.

Zu dem Ende vornehmlich dahin zu sehen, daß keine Atheisterei in einem Staat geduldet, und zwar zu Fortpflanzung der Christlichen Religion durch vernümfftige Mittel, Sorge getragen, niemand aber dazu gezwungen werde, als welches nicht nur der Christlichen Religion entgegen, sondern auch der Aufnahme eines Staats zuwieder ist.

MARIE ALLES, VII.

Zu Bestellung tuchtiger Prediger, ist zu versehen, daß niemand durch Simonie oder auf andere anstüßige Art, zum Predig-Amt gelaßen; die Tuchtigkeit aber der Canditaten durch beisgebrachte Zeugniße von Universitæten und scharfs se Examina wohl erforschet werde.

S. VIII.

Zu fruchtbahrlicher Berbachtung des PredigteUmts und Gebrauch der heil. Sacramenten ist dahin zu sehen, daß das Wort GOttes kurk (a) und

(a) und deutlich geprediget, sonst aber die Prediger in den theologischen (b) Streitigkeiten der Bescheidenheit, wie auch eines exemplarischen Lebens und Wandels sich besleißigen mögen, und selbige, salls etwas von ihnen versehen, nicht mit Poenicens-Pfarren, sondern auf andere Art besstraffet, die unwürdigen aber des Predigt-Amts gar entsehet werden.

(a) S. hievon die Berord. vom 18. Dec. 1714. 10. April 1717. (b) v. Konigl. Pr. Edict. v. 10. Maii 1719, u. 21. Apr.

S. IX.

Zu besterer Beobachtung des Predigt-Amts würde zuträglich sein, wann den Predigern an statt der Pfarr-Aecker, Beicht, Trau-Begrab, niß- und anderer Accidentien, eine gewise und zulängliche Besoldung gegeben, auch Bibliothequen bei den Kirchen angeschafft, und zum Unterhalt der Prediger- Wittwen und Kinder gewise Wittwen- Cassen aufgerichtet würden.

S. X.

Die Juhörer sind zu Heiligung des Sab, baths und anderer Fest-Tage anzuhalten, (a) und diesenige, welche kein Christliches Leben und Wandel führen, mit Kirchen-Buken und anderen Strafen zu belegen, dahin auch Sorge zu tragen, daß die Armen mit GOttes Wort und Gesang-Büchern mögen versehen sein.

v. Porfts Musing ber Edicten.

S. XI.

9. XI.

3u Conservation der Kirchen - Capitalien und Ginkunffte find die Patroni anzuhalten, ges naue Aufficht darüber zu haben, und alle Jahr die Kirchen-Rechnungen abzunehmen.

Die Adiaphora oder Mittel-Dinge betrefe fend (a) fo find zwar die aberglaubische und zur Erbauung nicht dienende Ceremonien und Gachen billig abzuschaffen, in Beranderung aber ber übrigen ift mit Behutsamkeit zu verfahren, alles Zancken aber von Problematischen Relie gions : Puncten, wodurch die Gemuther gegen einander mehr verbittert werden einzustellen.

(a) Thomasius de Potestate Principis circa adiapho-

ra, Robrs St. fl. c. XII. 6.8.

S. XIII.

Bu Erhaltung guter Ordnung in dem Rire chen- Wefen gereichen die Rirchen Confiftorial-Inspections und Visitations Drdnungen, (*) wie auch die Synodal - Zusammenkunffte der Drediger.

(*) Dergleichen wie auch andere in Rirchen = Sachen ergangene Ronigl. Preugl. Berordnungen nach: aufeben in bes 5. Bebeimten Rriegs-Raths Mylit Corp. Conft. Magd. ober Ronigl. Breufische und Chur-Brandenburgifche Landes Dromingen 1. 36. N. 1. wie auch S. Porfis Auszug aus benen vornehmffen Ronigl. Prenfifchen Edicten, Die etwa einem Inspectori ju wigen nothig find.

Dier:

Viertes Cavitel.

Vom eugendhafften Leben und Wandel der Unterthanen.

Inhalt.

§. 1. Landes : Fürffl. Bor- | S. 7. Von innerlicher Ber-Leben ber Unterthanen. | gegen.

f. 2. Borin ber Gebor- S. 8. Bon auswartiger Fries fam bestehe.

5. 3. Bie felbiger beforbert S. 9. Bon ber Erbarteit. werde.

6. 4. Wie der Ungehorfam | feit. begangen werbe, und ju S. 11. Die bagegen geban-

bestraffen. 6. 5. Borin ber Friede S. 12. Bon ber Politeffe

beftebe.

6. 6. Bomit berfelbe gefforet werbe.

forge ju tugendhafftem | ruttung und Mitteln ba-

bens Stohrung.

S. 10. Bon ber Gerechtig=

belt merbe.

ber Unterthanen, und wie biefelbige erlanget merbe.

Celeichwie die Sugenden gute, die Lafter bingegen schlimme Würcfungen in einem Staat verursachen, so ift es auch ein Stuck der Landes. Fürstl. Borforge, dahin ju feben, daß tugendhaffte, und insonderheit gehorfame, friedliche, ehrbabre, gerechte, und polite Unterthanen in feinem gande mogen gefunden werden.

6. II.

Der Gehorfam bestehet in einer schuldis gen Pflicht der hohen Landes, und niedern Obrig-

keit, wie auch Eltern, Bormundern, Herrschaff, ten und anderen fürgesetzen, willige Folge zu leisten.

S. III.

Selbiger wird befördert durch Huldigungs, und Burger. Side, Bestallungen und genaue Amts : Instructionen, Vormundschaffts, und Besindes Ordnungen.

§. IV.

Der Ungehorsam wird begangen durch untreue und nachläßige Dienste, unzeitiges Urstheilen von Staats-Sachen, heimliche Verläumsdungen, übele Nachreden und Verräthereien, unzeitige Dimissions Ansuchung und Entlauffungen, wiederspenstige und ungeziemende Gegen-Reden, rebellische Unternehmungen zc. Das gegen dienen Zucht-Aberch-Spinns und Raspelshäuser, Verurtheilung zum Festungs Bau, Vergwercken, auf die Galeeren, Transportirung in entfernte Provingen, ewige Gefängniste und Confiscationes, Leibs und Lebens-Straffen.

6. V.

Der Friede bestehet in einer Ruhe und Sicherheit GOtt zu dienen, das rechtmäßig ers worbene zu erhalten, und dessen Genusies sich zu erfreuen.

S. VI.

Derfelbe wird gestühret entweder durch ins nerliche Zerrüttungen, oder eußerliche Anfalle. 6. VII. S. VII.

Die innerliche Zerruttung wird verurfas chet entweder durch Baffer-Fluthen, Feuerse Brunfte und andere Unglucks Falle, oder durch unfriedliche Menschen, mit allerhand Personalund Real - Injurien; anzügliche Reden und Schrifften, Aussorderungen, Diebstahle, Raus bereien, Brand, und Mord; verwegene Proceffe, Conspirationen, Berftandnife mit den Reinden, und felbigen erzeigte Bulff-Leiftungen; Dagegen Dienen gute Damm . Schläuffen und Feuer Dednungen, Juftig : Reglements, und Procef. Ordnungen, Duel-Edicta, Berboth unguläßiger Zusammenfunffte, Correspondens und Commercien; Deffnung der Briefe und Pacquete, Arreftirung verdachtiger Perfonen, nachdruckliche Bestrafung der Aufwiegeler und andere gute Beranftaltungen.

S. VIII.

Gegen auswärtige Friedens, Stöhrungen dienen veste Grang, Städte, eine suffisante und wohlgeübte Soldatesque, Flotten, Capereien, und andere Militarische Verfassungen.

S. IX

Die Ehrbarkeit bestehet in einer honnetten Aufführung und Bestissenheit niemand weder mit schädlichen, unzuchtigen und anzuglichen Worten noch Wercken zu ärgern; dahin gereichen vorgeschriebene Lebens-Regeln, Zerstöh-Krung rung unehrbarer Derter und Zusammenkunffte ber Debauchanten, Berboth unzuchtiger Büscher, Bilder, Rleider, und Geberden, scharfes Berfahren gegen Pasquille und Pasquillanten.

S. X.

Die Gerechtigkeit bestehet in einer Pflicht anderen das ihrige zu laßen, und selbige weder an ihrer Person noch Gutern zu beschädigen.

§. XI.

Dagegen wird gehandelt in Kirchen und Schulen durch passionirte Predigten, ungesziemende Verstoßung vom Abendmahl, übele Verwältung der Kirchen-Güter, unsleißige und unnüße Unterweisung der Jugend; im weltlischen Wesen durch allerhand Malversation und Defraudation, der publiquen Cassen, langswierige Processe, Betrug im Handel und Bandel, Verfälschung der Münße, Maaß und Gewichte; dergleichen aber vorgekehret und remediret wird durch Kirchen-und Schulen-Reglements, deutliche und kurße Land Rechte, Depositen-Gelder und andere auf die Processe gelegte Beschwerden, nachdrückliche Verfälscher u. d. m.

§. XII.

Die Policesse bestehet in einem angenehmen Umgange mit anderen Leuten, durch artige Stellung des Leibes und anständige Sitten, und wird

wird erlanget durch eine naturliche Geschickliche feit, Sangen, Jechten und andere Leibes - Ubuns gen, Reisen in die Lande politer Nationen. Besuchung der Assembléen, und Sofe, Lesung derjenigen Bucher, welche von der Politesse handeln, und Maximen jur (a) artigen Conversation an die Hand geben.

(a) Menantes Unleitung.

wird erlanget durch eine natürliche Geschicklich. keit, Sangen, Jechten und andere Leibes Ubungen, Reisen in die Lande politer Nationen, Besuchung der Assembléen, und Sofe, Lesung derjenigen Bucher, welche von der Politesse handeln, und Maximen jur (a) artigen Conversation an die Hand geben.

(a) Menantes Unleitung.

Fünfftes Capitel.

Von Privat - Brziehung der Jugend, Schulen und Universitäten.

Inhalt.

6. 1. Rothwendigfeit guter | Privat - und Publiquen Erziehung der Jugend.

6. 2. Bas bei ber Privat-Erziehung zu beobachten. 5. 3. Rothwendigfeit ber

Schulen.

S. 4. Bon Beffellung geschickter Lebrer.

S. 5. Bon der Lebr-Urt.

5. 6. Bon Difciplin in felbigen.

S. 7. Bulffe = Mittel gu Confervation ber Schu. | S. 13. Bon Statuten und fen.

6. 8. Nothwendigfeit und Butraglichkeit ber Univerlitaten.

§. 9. Das bei Beftellung ber Professoren und bers felben 21mt zu beobachs ten.

6. 10. Was in Unfebung ber ftudirenben Jugend nothig.

J. 11. Bon guter Difciplin.

5. 12. Undere gur Muff. nabme ber Univerfitas ten gereichenbe Mittel.

Visitationen ber Univerlitaten.

S. I. danied varieties defent

216 zu einem christlichen und tugendhafften Leben und Wandel, an rechtschaffener Privat und Publiquen Erziehung der Jugend viel gelegen, und daß Bert und Seele eines Staats davon abhange (*) ist nicht zu leugnen, und das bero zu derfelben Beforderung bon der Landes= Berrichafft alle Borforge ju tragen.

(*) G. bievon die P. D. cap. 42. in bem Corp. Conft. Magd. ober Ronigl. Preugl. Landes Drb.

R. Dr. Edict. 23. Oct. 1717. 24. Oct. 1718. 30.

Septembr. 1718.

Die Privat-Erziehung geschiehet entweder durch die Eltern felbst ober durch dazu bestellte gottesfürchtige und geschickte Gouverneurs, Præceptores, und Demoifelles, welche ju dem Ende mit guten Vorschrifften zu verseben, Die Elterlose und arme Rinder aber in mohlbestels ten Waisen-Bausern zu erziehen.

S. III.

Auch ift zu dem Ende einem Staat an verschiedenen Arten der Schulen gelegen, und ob wohl in den Trivial-Schulen sich viele Mans ttel (*) befinden, fo find jedoch dieselben nicht zu verachten, sondern zu verbegern, und als Pflang: Garten der Rirche und des gemeinen Wefens in gutem Stande zu erhalten.

(*) S. hievon S. Thomasii Unmercfungen über Melch, Offens Test, p. 240. und Obs. Sel. Hal.

T. I. 2. 10. II.

S. IV.

Account Device. VIv. December 3. Bu guter Einrichtung der Schulen ift jus forderst auf Bestellung solcher Lehrer zu sehen, welche nicht nur Gelehrfamfeit fondern auch die Gaben besigen, fich deutlich zu erklahren, zu dem Ende gereichen die Atteftata der Universitäten, Specimina und Examina.

C. Me cremeric Sec. V may megen ber a cal. Jugend

Begen den febr gewöhnlichen Pedantismum oder Galantismum der Schul, Lebrer ift dienlich; daß denselben eine gewiße Lehr-Art und aute neue Bucher ju Unterweisung der Jugend in der Latinitæt, Oratoria, Logicque Geographia, Historia und anderen in den Schulen ju erlernenden Wiffenschafften vorgeschrieben, und der Jugend auch einen Borfchmack von der Decos nomischen Wissenschafft zu geben, die Scriptores Rei Rusticæ derselben erklaret werden.

VI.

Weil auch an guter Disciplin viel gelegen, fo wurde fehr heilfam fein, die Schul , Saufer, insonderheit der Gymnasiorum so einzurichten, daß die Lehrer zugleich in selbigen wohnen und auf die Jugend acht haben konne, Diefelbe auch in gewiße Classen abgetheilet und jedweder ein Inspector fürgefest wurde.

low sid a parton S. VII.

Sonst gereichen jur Aufnahme des Schuls Wesens gute Harmonie swischen denen Lehrern,

\$ 3

Befors

151

Beforderung derfelben ju anderen Bedienungen, gulangliche Besoldungen, Affistent der Eltern, offtere Examina der Jugend, genaue Hufficht und fleifige Visitationes von Schul-Inspectoren, Curatoren und Patronen, wie auch ju dem Ende gemachte gute Schul , Reglements Speciment the Carrings und Ordnungen.

G. Die erneuerte Berordnung wegen ber Stud. Jugenb pom 30. Sept. 17.18.

mum plet Calanti. IIIV . S. Condet there in Gleichwie auch die Universitäten nicht nur zu Erlernung allerlei Wiffenschafften nothig fondern auch einem Staat (*) febr jutraglich find, fo hat eine Landes Fürftl. Obrigkeit Dahin ju feben, daß diefelbigen in gutem Stande gefetet, und darinnen erhalten werden.

(*) G. hievon Ioh, Georg. Lib, II, Probe von Ber:

befferung bes Landes und Leute.

S. IX.

Bu dem Ende die, infonderheit auf den vor der Reformation gestiffteten Universitäten, noch bin und wieder fich befindende Mangel abzuschaffen; geschickte und berühmte Professores ju bestellen, denenselben eine billige Freiheit im Lehren ju verstatten, die Stunden der Lectionen unter folche wohl einzutheilen, und mit allem Fleif zu beobachten; in der Theologie die Collegia Biblica bestandig zu halten, und in den Polemicis bescheidentlich ju verfahren, in der Juris-

Jurisprudeng vom Recht der Natur und Wile efer eine grundliche Erkantniß, aus den gemeis nen romischen Feudal - und Canonischen Reche ten aber nur das Nothigste mit hindansetzung aller unnugen Weitlauffrigfeit, jugleich auch die Grunde des teutschen Staats : Rechts und eine Unweisung zu der Rechts - Praxi, auch die Decos nomische Policeis und Cameral - Wissenschafften der ftudirenden Jugend beigubringen.

S. X.

In Unschung der studirenden Jugend wurde nothig fein, daß in den Trivial - Schulen ein Selectus (*) unter den Ingeniis gemacht und ju den Studiis nur folche, welche dazu geschickt, gelaffen; gute Dronung in den Studies bon fele bigen gehalten, und in die Collegia der hohern Facultæten feine, welche nicht in Humanioribus und Philosophicis juvor einen guten Grund gelegt, aufgenommen; zu Beforderung der ofe fentlichen Disputationen gewisse Freiheiten er theilet, und diejenige, welche Stipendia genieffen, dazu angehalten, wie auch die Promotiones mit Erleichterung der gewöhnlichen Depensen before bert merben.

(*) S. bas Edict vom 25. Aug. 1708.

S. XI.

Weil auch jur Auffnahme der Universitæten an guter Disciplin viel gelegen, fo wurde dahin

dabin dienen, daß der frudirenden Jugend von folchen Eltern, welche vermogend find, geschickte Hoffmeister und Contubernales beigegeben, oder dieselbe an einen und andern der Professorum recommenditt, der Nationalismus abs geschafft, Die Berbrechen der unruhigen nicht mit Geld, fondern mit dem Carcer bestrafft, Diejenige aber, von welchen feine Befferung ju hoffen, an ihre Eltern, oder Bormunder guruck geschickt oder ganglich relegirt wurden.

S. XII.

Uberhaupt aber gereichen zur Aufnahme der Universitæten die öffentlichen Communitaten und andere nach eines jedweden Studirenden Bermogen verschiedene Arten ju fpeifen ; wohle feiler Preif der Victualien, mobibestellte Reits Rechts und Lang Schulen, Sprach Meister, of fentliche Bibliothequen, genugsam versehene Buchdruckereien und Buchladen, hingegen aber nothig, daß alle gewinnsuchtige Carten-und andere Spiele, wie auch das übermäßige Creditiren unnothiger Sachen verbothen werden.

S. XIII.

Das Universitats - Wesen aber in gutem Stande ju erhalten, Dienen wohleingerichtete Statuta und Reglements, wie auch die Visitationen derselben.

S. von Erziehung ber Rinder, Schulen : und Academien - Wefen in ben Ronigl. Preugl. Lanben Ao. 1708. Ao. 1708. 1716. 1717. 1718. ergangene beilfame Berordnungen in bem Corp. Constit, Magdeb. 5. Dorft Mustug, voc. Schulen, Studiofi. Ents wurff bes Marctischen Land-Rechts, voc. Schule.

Sechstes Capitel.

Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

Inhalt.

burch bie Geburt erlanget werbe.

6. 2. Wie bie alten Teutfcben felbige erbalten.

S. 3. Bodurch felbige befor: | S. 10. Bon Marcfchreiern bert werbe, und mas bei der Lufft zu beobachten.

S. 4. Bei bem Baffer. S. 5. Bei ben Victualien.

§. 6. Bon Mineralischen §. 13. Bon Collegiis Me-

S. 1. Wie bie Gefundheit | S. 7. Borfichtigkeit gegent graffirende Rranctheiten.

S. 8. Beffellung guter Medicorum, unb

S.o. Chirurgorum.

und Babn : Mersten.

S. 11. Bon Sofpitalern und Invaliden - Saufern.

16. 12. Bon Apothectern.

dicis und Chirurgicis.

Je Gesundheit der Unterthanen wird er langet in der Geburt durch gesunde Els tern, nach derfelben Leibes fomohl, als Gemuths. Beschaffenheit auch die Kinder pflegen (*) geartet gu fein, und durch geschickte Beb 21mmen, Der gleichen nicht anzunehmen, es sei dann daß solche vorbera

155

vorhero ihrer Geschicklichkeit halber examinitt (**) und eidlich verpflichtet worden.

(*) S. hievon Tacic de M. G. c. 20. (**) Pol. Orbn. c. 40. S. 6. Medic, Orbn. von A. 1685. 1693. 1725.

S. II.

Zu Erhaltung einer dauerhafften Leibes, Constitution wurden die Kinder bei den alten Teutschen gleich nach der Geburt in den nachsten Fluß eingetauchet, von den Müttern selbsten gesäuget und weder in Kleidung noch Speis und Tranck zärtlich gehalten, wie dann auch die Jagd und andere Leibes | Ubungen dahin gedienet haben.

S. hievon Conring, de Habitus Corp. Germ, causis.

S. III.

Gleichwie auch die Gesundheit befördert wird durch gesunde Lufft, Wasser und Speissen, so hat die Policei dahin zu sehen, daß die Stadte und Dörffer an gesunden Dertern anges leget, mit breiten Gassen versehen, durch die Cloacque, Mist-Hauffen, stinckendes oder umgesfallenes Bieh und andere Unreinigkeiten die Lufft nicht inficirt, zu dem Ende auch die Lohgerbesreien und andere dergleichen unstätige Handthies rungen ausser den Städten getrieben werden.

S. bievon Delamare lib. 4. Tit. 2, c. 1. 2. 3.

S. IV.

Für die Reinigkeit des Wassers haben die Griechen

Griechen und Romer billig große Borsorge gestragen, dahin dienet, daß die Brunnen offrers ausgeräumet, und insonderheit in dem Frühe Jahr von dem wilden Wasser gereinigt, auch die sliessende Wasser mit allerlei hinein geworffenen Fauligkeiten nicht verunreiniget werden.

Delamare ibid. c. 3. 4. Ed. vom 16. Aug. 1730.

manned toant quit. Aing pulyequ month

Was die Victualien betrifft, ist ebenfals dahin Sorge zu tragen, daß die Unterthanen mit gutem und garem Brodt, gesundem Fleisch, und unverfälschtem Setranck mögen versehen, und der Verkauff alles schädlichen Obsts und anderer ungesunden Eß « Waaren verbothen werde.

P.D. c. 18. und 19.

s. VI.

Weil auch die Mineralische Brunnen und warme Bader zur Gesundheit sehr heilsam sind, so ist dahin zu sehen, daß solche Mittel wohl uns tersuchet und in gutem Stande erhalten werden.

S. VII.

Gegen graffirende Seuchen, Pest und ans dere Contagionen ist vorzubengen durch gute Vorsichtigkeit bei dem Vieh-Sterben, Reuches rung der von verdächtigen Dertern kommenden Vriefe, Verbot der Correspondents mit selbis gen, Verbrennung der gifftsangenden Waaren, Postis Postirungen, Pest & Galgen, Quarantainen troact, daying been and the continued the continued

disconnected the state of the s

30 Genesung der Krancken ist Vorsorge ju tragen mit Bestellung folder Medicorum, melche nicht nur eine Doctor-Bulle aufweisen konnen, sondern auch von ihrer Geschicklichkeit Proben abgeleget haben, und zuvor examinirt morden.

Dergleichen Vorsichtigkeit auch in Anses bung der Chirurgorum zu gebrauchen, und keine anzunehmen, welche nicht die Anatomie und Structuram Corporis Humani versteben.

Hingegen find die Marckfchreier und Bahn-Alerste nicht zu dulden, es sei denn daß derfelben Urgneien von einem ordentlich bestellten Medico oder Collegio Medico untersucht worden, ders gleichen auch mit anderer, welche sonst keine Profession von der Medicin machen, Argnei - Mite teln zu thun, und nicht leicht auf eine Medicin ein gewiffes Privilegium ju ertheilen.

allo fina spore and f. XI. equipag mand

Bu Pflegung und Genefung der armen Rrans cken und Invaliden - Soldaten muffen die Hos spitaler und Invaliden-Hauser (*) wohl versors get und in gutem Stande erhalten werden.

(*) G. hievon des Grn. von Ludewigs Recht ber Invaliden - haufer. 6. XII.

6. XII.

von der Policei : Wiffenschafft.

Sonst sind die Apothecken nicht allein bon den dagu verordneten fleißig zu visitiren, sondern auch mit gewißen Taxen zu versehen, auch weder einem Apothecker zu curiren, noch einem Medico die Præparation der Argnei zu verstatten.

v. Policei Drbnung c. 25. 6, r. Roof mentine Riorier

ge you ele Deabrund HIX .

Das Gesundheits-Wesen in guter Verfasfung zu erhalten sind die Collegia Medica und Chirurgica hochst nothig, wie dann auch zu bem Ende febr beilfam fein wurde, wann bon denen Stadt : und Land Physicis die Cafus Medici und Cur in schweren Rranckheiten sowohl als Berzeichniße derer Berftorbenen, mit Phisicalischen Unmerchungen über derselben Krancks heiten, dem Gefundheits , Collegio überfandt, und solche zur Nachricht anderen Medicis und Chirurgis in den Intelligens , Zeddeln oder sonft publicitt würden.

G. von bem Medicinal - Wefen überhaupt bie Dol. Drd. c. 25. von bem A. 1685. errichtetem Collegio Medico und fonft ergangene Ronigl. Preuffl. Medicinal - Berordnungen in bem Corp. Conft. Magd. P. III. p. 686. u. f. ingleichen bie 3. Jan. 1718. von Examine ber Medicorum und 1726. publicirte neue Medicinal-Ordnung.

Sieben

Siebendes Capitel.

Von Beforderung der Mahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Land : Oeconomie, und von den Land : Butern.

Inhalt.

6. 1. Nothwendige Vorfor: ge vor die Nahrung und Reichthum ber Unter- | 6. 4. thanen.

6. 2. Worinnen folche beffebe

ben Abelichen und ber- felben.

felben Gutern autrag: lich.

Bon Beranderung ber Leben in Allodial-Butern.

S. 5. Bon Bauer-Gutern.

Bas beswegen bei | 6. 6. Bon Grangen ber-

idoate) transfilmous 5. I.

Celeichwie das Wohlseyn eines Landes - Herrn und deffen Unterthanen dergestallt mit eine ander verknüpfft fein, daß keines ohne das ans dere bestehen fan, so hat ein Landes : Fürst vor die Nahrung und den Reichthum feiner Unterthanen alle Borforge ju tragen, und dahin ju feben, daß felbige in den Stand gefest werden bon ihrem Uberfluß und Reichthum zum gemeis nen Besten zu contribuiren.

Solches geschiehet durch Beforderung der Land

Land, und Stadt, Wirthschaffe der Unterthanen, ju dem Ende ein Landes Rurft dahin ju feben hat, daß sowohl der Nugen von den Land . Sintern, und derfelben (*) Bubehörungen als burs gerlichen (**) Rahrungen moge befordert und im beständigen Flor erhalten werden:

(*) G. bievon bie gante II. Abtheilung. (**) C. bievon die gange III. Abtbeilung.

6. III.

Bu Conservation des Adels und der ades lichen Guter gereichet, daß der Adel fich eines aebubrenden adelichen Mandels befleifige, mit Ritter , Gutern und anderen adelichen Beneficien versehen werde, und weil derselbige mit den Ritter, Diensten und Lehns- Pflichten beschweret. vor anderen gewiße Freiheiten von Contribution, Einquartierung, Zoll, Abzug und Abschoff genieße, Die adeliche Guter ohne Lehn-Herrlichen und der Mitbelehnten Consens nicht verschuls det, noch mit Leib-Gedingen oder (*) fonften bes schweret, die auf den adelichen Butern aber haff. tende Schulden in die Land, Bucher eingetragen merden.

(*) G. hievon die Pol. Orb. c. 7. und 8. Conft. vom 25. August 1718.

O no ni abit \$. IV.u chole our

Wie auch die Lehnbarkeit der Guter wegen der Lehns-Muthungen, Investituren, Berfolgung Der

der gesamten Hand, zum offtern erfoderten Confensen und Concessionen sehr beschwerlich, mithin auch dem wirthschafftlichen Wesen verhinderlich ist, so ist hingegen die Veränderung (*) der Lehn in Allodial - Güter sehr vortheile hafftig, aber auch billig, daß dem Landes-Herren vor solche Wohlthat ein jährlicher Canon enterichtet werde.

(*) S. von dergleichen in denen Königl. Preufl. Landen geschehenen Beranderung die Ao. 1717. und nachbero beswegen ergangene Verordnungen, und

die V. Abtheilung.

. V.

Bur Conservation der Bauer. Güter ges
reichet, daß dieselbige von dem Adel nicht auss
gekaufft, noch zerriken, oder getheilet, sondern
entweder dem jungsten oder einem andern von
den Erben zugeschlagen, die Erb-Gelder gerichts
lich erleget, die Besüher zu Bauung ihrer Güter
angehalten und die entlaussene nirgends auf und
ohne Abzugs-Briefe keine fremde zu Unterthanen
angenommen werden.

G. Pol. Ord. c. 29. und 48.

6. VI.

Dahin dienet auch daß die Grenken der Guter fest gesehet, erneuert und officers bezogen, die deswegen entstandene Streitigkeiten bald geshoben, und solches zur Nachricht in die Grenks und Fluhr-Bucher eingetragen werde.

(*) Pol. Drb. cap, XXX.

Achtes Capitel. Von der Vieh = Zucht.

Inhalt.

S. I. Bom Rugen und Be: | S. 4. Bon Cultur ber Bies Bucht überhaupt.

6. 2. Bon Berbefferung der Pferde-Bucht.

§. 3. Bas bei ber Schaferei zuträglich.

forberung ber Bieb: nen und Ginfchrenckung ber Tauben.

> S. 5. Bon Beforberung des Geiden-Baues.

S. I.

Te Wieh - Zucht ist so wohl hochst nuklich als unentbehrlich, und von der hohen Landes Dbrigkeit dahin ju feben, daß des Biebes bon den Land - Wirthen nicht mehr, als felbige von eigenem Futter auswintern konnen, (a) ge= halten, ju dessen Conservation die Hirten, (b) Pferde und Schwein-Schneider zu ihrer Pflicht (c) angewiesen; Das Bieh , Sterben (d) verhus tet; der aber von dem Bieh geschehene Schade durch rechtmäßige Pfandungen (e) erfetet werde.

(a) Pol. Drb. Cap. 31. (b) G. Die Befinde : Bauers Birten-und Schafer-Drbnung. (c) Berord. vom 20. Aug. 1720. (d) G. das vom 24. Dec. 1729. erneuerte Edict von der Bieb = Geuche. (e) Pol.

Drd. l. c.

Bu Berbefferung der Pferde-Bucht wurden an bequemen Orten Stutterein anzulegen, und

dazu fpanische oder anderer guter Urten Bescheler und Stutten anguschaffen (*) fein.

(*) G. Joh. G. Leibs erfte Probe c. 3. 6.6.

S. III.

Gleichwie auch die Schafereien durch eine aute Urt fremder Schaafe konten (a) verbefert werden, fo ift dabei wegen der Schafereis Bereche tigkeit, Angahl der zu haltenden Schaafe, Beftellung der Schafer, wie auch derfelben Bemens ge und Schaafen der Knechte, Butung auf ben Reldern, Burden : Schlagen, (b) vor die Berbefferung der Molle, und daß zu dem Ende weder Ziegen oder grobharige Horn-Bocke, noch fchwargbraune und griefe Wolle tragende Schaas fe (c) unter den Schaaf Heerden geduldet (d) merden, von hoher Landes Dbrigfeit Borforge au tragen.

(a) S. II. Abth. c. 5. S. 9. (b) Pol. Drb. c. 25. und erneuerte Schafer, Dronungen d. 27. Och. 1705. (c) Berord. d. 31, Dec. 1718. d. 15. May 1722.

S. IV.

Wegen des vielfältigen Nugens von den Bienen, hat ein Landes-Herr, wann deffen Lande dazu beguem, dahin zu sehen, daß von jedem Bauer eine gewiße Angahl (a) Bienen : Stocke mogen gehalten werden, hingegen Tauben gu balten (b) nicht jeden zu erlauben.

(a) G. Flecten: Dorff: und Ucter: Drb. vom 16. Dec. 1702. §. 35. (b) Pol. Ord. c. 29. §. 15.

Gleichwie auch der Mugen vom Seidens Bau, den Bortheil von anderen Wirthschaffts Stucken weit (a) übertrifft, fo ift derfelbe auf

alle Beife mit Pflangung weißer (b) Maulbeers Baume zu beforderen.

(a) G. bievon die II. Abth. c. 5. 5. 14. (b) Edicta vom 12. Dec. 1716, vom 28. Apr. 1718. vom 26. Dec. 1719.

Neuntes Capitel.

Dom Ucter : Garren : und Wein : Bau, Wiese : Wachs, Buth und Trifft.

Inhalt.

S. 1. Vortrefflichkeit des | S. 8. Bewahrung des Bes Ucter Baues.

oben, und sumpfigen | Mecker um die Belffte. Derter.

6. 3. Wie bas Erbreich gu verbekern.

S. 4. Db das Pflugen gu verbekern.

S. 5. Bom Borfchlag ben Acter Bau durch Gela: S. 12. Bom Bein-Bau. ven beitellen ju laffen,

§. 6. Bon Eintbeilung ber Mecker in Felder.

6. 7. Auf welche Art ber Weld-Fruchte zu feben.

treides vor Schaben.

S. 2. Unbau ber muften, S. 9. Bon Beffellung ber

§. 10. Bon Confervation bes Biefen Bachfes und Erfegung beffelben Mans gels.

S. 11. Bom Garten = Bau auf dem Lande.

6. 13. Bon hutung und

Frifft.

\$. 14. Bon Oeconomie-Inspectoribus auf bem Lande.

S. I.

Erichwie durch den Acker Bau die Mohl. of feilheit ju leben, mithin die Bolcfreichheit, Manufacturen, Commercien, Reichthum und Macht eines Staats nicht wenig befordert werden, fo hat ein Regent billig Borforge ju tragen, daß derfelbe in gutem Stande erhalten werde.

Bu dem Ende dahin ju feben, daß fein Plas im Lande unbebauet gelagen, Die wuften (a) Alecfer wiederum bestellet, und die oden Derter und Sumpfe (b) fruchtbar gemacht werden.

(a) G. hievon bie Ed. vom 3. Dec. 1709. 29. Jun. 1719. 1721. und das II. St. der Deconomischen Fama. (b) Graben sund Schau-Dronung vom 31.

Aug. 1724.

164

Ob schon auch das Erdreich sehr verschies den, und ein jedwedes Land nicht alles tragt, fo ift jedoch nicht ju zweiffeln, daß demfelben burch Die Runit konne geholffen, und die überflitgige Maße, Trockenheit, Harte und Zähigkeit durch gemachte Graben, offteres Pflugen, Egen, 2Bal. ben, Sacken, Rigolen und guten Dunger benom men und dadurch folcher verbeffert werden.

S. IV. State day

Wie auch viel an dem Pflügen gelegen, fo ware, um den Gaamen gleicher und tiefer in die Erde ju bringen, ein Berfuch ju thun, ob nicht

nicht die gemeine Pflug Alet konte (a) verbekert werden, wie dann auch den Saamen fruchtbahr zu machen nicht alle (b) Runfte auffer Acht zulagen.

(a) G. bievon die II. Abth. c. 6. 6. 9. (b) ibid. 6. 12. Magni Stricksbergs Differt, de nova Agriculturam emendandi rarione, ins Teutsche überfest, in bem VII. Gt. ber Deconomischen Fama, und die in der II. Abth. cap. VI. 6. 22. angeführte Schrifften.

Der Freiherr von Schroder hat in feiner gurftl. Schan sund Rents Camm. c. 70, S. 15. in Borichiag gebracht, den Acter durch Sclaven. nach dem Grempel der Engellander und Sollander in West-Indien, bestellen ju laffen, als mos durch alle Dinge viel wohlfeiler wurden konnen erzielet werden. Wie aber die in Teutschland hin und wieder befindliche Leib - Eigene nicht viel befer find als die Sclaven, so wurde die Frage entstehen, woher diese zu bekommen.

S. VI.

Wo der Grund und Boden gut und ans dere Umftande es julaffen, wurde auch die Solsteinische (*) Eintheilung der Acter in mehr als gewöhnliche drei Felder, einzuführen fehr vortheile hafftig fein.

(*) G. bievon oben die II. 216th. c. 6. 6. 4.

S. VII.

Bei den Arten der Feld : Früchte hat ein Landes, Landes "Herr mit auf des Landes Interesse zu sehen, wie dann in Engelland kein Toback darf gepflanzet werden, damit denen West-Indischen Plantagen nicht Schaden geschehe; sonst aber zu bevbachten, daß dassenige so zum täglichen Unsterhalt nöthig, vorgezogen (*) werde.

(*) hievon den h. von Schrödern. l. c. f. 13. 14.

Das Getreide auf dem Felde gegen die Zeuschrecken zu bewahren, ist das Kehren oder Treiben derselben in gemachte (a) Graben das beste Mittel bisher befunden worden, gegen and dern Schaden aber mussen die Schaafe nicht zur Unzeit, insonderheit wann schlacksicht Wetter im Winter ist, auf die Saat huten (b) die Sperslinge (c) ausgerottet und die Nässe vom Acker im Früh-Jahr abgezogen werden.

(a) S. hievon die Edicta vom 31. Mart. 1682. und daß II. St. der Deconom. Fama. (b) S. die Flecken = Dorff = und Acker = Ord. von Ao. 1702. J. 22. (c) Edicta vom 26. Jan. 1701. vom II.

Dec. 1721.

§. IX.

Weil das Bestellen der Vecker durch andere um die Helfste, zu des Sigenthumers Schaden gereichet, so ist solches nicht zu verstatten, es sei dann daß die Onera publica vor der Theilung abgezogen (a) werden.

(a) Pol. Ord. c. 29. S. 12. und Revid, Gefinde:Bauers und Schafer:Ord. vom 24. Aug. 1722. Tit. 9.

S. X.

Zu Conservation der Wiesen und Weide sowohl als zu Vermeidung andern Schadens, muß das Niegen-und Schnee-Wasser durch Graben von denselben (a) abgeführet, auch durch Grabung der Eisen-Erde (b) an solchen kein Schade gethan werden, in Ermangelung aber des Wiesen-Wachses, der spanische Klee, (c) an dessen statt nüßlich zu gebrauchen.

(2) S. hievon die Fleckens und Dorff Ord. S. 33. Ed. vom 21. Febr. 1704. 21. Jul. 1710. 9, Nov. 1717. 7. Oct. 1726. (b) Neu-Marck. Land-Lags. Receis

1653. §. 3. (c) I. St. ber Decon, Fama.

S. XI.

Zu besserem Garten Zau auf dem Lande ist der oben (a) angemerckte Vorschlag nicht ausser Augen zu sein, sonst aber mit Pflankung der Obst-Zäume denen ergangenen Verordnungen (b) nachzuleben.

(a) 11. Abth. c. 7. S. 12. (b) Dorff : und Acter : Ord. S. 34. Ed. vom 19. Mart. 1691. 21. Jun. 1719.

vom 19. May 1729.

S. XII.

Wegen Cultivirung der Weinberge in den Königl. und Chur-Märckischen Landen befinden sich verschiedene Verordnungen, (*) da aber der Land-Wein wegen besseren Ingresses der Fremden nicht mehr so zuträglich, so möchten vielleicht die Weinberge sonst besser zu nuten sein.

168

(*) G. bievon bes Chur Rurften Joh, Georgii Bein. Meifter : Drb. in Joh. Coleri Vincultur und Die General - Steuer : Drb. de Ao, 1686. c. I. §. 7.

S. XIII.

Die Buth und Trifft kommt bei der Biehe Bucht fehr ju ftatten, es fen auf eigenen oder freme den Grund und Boden, als dienstbahrliche, bittliche oder Koppelhutung, wird aber selten in Unschlag gebracht.

S. XIV.

Damit die Buth und Trifft nicht übertrie. ben werde, insonderheit wo dieselbe nicht überflußig, fo ift den Unterthanen nicht zu verstatten mehr Dieh zu halten, als jedweder von feinem eigenen Zuwachs zu überwintern (a) vermag, sonft auch mit der gemeinen Hutung gute Orde nung zu (b) halten

(a) G. hievon oben bas vorbergebenbe Capitel f. I.

(b) Rleden . Dorff : und Acter : Drb. vom 16. Dec. 1702. 6. 87.

S. XV.

Bu rechter Beobachtung des Acker , Baues wurde nicht undienlich fein, wann darauf mit Acht zu haben, erfahrne (*) Oeconomie-Inspectores hin und wieder bestellet, und dahin Unweisung zu thun, instruiret murden.

(*) S. hievon best Parci Borfcblag in feiner Oeco-

nomia in nuce.

Zehendes Capitel. Von Waldungen und Jagden.

Inhalt.

6. 1. Bon Confervation ber | S. 6. Wie ber Abgang bes Balbungen überhaupt.

5. 2. Bon Menage Des Sol-Bes bei beffen Wirth: schafftlichen Gebrauch.

5. 3. Bas fonft babin bien:

lich.

6.4. Bon Jorff und Stein- 6. 10. Bon Confervation Roblen.

6. 5. Wie ber Schabe am | 11. Son ber Forft : Be-Solbe zu verhuten.

holbes ju erfegen.

6. 7. Bas au Conservation der Jagd überhaupt nos thia.

6. 8. Bas ju Erbaltung ber wilden Thiere nothig. 6.9. Bom Reber-Wild.

ber wilden Fischerei.

dienten genauer Aufficht.

S. I.

Te Conservation des Holkes bestehet in Deffelben Menage bei dem Wirthschafftlis chen Gebrauch, Verhütung des Schadens und Ersehung des nothigen Abgangs.

Mas jur Menage des Holfes bei Bebaus den, Brau-Wefen, Schmelk-Defen, Salk-Sies dereien und anderen wirthschafftlichen Gebrauch deffelben in verschiedenen Schrifften in Borschlag (a) gebracht worden, wurde heilfam fein, daß fole ches durch Landes Fürstl. Berordnungen mochte bepbachtet merden, dergleichen megen befferer Gin. richtung der Defen (b) ehemahle geschehen. (a) G. bievon oben bie II. 21bth. cap. 8. 5.6.

(b) G. bavon die George Leinbergern d. 21. Apr. 1713. ertheilte Concession.

6. III.

Sonft gereichet dazu, daß die Schindels Dacher (a) abgeschaffet, den Loh , Gerbern, Stellmachern, Theer = Afch = und Roblen = Brene nern, wie auch ju Brenn und Bau Solf gewife Klafftern (b) angewiesen, und die Glas. machereien an folchen Dertern, wo das Sols fonst nicht zu nugen, angeleget werden.

(a) Wol. Orb. c. 33. S. g. Edict vom 10. Febr. 1717.

(b) Pol. Drb. c. 9. Renovirte Sols = Maft und Jagb, Drd. vom Jabr 1721.

Auch wurde zu Menagirung des Holfes dies nen, wann jum Gebrauch an dessen statt Torff und Stein : Roblen (a) in Zeiten aufgesucht, und die Weiden-Baume (b) häuffiger gepflanget murden.

(a) S. hievon II. Abth. c. 8. S. 7. (b) Ed. vom 19.

May 1729.

170

S. V.

Bu Verhütung des Schadens an dem Hole be ift dahin zu sehen daß solches durch das Wieh, insonderheit Ziegen , Fuhrleute mit neuen (b) Wegen, Abhauung Karn-und Wagen-Lettern: in und nahe bei dem Geholfte angelegtes Reuer! Moof und Streu = Rechen, Beflopfung, Beschelung und Beringelung der Baume; Meien und Ruft - Stangen abhauen : Lehn - Leute, Stadte und andere Gemeinen mit Berwuftung der Baldungen; Solf : Diebereien und auf andere Art (c) fein Schade geschehe.

(a) S. hievon Ed. 6. 7. Febr. 1685. Dol. Orb. c. q. Sect. IV. J. 2. 6. Ed. 17. Jan. 1690. d. 18. Sept. 1705. d. 27. Nov. 1719. (b) Ed. d. 13. Aug. 1681. d. 12. Mart. 1686. (c) Pol. Drb. c. 9. Sect. II. Renov. Sols = Maft und Jagd Drd. von Ao. 1721.

VI.

Bu Erfehung, des durch nothigen Gebrauch und Unglücks-Falle (a) abgegangenen Holkes ift Vorforge zu tragen, daß neues durch Sas und Pflankung deffelben wiederum gewaen werde.

(a) G. bavon bie Ed. vom 5. Mart. 1686. 19. Mart, 1691, 21. Jun. 1719. und B. v. Carlowis in feiner

Sylvicult. Oeconomica.

S. VII.

Bei der Jand ist überhaupt zu beobache ten, daß zwar diejenigen, welche die Jagd-Gereche tigkeit rechtmäßig erlanget haben, dabei ju schus Ben, aber auch ju verhuten, daß niemand, unter dem Prætext gewißer Præftationen, des Jagens auf einer andern Feld = Marck (*) noch auch ans deres Wild als er befugt, oder verbothenes zu schieffen, fich anmaffe.

(*) S. baven Ed. d. 15. Nov. 1715. Jago-Drb. Tit. 23.

Bu Conservation des Wildprets ist

dahin ju feben, daß daffelbe jur Gets und Brus te-Beit (a) geschonet; die Bauer - und Schafer Sunde geknüttelt und in den Waldern (b) nicht gelitten; feine untuchtige Schuben (c) und vers bothene Arten zu jagen gebraucht; die Wolffe (d) und andere Raub-Thiere ausgerottet: Wild-Diebereien (e) verhindert, und ju dem Ende kein Wildpret (f) ohne Arrest in die Thore eins getaffen, noch Sirfch- 2Bild und Rehe-Saute ohne Beweifthum, daß derjenige, von welchen felbige geschieft werden, solche mit Recht besike, von den ABeis = Gerbern (g) verarbeitet werden, und dergleichen (h) mehr.

(a) Jago Drb. Tit, 32. und Ed. d. g. Nov. 1705. 10. April 1709. 11. Mart. 31. Jul. 1713. 3. Jul. 1715. 17. Mart, 1725. (b) Ed. d. 15. Nov. 1710. 2. Jun. 1714. 9. Jan. 1717. Jago Drb. Tit. 28. (c) d. 17. Jan. 1717. (d) G. bievon unter vielen Edicten bie letteren vom 22. 1724.22. Jan. 1726. (e) Ed.d.g. Jan. 1728. (f) vom 19. Oct. 1724. (g) Ed. d. 12. Jun. 1684. (h) Pol. Drb. c. IX, Sect. II.

tigitet verbenighig er XI er & aben, mobile er febig

Bu Conservation des Seder : Wildprets gereichet, daß felbiges in der Get = Zeit auffer wilden Endten (a) geschonet; die Gier nicht weggenommen, Schwane, Fasanen, Trappen (c) und Nachtigallen (d) geheget; und die Raub-Bogel (e) ausgetilget werden.

(a) Ed. vom 23. May 1729. (b) Sagd : Drd. Tit, 20. Ed. vom 11. Apr. 1722. (c) Jago Drb. Tit. 20. (d) Ed. d. 25. Aug. 1686. 28. Mart. 1693. (e) Jagd-Drd. Tit. 38.

6. X wallings and and

Bu Conservation der Sischerei ist nos thig, daß kein Hanff oder Flachs in den Fluffen (a) geröstet, noch Sage-Spahne oder anderes Gestäube, wodurch die Fischerei verhindert wird, geschüttet, und feine Endten an den Fluffen geduldet werden, die Fischerei auch nicht mit verbothenen Zeugen und Kunsten, und zu unreche ter Zeit geschehe.

(a) Dol. Orb. c. XI. wie aber mit Flachs und Sanff: Roften zu verfahren, das zeiget Ed. vom 16. Apr. 1707.

(a) Wel. Deb. & ig. IX. . Q alto and Grag Steblen

Bei allem muffen die Forst Bediente zu folge ihrer (*) Pflicht treulich Acht haben, daß den Holh = und Jagd . Ordnungen nachgelebet werde, fich aber felbst vor allem Unterschleif buten.

(*) S. bieven berfelben Gib in ber Solg = und Raab= Ord. Tit, XL. und die Pol. Ord. c. IX. Sect. II.

safthe ble Windon um Die birthe Mitte the children

Gifftes Capitel.

Don Mühlen, Sachen.

S. 1. Bas beim Unbau ber | S. 4. Der Muller Pflicht. Mublen zu beobachten.

6. 2. Bon Unterhaltung ber: | Rnappen Berbalten. felben. ... respectives viel

6. 3. Bon ber Dublenherrn Verhalten.

6. 5. Bon ber Dublen-

§. 6. Bon ben Dabl = Ba: ffen.

16.7. Von der Benachbabr=

ten Muller Befugnif und | §. 8. Bon Mühlen-Ordnuns Schuldigkeit. gen und Bereutern.

§. I.

erforderten Landes Fürstl. Bewilligung nothig, daß die Mahls und Sach Daume in Beisein geschworner Leute, auch der benachbahrsten und abgeordneten von den Mühls Herren gesleget, dieselben auch nicht verändert werden, und im Fall dergleichen befunden, solches nachdrücklich bestrafet (*) werde.

(a) Pol. Ord. c. 12. §. 18. Hand : und Grug = Muhlen find gar verbothen R. Pr. Ed. vom . 2. Aug. 1728.

S. II.

Bu Unterhaltung der Mühlen mussen die Wahlens Gerren gebauet werden, dazu aber die Mühlens Gerren gebauet werden, dazu aber die Mühler welche die Mühlen um die vierdte Mehe in Verswaltung haben, den vierten Pfennig geben, und sonst die Mühlens Arbeit und Unkosten zu Talch, Oel ze. über sich nehmen, mit den Pacht-Müllern aber wird solches (*) verglichen.

(*) Ibid. S. 7.

6. III.

Die Mühlen Derren sind nicht befugt jes nand mihrer Mühlen zu zwingen, es sei dann daß sie den Mühlen- Zwang durch ein Real-Pactum. Pactum, oder rechtmäßige Possession erlanget (*) haben.

(*) Ibid. S. 3. und Ed. vom 9. Jan. 1703. 9. Aug. 1713.

S. IV.

Der Müller Pflicht ift, die Mublen-Gafte anderen nicht abspanftig zu machen, die fremden por den einheimischen, und diese nach der Ords nung, wie fie fommen, ju befordern, wie auch selbige mit gutem Mehl zu verseben, und zu dem Ende die behauene Muhlen-Steine erft mit Rleien oder Stein-Mehl zu beschütten, die Lauffte um die Mühlen: Steine nicht weiter als zwei Ringer breit abstehen, die Raften und Beutel wohl verwahret. die Mublen mit Untergang der Sonnen geschlof sen werden, und die Müller mit der Mahl-Meke. Sichte und Beutel Seld ofne Neuerung fich begnügen, und die Mahl-Mete ohne Beisein der Mühlen: Knappen nicht nehmen, fonst aber die Müller mit den Accisanten nicht colludiren (*) mußen.

(*) Pol. Drb. 1. c. und Ed. vom 24. Nov. 1714. Leyfer, in J. Georg. III, 15.

§. V.

Die Bescheider, Mühlen = Knappen und Jungen mußen bei nächtlicher Zeit in den Mühlen bleiben, auf ihrer Wanderschafft aber nicht über eine Nacht in der Mühle gedutdet werden , nur zwei zusammen reisen, Zeugniße

von Müllern und Obrigfeiten vorzeigen, und feine (*) Spis - Aerte bei fich führen.

(*) Edict vom 23. Jan. 1704. 1. Julii 1726.

6. V.

Die Mublen Bafte muffen fich alles Unters Schleiffs in Unjehung der Gacte, und Rorn-Mags fes enthalten: Die adeliche Beamten, Befiger und Arendatores ihres und ihrer Deputanten Malses wegen Atteste mitschicken, und damit Die Mahl. Gafte durch die Becker nicht verhindert werden, so mußen solche nicht über ein gewise ses Maak auf einmahl aufschütten und ab. mahlen.

S. VI.

Bleichwie den Mullern frei ju lagen, ihrer Benachbahrten Mublen zu befichtigen, und die Gebrechen der Obrigfeit anzuzeigen, fo find dies felbe bingegen, wann ein Damm-Bau oder Gras ben = Raumung vorzunehmen, und das Baffer anderwerts nicht abschlagen konte, vier Wochen lang mit dem Mahlen einzuhalten schuldig.

6. VII.

Die Miblen : Ordnungen (a) find nach Berlauff etlicher Sahre zu revidiren, zu derfels ben Beobachtung nothig, daß nicht nur die Mul-Ier darauf beeidiget, sondern auch denselben in Beifein ihres Gefindes folche ofters vorgelefen

und die Muhlen von den Biefe Bedienten (b) fleikig visitiret werden.

(a) G. Die confirmirte und revidirte Dublen-Orbe nung A. 1681. (b.) Ed. vom 30. Dec. 1684.

Zwolfftes Cavitel.

Von Bergwercken, Salpeter und Salne Siedereien, wie auch Glas-Butten.

amid , while School and the control of

6. 1. Rusbarfeit ber Berg: mercfe.

S. 2. Mittel ju berfelben Auffitchung.

6. 3. Barum ber Unbau | 6. 12. Bon Galpeter - Giederfelben ben Untertha nen zu überlaffen.

5. 4. Freibeiten vor Die Gewercfe.

5. Undere Freibeiten. 6. Urbeiter Berbalten.

6. 7. Bon Beftellung ber Berg : Bedienten.

6. 8. Bom Dber Bergamt.

6. 9. Beforberung nuglicher 6. 16. Bon Glas - Sutten. Machinen.

6. 10. Bas zum Unterhalt

des Berg-Werck-Wefens bientich.

6. 11. Bon Berg : Dronun: gen. I will no brooks

bereien.

6. 13. Bon Gals Bercfen überhaupt.

6. 14. Erforberte Gigen= fchafften an ben Dfan= nern zu Salle.

S. 15. Was bei ber Galte Gieberei ju beobachten.

und mas bei felbigen rathfam.

23n Landes, Fürst thut wohl (*) den Anbau. Der Berg- Bercke ju befordern, es gefchehe folches mit Rugen oder Schaden der Unbauenden. angen angesehen, wenn auch die Rosten den Ertrag übers fteigen folten, jedoch eine große Menge Leute Das durch erhalten wird, zu nicht geringem Bortheil des Landes.

(*) G. bievon die II. Abth. c. 10. §. 3.

Dahero dahin zu feben, daß taglich neue Gange und Anbruche aufgesucht werden, und diejenigen, welche dergleichen erschurffen, billig zu bewohnen.

W. S. HILE SAN HATHARENCO AND

Weil aber der Ausgang des Anbauens zweiffelhaftig, fo ift rathfamer daß derfelbe den Gewercken überlaffen werbe, mit Borbehalt des Berg = Zehndens und des Workauffs des Gold e le complete de men und Gilbers.

S. IV. her minimize . 4

Wie aber schadlich, daß der Berg : Bau Fremden mit Ausfuhre des Gold und Gilbers verstattet werde, so find die Baufuftigen durch möglichste Freiheiten von den gewöhnlichen Steuern und Beschwerden jum Anbau der Berg. Wercke zu bewegen.

o 10. That guin Mutthe V . or 4

Dahin gehören auch die Freiheiten allerlei Manufacturen von Metallen und Mineralien anzulegen, der besondern Berg : Rechte und Jurisdiction unter ihren Berg-Gerichten und Schoppen : Stublen

S. VI.

6. VI.

Sonft ift dahin zu sehen, daß die Beras Leute oder Arbeiter fich eines nuchternen und ehre bahren Lebens und Wandels befleißigen, des Fluchens, Schworens, & Ottes, Lafterns enthals tem, beim Gin - und Ausfahren ihre Beth . Stuns den halten, ihre Arbeit treulich verrichten, und vor der Zeit davon nicht abgeben, ohne des Berg-Meifters Erlaubnis feine Reier . Tage machen, die Erge wohl absondern, und nichts davon oder andern jum Berg- Wercf gehörigen Sachen ents wenden. The day and the contract of

on the state of VII. I the state of Gleichwie aber das Bergwercf-Wefen genaue Aufficht von nothen hat, fo ift zu Beftels fung verständiger und getreuer Berg : Bediens ten, insonderheit Steiger, Schicht, Butten- und Berg-Meifter Gorge ju tragen, und bei Un . und Absehung derselben auf der Gewercke gut finden zu reflectiren, folden aber vornemlich oblieget, das Gedinge mit den Arbeitern zu machen und auf felbige genaue Acht zu haben, die Bechen offters zu befahren, von Zubufe und Ausbeute Rechnung zu halten, vom Zustande des Berg-Baues dem Ober Berg-Umt Bericht zu erstate ten u. d. m.

S. VIII.

Bu dem Ende wird auch erfordert, daß das Obers Berg-Umt mit einem tuchtigen Berg-Sauptmann

und

181

und Rathen befetet, von felbigen die entffandene Streitigkeiten entschieden, und genaue Hufficht auf einen jeden Berg-Bedier,ten nach defen Infiruction gehalten werden. In angel populat

S. IX.

Weil auch die Berg , Wercke durch nug. liche Machinen befordert werden, fo find ingenieuse Leute fleißig aufzusuchen und derfelben Erfindungen ansehnlich zu belohnen.

anders sign Begen Xx & Consign Sager and Bu Conservation und mehrerer Aufnahme des Berg , und Schmelt , Befens ift von der Landes Derrichafft Dabin ju feben, daß junge Leute in Erlernung der Bergwercks . Biffens chafften, Schmelh Marcficheiber-Seiger und Propier-Runft angeführet werden.

one of the only the s. XI. 2000 minute or the Mes in guter Berfagung ju erhalten, ift an mohl eingerichteten Berg-Dronungen, (*) und derselben Observant hauptsachlich gelegen.

(*) Dergleichen nachzuseben in bem Corp. Conft. Magd. P. 5. p. 252. 274. in S. Lunig Cod. Aug. T. II. p. 74. u. f. wie auch Corp. Juris & Syft.

Rer. Metall.

S. XII.

Gleichwie auch der Salperer unentbehr. lich, fo find die Salpeter Siedereien unter dem Beding des Salpeter Zehnden und Lieffe. rung des Salpeters vor einen gewißen Preis Derges dergestalt zu befürdern, daß zwar die Unterthas nen dem Graben der Salveter Erde nicht vers hinderlich fein, denfelben aber jedoch fein Schade damit geschehe, und deswegen gute (*) Dednungen gemacht werden.

(*) Bon bem Galpeter : Wefen in ben Magbeburgis fchen, Salberffadtifchen, und Mansfeldischen Lanben find die feit 1685. bis ben 30. Martii 1729. ergangene und theils in bem Corp. Conft. Mag. deb. P. V. befindliche XI. Ronigl. Preugische und Chur . Furffl. Branbenburgische Berordnungen nachzuseben.

S. XIII.

Ob gleich das Sals ebenfals ein Regale ift, und die Landes-Herren fich folches allein zus eigenen, wenigstens den Zehnden davon nehmen konten, so haben jedoch selbige diesen gottlichen Geegen den Privatis gemeiniglich allein überlagen wollen, wie dann auch die Pfanner oder Salt . Juncfer ihre besondere alte Gefete (a) und Gewohnheiten zu haben, und davon auch mit Hindansehung ihres eigenen Vortheils nicht abzugehen pflegen.

(a) Dergleichen von verschiedenen Galt : Giebereien befindlich find in Fritsch. Diff. de Jure Salina-

rum. Pol. Drd. c. 20.

S. XIV.

Das fehr alte Galt- Werch ju Salle ift den Burgern daselbst von den Ert . Bischoffen ju Magdeburg geschencft, jedoch mit Borbehalt der Dispo-

183

Disposition und Ordnungen darüber, denen aufolge ein Pfanner daselbst ein eigen Haus allda besitzen, wohnen und eigene Familie haben muß; Der zwo oder drei Kothen hat, nicht mehr als in einer fieden und den Pfanner . Bewinn genießen fan, die andern aber denen jur Pfannerschafft habilitirten Burgern um Pension überlagen, und jeder Pfanner angeloben muß, daß der Pfanner : Gewinn ihm felbft jugebore, und wann er eine Rothe oder Guter ankaufft, das Geld fein (*) eigen sei.

(*) G bievon bie erneuerte Pfanner Drbnung ber Stadt Salle bei Fritich. I. c. Sondorff, und andere.

S. XV.

Sonft find bei den Galg- Wercken ju beobachten die Probe ber Gohle, die Menage ders felben und des Holfes bei den Sieden und Trock. nen des Galges. Bon den Konigl. Preußischen Salt-Rothen wird in der folgenden Abtheilung gehandelt werden.

&. XVI.

Was bei den Glas Sutten in Unsehung des Holses zu beobachten, ist oben (a) bereits angemerckt worden, sonst jum Debit des eine heimischen die Ginfuhre und Berkauff alles fremden (b) Glases zu verbiethen.

(a) II. Abth. c. 10, S. 23. (b) G. unter benen vielen Edicten die lettere vom 2. Oct. 1713. 21. Febr. 1720, 16. Apr. 24. Julii 1725.

Dreizehndes Capitel. Don Dorffichafften.

Inhalt.

6. 1. Bom @Dtted Dienft. S. 2. Chriftl. Leben u. Wan bel ber Unterthauen.

6. 3. Bon gemeinen Dorff. Butern und Gachen, Rir:

chen=u. Cchul-Bebauden. 6. 4. Beffellung ber Rirchen-

Mecter.

6.5. Bon gemeiner holkung. 5. 6. Bon ber Burung.

6. 7. Gemeine Fifcherei. 6.8. Erhaltung ber Wege.

S. 9. Bon eigenen Gutern | S. 16. Bon Dorff Gerichten überbaupt.

Bauer : Lebn und leibei.

genen Guter in Erb : und Allodial - Buter.

6. 11. Bas bei Beffellung bes Ackerbaues nothig. 6 12. Bom Gefinde.

6. 13. Bon Dorff - Bands mercfern.

6. 14. Borfichtigfeit gegen Reuers : Befahr.

S. 15. Borfichtigfeit gegen contagieufe Bieb : Gter= ben.

und Remissionen.

6.10. Beranderung ber | S. 17. Bon Dorff Dronuns

Alle Wohlfahrt des Dorff, Wesens ist vornehmlich dahin zu sehen, daß die Ginwohner jur Gottesfurcht und die Patroni ju Erhaltung (*) Kirchen und Schulen, Bestellung tuchtiger Prediger, Kirchen = Vorfteber, und Schulmeister, Berwaltung der Kirchen , Buter und genauer Beobachtung aller Berordnungen von Beiligung des Sonntags angehalten werden, redoca M 4

jedoch aber selbige ihr Jus Patronatus nicht weiter als ihnen gebühret, extendiren, und die Prediger, Rirchen-Borsteher und Schulmeister ihr Amt treulich und fleißig beobachten.

S. II.

Auch ist Vorsorge zu tragen, daß sich die Unterthanen eines christlichen Lebens und Wandels besteißigen, ihre Kinder zur Schule halten, alles Fluchens, Schwörens und Schlagens, des Doppeln und Karten "Spielens, des Spinnengehens und anderer unnügen gottlosen Jusammenkunsste sich enthalten, die Krüger nicht viel borgen, und die Vier "Schulden jährlich richtig einsordern, kein Bier den Knechten nach 9. Uhr verkauffen, und loses und herum lauffendes Gessinde über eine Nacht nicht beherbergen.

S. III.

Was die Wirthschafft betrifft, so ist dahin zu sehen, daß die gemeinen Güter und Sachen wohl erhalten werden, und zu Reparation der Kirchen und Pfarr Gebäude, die Patroni, wie gebräuchlich, Holh, Steine, und Kalck, die Unsterthanen aber mit Bau-Fuhren, und Hand. Diensten, und zu den Handwercks-Kosten bei dem Pfarr Gebäude, wie auch Kirchen Bau, wann die Kirche nicht vermögend, die Matres Zwei und Filiale ein Drit Theil willig (*) beistragen, die Prediger aber ihre Prediger Häuser in gutem Stande (b) erhalten.

(*) S. hievon die Berord vom 8. Febr. 1699. 11. Jan. und 7. Febr. 1711. 16. Dec. 1702. (b) Ed. vom 26. Dec. 1724.

S. IV. Die Bestellung der Kirchen-Aecker wie auch

Einsammlung des Getreides mußen von der ganten Gemeine geschehen, oder selbige mit Borbewust des Patroni verpachtet werden.

S. V.

Bei der gemeinen Holkung ift gute Ordnung zu halten, und der Abgang desselben zu erseben, durch Sae- und Pflankung der Sichen, Fichten und (*) Weiden-Baume.

(*) G. hievon oben bas 8. Capitel und die bafelbft ange-

führte Edicta.

s. VI.

Bei der Hutung ist zu beobachten, daß niemand mehr Dieh, als er zu halten vermag, auf die gemeine Hutung treibe, die Brach-Felder zu Schmälerung der hergebrachten Hutung aus, genommen Flachs, Hanff, Erbsen und andere Küchen-Speisen, nicht besäet; niemand zwischen dem Getreide und in Stoppeln hüte, ehe es von Schulken und Schöppen erlaubt, oder sonst der Hutung sich ungebührlich anmaße, wiedrigensfalls aber der Pfändung (*) sich nicht wiedersetz.

(*) S. auch bievon oben Cap. 7.

§. VII.

Bu Erhaltung der gemeinen Fischerei mußen M 5 die

die Unterthanen keine verbothene Zeuge gebrauchen, und weder Flachs noch Hanf in denen Fisch Daffern rothen, sondern dazu auf ihren Feldern Flachs Rothen machen.

S. VIII.

Die Wege in und ausserhalb den Dörffern müßen in gutem Stande gehalten, die Graben an setbigen aufgeraumet, falls aber solches nicht geschehen, die Reisenden wegen des Fahrens über die Lecker nicht können gestrafft werden.

S. IX.

Mas der Unterthanen eigene Güter betrifft, sind außer dem, so (*) oben davon erwehnet worden, die zerrißene Güter durch Ausmessunzen der Aecker wieder zusammen zu bringen; die selbe oder ein Stück davon ohne Consens der Obriskeit nicht zu veräussern, oder zu verpfanden; die Beischreibungen aber, Rauff Contracte und Erb Wergleiche von derselben Gesrichts Bedienten zu machen, und nicht nur in die Schöppen, sondern auch besondere Dorff Bücher einzutragen.

(*) Cap. VII. S. 5.

6. X.

Weil die Lehnbahrkeit der Bauer-Güter derselben Besigern an ihrer Wirthschafft verhinderlich, so ist denselben sowohl als den Lehns-Herrn zuträglicher, daß die Lehns-Schulkereien

und Bauer Lehne in Erb = und Allodial - Güter (a) gegen Erlegung eines jährlichen Canonis verwandelt werden, wie dann auch die Leib Ligenschaffren (b) beschwerlich, und besser dies selben gegen Erlegung eines Stuck Geldes auf zuheben.

(a) S. hievon die Ed. vom 9. Apr. 1720. 22. Sepr. 1724. (b) Flecken: Dorff: und Ucker: Ord. von 1702. §. 61. Deconomische Fama IV. Stuck.

S. XI.

Bei dem Acker-Bau ist Acht zu haben, daß die Acker-Leute ihren Acker selbst bestellen, und denselben nicht wuste liegen oder um die Helffte besäen lassen.

S. XII. One among the

Das Gefinde bei der Land-Wirthschafft in guter Ordnung zu halten, ist billig, daß der Unterthanen Kinder ihrer Herrschafft vor ander ein zu dienen schuldig, gewiße Zeiten zu Antrestung und Endigung des Dienstes und ein geswisser Lohn determiniret werden, kein Gesinde aber ohne ein Attest von seiner vorigen Herrsschafft anzunehmen erlaubt sei; insonderheit ist in Bestellung der Schäfer nöthige Vorsichtigkeit bei Unniehmung derselben, Gemenge und sonst (*) zu gebrauchen.

(*) G. die revidirte Gefinde - Bauer - Sirten - und Schafer - Ord. vom 24. Aug. 1722, Ed. 9. Jun.

1731.

6. XIII.

S. XIII.

Die Sandwercke find zwar eine burgerliche Mahrung, weil aber der Land Mann einiger und infonderheit die Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmer , Leute und Rademacher bei fich benothiget ift, fo find dergleichen auf dem Lande ju dulden, auch den Dorff-Meistern, mann fie das Meifter-Recht in den Stadten orbentlich gewonnen, Gefellen ju fordern als auch Rungen (*) ju lehren, ju verstatten.

(*) S. hievon bie Ed. vom 10. Nov. 1722. und 13. Apr. 1724.

S. XIV.

Bornehmlich ift gegen Feuers-Gefahr Bors forge ju tragen, und ju derfelben Berhutung (*) ju beobachten , daß in Stallen und allen Orten wo Feuer fangende Sachen liegen, tein Toback geraucht, Die Unterthanen mit Feuer . Gimer, Lettern , Sacken und Sprugen berfeben , Die Brunnen, Gumpfe, Teiche und Pfule, bei gureichendem Waffer erhalten, die Back Defen von den Saufern weit abgefest, und in den Dorfs fern Alleen Baume gepflanget, Rachtwachter bestellet, und fleißige Visitationes angestellet werden; folte aber durch Unglicks - Falle eine Reuers-Brunft entstehen, fo find die Benachbahrs ten nicht nur ju Loschung des Feuers fondern auch zu Wiederaufbauung der abgebrannten Saufer ju Sulffe ju kommen verpflichtet.

(*) S. bievon die Pol. Ord. c. 33. Flecken = und Dorff : Drd. § 10. 11 und verschiedene Edicte insonderheit vom 28. Nov. 1718. 4. May 1719. 10. Dec. 1720. 14. Jul. 1721. 28. Apr. und 12. Jun.

Street me C. XV. Schman

Gegen das contagieuse Dieh, Sterben ift ju beobachten, daß gnugfame Dieh, Trancfen bei den Hutungen und Erifften gemacht; tein Bieh von verdachtigen Dertern paffirt, das ums gefallene nicht in die Strohme-Geen, oder andere stebende Wasser geworffen, sondern von den 216= deckern oder Unterthanen felbst ohne Abziehuna der Saut und Ausschneidung des Fettes in Gruben (*) verfcharret werde. hand in bang

(*) G. bas erneuerte Edict von ber Bieb. Seuche vom 24. Dec. 1729. und d. 16. Aug. 1730.

S. XVI.

Sonst ift dahin ju sehen, daß die Dorffs Gerichte mit Schulken und Schoppen wohl verfeben, auf derfelben gegebenes Zeichen die Wirthe fich alsobald einfinden, solchen wegen erlittenen Unglucks-Fallen, und errichteten neuen Gebanden von der Gerichts-Obrigfeit billige (*) Remiffion an Pachten und anderen Præftationen, auch fonst ju Erhaltung der Bauer - Guter Sulffe geschehe.

(*) G. bievon Ed. vom 12. Aug. 1721.

6. XVII.

Uberhaupt find die Dorffichafften mit guten (*) Dorffs

(*) 6.

- (*) Dorff Dronungen ju versehen, und felbige den Unterthanen alle Rahr vorzulefen.
- (*) S. die Pol. Drb. Cap. 49. 11. f. auch bie angeführte Rlecten- Dorff- und Ucter- wie auch Befinde-Sirten : und Schafer : Dronung.

Vierzehndes Capitel.

Dom Policei : Wesen der Stadte und ins sonderheit von Stadt & Obrigkeiten stading and und Cammereien. Ichin an Ilain

and the specific spec

S. 2. Borforge ber Stadt- 6.6. Beforberung bes 2In: Obriafeit vor bie BDt. tesfurcht und geiffliche len.

6. 3. Bie mit ben Burgern | Stadt . ober Cammereis ju verfahren. | Guter.

5.4. Bas zu Beibehaltung f. 8. Der Commiffariorum Fried und Rube nothig. | Loci Pflicht.

6. 1. Worauf bei Bestel- 18. 5. Vorforge zu genugsas lung ber Rathe = Blieber | men Victualien, und berau feben. gelben billigen Preis.

baues ber wuften Gtels

Sachen. 6. 7. Bon Erhaltung ber

himo A (*) spilled in S. I. O seichise C. sod son

Wuffer demienigen, was von den Eigenschaff, Sto ten der Raths Blieder bereits (*) erwehe net worden, ift damit auf die Umftande der Stadte zu reflectiren, und in den großen Sans dels , Stadten nothig, daß in dem Rath auch folche, welche des Commercien und anderen burgers burgerlichen Wesens kundig sind, mit aufges nommen werden.

(*) G. die III. Abth. cap. 2. S. 4. Policei : Drd. c. XIV. 6.4.

Bornehmlich hat die Stadt - Obrigkeit Das bin ju seben, daß die Gottesfurcht, Rirchen und Schulen erhalten, und überhaupt die Pflichten (a) eines rechtschaffenen Patroni beobachtet, Wittwen, Waisen und Armen wohl versorget. die Stipendia und andere geiftliche Stifftungen nach der Stiffter driftlichen Intention angewendet werden.

(*) G. bievon bie IV. Abth. c. 3. und 5. (b) Pol. Orb. c. 14.

Ben Administration der Juftig find die Burger in ihrem Unliegen gutlich ju boren, Derfelben Sachen nicht fo fort zu Recht zu verweis fen, sondern die unter ihnen entstandene Grrungen mit Umvendung alles moglichften Fleifes in der Gute zu vergleichen, und dahin zu trachten, daß die Burger in Freundschafft unter einander leben.

§. IV. duo file

Bu Beibehaltung Fried und Ruhe mußen die Burgersund Schüßen-Compagnien in in ihren Ubungen unterhalten, die Stadt gegen Feuers Gefahr mit Feuer = Ruftung versehen, Laternen

3118

IQI

192

gur Macht Beit in benen Strafen gehalten und fonit gegen allen Auflauff gute Beranftalrungen gemacht werden.

Sonft ift dabin ju feben, daß an Victualien, infonderheit Brodt, Bier und Bleifch fein Mangel, und alles um billigen Preis zu befommen fei, ju dem Ende nicht allein Rleifch Schager zu bestellen, und monathlich Brodt - und Bier-Taxen nach dem marcktgangigen Preis des Getreides zu machen, sondern auch, ob Maaf und Gewichte bevbachtet, unvermuthete Visitationes vorzunehmen, und die Contravenienten nachdrucklich (a) zu bestrafen, auch den (b) fremden ju verstatten, lebend oder geschlachtetes Dieh ju gewißen Zeiten in die Stadte ju bringen. Page at Thesis Male are and a contact

(a) S. hievon bie Pol. Drb. c. 18. und 19. revidirte Becfer : Drb. auch Gemmel : und Brobt : Calculation vom 4. Jun. 1721. (b) Ed. d. 30, May 1679. 24. Jun. 1698.

terns the Commerce of Vinter and the

Go ift auch der Anbau der wuften Stellen in den Stadten durch freie Bau , Materialien oder Bau-Gelder und Immunitæren auf gewiße Jahre von den gewöhnlichen (a) Oneribus ju befordern, wie dann auch den Fremden, welche

fich in die Stadte niederlaffen wollen ohne burgerliche Mahrung zu treiben, Freiheiten (b) zu ertheilen.

(a) G. bievon insonderheit die Ed. d. 20. Nov. 1721. d. 14. Oct. 1722. (b) Patent d. 15. Mart. 1718. Hanney . Into the first

§. VII.

Die Stadt oder Cammerei Suter muffen wohl conservirt, nicht alienirt und in Beisein des Commissarii Loci dem Meistbiethenden (a) verpachtet werden, ohne defen Borwifen feine considerable Ausgabe (b) geschehen, und vor felbigem die Cammerei - Rechnungen alle Sabr abgeleget, fein Geld aber auf Zinfe ohne Landes, Rurftl. Bewilligung von den Stadten aufges nommen merden.

(a) Ed. d. 15. Dec. 1716. (b) Ed. d. 22. Jul. 1715. (c) Pol. Drd. c. 49. 6. 22.

S. VIII.

Uberhaupt aber ist es der Commissariorum Pflicht, der Stadte bestes und Aufnahme ju befordern, allen Schaden ju verhindern und davor (*) zu hafften.

(*) G. Instruction por alle und jede Rriegs : und Steuer: Commiffarios vom 10. Febr. 1713. Mylii Corpus Constitut.

Kunns

Kunffzehndes Cavitel. Don Brau Mahrung, Schencken und Baft Wirthschafften.

Inhalt.

S. r. Bon burgerlichen Mabrungen überhaupt.

bem Lanbe erlaubt fei.

6. 3. Bas bei bem Land: 6. 9. Ber in Stadten gu Brauen zu beobachten.

S. 4. Bon Erb: und Brau- | 6. 10. Bon gefundem Bier-Rrugen.

6. 5. Was zu beobachten, mann Abeliche bergleis chen haben;

6. 6. Bon Aufbamung ber wuften Rrugftellen.

6.7. Abschaffung alles ei= | S. 14. Berordnungen.

genmächtigen Impot auf bas Bier.

6. 2. Wie bas Brauen auf 6. 8. Bon Einfubr ber fremben Biere.

brauen befugt fei.

Brauen.

6. 11. Db Reih = Schencfe autraglich?

6. 12. Bon Schencken.

6. 13. Bon Gaft Sofen.

(a) Ed. d. re. Dec. 110.8

Mawischen Die Land-Leute fich mit der Lands Wirthschafft nabren, find die Burger in Stadten ju ihrem Unterhalt und Ertragung der Stadt-und Landes-Befchwerden bei den burgers lichen Nahrungen des Brau - Handwercks und Commercien- Wefens zu erhalten.

Dahero auf dem Lande das Brauen nies mand, weder vor seine Haushaltung noch jum feilen Berkauff zu verstatten, es fei dann daß er Durch

durch besondere Freiheiten, speciale Concessiones oder rechtmaßige Possession dazu befugt.

S. III.

Bei benen, welche die Brau-Gerechtigkeit auf dem Lande rechtmäßig erlangt haben, ift das hin ju feben, daß folche nicht weiter, als ihnen jufommt, extendirt und zwar den Abelichen, wann fie in Stadten wohnen, fur ihre Saushaltung bas Bier vom Lande kommen ju laffen, verstattet, nichts aber davon ju verkauffen oder den Handwerckern an fatt ihres Lohns ju geben erlaubt merde.

6. IV.

Db schon auch die Erbs und Brau - Rruger bei ihrer rechtmäßig erlangten Brau - Gerechtig. feit ju schüßen, fo ftebet bennoch den Untertha. nen frei, das Bier ju Sochzeiten, Rindelbierett und andern Ausrichtungen, ju gangen, halben und viertel Connen , aus den Stadten zu holen.

Die Adelichen welche wufte Erbaund Braus Kruge an fich gebracht haben, find anzuhalten folche wieder aufzubauen und in felben das Bier ju verschencken, auch alle Præftanda gleich ben Brau-Rrugern und insonderheit das Nachtbahrs Recht und die Dienste zu præftiren.

S. VI.

Diejenigen Obrigfeiten auf dem Lande, deren Unterthanen mit Bier aus der Stadt mußen verlegt werden, find anzuhalten, die wuften Krug. stellen wieder aufbauen zu lagen, und inzwischen iemand aus der Gemeine zu bestellen, die das Bier ausschencken, in den Dorffern aber, mo teine Krüge gewesen, dergleichen ju feten.

Gleichwie die Krüger das Bier aus den Stadten felbst zu holen schuldig find, fo muben die eigenmachtige Impors als Licht, Topfe, Schence und Pantoffel Beld, Fest Braten und dergleichen abgeschaffet, und solche weder von den Bier- Wirthen abgefordert, noch gegeben werden.

Pol. Ord. c. XX.

& VIII.

Die fremden Biere find entweder ganglich ju verbiethen oder mit farcken Auflagen (*) ju beschweren.

(*) Ed. 27. May. 1705.

S. IX.

In den Stadten aber ift niemanden, ob er gleich eine Brau-Stelle darinn an fich gebracht, die Brau - Nahrung ju verstatten, es sei dann, daß er in der Stadt wohne, fich in die Braus Innung begebe, und die burgerlichen Onera gleich andern trage.

S. X.

S. X. Bu gefundem Bier , Brauen ift dahin ju feben, daß die Brauer beeidiget, auch bei nache brucklicher Strafe ju verhuten, daß fein Poft oder andere schädliche Dinge in das Bier gethan (*) merden.

(*) Ed. vom 1. Jan. 1722.

S. XI.

Daß die Reih. Schencke nicht zuträglich, hat der B. von Schroder mit gutem Grunde (*) vermeinet.

(*) In feiner Furffl. Schat : und Rent : Cammer Cap. 106.

S. XII.

Bei den Schencken ift dabin ju feben, do Wein und Bier nicht verfalfchet, richtiges Maaß negeben und die Contravenienten (*) nachdructe lich bestrafet werden.

(*) Ed. d. 1. Jan. 1722.

S. XIII.

Ingleichen ift Borforge ju tragen, daß die Stadte mit offentlichen Gaft = Sofen verfeben fein, und folche auf Safeln in den Thoren befandt gemacht, die Paffagier nirgends als in fels bigen aufgenommen, und mit Speiß und Tranck umbilligen Preis bewirthet, wie auch denenfelben ihre dem Wirth anvertraute, oder mit deffen Borwiffen in die Gaft - Sofe gebrachte Gachen, wieder gelieffert (*) werden.

(*) Pol. Drb. cap. 28. Ed. 14. Oct. 1697. 27. Sept and Dec. 1717. 6. Jun. 1724.

S. XIV.

S. XIV.

Gleichwie dem gemeinen Wesen an solchem allen und was sonst dahin dienlich, hochst gelegen, so sind die (*) Berordnungen deswegen genau zu beobachten.

(*) Aus ben angeführten sind noch hievon nachzuses ben die General Steuer Drd. de A. 1686. c. 1. und Anmerchungen darüber. Pol. Ord. c. 19. und 20. Brau-Constit. d. 27. Jun. 1714.

Sechzehndes Capitel.

Von Sandwercks Sachen und Manufacturen.

Inhalt.

5. 1. Großer Rugen der Handwercker und Manufacturen.

5. 2. Wodurch Runftler und Handwercker ins Land gezogen werden.

5. 3. Wie folche im Lande zu unterhalten.

S 4 Roefchlage

S. 4. Borschlage dazu. S. 5. Was sonst dahin die-

net. 6. 6. Bon Sandwercks-Mis-

5.6. Longandwercts-Wisbrauchen.

5. 7. Worauf bei Unlegung

ber Manufacturen ju re-flectiren.

5. 8. Was ju Erhaltung und Beforberung derfelben biene.

ober Schaben derfelben au erfahren.

S. 10. Bon Boll = Manufacturen.

§. 11. Bon Leinwand = Fabricquen.

f. 12. Bon andern Manu-

S. I

3e Handwercke und Manufacturen sind genau mit einander verknüpffet und beide eine

eine der vornehmsten Quellen des Reichthums eines Staats, immaßen auch sonst (a) unfruchtbare Lande dadurch in großes Aufnehmen gebracht worden, und daherv alle Borforge zu tragen, daß solche in beständigem Flor erhalten werden.

(a) v. III. 21bth. S. 5.

§. II.

Kunstler und Handwercker werden ins Land gezogen durch wohlseiles Leben, Religions, und andere Freiheiten, (*) Aushebung der geschloße, nen Zunste, dergestallt, daß der hohen Obrigkeit allzeit frei stehe, so viele Kunstler und Handwer, cker, als nöthig, ins Land zu ziehen.

(*) S. hieven die Ed. d. Nov. 1718. d. 14. Aug. 1720.

S. III.

In dem Lande könnten geschiefte Kunstler und Handwercker unterhalten werden, wann nicht die dummeite Jugend dazu allein gewidmet, solche in den Schulen zur Schreib und Nechen Runst angehalten, nachgehends von allerlei Kunsten und Handwercken, derselben Instrumenten, Materialien und deren Verarbeitung unterwiesen wurde.

§. IV.

Hiezu wurden dienen die zu solchen Ende von M. Semlern, B. Marpergern (a) und B. Leib in Vorschlag gebrachte Bandwerckse Schulen, Manufactur-Bauser, Mechanische Werck: Schulen und Manufactur - Academien, mit dazu bestellten geschicktesten Meistern, und der chymischen, mechanischen und natürlichen Wissenschafften kundiger Leute.

(a) in Trifolio Mercantil.

S. V.

Auch wurde dahin gereichen, wann solche Leute der Kunstler und Handwercks Städte ofters besuchten, und denselben nühliche Wortheile bei ihreu Handthierungen anwiesen, die Kunstler und Handwercker hingegen die vorkommenden schwerem Casus mit solchen communicirten, und von selbigen sich belehren ließen.

S. VI.

Gleichwie auch die unvernünfftigen und unsehristlichen Handwercks Bebräuche der Künste und Handwercker sowohl, als des gemeinen Wessens Lusnahme höchst schädlich, deswegen aber die Zünste gänklich auszuheben nicht rathsam, so würden jedoch die vielfältigen (*) Mißbräuche bei Lehr Jungen, Gesellen, Meistern und Zünsten abzuschaffen sein.

(*) S. hievon die Pol. Orb. c. 26. Ed. d. 16. Jan. 1684. 10. Jul. 1688. 19 Jul. 1690. 10. Nov. 1697. 28. Aug. 1710. 5. Aug. und 7. Sept. 1712. 7. Apr. 1714. 6. Sept. 1723. 13. Apr. 1724. 17. Dec. 1727. 15. Jun. 1729. Das VI. Spiet der Deconomischen

Fama und bafelbft gethanen Borfchlag.

S. VII.

S. VII.

Bei Unlegung der Manufacturen ift zu reflectiren auf des Landes Beschaffenheit und Deffen Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit an Vi-Etualien und roben Materialien, Maffer und Lufft; Situation und Bequemlichkeit jur Auss fuhr der Manufacturen; ob der Ort der Confumtion weit entlegen und viele Bolle ju paffiren, Megen, Jahr - Marctte und Paffage der Kauff Leute; Regierungs form und ob fels bige zu den Manufacturen geneigt, und im Stande fei folche ju mainteniren ; der Eins wohner Inclination, Genie, und Bermus gen; Umfrande der Zeiten und ob folche den Manufacturen favorable, oder zuwider find; benachbabere Lande, und ob von selbigen vortheilhaffte Abnahme der Manufacturen zu hoffen, oder Abbruch zu befürchten.

§. VIII.

Zu Erhaltung und Beförderung der Manufacturen gereichen der Verleger oder Manufacturirenden gründliche Erkänntniß von Manufacturen, Bermögen und genaue Aussicht auf ihre Fabricquen; der Waaren Tüchtige keit und wohlfeiler Preis; die Landes Sürsteliche Vorsorge zu Anlegung und Erhaltung solcher Manufacturen, welche vortheilhafftig sind; durch Berboth der Ausstuhr roher Mate-

N 5 rialien

rialien und leidlichen Boll auf die Ginfuhr derfels ben, Berhinderung der Ginfuhr fremder Maan ren, welche im Lande gemachet werden, durch gangliches Berboth oder schwere Imposten auf felbige; Borfchub ju den Manufacturen durch angelegte (*) Landes, Fürftl. Leih Bancfe und Darlehne gegen ein billiges Interesse.

(*) Rach bes 5. von Schrobers Borfchlag lib, cit, c. 80. und Joh. Georg. Leibs Berbefferungen in ber III. Probe feines angeführten Buchs.

6. IX.

Auch ist von Zeit zu Zeit nachzusehen ob die Manufacturen Bortheil oder Schaden bringen, dahin dienen wohleingerichtete (*) Manufactur-Inventaria.

(*) G. bievon ben 5. von Schrober lib, cit, c. 13. Anonymi Rurffl. Macht - Runft c. 2. Joh. Georg. Leib, lib, cit. I. Probe c. 5.

Gleichwie es in Teutschland an roben Materialien der drei Reiche und auch an vortrefflicher Wolle nicht fehlet, mithin der große Bortheil von Woll - Manufacturen nicht auffer Acht zu feten, fo dienet, zu derfelben Unle. gung und Beforderung, daß die Ausfuhre der Wolle (a) wenigstens so viel berfelben im Lande nothig, auch der gesponnenen ABolle (b), mie

wie nicht weniger alle auswärtige wollene Waas ren den Unterthanen verbothen , gleichwohl aber Fremden auf Jahrmarctten damit ju hans deln (d) frei gelaffen , den fremden Woll - 21re beitern, welche sich im gande ansegen wollen, Freiheiten (e), und (f) Sicherheit gegen Wers bungen gegeben, Diejenigen, welche Die Wolls Arbeiter mit Gelb oder ABolle verlegen, allen (g) Creditoribus vorgezogen, wegen Ginfauff Der Wolle auf den Marckten (h) und der Woll-Arbeiter (i) Reglements, wie auch (k) Schau Dronungen gemacht , Fabricquen - Inspectores (1) gefest, die Farbereien befordert merden, u. d. m.

(a) G. bievon unter ber Menge folcher Edice bie d. 24. Jan. 1714. 16. Mart. 1715. 16. Febr. und 9. Sept. 1717. 24. Maii 1719. 1. Dec. 1721. (b) 10. Sept. 1727. (c) 1. Maii 1719. 10. Mart. 1725. (d) 26. Sept. 1720. (e) 27. Sept. 1717. (f) 8. Febr. 1721. (g) 20. Sept. 1729. (h) 21. Jun. 1715. 9. Jul. 1716. 13. Sept. 1724. (i) 12. Aug. 1724.

(k) 30. Jun. 1703. (l) 26. Sept. 1723.

S. XI.

Die Leinwands-Fabriquen stifften dem Lans de ebenfals groffen Bortheil, weswegen ju derfels ben Unlegung und Beforderung der Flachs durch gute Rothung (a) u. Bearbeitung (b) auf Flachse Mühlen und Spinnerei zu verbeffern, die Ausfuhr des Leinen - Garns und Ginfuhr fremder Leinen. Baaren, als Big oder Gingang (c) zu verbiethen,

205

geschickte Leinweber ins Land ju gieben, die Leins mands = Bleichen in gutem Stande ju bringen u. d. m.

(a) 12. Jul. 1719. (b) 16. Apr. 1707. (c) 6. Sept. 1713.

6. XII.

Bon Seiden , und anderen Manufacturen find Joh. Joach. Becher (*) und andere mit mehe reren nach zu seben.

(*) In feinem Polit. Dife. von Auf = und Abnahme

ber Stabte.

Siebzehntes Capitel. Don Rauffmannschafft und Commercien.

Inhalt.

Commercien.

6. 2. Beforderung berfelben, 6. 10. Bancquen, Lombarburch geschickte Rauff: Leute.

6. 3. Freien Sandel.

Bequemlichteit ber commercifrenben nor ibre Verfohn und Baa: ren zu Waffer und Lande.

6.5. Sicherbeit derfelben zu Baffer und Lande.

6. 6. Proportionirte Gin! richtung ber Bolle.

6. 7. Munte.

6. 8. Gleiches Daaf und Gewichte.

S. I. Rothwendigteit ber | S. g. Erhaltung bes Cre. dit - Befens.

> ten, Lanbes Fürftl. Wech: fel Bancte.

6. 11. Deffen und Jahr.

Marctte.

6.12 Sandels-Compagnien. 6.13. Intelligens - Berce.

6.14. Bon Berbindernigen ber Commercien, Monopoliis, Propoliis und Polypoliis.

6.15. Bancqueroutierungen.

6.16. Borfichtigfeit megen ber Commercien in Rries gesu. Contagiofen Beiten.

Dleichwie die Land , Wirthschafft ohne die Sandwercke und Manufacturen wenia Rugen hatte, fo wurden auch diese ohne die Commercien schlechten Bortheil haben, daber gu

derfelben Etablirung und Erhaltung alle Bors forge zu tragen.

6. II.

Dahin gereichen erftlich, daß geschickte und vermogende Rauff-Leute durch allerlei Freiheiten ins Land gezogen, und die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend in Schreiben, Rechnen, Buchhalten und anderen zur Kauffmannschafft und Commercien nothigen ABiffenschafften uns termiesen merde.

v. Marpergers Trifolium mercant.

Coupling stores (.III.) Zweitens, daß der freie Sandel und Wandel fo wohl im Lande erhalten, als mit auswartis gen Puissancen durch vortheilhaffte Commercien-Tractate befordert, die Ginfuhr fremder Waaren nicht ohne sonderbahre Ursach verbos then, sondern wann folche dem Lande schadlich mit großen Aufflagen beschweret werden.

S. IV.

Drittens, Bequemlichkeit fur die Rauff. Leute ju reisen und ihre Maaren ju transportiren so wohl zu Waffer, durch schiffreiche Fluffe gemachte Canale, gute Reglements (a) vor die Schiff-Fahrten, als zu Lande durch bequeme Wege und Brucken, regulirte Posten, gemaßssigtes Brieff-Porto und Post-Gelder, gute Ordnung mit Fuhr- und Fracht-Wagen, billige Verpflegung der Reisenden in (b) Gast-Höfen und Herbergen.

(a) S. das Königl. Preufl. See-Mecht vom 1. Dec. 1727. Ed. wegen der Schiff-Fahrt auf der Spree, Havel und Elb-Strohm d. 12. Aug. 1700. 23. Oct. 1719. (b) S. hievon oben das 15. Capit.

§. V.

Dierrens, Sicherheit der Commerciirens den zu Wasser, durch starcke Convoyen, Lichts Thurme, Feuer-Laternen, Strands und (a) Bers gesteute; zu Lande gegen Diebereien und Strass sen Raubereien durch Strassen, Bereuter, Patrouilliren, sicheres Geleit, Aussuchung (b) des ziederlichen Gesindes.

(a) S. das angeführte Rönigl. Preußl. See-Recht. (b) Ed. d. 5. Apr. 1723. 24. Nov. 1724. 20. Nov. 1730.

die duril and 6. VI.

Sunfftens, proportionirte Mauthen oder Zbille nach dem Unterscheid der Waaren und derselben Ertrag, dergestalt daß die Sinfuhr der zu Manufacturen benöthigten Materialien, und die Aus Fuhr der darauf verfertigten Waaren frei passiret oder mit leidlichen Zoll, die Waas

ren aber, deren man nicht im Lande benöthiget, mit starckem Zoll (*) beleget werden.

(*) S. hievon den B. von Schröder lib. cit. c. 77, und 95. revidirte Boll-Rolle A. 1712. 30ll - Reglement d. 30. Apr. 1723.

S. VII.

Sechstens, Pragung guter und tuchtiger Münke, Bermeidung derselben Reduction oder (*) Erhöhung, Berruffung der schlechten, (b) dergestalt, daß solches eine Zeit vorhero den Untersthanen bekant gemacht werde.

(*) S. ben Auck. cit. c.39. (b) S. unter benen verschiedenen Edicken die letteren vom 28. Apr. 1724.
d. 23. Aug. 1725.

S. VIII.

Siebendens, gleiches (a) Mäaß und Gewichte, derfelben Verschiedenheit im Handel und Wandel große Verwirrung verursachet.

(a) S. Ed. d. 25. Junii 1714.

viceris to perfect u.XI.

Achtens, die Erhaltung des Credit-Wesens durch schleunige Administration der Justik, errichtete Hypothecquen und (a) Land-Bucher, Handhabung und prompte Execution der (b) Wechsel-Nechte, Bestellung besons derer Handels-Gerichte, Schuld-Thurme und Obstagia.

(a) Ed. d. 4. Febr. 1722. 30. Jun. 1727. 2. Maji 1718. (b) 8. Febr. 1723. 25. Sept. 1724. (c) v. Beyer

Sp. 9. Germ, lib. 111. c. 12.

§. X.

207

6. X.

Memdtens, Borsorge-Capitalia im Land, ju negotiiren durch errichtete Bancquen, Lombarden Montes pietatis, Landes Fürstl. (*) Wechsel Bancke.

(*) S. bievon das vorige Capitel S. 4. it. III. 216:

theilung C. VI. S. 17. 18.

S. XI.

Jehndrens, Aufgerichtete Meßen und Jahr, Märckte an dazu bequemen Orten, zu gelegener Zeit, und mit folchen Verfaßungen, daß dem inländischen Interesse dadurch kein (*) Absbruch geschehe.

(*) G. B. von Schröber lib. cit. c. 71. Joh. Georg.

Leib. II. Probe c. I.

S. XII.

Eilffrens, die Handels Compagnien, ders gleichen auf alle Weise zu befordern, (*) mit Privilegiis zu versehen und zu beschützen.

(*) S. von einer solchen Compagnie die Ed. vom 1. May 1725. 21. Sept. 1728. und von einer in Teutschland aufzurichtenden Dst-Indischen Compagnie Joh. Joach. Becher, in seinen Polit. Disc. P. V.

S. XIII.

Iwolfftens, Intelligens, Zettel, wodurch die an einem Orte vorhandene oder verlangte Waaren und Sachen bekant gemacht werden, dergleichen in Engelland (a) zu erst aufkommen, und und zu großer Beförderung der Commercien bin und wieder (b) eingeführet worden.

(a) S. den B. von Schröder c. 98. (b) in den Rosnigl. Preufil. Landen unter dem Titel ber wochentslichen Frageund Anzeigungs-Rachrichten.

minus region and S. XIV. jerranous more

Gleichwie auch alle Verhindernise der Commercien aus dem Bege zu räumen, so sind indersonderheit die Monopolia (a) Propolia oder Vorkauffereien und Polypolia (b) zu verhüten.

(a) Es fei bann baß folches jum Recompens einer neuerfundenen Manufactur oder mit anderen Einschränctungen geschebe, (b) S. den B. von Schrö-

der c. 103. S. 7.

Transfer in S. XV. argunt all demands

Gleichergestalt ist mit den vorsehlicher Weise und durch eigene Schuld Bancqueroutirenden (*) scharff zu verfahren, denen aber welche durch Unglücks. Fälle in solchen Zustand, daß sie ihre Creditores nicht befriedigen kunnen, gerathen, durch Moratoria und andere Mittel wieder aufzuhelffen.

(*) S. das Konigl. Preußl. Ed. wieder die Bancqueroutirer vom 14. Jun. 1715,

S. XVI.

Zu Kriegs-Zeiten ist Sorge zu tragen, daß durch Neutralitæt oder Commercien-Traklate der freie Handel, ausgenommen Contrebande bande Maaren, fortgesetset werde, in contagieusen Zeiten aber mit Sperrung der inficirten Lande alle Borfichtigkeit zu gebrauchen.

Achtzehndes Capitel.

Don Judenschafften, Gefinde, Lagelohnern, Scharff Richtern und Abdeckern.

Inhalt.

ffebet bem Landes-Berrn alleine zu.

6.2. Worauf megen Umabl berfelbigen zu reflectiren.

6. 3. Dugen auf bem Lan-Immobilia fauffen.

S. 4. Wie mit felbigen in Ubung ihrer Religion au S. 10. Bie fich felbige gu verfahren.

6. 5. Wie fich felbe im Sanbel und Wandel zu verbalten.

6. 1. Reception ber Juben | 6.6. Bon unvergleiteten und Bettel-Juden.

6. 7. Bom Gefinde.

6. 8. Tagelobner und Sand. wercfs 2/rbeit.

be nicht mobnen, und teine | 5. 9. Bon Jurisdiction uber die Scharff : Rich: fer.

verhalten.

S. II. Db ber Umgang mit Scharff = Richtern infa-

Je Reception der Juden stehet dem Landes herrn allein ju, dergestalt, daß auch fein Jude auf Universitæten Studirens halber ohne Landes-Fürstl. Bewilligung kan (*) aufgenommen werden.

(*) Ed. d. 21. Jan. 1707. it. Corpus Constitut. P. I. p. 148.

6. II.

Es ift aber dahin zu sehen, daß die Juden in einer proportionirten Angabl, damit den burs gerlichen Nahrungen nicht zu viel Schade geschehe, aufgenommen werden, und dahero kein Jude fich verheirathe ohne (*) Landes , Rurftl. Bewilligung.

(*) Ed. 18. Aug. 1722.

the History Condition of the Condition

Sonft find die Juden nicht auf dem Lande ju vergleiten, denfelben auch nicht zu verstatten Häuser und andere Immobilia (*) in und außer den Stadten fich anzuschaffen, auch beffer, daß folche an einem besonderen Ort der Stadt wohnen.

(*) Ed. d. 8. Mart. 1694. 7. Sept. 1697.

S. IV. has met april a

Den Juden ist zwar die Ubung ihrer Religion zu verstatten, aber nicht zu dulden, daß fie Christum und die christliche Religion bei ihrem GOttes. Dienst, in ihrem (*) Gebeth und fonst verlästern.

(*) Ed. d. 28. Aug. 1703. 15. Jan. 1716.

S. V.

In ihrem Sandel und Mandel mußen dies felben von ausgeliehenem Belde nicht über 12. pro cent jahrlid), und nach Proportion mos nathliche Zinsen (a) nehmen, gestohlene Gachen wißent.

wisentlich (b) nicht kauffen, sondern selbige der Obrigkeit anzeigen, wie auch des Aufkauffens und Hauseigen (c) auf dem Lande, und des Abollkauffs (d) sich enthalten, in Wechsels-Sachen (e) allen Betrug abstellen, und sonst sich den Reglements (f) gemäß halten.

(a) Ed. d. 24. Nov. 1714. 24. Dec. 1725. (b) ibid. (c) 17. Aug. 1692. 26. Nov. 1693. 10. Aug. 1714. 25. Apr. 1718. 2. Dec. 1727. (d) 19. Apr. 1727. (e) 8. Apr. 1726. (f) S. das General-Privilegium und Reglement wegen der Juden. d. 29.

Sept. 1730.

S. VI.

Die unvergleitete Juden mußen alsosort aus dem Lande (a) geschaffet, die durchreisende genau in Acht, die Bettel-Juden aber gar nicht aufgenommen werden.

(a) Ed. 10. Jan. 1724.

A DIMAN S. VII.

Das Gefinde in guter Ordnung zu halten, ist dasselbige ohne seiner vorigen Herrschafft Absschied und schrifftl. Zeugniß seines Wohlverhalstens nicht anzunehmen (a), dassenige aber, so bei wohlfeiler Zeit seiner Herrschafft ungehorsam ist und sich auf seine eigene Hand sehen will, in Spinnsund Arbeits-Hauser (b) zu bringen.

(a) Ed. d. 2. Apr. 1708. 12. Febr. 1718. (b) 9. Inn.

1731.

S. VIII.

Was die Handwercker und Tagelohner betrifft,

betrifft, so ist billig, daß in der Bau - Herren weien Willen gestellet werde, die Arbeit entwesder mit selbigen überhaupt zu verdingen, oder um Tage-Lohn arbeiten (a) zu laßen, wenn die Arbeiter zu rechter (b) Zeit an die Arbeit gehen und solche treulich verfertigen mußen.

(a) Gefinde : Ordnung de Ao. 1722. Tit. 7. (b) Ed.

14. Jul. 1704

S. IX.

Gleichwie die Scharff Nichter unmittels bahr vom Landes-Herrn (a) bestellet werden, so stehen auch dieselbe unter einer besondern Obrigskeit, ausgenommen einige Fälle, in welchen selbige vor der Stadt » Obrigkeit ihres Ortes sich (b) stellen müßen.

(a) S. hievon oben die III. Abth. c. 9. §. 6. (b) Ed. de Ao. 1683. 1684. 24. Febr. 1714. 16. Apr. 1720.

6. X.

Sonst haben die Scharff-Richter mit Versscharung des umgefallenen Viehes, Luder zu den Wolffs-Fällen, Hunden, wie auch des Lohns wegen, vor Anschlagung (a) der Nahmen der Deserteurs an die Galgen, Rleidung (b) und Degen tragens halber denen Verordnungen sich gemäß zu betragen, hingegen aber dieselben von allen Oneribus publicis wegen ihrer Meister und Abdeckereien frei (c) sind.

(a) Ed. 16. Apr. 1720. (b) 15. Julii 1727. (c) Ed 29. Febr. 1704. 15. Febr. 1722.

03

S. XI.

215

Gleichwie auch die Scharff - Richter nicht (a) infam find, und diejenigen welche mit felbigen umgeben, nicht aus den Zunfften zu stoßen, so mußen fich diefelbigen hingegen über diejenigen welche einen Sundt todt fchlagen, oder umgefalles nes Dieh abdecken fein Recht anmafen.

(a) G. bievon oben bie III. Abth. c. IX. S. 9.

Neunzehndes Capitel.

Von Ursachen der abnehmenden Mahs rung und Reichthums.

Inhalt.

6. 1. Mangel bes gottlichen | S. 21chimifferei ober Geegens burch Berfall bes Chriftenthums.

C. 2. Mußiggang.

6. 3. Betteln.

6. 4. Berichwendung.

len.

fremde Lande.

S. 7. Lotterien.

Scheibe : Runft.

19. 9. Bofe Bormundichaffs ten und Berführung ber Unmundigen durch Gelds Leiben tc.

5. 5. Gewinnsuchtiges Spies f. 10. Bucherliche Contracte.

S. 6. Unnuges reifen in S. It. Langwierige Proceffe.

6. 12. Banqueroute.

S. I.

3e Abnahme der Nahrung und des Reiche thums wird vornehmlich verursachet durch den Verfall des Christenthums, dahero dem hauslichen und Policei . Wesen der gottliche Geegen

Geegen entzogen, und erfüllet wird der Fluch Haggai cap. I. 6. , 3hr faet viel und bringet , wenig ein, ihr effet und werdet doch nicht fatt, , ihr trincket und werdet doch nicht truncken, ihr " fleidet euch, fonnt euch doch nicht erwarmen , und welcher Geld verdienet, der legte in einen "locherichen Beutel; welche und andere Unfeegen abzuwenden, die Gottesfurcht und ein chriftl. Leben und Mandel bei allem Thun jum Grunde ju feten und (*) ju befordern.

(*) G. bievon bas britte Capitel.

S. II.

Durch Mußiggang der Handwercker mit blauen Montagen und andern gemachten Feiertagen, dergleichen abzuschaffen, bas Buckerei. treibende, Beibes-Bolck wochentlich ein gewiffes ju spinnen (a) anzuhalten; die Gauckler, Marcf-Schreier, Geil-Banger, Blucks-Bopfer, (b) Ziegeuner, (c) und anderes dergleichen lies derliches und herum vagirendes Gefinde im Lande nicht ju dulden, und in die Arbeits . Saufer zu bringen, die blinde, lahme, und andere gebrechliche Leute ju leidlicher Arbeit anzuführen, und fonft die Unterthanen bei beständigem Fleiß in ihren Sewerben zu erhalten.

(a) E. d. 14. Jan. 1723. (b) d. 26. Julii 1715. 28.

Jan. 1716. (c) 5. Oct. 1725.

Durch das Betteln, dabero fein Bettler

ju dulden, und die fremden über die Grangen ju bringen, die unvermogenden einheimischen aber aus Armen . Caffen (a) ju verforgen, feine (b) Brand Briefe ohne Landes - Rurftl. Obrigkeit Borbewuft zu geben, und den falfchen Brand. Bettlern der Proces ju machen.

(*) Ed. d. 21. Jun. 1725. (b) 12. Febr. 1722.

S. IV.

Durch Verschwendung im Effen, Erins cten und Kleidung, dagegen Sumptual - oder Ausrichtungs = und Kleider = Ordnungen (a) zu machen, auch dienlich, daß die Domesticquen der ungebethenen Garte auf dem platten Lande in die Krüge (b) verwiesen werden.

(a) Ed. d. 28. May 1606. 31. Mart. 1718. bergleis chen aber ber B. von Schrober c, 56. 102. und in Suppl, ad c. 56. schablich zu fein vermeinet.

(b) Ed. d. I. Aug. 1720. 7. Febr. 1721.

S. V.

Durch gewinnfuchtiges Karten . Baffette-Landsquenets und anderes Spielen , dergleis chen (*) nicht zu dulden.

(*) Ed. d. 5. May 1703. 8. Aug. 1714.

S. VI.

Durch unnuges Reisen in fremde Lande, welches dahero ohne Landes Fürstliche Special-Erlaubnif nicht (*) zu verstatten.

(*) Ed. 30. Jan. 1686. 8. Jul. 1700. 21. Jan. 1714. 15. Nov. 1730.

S. VII.

S. VII.

Durch unbesonnenes Geld einlegen in den auswartigen Actien - und Lotterie - Handel, dergleichen den Unterthanen (*) nachdrücklich zu perbietben.

(*) Ed. d. g. Jun. 1731. und bes 5. Cangler von Bub= wigs Unmerdung barüber in ben Sallifchen Fragund Unzeigunge = Machrichten N. 30. 31. 32.

S. VIII.

Durch die Alchimisterei oder Scheides Runft, welche in einem Staat nicht (*) ju verstatten, angesehen, ob schon diese Rungt ihren Grund haben mochte, einem Staat nicht aus träglich, daß solche allzubekannt werde, die Alchie misten in Armuth gerathen, und gemeiniglich Betruger find, und viele andere um ihr Saabe und Guth bringen, gleiche Bewandniß es auch mit den Schans Grabern bat.

(*) S. hievon Joh. Fr. Buddei, Exercit. Pol. An Achimistæ sint in Republica tolerandi.

om sand drug of S. IX. and far and and

Durch bose Vormundschafften und Verführung der Ummundigen mit Geld Leis hungen und anderen zu derselben Ruin gereis chenden Berleitungen, worauf genaue Aufsicht ju haben, die Vormunder zu Ablegung (a) jahrlicher Rechnung anzuhalten, und die Berführer (b) der Minderjährigen nachdrucklich zu bestrafen.

(a) S. bievon die & Bormundschaffts. Ord. vom 23. Sept. 1718. (b) Ed. d. 10. Sept. 1701. und 23. Jan. 1730.

6. X.

Durch wucherliche Contracte, da der Debitor fein Grund , Stuck vor ein geringes und unproportionirliches Darlehn an fatt ber Binfen, unter bem Schein bes Wiederkauffs ein. raumen, oder ein übermäßiges Wechsel. Intereffe bezahlen muß, wohin auch gehöret der Dandanariat , Dergleichen Contracte billia perbothen (a) und zu bestraffen, bergegen aber Beranstaltungen (b) ju machen, daß ein beno. thiates Capital um billige Zinfe zu bekommen fei.

(a) G. ben Banb = Tags = Recefs d. A. 1653. §. 38. (b) G. bievon oben bas XIX. Cap. v. 8.

6. XI.

Durch langwierige Processe, wodurch nicht nur die Partheien ruinirt (a) werden, fonbern auch das Credit-Wefen verfallt, dabero ju Abfürgung (a) der Processe durch furge und deutliche Rechte, versuchte Bergleiche, Ginschrencfung der (b) Advocaten, der vielen Instangen, des weitlaufftigen Berfahrens, Berfchickung (c) der Acten und fonft möglichfte (d) Borforge gu tragen.

(a) Ronigl. Preugl. revid. Conftit, megen Abfur: gung ber Processe von 18. Nov. 1718. und Declaration vom 17. May 1717. (b) Allgem. Justitz-Regl.

Regl. S. 60. Refcr. d. 17. Apr. 1715. (c) Ed. d. 17. Febr. 1723. (d) Schrifften bavon find in bem Bucher : Borrath ju feben.

S. XII.

Durch Bancqueroutirungen, Mung, Berfalschungen und (a) Reductionen.

(a) G. bievon bas 17. Capitel.

Zwankigstes Capitel.

Dom ausserlichen Land : und Stadt : Wefen.

Inhalt.

6. 1. Borinn die auferliche | 6. 5. Ordnung der Public-Land = und Stadt-Policei beffebe.

5.2. Bon Ordnung ber Per= S. 6. Borinn bie nugbabre fohnen.

6.3. Bon Drbnung ber un= beweglichen Gachen.

chen.

quen Derter.

Bierlichkeit auf bem gans de bestebe.

5.4. Ordnung der beweglis 6.7. Bon derfelben in Gtads

WISher ist von Erhaltung des innerlichen (*) Land - und Stadt - Wefens gehandelt wor. den; die Vorsorge vor das außerliche bestehet in guter Ordnung und nusbahrer Zierlichkeit der Persohnen, Sachen und Publiquen Verter auf dem Lande und in Stadten.

(*) Giebe oben bas 1. Capitel, 6. 4.

§. II.

S. II.

Die Ordnung der Persobnen regardiret derselben Anzahl, Eintheilung in Provingien, Rreife, verschiedenen Stand, Bedienungen und Bermogen, welche zu wifen die Unterthanen nach ihrem Nahmen, Alter, Condition Ges werben und Bermogen in accurate Tabellen und Listen zu verzeichnen, mit Rang, Reglements (*), und zu Erhaltung bei ihrer Vflicht mit Soff- Rirchen, Rriegs, und anderen Berord. nungen zu versehen.

(*) G. hievon die Rang , Reglements vom 15. Apr. 16. Nov. 1708. 21. Apr. 1713.

S. III.

Die Sachen find entweder unbewegliche oder bewegliche. Die unbeweglichen bestehen auf dem gande in gand Sutern und derfelben Pertinengien; in den Stadten in Publiquen und Privat - Gebauden, Garten und anderen Bubehörungen, welche zu wißen und in guter Ordnung zu erhalten, Land und Stadt-Cataftra, Lager : und Land : Bucher (*), accurate Grund , Riffe und Beschreibungen vonnothen find.

(*) G. von bergleichen Ginrichtung bie Ed. d. 20. Sepr. und 12. Nov. 1704. 30. Jun. 1717. 2. Maji. 1718. dost dun

6. IV.

Die entweder jum nothdurfftigen Lebens Unter#

Unterhalt, Gesundheit und Sicherheit, oder Pracht, Wolluft und Curiosität gereichenden beweglichen Sachen mußen zu guter Ordnung an gewiße Derter gebracht werden, unter Aufficht der dazu bestellten und mit nöthigen Instru-Rionen verfehenen March-Meifter, Soll Schreis ber, Holk - Meger und anderer Bedienten, wie auch jur Hulffe dabei mit gewißen Reglements verordneten Tragern, Handlangern, Packern und dergleichen Leuten mehr.

Bu guter Ordnung, Gebrauch und Confervation der einem Staat entweder nothwendigen, oder nüglichen und jur Gemuths ; und Leibes, Ergonung gereichenden Publiquen Derter, als Zeug = und Proviant - Haufer, Mints Ben, offenen Marctte, Waagen, Borfen, Rauff, und Bercks : Bauser , Fontainen : Brunnen und Bafferleitungen , Schleusen , Damme, Brucken, Ball Saufer, Billards, Rathe-Rels fer u. d. g. find Artillerie , Bediente, Ammunition - und Proviant - Verwalter, Munks Meifter, Borfe - Berren, Brunnen - Schleufes Damm = und Brucken = Meifter 2c. darüber ju bestellen und solche mit nothigen Reglements und Instructionen ju versehen, die Rirch - Sofe aber außer den Städten zu verlegen.

Die nurbabre Tierlichkeit auf dem

Lande bestehet in einer Menge wohlangelegter Flecken , Dorffer , Bormercker , Florissanten Reld . Bau , brauchbahren gand , und Waffers Begen, hin und wieder angelegten Plantagen und Alleen bon nuglichen Baumen, bequemen Rrugen u. d. m. unter Direction der Lands Saupt . Leute und Rathe, geschickter und fleifie ger Amt . Leute, und Gerichts . Obrigfeiten, ers fahrner Oeconomie - Inspectoren, verstandis gen Schulten und Gerichten.

VII.

Der Zierrath der Städte bestehet in weis ten , bequemen , wohlgepflafterten , reinen und lichten Gaffen, ju dem Ende felbige von den ausstehenden Treppen und Merckern ju befreien, mit gleichen und breiten Steinen ju belegen, vom Unflaht zu reinigen (a) mit Laternen zu erleuche ten: und zu deren Conservation Gaffen, und Laternen . Ordnungen zu machen; wohl angelegs ten Publicquen, und in einer ordentlichen Baus Form, einstimmigen Gleichheit, und gegen Feuers Gefahr eingerichteten Privat-Gebauden, mit Weafchaffung der Scheunen, Stroh- und Schindel Dacher, unter Direction und Aufsicht der Commissariorum Loci, Der Stadt Dbrigkeis ten, und Bau-Directoren, wie auch zu dem Ens de gemachten Bau, (b) und (c) Reuer, Ordnuns gen, Feuer-Caffen (d) und anderen Reglements.

(a) S. Ed. d. 1, Dec. 1700. (b) Ed. 14. May 1710. 4. Jul. 1716. Nov. 1721. 24. Oct. 1722. (c) R. Pr. Reuer : Ord. in ben Stabten d. 4. May 1719. 12. Jun. 1723. Confirmirte Reuer = Ord. ber Stadt Neuen-Ruppin d. 25. Nov. 1705. ber Stadt Euftrin d. 14. Jan. 1687. R. Schlog - Feuer = Drd= nung d. 13. Jan. 1719. (d) 1. und 10. Jan. 1706. 31. Aug. 1768. 29. Dec. 1718.

Ein und zwantigstes Capitel. Von Publication und Execution der Do: licey = Verordnungen.

Inhalt.

6. 1. Bie die Berordnun- | S. 3. Bie folche gur Execugen zu publiciren. tion zu bringen.

S. 2. Wie folche in einem giftriren.

befondern Buch ju re- | S. 4. Bon wem felbige gu erflaren.

Celeich wie keine Gesethe verbundlich machen, es sei dann, daß solche den Unterthanen genugfam bekant gemacht worden, so muffen auch die Policei. Verordnungen in der Kirche entwes der, wann auf felbige eine Lebens , Straffe ge, sest, von der Cangel, oder nach der Predigt bon den Ruftern und Schulmeiftern borgelefen, und daß folches geschehen werde, Sonntags zus por notificiet: auch solche in den Stadten der zu Rathhause convocirten Burgerschafft publicirt und an die Rath = Saufer, Thore, Rirchs Thuren und in Krugen (*) affigirt werden.

(*) G. hievon die Ed. vom 21. Dec. 1711. 21. Jan. 1716. 24. Aug. 1717. 22. Febr. 1724.

6. II.

Ru dem Ende auch in allen Collegiis Bucher zu halten, und darinnen die im Lande publicirte Edicte ju registriren, der Sag wenn fie eingekommen und publiciet worden, zu verzeichnen, und altemahl am Ende des Jahrs eine Defignation (*) davon einzusenden.

(*) Ed. d. 17. Aug. 1715.

S. III.

Weil auch, wann auf die Berordnung nicht gehalten wird, beffer (a) daß folche nicht publicit worden, so ist es nicht allein aller Collegiorum und Obrigkeiten Pflicht solche (a) genau (b) zu observiren, und den Aus, und Land , Reutern (c) ju derfelben Execution Affistens zu leiften, sondern es mußen auch die General - und Subalternen - Fiscale ein wachsames Auge (d) darauf haben, und gegen die Contravenienten mit Scharffe verfahren.

(a) S. hievon ben Landtagg-Recels vom 7. Apr. 1633. (b) Ed. d. 17. Aug. 1715. 22. Dec. 1716. (c) gands Reuter Drb. d. 4. Mart. 1709. 15. Sept. 1714. 3. Dec. 1716. (d) cir, Ed. d. 22. Dec. 1716. 20. Aug. 1722.

Es mußen auch keine unlagige Ausles gungen der Edicte verstattet, sondern nach ders felben Buchstaben decidirt werden, oder, da in einem und andern Fall es eine Erlauterung ges brauche, an die hobe Landes-Rurftl. Obrigfeit, als bochften Gesetgaeber, davon referirt und derselben Befehl darüber (*) erwartet werden.

(*) Ed, d. 22. Dec. 1716,

Kunffte

Kunffte Abtheilung. Von der Cameral : Wissenschafft. Erstes Capitel.

Don der Cameral : Wiffenschafft und Lans des : gurftl. Bintunfften überhaupt, wie auch Chatoul - oder Erb = und eigenthum= lichen Gütern ins besondere.

Inhalt.

Wiffenschafft fen?

6. 2. Bon Yandes = Fürffl. | werben. Einkunfften, Privat - und S. 6. Db einem Landess Publiquen Fonds.

6. 3. Bon Privat- ober Chatoul- Gutern.

S. 4. Bon berfelben Bor: rechten und Freiheiten.

S. I. Bas die Cameral | S. 5. Wie folche au publiquen Gutern gemacht

225

Rurften die Goldmaches rei anzurathen.

6. 7. Db burgerliche Dab= rung ju treiben bemfels ben anstandig.

S. I.

Je Cameral : Wiffenschafft (a) lehret, wie die Landes-Rurftlichen Ginkunffte mogen erhoben, von Zeit zu Zeit verbefert und zu Ers haltung des gemeinen Wefens dergeffallt angewendet werden, daß jahrlich ein Uberschuß verbleibe.

(a) G. auch bievon bie I. Abtheil. S. X. und bat biefe Biffenschafft ben Rahmen von dem Bort Camera, modurch nach ber Rebens : Art in ben mitte

mittlern Zeiten ber Ort, wo man die Fürstlichen Gintimffte verwahret, bedeutet worden. Dufren, Gloff. V. Camera.

Die Fonds der Landes, Fürstlichen Einstunffte sind entweder Privat - und des Landes, Fürsten eigenthumliche, oder (a) Publicques, dem Staat zugehörige, und in Domainen, Regalien und Steuren bestehende Güter.

(a) S. hieven Lehm. Chron. Spir. c. 42. bergleichen verschiedene Guter haben sich auch bei den Rosmern unter derselben Raiserl. Regierung befunden, dergestallt, daß beide besonders administriret und jener Einkunsste der Fiscus, dieser aber daß Erarium genannt worden. Vid. Plin. in Panegyr, c. 36. Tacir. Annal, c. 47. Tit. Cod. de Off. Com. Rer. Privar. und de Off. Com. Sacr. Largit. Tir. Cod. de Fundis Patrim. Tit. ff. de Jure Fisci.

9. 111.

Die Landes-Fürstlichen Privat-Güter wers den auch Chatoul - Güter genannt und gleich anderen Erbs und eigenthümlichen Privat Güs tern erlangt, von den publiquen oder Cammers Gütern durch eine besondere Administration (*) unterschieden.

(*) Dergleichen bei ben Romern die Procuratores Cæfaris, Comites Rer. & Largitionum Privatarum verwaltet haben. Vid. Cit. Tit. item Coc-

cei Jus publ. p. 647.

§. IV.

Dieses Unterscheides jedoch unangesehen,

sind die Freiheiten und Vorrechte der publiquen Landes, Fürstl. Einkunffte auch den Chatouloder Privat - Gütern und Einkunfften gemein, dergestallt, daß diesen sowohl als jenen die Prælation bei Concurs-Processen zu statten kommen (*) muß.

(*) S. bievon Ed. d. 4. Nov. 1713. die Hypothekenund Concurs-Ord. de Ao. 1723. §. 135. 173. 185.

. V.

Es können aber die Privat-Güter zu Publiquen durch Incorparation (a) in selbige ges macht werden.

(*) G. hievon das folgende Capitel.

§. VI.

Se hat zwar der B. von Schröder dem Lans des Fürsten, sich und seine Lande reich zu mas chen, die Goldsund Silbers Scheidung anges rathen, solches Mittel aber Joh. Georg. Leib (b) billig verworffen.

(a) In seiner Kurstl. Schatz und Rent = Cammer c. 66. (b) II. Probe cap. IV. S. 2. siehe auch hies

von die IV. Abth. cap. XIX.

S. VII.

Von den Neapolitanischen Königen, Alphonso und Ferdinando hat Cominzus erwehnet (*), daß selbige auch bürgerliche Nahrungen getrieben, solches aber billig improbirt.

(*) Memoires Lib. VII. p. 637. S. auch hieven Engelbert, de Burg, de Usu & Abusu commerciorum.

2 Zwei

3weites Capitel.

Don Domainen ; oder Tafel : Gutern.

Inhalt.

6. 1. Was Domainen- | Buter finb.

schiedenen ' Benennun: gen.

S. 3. Zwene Jethumer von

felbigen.

S. 4. Urfprung berfelben Guter.

5. 5. 2Bann folche in Teutsch- | 6. 11. Db felbige tonnen land auftommen.

6.6. Dag die Reichs = Rur= ffen bergleichen auch befigen.

6. 7. Woher die Landes: 1

Burffl. Memter entftan-Den.

S. 2. Von derfelben ver: | S. 8. Von Incorporation in die Domainen - Guter.

S. 9. Was fur Recht dem Landes = Herrn barüber auftebe.

6. 10. Dag folche nicht tons nen veräußert werben.

zu Lebn gegeben werben ?

6. 12. Db folche fonnen præscribirt merben?

S. 13. Bon Hemter = Tabellen und Beschreibungen.

S. I.

omainen, Guter find Landes, Fürftl. Cammers Guter, welche ju des Landes - Deren und deßen fürstlichen Familie geziemenden Unterhalt, wie auch deren Bedienten Befoldung und andes ren erforderten Landes Fürftl. Koften (*) gewidmet find.

(*) Seckendorff. F. St. P. 3. c. 1. S. 4.

Es bestehen solche Guter gemeiniglich in gangen Alemtern und werden auch Bona Menfalia

falia oder Tafel : Suter, Bona Coronæ oder Eron-Buter, eigene oder (*) Cammer, Guter, Landes - Herrliche Einkunffte und mit anderen Mahmen benennet.

(*) Seckendorff 1, c. S. 5.

6. III.

Gleichwie nun fein Fürstl. Staat vorhanben, worinnen nicht dergleichen Guter befindlich, und derselben Gebrauch sich weiter als auf die Uns terhaltung der Landes-Fürstl. Safel erstrecket, fo ift es ein irriges Vorgeben, als kamen folche Guter den Bischofen alleine gu, oder bestunden allein in Gutern und Ginkunfften, welche zu des Landes Fürsten Tafel (*) gewidmet waren.

(*) Bogu die Benennung ber Bonorum Menfæ ver= geblich angeführet wird, indem unter bem Bort Menfa nach ber Latinitæt in ben mittlern Beiten quicquid ex bonis alicujus est, patrimonium dominicum, denique quicquid ad mensam instruendam, id est ad vescendum seu ad vitæ commoda necessarium est, aut conducit, per= ffanden morben. Du-Fren, V. Menfa.

Der Ursprung folcher Guter grundet fich in der Ginrichtung eines Staats, inmaßen allers dinges (*) nothig, daß zu den erwehnten Landes. Fürftl. Ausgaben gewiße Guter gewidmet werden.

(*) G. bievon S. von Seckendorff 1. c. J. 4.

220

231

In den alten verschiedenen Staaten in Seutschland find gwar dergleichen Guter nicht befindlich (a), auch nicht nothig gewesen, es ha. ben aber solche alsobald mit eingeführter gemeinschaffelicher Königl. Regierung ihren Unfang (b) genommen, und wird dahero vergeblich das für gehalten , daß folche Guter erft in fpatern Zeiten (c) auffommen.

(a) E. bievon Tacit, de M. G. c. XV. (b) Illustr. Virum, Frid. Ludov. N. D. de Berger in Commentatione de Domanio Imperiali in Appendice Animady, ad Perill, à Cocceji Jurisprud, Publ. (c) G. des berühmten Wittenbergischen ICti und Hoff-Rathe, S. Augustini Leyleri Meditat, de Assentationibus Jure-Consult. c. IV. Sect. II. §. 3.

6. VI.

Seit dem die Landes-Fürften in Teutschland über ihre Lande die Landes : Fürstl. Superioritæt erlanget haben, so ist kein Zweiffel, daß nicht auch denfelben Safel oder Cammer , Guter gufter hen folten. (*) Wie dann folches die Erfahrung bezeuget, und die Lehnbarkeit der Reichs-Fürftl. Lande dem nicht entgegen ift.

(*) Welches ber B. von Lyncker Resp. 80. und Wilh. Leyferus, in 3weifel jogen ; fiebe aber bas gegen ben S. von Ludewig Opufc. Mifcell, T. I, p. 621, und Marci Rhodii Dissert. de Præscript. Bonor. Principis, in bem Append. wieder ben erwebnten Leyferum.

S. VII.

S. VII.

Was der Ursprung der Landes : Fürftl. Domainen Alemter betrifft, so ist nicht unwahr, scheihlich, daß solche aus den alten Umbachten entstanden, zu deren Berwaltung die Umbachte Manner oder Amt-Manner (*) bestellet worden.

(*) G. bievon Du-Frein, V. Ambachtus und Ammannus, Georg. Beyer in Sp. Jur. Germ. lib. 1.

C. 7.

S. VIII.

Caducirte, erblose und andere Guter wers den zu Lafel-Gutern gemacht und durch Incorporation, entweder ausdruckliche, mit gewißen Solennitæten (*) oder stillschweigende, wann bergleichen Guter der Furftl. Cammer ju berwalten und die Ginkunffte davon zu berechnen übergeben werden.

(*) Die folches bei ben Romern gescheben, ift nache auseben Lib. 3. Cod. de Bonis Vacantibus und

1. 7. de Jure Fisci.

S. IX.

Die Domainen : Guter werden nicht uns billig mit dem Dote verglichen (*) und dahero über folche das nugbahre Eigenthum den Landes Herren zugeschrieben, wie dann auch folche Buter deswegen Domaines und eigene Cammer. Guter genennet werden, und die Ginkunffte das von dem Landes - Fürsten erb - und eigenthumlich austehen.

(*) Bon Hotomanno in feinem Franc, Gall, c. 8. 9.

S. X.

Dergleichen Eigenthum zufolge können die Domainen-Guter von dem Landes-Fürsten nicht (*) veräußert werden, und wenn solches gescheshen, stehet deßen Nachfolger das Necht zu, die veräußerte Tafel Süter zu vindiciren, es sei dann daß solche Beräusserung aus Noth oder mit Vortheil geschehen.

(*) Was der erwehnte JCtus H. Aug. Leyserus in feinem angeführten Tractar I. c. dagegen aus dem Natur = und Bolcker = Teutschen Civil - und Canonischen Rechten, und andere dagegen eingewendet,

ift von teiner Erheblichkeit.

S. XI.

Ob auch zwar die Domainen & Güter durch eine Lehnbarkeit nicht würden veräussert werden, so würden jedoch die Landes Fürstlichen Domainen & Gefälle dadurch grossen Abgang leiden.

V. J. W. Texor. de Bonis coronæ 6.15.

S. XII.

So konnen auch die Tafel = Guter nicht præscribirt werden, es sei denn durch eine (*) Præscriptionem immemorialem, weil auf sol che Weise nicht bekannt, ob ein Gut zu den Domainen = Gutern gehort habe.

(*) Was ber H. Cantler von Ludewig in feinen Opusc, Miscell, T. I. p. 507. und H. Aug. Leyferus I. c. S. 23. dagegen bengebracht, wird zu beantworten bis zur Erklährung dieses S. aus.

gefett.

§. XIII.

S. XIII.

Sonft find ju Erhaltung und guter Berwaltung der Domainen - Guter , auf den alten Grund, Gaal, Rluhr, und Marcf , Buchern wie auch Renthei - Rechnungen accurate Hemter. Tabellen und Abrife ju machen, mit Befchreis bung eines jeden Amts Ursprung und Zubeho. rungen insgemein, wie auch ins besondere den Berrschafftlichen eigenthumlichen Gutern an Schlöffer, Vorwercken, Schaferei zc. Der Stadte und Dorffer, des amtfäßigen Abels, der Lans des-Furstl. Hoheit, Regalien, Rechten und (*) Berechtigkeiten.

^(*) S. hievon ein Modell in bes B. von Schröbers Fürst! Schaß- und Rent = Cammer, c. XII.

Drittes Capitel.

5,233

Von den Regalien überhaupt.

Inhalt.

f. 1. Das Regalien find.

5. 2. Falfche Grunde der boben Regalien.

5. 3. Wahrer Grund berfelben.

§. 4. Was niebere find.

§. 5. Wornach folche zu de S. terminiren.

§. 6. Welche dahin gehoren.

S. 7. Bon Alienation, Præfeription und Translation der Regalien auf die Unterthanen und auswärtige Landes : Herren.

S. 8. Wie weit von den Rogalien allhie gehandelt werde.

D 5

§. I.

Be Regalien find Gerechtsame, welche den Reichs : Standen vermoge ihrer gandes. Fürftl. Sobeit in geift und weltlichen Sachen austehen, und in hohe und niedere Regalien abgetheilet werden.

Die hoben Regalien, woraus die Landes Hoheit vornehmlich bestehet, entweder aus den romischen und longobardischen Rechten (a) oder nach dem Brocardico (b) daß die Reichs " Stande in ihren Landen fo viel Bermogen als der Raifer in dem gangen Reich, ju determiniren, ift ungereimt und abgeschmackt.

(a) II. Feud. 56. (b) G. hieven Hert, de Super,

Territ. 6. 10.

S. III.

Bielmehr ift dazu zum Grunde zu fegen, daß den Standen des Reichs in ihren Landen alle Macht und Gewalt so weit zustehe, alses die Reichs-Gefete und Landes-Bertrage nicht verhindern, und gehoren dahin die Rechte in Rirs den Sachen, Academien ju fundiren, Befege ju geben, Gerichte ju bestellen, Sandel und Wandel einzurichten, Munge zu schlagen, Poften anzulegen, Stadt : Recht, Titul und Rang ju geben, jum Schut des Landes Beffungen ans zulegen, eine Soldatesque zu halten, und ans Dere dahin dienende Veranftaltungen ju machen, und dergleichen mehr-Q.IV. 6. IV.

Die niederen Regalien find folche Gerechte fame, woraus gewiße Ginkunffte zu des Landess Derrn und des gemeinen Wefens Dugen berfließen.

Es konnen dieselbigen nicht wohl determinirt werden, und haben zu ihrem Grunde (*) die Landes-Gesete, Gewohnheiten, und wichtige Muthmassungen, wie auch, daß alles, was den Privatis nicht eigenthumlich zustehet, dem Lans des Deren jufomme.

(*) G. bievon Hart, 1, c. §. 43.

6. VI.

Vornehmlich gehören dahin die Gerechtsame (1) in Unsehung des Landes Grund und Boden ju Waffer, die daher rührende Berrschafft über die See und Rlufe, Rischerei, Gold maschen entischende Infuln, Hafen : Ufer : Wehr : Fehr : Flog und Dublen - Rechte; ju Lande über der Erden in der Lufft, des Wogel-Fangs, der Winds Mublen 2c. auf der Erden die Straffen und Waldungen und dabero rubrende Doft, und Geleits Berechtigkeiten, forftliche Obrigkeit, Sigenthum über das Holk und Wild; ode Derter, erbs und herrenlose Guter zc. Wie auch unter der Erden über die Metalle, rare Erde und Steine. und dahero entstehende Rechte über die Berge und Salk-Wercke, gefundene Schake 2c. (2) in Unfebung der Unterthanen und derfelbigen Derfohn und Bermogen, die Lehn. Straff = und Steuer , Rechte.

Ob schon die Regalien nicht mogen veraussert, noch von den Unterthanen (a) præscribiret, so konnen jedennoch solche denselben aufgetragen zu Leben und Verwaltung, auch von den Landes, Herren in einem anderen Lande durch Verjährung und Verträge erlangt werden.

(a) S. bievon Thomasium in feiner diff, de Præfcript. Regalium ad Subditorum Jura non pertinente. (b) Vid. Christoph. Joh. Conr. Engel-

brecht de Servitutibus Iuris Publici.

6. VIII.

Gleichwie nun eine vollige Abhandlung der Regalien in den häuffig vorhandenen Buchern vom teutschen Staats = Recht zu finden, so wird an jegigem Orte nur von hohen und niedern Regalien, in so weit folche jutraglich sind, und von der Landes - Fürstl. Cammer respiciret wers den, gehandelt.

> Viertes Capitel. Don Waffer Regalien.

> > Inhalt.

6. 1. Grund des Waffer: | S. 2. Bon der Ober = Be= Regals. richtsbarteit ju Baffer. 6. 3. Bon Bafen : Brucfen = Webr = Rebr = und Schleusen = Rechten.

fr 4. Dem Landes = Serrn auffebende Rugung ber im Waffer befindlichen S. 7. Bom Baffer-Boll. Sachen.

6. 5. Bon entfrandenen Inreich = und von Strob: men verlagenen leeren Dertern.

6. 6. Befugnif wegen bes handels und Wandels au Baffer.

6.8. Som Mublen = Bau. und Solls Flogen.

fuln , angefetten Erd. S. g. Bon Beforberung ber Schiff = Kabrt.

Dleich wie dem Landes " Herrn das Eigenbum und die Ober . Herrschafft , über das an seine Lande grangende Meer (*) und darinnen befindliche Fluge zustehet, fo kommen auch demfelben dahero viele Waffer-Rechte ju.

(*) Die fich Seldenus und Grotius bieruber geffritten, fiebe oben in der III. Abth. Cap. VI. 6. 10.

6. II.

Dahin gehöret die Ober : Gerichtsbar, teit, vermoge welcher dem Landes - Herrn alle auf dem Meer und auf den Stromen gwifden den zu Waffer Reifenden entstandene Streitig. feiten und Berbrechen ju entscheiden und ju bes straffen zukommt, es fei dann (*) daß ein andce rer das Geleits = Recht hatte.

(*) S. hievon ben S. von Cocceji in feiner Jurisprud, Publ. c. 23. §. 42.

6. III.

S. III.

Die Rechte Zäsen, Brücken, Wehre und Sähren, wie auch Canale und Schleusen anzulegen, dergleichen von den allerdurchlauchstigsten Churfürsten zu Brandenburg hin und wieder in dero Landen errichtet, und darunter die merckwürdigsten, wodurch die Schiff-Farth auf der Saale von Halle bis in die Elbe in große Aufnahme gebracht, und die Oder und Spree auf eine erstaumende (*) Weise zusammen gesführt worden.

(*) S. davon und andern Stryckium de Jure Cataracturum c. 1. und H. Paul Jacob Marpergers neueröffnete Wasser-Farth.

§. IV.

Vermöge solcher Ober Herrschafft über das Meer und Flüsse, kommt auch dem Landes Herrn zu, alle Nugung derselben an Zischen, Golds Sand, Perlen und anderen darinnen besinds lichen oder an das User getriebenen insonderheit raren, als Bernstein; nicht aber durch Schiffseren, der verunglückten oder zu des Schiffsers leichterung ausgeworffener Sachen.

v. Grot. de J. B. & P. lib. II. c. IV. §. 5.

6. V.

Ferner stehen dem Landes & Herrn zu die Insulm, welche in einem Strohm entstehen, es sei dann daß ein anderer das Geleits-Necht hatte, welchem welchem alsdann nach des Käisers Adolphi bekanten Constitution dergleichen Inseln zugeshören. Ingleichen der Strich Landes, welschen ein Strohm, der sich anderwärts hin verswendet, leer gelaßen; und das Erdreich welsches sich nach und nach an einem Ort zusammen gesetzt hat.

6. VI.

Auch ist der Landes-Herr befugt den Hans del und Wandel zu Wasser nach dem Interesse seines Landes einzuschräncken, wohin auch die Staffel-Gerechtigkeit dienet, welche aber von dem Käiser mit (*) Bewilligung der Chur-Fürsten muß erlangt werden.

(*) S. hievon die Capitul, Caroli VI. Art. 8. und oben die III. Abth. c. 6. 6.24.

S. VII.

Nicht weniger ist ein Landes-Herr wegen Anlegung und Erhaltung der Damme, User, und nöthigen Wasser Baue befugt von den Vorbeischiffenden und Flößenden nicht allein den Zoll zu nehmen, sondern auch die Fremden so wohl als Unterthanen zu einem Beitrag, ingleichen die fremden Schiffe im Fall der Noth zu seinen Gebrauch anzuhalten.

S. VIII.

Niemand hingegen ist befugt, das Wasser aus den Ströhmen zu Erbauung der Müblen und fonft, oder des Bolz-Ribsens ohne Landes-Kurftl. Bewilligung sich anzumaßen.

6. IX.

Bornehmlich aber ift dahin zu sehen, daß ju Beforderung der Schiffe Fahrt und Paffagen, Die Strohme Schiffreich gemacht, mit guten Ufern und Dammen, unter Aufficht geschickter Damm = Meifter (a) verfeben, mit (b) Rloffen, und fonft nicht versperret, die Brucken und Rab. ren (c) in autem Stande erhalten und andere gute (d) Veranstaltungen gemacht werden.

(a) S. bievon die R. Teiche und Ufer: Orb. d. 30. Dec. 1716. 23. Jun. 1717. (b) Berord. d. 25. Aug. 1692. 26. Jun. 1724. (c) Rabr- und Uberfahrts Drb. d. 2. Oct. 1713. (d) Dabin auch, mas die Schiff-Rabrt zur Gee betrifft, bas Ronigl. Preugl.

See: Recht d. 1. Dec. 1727.

Kunfftes Capitel.

Dom Land, Straffen, Doft : und Boll-Regal:

Inbalt.

6. 1. Borinnen bas Lanb: Straff-Regal beffebe.

6. 2. Bon Reparation ber Land-Strafen.

6. 3. Bom ficheren Beleite. S. 4. Bom Gebrauch ber

Land=Straffen. f. 5. Bon der Dber . Ge-

richtsbarkeit auf ben Land : Straffen. 6.6. Bom Doft = Regal.

6.7. Bas zu berfelben Unterhaltung zuträglich.

6. 8. Won der Boll = Ges rechtiateit.

6.9. Bon ben Chur-Bran- | 6. 10. Bas bei bem Gebent. und Ers = herkog= brauch ber Boll-Gerech= lich Deffereichischen Frei- tigkeit zu beobachten. beiten.

16. 11. Bom Rrabnen=Recht.

28 Land Straffen-Regal (a) bestehet in des Landes , Fürsten Gigenthum und Ober-Berrichafft über die Land-Strafen, und desmes gen felbigem obliegende Befchwerden und guftes bende Gerechtigkeiten.

(a) Beyer J. Germ. lib. II. c. 8.

Vermoge folches Rechts lieget dem Landes. herrn ob die Landsoder Roniglichen Straffen in gutem Stande erhalten ju lagen, welches wann Die Boll - Gefalle nicht zureichend, den Unterthas nen mit gutem Fug (*) kan auferlegt werden.

(*) Pol. Orb. c. 3. und 9. Ed. 30. Mart. 1685. 26. Oct. 1688. 11. Sept. 1699. 30. Aug. 1712. Poff=

Drb. c. 10.

S. III.

Much muß den reisenden auf den Land. Straffen alle Commodicat und Sicherheit aes leiftet werden, durch Weg. Weifer (a) Land-Reuter, Patrouilliren, Auffuchung (b) der Vagabonden und Strafen-Rauber, Beleits. Briefe, und lebendiges (c) Geleit oder Escorten.

(a) Ed. 20. Mart. 1699. 16. Aug. 1704. 23. Oct. 1710. 22. Oft. 1712. (b) Dol. Drb. c. 4. Ed. d. 5. Apr. 1723. 24. Nov. 1724. (c) Seckendorff & Gt.

P.III . c. 3. n. 3.

S. IV.

Hingegen stehen dem Landes "Herrn zu, 1) das Recht, den Gebrauch der Land-Straßen nach seinem Interesse einzuschräncken, einigen die Durchreise entweder unter gewißen Bedingungen zu verstatten oder gar zu verbiethen, von Ein-und Aus-Fuhr der Waaren zu disponiren. u. d. m.

§. V.

Die Gerichtsbahrkeit, insonderheit der hos hen Gerichte über Raub, feindliche Thaten und andere auf den Land-Straßen begangene große Verbrechen, es sei dann daß einem andern das Geleits-Recht und damit die Hals-Gerichte zus gleich (*) zustünden.

(*) hievon des h. von Cocceji Jurispr. Publ. c. 23. 6. 42. und Ah. Fritsch de Reg. Viarum Jure c. 10.

von Seckendorff. F. Ct. I. c. §, 3.

S. VI.

2) Das Recht fahrende und reitende Dos fren anzulegen, jedoch mit der Kaiserl. Reichss Posten, wo selbige vorhanden und hergebracht, unter gewißen (*) Bedingungen, Beibehaltung.

(*) S. hiebon die Capitul, Carol, VI. J. 29. und Meditar, ad Capitul, Josephi Art. 34.

the collection of the self-time of the self-time

Bu Erhaltung aber des Post-Wesens ist zu beobachten, daß die Post-Alemter mit guten Post-Häusern versehen werden, die Post-Meister und Post-

Poft. Berwalter mit fremden Poft. Meiftern zum Machtheil des Post-Wesens nicht colludiren, bei Unnehmung, Taxirung, Gintragung und Abgebung der Briefe, Abfendung und Deffnung der Fell - Gifen, Unnehmung und Husgabe der Geld-Pacquete alle Worsichtigkeit gebrauchen und auf ihre Schreiber Acht haben, fie aber felbft bon Personal-Arrest und Ginquartierungen bes freiet bleiben; Die Postillionen mit guten Post. Bagen und Doft- Dferden verfehen fein, die Doft-Stucke fich zugehlen lagen, und felbige wohl bemahren, felbft fahren, ihre gefette Stunden hals ten, und die Reifenden auf Unschlagung des Dofts horns felbigen ausweichen; die Passagier fich gebuhrend berhalten, und die mit der Post foms mende anderen vorgezogen (a) werden; der Packs Cammer-Bothe bei Untunfft der Post die Pacquete alfobald in Empfang nehme und in die Dack. Cammer (b) bringe; die Fuhr und Schiffers Leute, feine Briefe und Pacquete, Accis babre Waaren und Persohnen (d) heimlich mit nehe men. u. d. m. a a sand engrass ob along M.

(a) S. von allem und sonst die R. Pr. Post-Ord. vom 19. Mart. 1710. (b) Ed. d. 2. Maji 1710. (c) Ed. d. 10. Jul. 1715. 7. Jul. 1719. 8. Marr. 1723. (d) Ed. d. 39. Apr. 1723.

S. VIII.

3) Die Zoll Gerechtigkeit, vermige welcher die (*) kandes "Herren zu Unterhaltung der Wege.

Wege, Brücken, Damme, Ufer, Schleussen, und zu Præstivung des sichern Geleits den Zoll zu Wasser und Lande von Persohnen und Sachen, welche nicht davon eximiret, zu heben befugt sind.

(*) Db folche Gerechtigkeit ben Reichs. Standen vermöge Lands. Fürstl. hobeit oder Privilogii zustehe? davon ist nachzusehen der h.v. Ludewig in seiner Erlänterung der guld. Bulle Tit. 9. §. 2.

und. 3.

S. IX.

Ob nun wohl solche Gerechtigkeit in der lettern Wahl = Capitulation sehr (a) einges schrencket worden, so sind jedoch die Chur-Fürsten zu Brandenburg durch ein besonderes (b) Privilegium des Kaisers Friedrichs des IV. wie auch die Erhs-Herhoge (c) von Destereich berechtiget die Zölle in ihren Landen nach eigenem Gefallen zu vermehren und zu erhöhen.

(a) Art. VIII. (b) S. hieven bas Diploma in H. Lunigs Reichs-Archiv P. Spec. Sect. III. p. 308. und bes Chur-Fursten Joh. Sigismund Revers d. A. 1611, bei Scheplitzen P. 4. Tir. 5. Lands Recess de Ao. 1653, S. 65. H. von Ludewig Lib. cit. p 881. (c) Limnæus J. p. lib. 5, c. 2.

9. X.

Bei dem Gebrauch der Zoll. Gerechtigkeit ist dahin zu sehen, daß die Zoll. Stadte durch gesetzte Joll. Stacke oder Stangen den Reisen, den bekant gemacht, Joll-Rollen (a) abgefasset, und dabei nach dem Unterscheid der Persohnen und

und Sachen alle Billigkeit und Vorsichtigkeit bevbachtet, die Defraudationes durch die Zolls Bereuter und auf andere Weise (b) verhindert, und nach Besinden mit Confiscation der Waas ren bestrafft, diesenigen aber, welche nach den (c) Neichssund (d) Landes Gesehen oder Ges wohnheiten von Erlegung des Zolls besreiet sind, bei ihrer Freiheit geschüßet werden.

(a) S. von Seckendorff I, c. die revidirte Land-Joss-Mosse de Ao. 1712. und K. Joss-Reglement für die Zollner in der Neu-Marck und incorporirte Kreise d. 30. Apr. 1723. (b) durch Berbot der Beisund Schleiff-Wege Ed. d. 20. Och. 1680. (c) die lettere Capitulat. Art. VIII. (d) von des Abels Zoll-Freiheit wegen ihres eigenen Zuwachsses ist nachzuschen der Land-Tags Recess. d. Ao. 1653. S. 52. Pol. Ord. c. 5. S. 3. von Einrichtung der Passe, deswegen Ed. d. 4. Febr. 1718. 16. Aug. 1720.

Mit der Zoll-Gerechtigkeit ist das Rrah-

nen-Recht genau verbunden, folches aber von der Staffel Gerechtigkeit gang unterschieden.

Sechstes Capitel.

Von der Sorftlichen Gerrlichkeit, Sorfts und Jago Berechtigkeit.

Inhalt.

S. 1. Was die Forstl. Herr- | § 2. Vom Forst = Recht. lichkeit sei, und Haupt- | § 3. Was bei dem herr- Theile derselben.

Schafftlichen Forft über: | 6. 9. Bon Confervation baupt gu beobachten.

6. 4. Bon Confervation 6. 10. Bie biefelbe gu miber Seiben.

6. 5. Rugung berfelben.

6. 6. Wie fich bie Unter: thanen bei ibren Gebols Ben zu verhalten.

6. 7. Borinnen bas Sagd= | 6. 12. Bie fich bie Unter-Recht bestebe.

6. 8. Was ben bemfelben überhaupt zu beobachten. der Jagb.

Ben.

6. 11. Bon jabrlichen Forff : und Jagb = Rechmungen.

thanen bei ibrer Jagos Gerechtigfeit ju verhalten baben.

S. I. Te Sorstliche Berrlichkeit (a) bestehet in des Landes Berrn Recht über alle in seinem Lande befindliche Waldungen, und begreifft in fich zwei Saupt Deile, nemlich das Forstsoder Waldsund Jagd-Recht oder Wilds Bahn.

(a) Mofers J. publ. p. 102. &c.

S. II.

Bermoge des Sorst = Rechts stehen dem Landes , Beren ju, das Eigenthum und Obers Gerichtsbahrkeit über die Holhung, und in Unsehung des Eigenthums die vollkommene Macht und Gewalt über alles in den Waldungen befindliches Solf und deffen Mugung, dergeftallt, daß ohne Landes-Fürstliche Bewilligung derfelben niemand fich anmaffen darf; in Unfebung aber der Ober-Gerichtsbahrkeit Forst-und Holh-Ordnungen

nungen zu Conservation der Holkung und beffen forstmäßigen Bebrauch ergeben zu laffen, Die wieder folche begangene Berbrechen zu bestraffen, und allerhand Forft-Bediente ju beftellen.

S. III.

Bleichwie aber fast aller Orten die Communen, auch einzele Unterthanen viele und große Waldungen durch Leben, und auf andere Art an sich gebracht haben, so ift bei dem Herrs schafftlichen Forst von der Landes- Fürstl. Cams mer dahin zu feben, daß die Geholhe und Seiden mohl conserviret und genußet werden.

Bu Conservation der Beiden gereichet, daß affer Schade (a) an denselben berhutet, bei dem nothigen Gebrauch gute (b) Menage bes obachtet, jum Bau- und Brenn- Holf, wie auch anderm Gebrauch von den Forft-Bedienten Une weifung gethan, und der Abgang des Solkes durch Gae und Pflangung (c) deffeiben erfeget merde.

(a) G. bievon bie IV. Abth. cap. X. S. 5. (b) ibid.

6. 5. ibid. 6. 2.3.4. (c) ibid. 6. 6.

S. V.

Die Rugung der Beiden bestehet 1) in richtigem Holk = Verkauff, wozu die Bolgs Marctre zu rechter Zeit anzusehen, daß nach gefetter Taxe, Baum oder Rlaffter weife erfauffte Dolke

Bolk innerhalb gewiffer Zeit aus den Beiden gu schaffen, auffer den Solls - Marcten aber fein Holf zu verkauffen, und den Forst = Bedienten fein Sandel damit ju verstatten, wie dann auch von selbigen genaue Aufficht zu haben, daß dies jenigen welche das Jus lignandi in den herrschafftlichen Beiden genieffen, deffen nicht mifbrauchen; 2) Maftung, welche bei Zeiten von den Forft Bedienten in Augenschein zu nehmen, nach der gangen oder halben Maft die Schweine vor ein gewißes Fehm - Geld anzunehmen und zu befehmen, feine Frei - Schweine ohne besondere Berwilligung (*) paffiren, und feine in fremde Maft treiben zu laffen.

(a) G. mit mehrerem die Pol. Orb. c. IX. Sed. 2. 3.4.5.6.7.8. und Solg = Maft = und Jagd Drd. de Ao. 1721. (b) d. 15. Sept. 1719.

6. VI.

Gleichwie aber die Unterthanen mit ihrem Geholhe nicht nach eigenem Gefallen schalten und walten konnen, sondern zu deren Confervation und forstmäßigem Gebrauch sich den Solf , Ordnungen (*) gemäß verhalten muffen, so muffen auch die Forst. Bediente darauf ein wachsames Auge haben.

(*) G. die IV. Abth. c. X. S. 1. 2. 3. 4.5.

S. VII.

Vermige des Jago : Rechts ftehet ben Landes.

Landes - herren ebenfalls, das Eigenthum und Ober-Gerichtsbarfeit zu, über die in den Balduns gen und aufferhalb befindliche Wild-Bahn, und mar in Unsehung des Sigenthums, alle Macht und Gewalt über die wilden Thiere und Bogel, Dergestalt, daß fich niemand ohne Landes-Fürstl. Bewilligung derfelben anmaffen darf; in Unfehung aber ber Ober - Gerichtsbarkeit, allerlei Jagd Bediente zu beftellen, Jagd Dronungen ju machen, die Unterthanen ju Jago Dienften und Frohnen anzuhalten, und die begangene Jagd-Berbrechen zu bestrafen.

(*) G. hievon die II. Abth. c. VIII. f. 12.

S. VIII.

Bei den Herrschafftlichen Jagden ift von der Landes-Fürstl. Cammer dahin ju sehen, daß die Ragd wohl conserviret, und genuget werde.

S. IX.

Bu Conservation der Jagd dienet, daß der Zuwachs des Wildes befördert, die Wilds Diebereyen verhindert, die Raub . Thiere und Bogel ausgerottet, und fonft dahin gereichende Mittel (*) beobachtet werden.

(*) S. bavon bie IV. Abth. c. X. S. 7.8.9.10.

S. X.

Bu Nuhung der Jagd muß das Wildpret nach der Ober auch Hoff : Jager : Meister und Dbers

Ober-Forst-Meister ausgestellte Zettul von den Forft-Bedienten geschofen und um die angesette Taxe perfaufft (a) werden, wie dann auch die gefundene Sirfch : Stangen (a) den Forft : Bedienten auszuliefern und zu berechnen zustehet.

(a) Pol. Orb. c. IX. Sect. II. Forft, Maft, und Jago-Drb. Tit. 34. (b) ibid. Tit. 35. Ed. d. 1. Mart. 1687. 12. Oct. 1709. 2. Jan. 1723.

S. XI.

Die jahrlichen von den Forft, und Jagd. Bedienten abzulegenden (*) Rechnungen gesches hen ohngefehr nach folgendem Model:

Sorft = Rechnung.

Einnahme für Holf auf der Beide N. und

Revier N.

250

Bu ganger Bezahlung mit Beschreibung des Baumes Lange, Dicke am Stamm, Dicke am Bopff, Holy Geld, Stamm, Geld, Pflank, Sield 2C.

Bu halber Bezahlung mit Beilegung ber

Rerordnungen.

Bu einem dritten Theil der Bezahlung laut

Rerordnung.

Bon Frei Sols laut Berordnung Stamms

Gield 2c.

Bon Frei , Solt ohne Stamm, Geld.

Bon Schneide - Muhlen Penfion, foll eine fommen, ift einkommen.

Recapi-

Recapitulation.

Ausgabe Geld aus den Sols : Befallen an Befoldung den Forft Bedienten - Bau - Roften Diæten- Tagelohner - Arbeit - Pflangung junger Gichen - Accidentien der Forft = Bedienten 21b= gang an der Arrende &c.

Ginnahme an Maft. Gefällen von vermafte. ten Schweinen - von Accidentien - an Schreibes Geld - von überhaupt vermietheter Maft - für Spreng - und Nach - Maft - für Schweine fo zur Ungebuhr in die Maft gelauffen - fur Straff. Cicheln - 2c.

Ausgabe an Diæten - für Ausfertigung der Schweine, Buchten - Mast - Accidentien - 2c.

Jago Rechnung.

Einnahme an verkaufftem Wildvret - Freis Wildpret- Hirsche Stangen - Jagd : Pacht Retardaten - 2c.

Ausgabe für eingeliefferte Sirfch-Stangen-

Raub- Bogel Klauen - 2c.

(*) Pol. Ord. Cap. IX. Sect. X.

S. XII.

Gleichwie aber die Unterthanen die Jagds Gerechtigkeit auf verschiedene Urt an fich gebracht haben, fo muffen auch die Jagd-Bediente genque Aufficht haben, daß diefelbe nicht überschritten, und sonst den Jagd-Ordnungen nachgelebet werde.

Sieben

Siebendes Cavitel. Dom Leben : Regal.

Inhalt.

banbeln.

6. 2. Borinnen die Ges S. 5. Bon Roff = Dienste rechtfahme bes Lebens-Serrn belteben.

Erhaltung zuträglich.

§. 1. Wie weit von bem | S. 4. Bon Beranberung Lebn , Wefen allbier ju ber Leben in Erb : Buter.

Gelbern.

6. 3. Bas zu berfelben 6. 6. Bon Schulten und Bauren : Leben.

S. I.

Som Urfprung, Matur und Gigenschafft ber Leben wird in den hauffig vorhandenen Buchern von den Leben Dechten, an jegigem Ort aber von felbigen nur so weit gehandelt, als das Landes, Fürftl. Intereffe dabei ju beobachten.

6. II.

Dabin gehoret vornehmlich, daß die Leben fo mohl auf den Fall wann der Lehen , herr, als Lebens-Befiger abgewechfelt, innerhalb Jahr und Tag mußen empfangen werden; die Vafallen ohne Confens des Lehen Berrn die Lehen nicht verpfanden, verkauffen oder verandern und vers Derben durffen , damit die gebuhrenden Ritter. Dienfte nicht vermindert, fondern derfelben 21ns gahl an Ritter. Pferden richtig und geftandig, auch

auch die Leben - Leute fonft in treu und fchuldiger Gebuhr und gebräuchlicher Aufwartung gegen dem Leben - Herrn gehalten werden, folglich die Leben, im Fall entweder folche nicht ju rechter Beit gemuthet, und ohne des Lebens . Berrn Consens selbige verpfandet und verkaufft wor ben, oder daß der Leben Mann feinem Lebens Beren untreu murde, und auf Erforderen ben Dienst versagte, gemeiniglich aber nach Absterben der rechtmäßigen Leben-Erben, an den Leben-Berrn heimfallen.

S. III.

Bu Erhaltung solcher Gerechtsamen sind 1) eine ausführliche Leben : Registratur mit Bergeich nif der Leben-Buter und derfelben Lebnbahren Stücke, der darüber ertheilten Lehn-Briefe und Reversen, der Befiger und Mitt, belehnten samt derfelben Dahmen , ju halten; 2) fleißige Acht zu haben auf die Conservation der Leben, und daß davon nichts veräußert werde; 3) Falls ein Darlehn auf ein Lehn - Gut aufzunehmen, oder daffelbe zu verkauffen nothig befunden wurde, der Mitbelehnten fowohl, als Lehen - Bereliche Consens in die Lehen Regi-Aratur oder Lager = Buch, famt der Summe der Lehen-Schuld einzutragen; (4) die Ritter-Pferde zu rechter Zeit aufzubieten; (5) die Lehns-Fehler ju untersuchen; (5) auf die Zurucksoder Anfalle ein wachsames Auge zu haben und nicht leicht Unwarts

Anwartschafften darauf zu ertheilen; (7) die erledigten Leben, entweder den Cammer = Butern zu incorporiren oder andern geschickten Lehnse Leuten folche wiederum (*) aufzutragen.

(*) G. von allem weitlaufftiger bie Vol. Orb. c. VIII. und bafelbit angeführte alte und neue Berord-

nungen.

and authors of jun \$. IV. of the server are

Gleichwie aber solche Lehens = Verfagung sowohl den Leben-Leuten beschwerlich, als zu dem Landes, Schutz nicht mehr zuträglich, so ist die Beranderung der Lehen in Erb = oder (*) Allodial - Guter vor eine sonderbahre Wohlthat ans auseben.

(*) G. bievon des S. von Lubewigs Gimpurff einiger jur Lebens : Beranderung geboriger Fragen, in beffen Erlaut. gulb. Bulle II. Theil. p. 905, 1023.

6. V. Saya Valledini

Hingegen auch billig, daß von dem Adel ju dem gandes Schus, anstatt der schuldigen Roß und Krieges Dienste ein maßiges Roß Dienst: Geld (*) beigetragen werde.

(*) G. bavon ibid, p. 1020. und biefer Beranberung megen d. 5. Jan. und 24. Febr. 30. Jun. 1717. 25. Febr. 15. Mart. und 23. Nov. 1720. ergangene Ronigl. Berordnungen.

Von dergleichen mit den Schulgen, und Bauren Leben gemachten Beranderung wird in dem folgenden XII. Capitel erwehnet werden.

Achtes Capitel. Dom Bergwercks = Regal.

Inhalt.

§. 1. Dag bie Bergwercke | S. 4. Bon verschiedenen ein Landes Fürffl. Regal find.

5. 2. Bon berfelben vers ben Regalien geboren. und Bubereitung.

6. 3. Bas die Fürftl. Cam- | 6. 7. Bom Galpeter.

babe.

Gattungen der Erbe.

255

S. 5. Bas für Steine gu fchiedenen Urten , und f. 6. Bom Gals . Regal

ber Metalle Gewinnung | und mas babei gu beobachten.

mer babei gu respiciren S. S. Bon Gefund-Brunnen und warmen Babern.

Drogge and Mange (*) 6. I.

Bie Bergwercke find unftreitig ein Landes. Fürstl. Regal, inmaßen zwar anfänglich die Raifer fich folche zugeeignet, nachgebends aber Diefelbigen nicht allein den Chur Fürsten in der A. B. jugeffanden, fondern auch von allen Reiches Rurften vermoge ihrer Landes , Sobeit erlanget (*) worden.

(*) G. hiervon Stryck in Diff. de Jure Principis Subterraneo. S. von Ludewig in Erlaut. ber gulb. Bulle Tit. 9. S. 1. von Seckendorff &. St. P. III. c. 3. N. I.

and manufactor trans. H. and

Es find die Bergwercke verschiedener unt, in Metallen , Erde und Steinen bestehender Arten. (a) Bu den Metallenen gehoren die Gold

Gold, Gilber, Rupfer, Gifen, Binn und Bleis Bergwercke, von deren Erforschung, Bewinnung und Zubereitung zu eines jedweden Gebrauch durch Pochen, Waschen, Schmelhen, Rosten und Seigern oben (b) erwebnet worden.

(a) II. 20th, c. X. (b) Bruckm. Magnalia Dei.

S. III.

Die Fürstl. Cammer hat diese Bergwercke, wegen derfelben großen Rugen, auf alle Weise ju befordern und ju dem Ende 1) nicht nur die im Gang seienden zu conserviren, sondern auch die verfallenen wieder anbauen ju laffen, 2) die Bauluffige durch allerlei Freiheiten anzureißen, und andere dahin dienende (*) Mittel ins Werck zu segen, insonderheit aber 3) auf die Unterschleiffe, damit der Landes " herr an den Berg-Behnden nicht defraudiret werde, genau Acht zu haben, wie auch 4) dahin zu sehen, daß das Gold und Gilber und andere im Lande nothige Metalle nicht außer Landes gebracht und 5) allerhand Fabricquen und Manufacturen davon errichtet werden.

(*) Bovon die IV. Abth. c. XII. nachzusehen.

Unter den verschiedenen Gattungen der Erde gehören (*) insonderheit zu den Regalien der Robold und andere rare Erde, dergleichen ist die hin und wieder befindliche weiße Erde, welche

welche auch jum Canonen-Gieffen gebraucht wird, wie auch an einigen Orten der Corff; die geringern Arten aber, als Thonund Leimen pflegen den-Unterthanen nach ihrem Gefallen zu graben, verstattet zu werden, jedoch daß zu 2lne legung der Ziegel Brennereien Landes-Rurftl. Bewilligungen zu ersuchen.

(*) S. bievon 1. c. S. 17. 18. 19. 20.

Auffer den koftbahren Steinen gehören ju den Regalien unter den um uns herum befind, lichen, die Salg: Salpeter Bruch Steine. Stein : Roblen, Ralck und (*) Schiefer: Steine, welche durch Zehenden oder auf andere Art bei den Fürstl. Cammern ju Dus ju bringen.

(*) G. bavon 1. c. §. 12. 13. 14.

W. VI. 150 150 5182

Von den Salz, Siedereien ist dasieniae. to oben (a) bereits davon erwehnet worden, nach. zusehen, allhier aber noch zu bemercken, daß das Gala dergestalt unter die Regalia (b) gehore, daß auch die Landes-Herren derer Lande, wo feine Salk-Siedereien vorhanden, das Salk-Monopolium fich zueignen, und dabero so vielmehr an denen Orten, wo Galts Goble befindlich. von den Landes-Herren nicht allein der Zehend oder einige Goden bei den Galg : Giedereien konnen vorbehalten, sondern auch eigene : Galge Siedereien können vorbehalten, wie auch eis gene Salts Siedereien angeleget werden, sonst aber dahin zu sehen, daß zum Debir des Saltes die Einfuhr des fremden Saltes (c) verbothen, und darauf Acht zu haben, den Salts Inspectoribus (d), wie auch den Schiffern, von dem eingeladenen Salte nichts (e) zu verkauffen oder von selbigen zu kauffen, und mit den Salts Lonnen behutsam (f) umzugehen, anbesohlen werde.

(a) IV. Abth. c, XII. §. 13. (b) S. hievon Srry. cken l. c. cap. III. von Lubewig l. c. p. 839. (c) Landtags. Abschied d. A. 1653. §. 62. Ed. d. 30. Mart. 1679. 29. Mart. 1684. 12. Mart. 1723. (d) 16. Mart. 1725. (e) 21. Febr. 1724. (f) 9. Sept. 1727.

\$ VII. I house (*)

Was bei dem Salpeter-Regal zu beobsachten, ist oben (*) erwehnet worden.

(*) IV. 20th. 1. c. g. 12.

S. VIII. Day and the modeling

Sonst ist auch nicht zu zweiffeln, daß die Gesund-Brunnen und warme Bader mit unter die unterirdischen (*) Regalien gehören, him gegen aber dem Grund » Herrn sein Abgang zu bezahlen billig.

Meund

^(*) S. hievon Stryck. 1. c. c. 91, IV. §. 31, von Ludewig 1. c. p. 839

Neundtes Capitel. well thought and

Dom Ming & Regal.

Inhalt.

S. 1. Bom Drung : Wefen | S. 4. Bo folche ju fchlas in Teutschland über= haupt.

S. 2. Grund des Mung-Regals.

S. 3. Bei bem Gebrauch deffelben ift zu beobach= ten, ob die Munte zu- | 5. 7. Nicht offe felbige zu reduciren. traglich.

S. 5. Bom Korn and Schrot.

S. 6. Wie folche zu admi-

niftriren.

S. I.

Je Teutschen haben anfänglich keine Munte gehabt, sondern Handel und Wandel durch Bertauschung der Sachen getrieben, nach. gehends aber romischer Munge fich bedienet, und nachdem die Bergwercke aufkommen, eigene Munke, und zwar erst SobleMüngen, nachhero aber Groschen gebraucht, bis in spateren Zeiten allerlei grobe Munt - Sorten gefchlagen worden.

S. II.

Db aber das Munk Regal den Reichs. Standen, vermoge ihrer Landes, Sobeit, oder welches gegründeter (*) ju fein scheinet, aus bes sonderen Raiserl. Privilegiis und undencflicher Berjährung juftebe, wollen wir verjego nicht (*) untersuchen. N 2 (*) Ins

(*) Immagen in ber lettern Babl : Capitulation Art. IX. gefagt wird, daß bie Mung-Gerechtigfeit bemjenigen, welcher folche nicht rechtmagia erhalten ober bergebracht, folle verbothen werden; ingwischen bie Rationes pro & contra in bes 5. von Ludwigs Erlauterung ber gulbenen Bulle Tir. X. S. 1. p. 886. tonnen nachgefeben werben.

S. III.

Bei dem Gebrauch dieses Regals ift dahin ju feben 1) ob es juträglich, viele Müngen schlagen ju lagen, und das Gold und Gilber daju im Lande befindlich oder von außen muße angeschafft werden? wie dann zu dem Ende zu (a) verbiethen, daß folches nicht auswerts verführet und das fremde ins gand ju bringen veranstaltet (b) merde.

(a) G. bievon unter andern die Ed. d. 24. Aug. 1717. 23. Dec. 1724. (b) G. bes B. von Schrobers Borfchlag in feiner & G. und Rent Cammer c. 38.

2) Daß die Munge in den Mung, Stadten geschlagen, und die Becken-Munge unterlagen werde.

3) Daß die Minge von gutem Korn und Schrot oder in gehöriger Quantitæt des Metalls und Zusages, nach dem Reichs Suß de Ao. 1559. oder nachhero zwischen einigen Reichse Standen Ao. 1690 errichteten Leipziger Buß (*) geschlagen werde.

(*) S. bavon ben Mung Receff in Lunige Reiche. Archiv Parte Spec. cont. 2

S. VI.

4) Daß die Minge nicht verpachtet, fondern mit guten Dung , Bedienten, Mung-Meistern, Guardein, Schmied : Meister, Schmied Gesellen, und Bisen Schneidern verfehen werde, und auf felbige genaue Aufficht geschehe.

S. VII.

5) Daß die Münge nicht offt reduciret, Die verfälschte weggeschafft, und fonft den (*) Mung Berordnungen nachgelebet werde.

(*) In Corp. Const. Magdeb. P. V. p. 225. u. f.

Zehendes Capitel.

Don Straf Gefällen, verwürckten Gutern, erblosen Gutern, gefundenen Schätzen und anderen Regalien.

Inhalt.

Grund berfelben.

6.2. Confiscation ber Guter, Misbrauch und Ginschrenckung berfelben.

6.3. Recht wegen ber Concurs-Processen.

6. 4. Bon erblofen Gutern.

Schäten.

f. 1. Straf : Gefalle und | S. 6. Bom Sageftolgen= Recht.

> 6. 7. Bom Berfall ber fremben Berlagenschafft.

fiscirten Guter, bei Con- S. 8. Bon Contrabando und verfahrnen Gutern.

§. 5. Bon gefundenen §. 9. Bon Geftrandeten Butern.

6. I.

§. I.

Leichwie den Landes "Fürsten vermöge der Landes "Hoheit die Malesis "Obrigkeit und Bestrafung der Verbrechen ihrer Unterthanen zustehen, so kommen auch denselbigen die Strafs Gefälle insonderheit von den größeren Verbrechen zu, es sei nun daß solche in Geld Straffe (*) oder confiscirten Gütern der Ubelthåter bestehen.

(*) Bas dabei zu beobachten. G. in der Pol. Ord. c. 59.

S. II.

Die römischen Käiser haben der Confiscation der Güter sehr (a) gemistrandt; gleich wie aber der Käiser Justinianus (b) solches abs geschaffet hat, so ist, nachdem auch solcher Miss brauch in Teutschland eingerisen, in Caroli IV. und der Neichs Stände peinlichen Sals Gerichts Dronung (c) dergleichen geschehen, dergestalt, daß ausser dem Verbrechen der beleis digten Majestät und anderen Fällen da der Ubelsthäter Leib und Gut verwürckt, die Consiscation keine Statt haben solle.

(a) Tit. ff. de Jure Fisci. (b) Nov. 134. (c) Art. 218. nnd H. Rreg barüber.

S. III.

Wie nun schon einem Landes Fürsten die Hande dadurch nicht so gebunden, daß die Confiscation der Guter nicht auch in andern Fällen solte können Statt finden, so ist dabei zu bespoachten,

obachten, daß der Fiscus, wegen verwürckter und wieder den Ubelthäter erkante Straffe, im Fall selbige nicht auf gänßliche Confiscation der Güster gehet, eine Hypothecam tacitam habe, wäre aber dieses, der Fiscus erst, nachdem alle Chirographarische Schuldner befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermösgens (a) zu seizen; sonst aber die Straf Belder nicht den Fiscalischen Bedienten, sondern den Rentheien zu bezahlen und von selbigen darüber (b) zu quittiren.

(a) S. hievon die Hypoth. und Concurs - Drb. S. 185. (b) Decl. ber fiscalischen Bestall. d. 22.

Apr. 1728.

S. IV.

Aus dem oben (a) gesetzten Grunde und allgemeiner Gewohnheit (b) zufolge, fallen auch der Landes-Fürstl. Cammer anheim (c) die erbslosen, oder derjenigen Guter, welche keine Kinsder oder Verwandten hinterlassen, und von ihster Verlassenschafft nicht disponiret haben.

(a) Cap. 3. §. 5. (b) Grot. de J. B. & P. Lib. II. cap. 3. §. 19. & cap. 8. §. 7. a Cocceji J. P. c. 23.

§. 49. Hert. de Sup. Territ. §. 52.

. V.

2.) Die gefundenen Schätze, womit es zwar an verschiedenen Orten in Teutschland nach den gemeinen Rechten noch pflegt (a) gehalten zu werden, sonst aber solche dem Landes "Herrn (b) billig zukommen.

N 4

(,)6

(a) S. bievon die Chur = Sachsische Constit. bei H. Lunig in God. Aug. T. I. p. 104. und andere in Stryckii U. M. ff. de A. R. D. §. 18. (b), Grot. lib. II. c. 8. §. 7. Hert. I. c. §. 45.

§. VI.

Gleichwie die Zagestoltzen oder unverheirastheten den Hebraern, Griechen und Römern (a) sehr verhaßt gewesen, so pslegen auch dieselben in einigen Landen in Teutschland noch verachtet zu sein, und derselben Verlassenschaft entweder aus besonderer Freiheit und Gewohnheit, oder (b) Jure Retorsionis dem Landes Fürsten anheim zu fallen.

(a) Heineccius ad L. Jul. p. 20. (b) S. hievon die R. P. Berord. d. 27. Sept. 1727. welche aber nachdem das Hagestolken = Recht in den Braunsschweig = Wolffenbüttelschen Landen Ao. 1730. aufgehoben worden, wovon die Hallische Fragund Anzeigungs Rachrichten No. XL. nachzusehen, wiederum cossirt, zu solge ergangener Bersordnungen d. 1731.

S. VII.

In Franckreich, Engelland und anderen Staaten pfleat auch der fremden Verlaßenschafft dem Landes-Fürsten zugeeignet zu werden, welches aber in Teutschland nur Jure Retorsionis gegen die Sinwohner selbiger Staaten geschiehet.

(*) S. hievon Georg. Beyer. Spec. Jur. Germ. lib. I.

c. 12. und meine Differt, de Jure Albinagii.

S. VIII

Gleichwie auch nicht unbillig daß die Contraban-

trabanden Waaren dem Fisco (a) anheim fallen, so ist, wann der Zoll verfahren wird, zu unterssuchen, ob der Schiffsoder FuhrsMann oder der Eigenthümer selbst daran Schuld sei, in welchem lettern Fall der Herr, mit Berlust der Waaren, in dem erstern aber der Schiffsoder FuhrsMann zwar (b) zu bestraffen, die Waaren aber soß zu geben.

(a) Grot, d. I. B. & P. Lib, III, & 8. J. 5. (b) Conflit. Criminal. Art. 218. und Harprecht vom Recht

der Fuhr=Leute.

S. IX.

Db die Schiffbrüchigen und ans Land gestriebenen Güter, vermöge Strand Nechts, dem Fisco anheim gefallen, wird sehr (a) gestritten, aber billig (b) verworffen.

(a) S. hievon Georg. Beyer lib. II. c.6. und gegen felbigen S. Rref lib. cit. p. 522. (b) R. Pr. See-

Recht Cap. IX. Art. 7.

Von Land Steuren und Beschwerden überhaupt.

Inhalt.

S. 1. Was burch Steuren S. 4. werstanden werde. Re

5.2. Bas die Unterthanen zu ben Reichs : Steuren beitragen muffen.

S. 3. Grund bes Steuer, Rechts überhaupt.

S. 4. Die folches ben Reichs-Fürsten zuffehe. 6.5. Exemtion von Steu-

ren.

5. 6. Daß felbige nicht konnen verjährt werben.

N 5

9.7.

267

6. 7. Bas bei bem Gebrauch ! §. 8. Bas fonft bagu bienet. bes Steuer=Regals ju 5. 9. Bon Steuer = Regis beobachten.

madalater in [2] Aug. S. I. Do Holla Tambel

Teuren find der dritte Fond der Landes Se Fürftl. Intraden, und bestehen in Unlagen welche die Unterthanen zu Bestreitung der Reichs. und Landes-Ausgaben zu entrichten verpflichtet find. Art. all and their cont near Met.

Die Reichs-Steuren wurden vormals ins gefamt aus den Landes Fürftlichen Rent : Cams mern entrichtet, nunmehre (*) aber konnen die Reichs - Kreis - und Canmer-Berichts - Unlagen von den Unterthanen erhoben werden.

(*) Reiche : Abschied de Ao. 1654. S. 14. Capitul.

Caroli VI. Art. XV.

6. III.

Der Grund des Landes , Fürftl. Steuer. Rechts wird von einigen aus einem des Landes. Beren über feiner Unterthanen Guter guftehen. den Dominio eminenti oder Ober : Eigenthum gang ungereimt (*) gefucht, mit befferm Grunde aber bon andern ans der Landes , Burftl. hoben Regierungs , Macht bergeleitet , inmaßen folche ohne der Unterthanen Beitraa ju den erforderten Roften nicht wurde befteben konnen.

(*) G. bievon ben Aut. bes Buche, Les Soupirs de la France und Rhetii diss. de Absoluta Principis poreffare. 6. IV.

S. IV.

Den Reichs Rurften ftebet folches Regal ju, vermoge (*) Landes, Fürstl. hoben Obrigkeit, dergestalt jedennoch, daß an einigen Orten die Land Stande bei Anlegung der Steuren noch viel mit zu fagen haben.

(*) Capitul. Caroli VI, Art, cit.

6. VICINIS & THING 7560

Bon den Steuren ift niemand befreiet, es fei dann wegen aufferfter Armuth, oder daß jemand durch eine besondere Concession und Titulo oneroso dergleichen Freiheit erlanget hatte.

S. VI.

Go konnen auch die Steuren, obschon die Rurftl. Rent-Cammer folche nicht mochte beigetrieben haben, nicht verjähret werden, weil ders gleichen Præscription durch die beständige Urfach der Steuren täglich unterbrochen wird.

S. VII.

Db wohl auch bei dem Gebrauch dieses Regals dahin ju feben, daß den Reichs und Landes Berfaffungen damit nichts zu wieder geschehe, fo ift es jedennoch bei dem alten Steuer. Wefen so nicht allezeit zu lagen, daß nach Ums franden der Zeit einige Veranderung darinnen nicht folte konnen gemachet werden.

ment VIII.

Sonft ift dabei zu beobachten, daß neue und

und große Unlagen ohne Noth vermieden, fremde Steuren ohne Unterscheid nicht eingeführet, wie auch alle Moderation gebraucht und proportionirte Repartitionen gemachet werden.

Bu dem Ende Land : und Stadt : Catastra oder Steuer = Unschläge, und Register mit genquem Berzeichniß des Bermogens der Unterthanen vonnothen, und solche durch geschickte und geschworne Commissarien und Land Messer mit Zugiehung der gand : Stande Abgeordneten zu errichten, wie dann auch folche, weil das Bermogen fich verandert, ju gewißen Zeiten (*) ju revidiren.

(*) S. von Seckendorff P. III. Cap. 3. n. 7.

Zwölfftes Capitel. Von ordentlichen Steuren.

Inhalt. In this del

von unbeweglichen Gu- i ternad difficultives

fonnen verjabrt merben.

S. 4. Wer die Steuren von muffen Stellen und Su- f. g. Borgug berfelben vor fen übertrage.

S. 1. Bon Gintheilung ber S. 5. Berfchiedene Gattun= Gen folieber Steuren.

6.2. Orbentliche Steuren S. 6. Steuren von beweglis chen Gutern und vom Boll.

S. 7. Bon ber Biefe.

§. 3. Dag biefelben nicht | §. 8. Bon ber Accife und ob bie Reichs : Stande ber : gleichen einführen fonnen. ber Contribution.

0. IO.

6. 10. Wie folche einzu- | 6. 14. Abzug und Abschoff. richten.

R. P. Landen angefangen. 6. 12. Bon Accife-Defrau-

darionen.

1. 13. Bon ber Rrieges ! Gelber.

9. 15. Bon Depofiten, §. 11. Mann folche in ben Chargen, Marinen und Stempel = Papier : Gels ber.

6. 16. Von Juben = Schuß=

1 5. 17. Bermogen : Steuren.

Die Steuren oder Anlagen, dazu die Unterthanen verpflichtet, find entweder ordent= liche, welche von unbeweglichen, oder beweglis chen Gutern und Sachen beständig gegeben, oder aufferordentliche, welche ungewiß find, und nur ju vorfallenden Landes - Ausgaben entrichtet merden, a) omerschames chan a rada motivired

Edwards Allocated (S.H.C) Jeholia alterna

Bu den ordentlichen Steuern von unbes weglichen Gutern gehoren die Contributionen, welche auf den Saufern und liegenden Grunden (*) und Gutern hafften, und von jedem Befiger derselben mußen abgegeben werden.

(*) Rhetius, diff. de Cenfu fundis inhærente.

S. III.

Es konnen solche Steuren nicht berjahrt werden, und ist niemand davon befreiet, als 1) die adelichen wegen ihrer Ritter Suter und darauf hafftenden Ritter : Dienste oder Roß-Dienst. Gelder; 2) Diejenigen, welche durch eine speciale Concession oder titulo oneroso dergleichen Freiheit erlanget (*) haben.

V. Abtheilung

(*) S. hievon bas vorhergebenbe Cavitel. 6. 5.

Bon den wusten Stellen und Sufen muffen die Contributionen entweder von derfelben Besikern oder den Gemeinen (*) abgestattet merden.

(*) G. bievon Stryckium diff. de Agris desertis

cap. IV.

ansore and entre ding. V. harast tiel

Dergleichen Steuren find auch der Bufens Schoff; Bebend von Neu-Bruchen oder Roth-Jehnde; Lehen : Waare und Lehen : Dferde bon den Schulken . und Bauer Reben , anstatt derselben aber, nach Beranderung (a) folcher Leben in Allodial - Gutern, der jahrliche Canon; Die Dorspann oder Dost - Subren, welche aber obne Pass (b) und nunmehro ohne K. hobens bandig unterschriebenen (c) Ordre nicht zu fore dern oder ju geben; Grund-Tinsen ic.

(a) G. hievon bie Ed. d. 20. Aug. 1721. 22. Sept, 1724. und Deconomische Fama V. Gt. (b) Land= tags = Abschied de Ao. 1653. S. 13. und nachbero ergangene Berord. d. 16. May 1714. (c) Oct. 1717. 5. Jan. 1718. 7. Febr. 1720. 24. Jan. 1723.

30. Dec. 1724. 7. Oct. 1728.

deprise wound &. VI. a fill date a mointer

3u den Steuren von beweglichen Gutern gehoren 1) der Boll, von welchem nachzusehen was oben (*) davon erwehnet worden.

(*) Cap. V.

J. VII.

6. VII.

2) Die Siefe oder Tranck, Steuer, welche famt dem Simplo in den Städten eine uhralte (*) landschaffeliche Intrade, ju Tilgung ber Lans des & Schulden ift, und von Bier und Wein gegeben wird.

(*) G. bes Chur - Rurften Job. Georgens Drb. de A.

1577- und Rescript d. Dec. 1685.

6. VIII.

3) Die Accife, oder Umgeld, Licent ic. bergleichen bei den Romern (a) bereits gewohnlich gewesen zu sein scheinet, und den Reichs Standen in Teutschland, infonderheit denen, welche das Zoll=Regal haben, in ihren Landen anzulegen, allerdings (b) zustehet.

(a) Suet. in Vita Calig. c. 40. (b) 'a Cocceji 1. p. c. 23. S. 52. Stryck. diff. de Via Facti Princip.

und de Jure Subcollectandi c. 2.

6. LX.

Diese Art der Steuer ist der Contribution, sowohl in Unsehung des Landes Beren als Dessen Unterthanen, weit (*) vorzuziehen, inmasien folche dem Landes Seren das parateste Geld einbringt, alle und jede Unterthanen derselben unterworffen sind, niemanden Unrecht aeschiebet. die schweren Executiones aufhören, und dadurch Die Städte in Aufnahme gebracht werden.

(*) S. von Seckendorff in Addit. §. 49. Joh. Georg. Leib IV. Probe c. 1. S. 4. Christian Teutophilus Tr. entbectte Gold: Grube in ber Accife. 90110

9. X.

271

S. X.

Nur ist an guter Sinrichtung der Accise viel gelegen, und dabei zu bevbachten, daß auf die zum nöthigen Unterhalt der Armen dienende Sachen leidliche Accise gelegt, desto mehr aber die zur Commodität und Wollust gereichenden beschweret, wie auch die im Lande verarbeiteten und auszusührenden Waaren mit wenigerer, die einzusührenden aber, wann dieselben im Lande selbst besindlich, mit größerer Accise belegt werden.

In den R. Pr. Landen ist mit der Accise unter dem Chursursten Joachimo I. bereits ein Ansang gemacht, nachdem aber solche in Abgang gerathen, von dem Chursursten Friderich Wilhelm wieder erneuert und schon Ao. 1667. vermittelst einer Accise-Ordnung allhier zu Francksurth (a) an der Oder, und nachhero auch anderwärts in deroselben Halberstädtischen (b) Chur-Märcksischen (c) und Magdeburgischen (d) Landen eingesühret worden.

(a) S. die Accise-Ord. de Ao. 1667. (b) die GeneralSteuer : und Consumptions - Ord. des Fürstenthums Halberstadt. d. 18. Apr. 1674. und E. d. 6.
Apr. 1676. 1. Jan. 1681. (c) zu folge der Steuerund Accise-Ord. in den Stadten der Chur : und
Marck-Brandenburg, d. May 1680. und Ed. d.
2. Jan. 1681. (d) Ed. d. 7. Dec. 1685.

S. XII.

Sonst ist bei der Accise auf derselben Defraudationes genau acht zu haben, und zu dem Ende Ende nachzusehen insonderheit die seit der d. 20. Martii 1712. gemachte neue Befassung des Accise-Wesens, viele (*) ergangene Berord-nungen.

(*) Infonderheit d. 20. Mart. und 6. Sept. 1713. 21. Aug. 1716. 28. Mart. 1720. 23. Febr. 1721.

16. Apr. 1726.

S. XIII.

4) Die Krieges Merze, welche so wohl als die Mahl-Metze von Weitzen, Roggen und Malt mit Gelde nach marckgängigem Preis des Getreides sollen (*) erleget und bezahlt werden.

(*) S. bavon bie Meg Edice d. 20. Dec. 1685.

Sept. 1714. und Ed. d. 25. Febr. 1718.

S. XIV.

gelche zwar dergestallt pslegen unterschieden zu werden, daß Abschoß oder Nachsteuer von den außer Landes zu transportirenden Kauss. Sels dern, Abzug aber von Erbes Geldern verstanden wird, jedoch daß beide in der Summe übereins kommen, und in beiden Fällen 6 Nthl. 16. Gr. und mehr pro Cent abgezogen werden. An andern Orten werden beide Fälle Abschoß gesnannt, Abzug hingegen, welcher von Kausseund Erbes Geldern, so zwar in fremde Jurisdiction transportiret werden, aber im Lande verbleiben, als ein Fructus Jurisdictionis abgezogen und behandelt wird. Es ist solche Steuer ohne Zweissel

ein (a) Regal, pflegt aber den Stadt und Gerichts Obrigkeiten gelaßen zu werden, wovon jedoch die (b) Adelichen außer ihren Stadt Gütern, die Prediger, (c) Professores, Doctores und derselben Wittwen und (d) Kinder, auch Fremde, mit deren Herrschafften dergleichen Auslagen durch Berträge (e) aufgehoben worden, befreiet sind.

(a) S. hievon'à Cocceji dist, de Censu Emigrationis.
(b) Landragd-Recess de Ao. 1653. §. 39. (b) Visir, und Consistorial Ord. Tit. 14. (d) Müller. in Pract. March. Resol. V. (e) Us zwischen Churz Brand. und Br. Luneb. und Bolffenbuttel d. 4. Dec. 1703 und 6. Mart. 1708. wie auch den verz

einigten Dieder Landen und Schleffen.

S. XV.

6) Die Depositen (a) Chargen oder Marinen (b) und Stempel = Papier = Gelder, wie auch Recrouten-Gelder, vor erlangte Aemter und Bedienungen.

(a) Ed. d. 13. May 1719. unb Decl. d. 29. Nov. 1727. (b) Ed. d. 1. Jun. 1686 13. Apr. 1691. 11. Apr. 1701. (c) Ed. d. 15. Jul. 1682. 12. Febr. 1718. 22. Apr. 1722. 18. Febr. 1724. 17. Jan. 1725.

§. XVI.

7) Die Juden-Steuer oder Schutze Geld, welches vormahls den Kaisern bezahlt worden, nunmehro aber den (*) Reichs-Fürsten zustehet.

(*) S. bievon die guldene Bulle c. IX. und H. von Ludewig in seiner Erläuterung darüber, wie auch oben die III. Abth. c. g. und IV. Abth. c. 18.

S. XVII.

S. XVII.

Vermogen-Steuren werden fo wohl von beweglichen als unbeweglichen Gutern und Nahrungen gegeben, dergleichen aber nur in den freien Republiquen pflegen gewöhnlich zu fein.

Dreizehendes Capitel. Von außerordentlichen Steuren und Landes : Surftl. Bintunffren.

Inhalt.

- ffanden werde.
- S. 3. Bon Ginquartierungen | Caffen,
 - unb Servis.
- ren.
- S. 1. Was durch außeror, S. 5. Kronen : Stener und bentliche Steuren ver- Bilkom: Schat.
- 6.2. Bon Ropff : Steuren | S. 6. Bon Lanbfchaffts.
- 6.4. Bon Fraulein : Steu: | S.7. Bon Land : Lotterien und Reib-Reuthon

S. I.

AUßerordentliche Steuren find, welche nicht beständig und zu gewißen Zeiten, sondern nur zu außerordentlichen Landes-Fürftl. Ausgaben den Unterthanen aufferlegt werden, dergleichen find:

6. II.

1) Die Ropff : Steuer, welche jedem Saupt ju erlegen angefetet wird, und gwar bei den Romern dergeftalt gehäßig war, daß felbige nur auf das Land-Bolck, fo aus Knechten bestunde,

bestunde, geleget wurde, jedoch aber wann folche nur in vorfallenden Mothen aufferlegt, und nach Dem Bermogen der Unterthanen eingerichtet wird, nicht (*) unbillig ift,

(*) Bon Seckendorff &. St. P. III. c. 3. N. 8. S. 3. und die Ed. 1. May und 25. Aug. 1691. 2. Jan. 1693. 6. Oct. 1697. 22. Nov. 1701. 18. Febr. 1704. 2. Aug. 1707. 10. Sept. 1710. 26. Jan. 1711.

6. III.

- 2) Linquartierungen oder anstatt ders selben Servis (*) bei den Romern Metata und Epidemerica; Fourage oder Fourage-Gelder, bei den Romern Annona; welche Steuren vormahls außerordentliche gewesen, nunmehro aber bei der beständig zuhaltenden Soldatesque eine ordentliche worden.
 - (*) G. davon bie Einquartierungs und Servis Reglements. d. 18. May 1713.

S. IV.

3) Die Fraulein-Steuer, ju Ausftattung der Prinzesinnen, wo folche (*) hergebracht.

(*) Bon Seckendorff P. II. c. 7. S. 30. p. m. 173. Beyer Sp. Jur, Germ. lib. I. c. 61. 46. feqq. Cocceji c. 27. & 25. c. 28. 2.

6. V.

4) Die Rronen Steuer, welche dem Landes-Herrn zu Annehmung der Konigl. oder einer andern Sochsten Wurde præftiret wird, Der=

dergleichen auch ist der Wilkom Schan, oder die Steuer der frolichen Untunfft.

S. Stryck, in feiner Diff, de Auro Coronario.

S. VI.

5) Die Landschaffts : Cassen, worinnen ju Landes-Fürstl. Musgaben, Capitalien pflegen aufgenommen, u. folche hinwieder aus gewiffen baju gewidmeten gandes-Unlagen verzinfet werden.

Bu extraordinairen Gintunfften gehoren auch die Land = Lotterien und die Leib= Rentben.

Vierzehendes Capitel. Von Landes Sürftl. Lanschaffts = und andern Cassen.

Inhalt.

S. 1. Berfchiedenbeit ber | S. 5. Bon ben Borrechten Caffen ber romifchen Raifer.

berfelben.

Caffe gezogen worden.

6. 2. Bie folche in eine S. 6. Wie fich bie Rendanten dabei zu verhalten.

6.13. Bon ben Borrechten berfelben.

6.7. Von Landschaffts-und Communenanberen Caffen.

6. 4. Bon beutigen Landes= Rurftl. Caffen.

Reichwie die Fonds der romischen Raiser Publi-Einkunffte in Patrimonial-und quen,

279

quen welche letteren entweder zu derfelben Standes oder gemeinen Wefens Erhaltung gewidmet waren, bestunden, fo hatten auch diefelben dreierlei Caffen, des Fisci Rerum Privatarum (a) oder Caffe der eigenen und Patrimonial - Ginfunffte; des Fisci Sacrarum Largitionum oder Caffe der (b) ju ihrer gegies menden Suftentation und des Ærarii, oder Caffe der jum gemeinen Mefen gewidmeten Gielder.

(a) Tit. Cod. de Off. Com. Rer. priv. (b) Tit. eod. de Off. Com. Larg. Sacr.

S. II.

Nachdem aber die Macht und Gewalt der Käiser angewachsen, so sind solche Cassen unter dem Raiser Justiniano (*) in eine zusammen gezogen, und überhaupt der Fiscus genant worden.

(a) L. 2. 3. Cod, de Quadr. Præfer, Huber, in Digreff. lib. III. c. 21. Tacir, Annal, XI, 21. XIII, 28. Suct. Aug. 35.

S. III. 10 sport side to Solche Caffen hatten ju ihrer Erhaltung viele Borrechte, und insonderheit das Recht der Prælation in des Schuldners Vermogen, bor allen andern Creditoribus, wie dann auch darauf Acht zu haben besondere Procuratores und Advocati Fisci bestellt gewesen.

(*) Bon welchem nachzuseben ber Tit. ff. de Jure Fisci, und Joh. Frid. Bergeri Enarrario l. 10. ejuldem

ejutdem Tir. Fauft. ab Abschaffenburg in Conf. pro Ærario p. 545. Stryck. difl. de Sent. contra Fiscum ferenda und de Prælat. Dotis & Fisci.

6. IV.

Mit den ehemabligen drei Caffen der romis schen Käiser kommen sehr überein die heutigen Chatoul-Gelder, Die Soff-Renthei, oder Civil-Caffe, und Steuer oder Rriegs, Caffe.

Es wird auch den gandes, Fürstl. Cassen das Verrecht der Prælation bei entstandenen Concursen in Ansehung sowohl der Chatoul-Gelder als des Fisci (a) oder Renthei und Steuer oder Rriege : Caffen (b) vor anderen Glaubigern billig zugeeignet, mit Application aber der übrigen Vorrechte der romischen auf die Landes-Fürstlichen Cassen ist behutsam (c) umzugeben.

(a) G. hieven bie Hypotheck und Concurs. Drb. §. 135. und 185. (b) Land Recess de Ao. 1653. und Ed. d 30. Mart, 1683. 24. Jul. 1707. 4. Nov. 1713. (c) S. Soff-Rath Griebner in feiner diff. de Præjudiciis Principum Germaniæ ex abufu

Juris Romani §. 6. not. (b) 6. VI.

Den Rendanten ift nicht zu verstatten mit publiquen Geldern ju negotiiren, noch Privat - Gelder damit zu meliren (a), oder aus den Provincial-Steuer-auch Kreis und Accife-Caffen jemand Geld zu (b) bezahlen.

(a) Ed. d. 11. May 1727. (b) Ed. d. 21. Jul. 1719.

S. VII.

Sonft ftehet weder den Land Standen, noch Stadt Dbrigkeiten und andern Communen das Recht der Collecten und Fiscizu, es sei dann vermoge Landes, Kürstl. Concession, durch ertheilte besondere Freiheiten, anvertraute Berwaltung gemeiner Guter, und Ober-Berichte.

· Funffzehndes Capitel. Von der Landes = Kurftl. Cammer.

Inhalt.

Cammer überhaupt.

6. 2. Bie felbige einzurich= ten.

6. 3. Saupt = Pflichten ber Cammer.

§. 4. Bon Bermaltung ber S. 9. Bas ju Bermeb-Domainen.

6. 5. Das bei ben Regalien zu beobachten.

6.6. Bas ben bem Steuers Wefen zu respiciren.

6. 1. Bon ber Landes Fürftl. 1 5. 7. Bom jahrlichen Cammer = Etat.

> 6. 8. Bas bei ben Renthei= Rechnungen zu beobach= ten.

rung bes Landes Rurftl. Bermogens bienlich.

10. 23on Cammer-Rathen und Bedien:

28 Landes - Fürstl. Vermögen und deßen erwehnte Fonds in einem florisanten Zustand zu erhalten, ist an einer wohleingerichteten Landes Fürstl. Cammer hauptfachlich gelegen.

Q. II.

Es pflegen zwar die Landes & Fürftl. Gins fünffte von verschiedenen Collegiis bevbachtet,

und die Domainen samt den Regalien von den Doff- und Amts. Cammern , das Steuer : Wes fen aber von den Kriegs : Commiffariaten oder bon den gand , Standen verwaltet ju merden, gleich wie aber folche Einrichtung vieler Collision und Confusion unterworffen, so ist rathsamer, daß die Verwaltung des gangen Land Fürstl. Bermogens nur einem Cameral - Collegio und in weitlaufftigen Staaten einem General-Directorio und demfelben in einer jeden Haupt, Proving subordinirten Cammern anvertrauet, und von diesen an jenes, in allen vorfallenden so wohl Domainen - und Regalien als Steuer , Sachen Rapport abgestattet, endlich aber von des Lans

nung (*) erwartet werde. (*) G. bievon bas Ed. d. 24. Jan. 1723.

S. III.

des Beren hochsten Perfohn felbst die Berord.

Die Pflicht folder Cammern beftehet übers haupt darinnen, daß fich dieselben nach ben Landes - Fürstl. Domainen, Regalien, Ordinair - und Extraordinair - Steuern aus ben Memter-Befchreibungen, alten Grund-Saal-und Lager, Buchern, Rentheis und Umts. Rechnungen, Boll = Steuer = und! Accife - Regiftern 2c. genau erfundigen; und babin feben, bag bas Land, Fürstl.

Fürstl. Bermögen gehörig verwaltet, richtig eins genommen, berechnet, und jahrlich etwas davon entübriget werde.

. IV. renismo(Laid day

Bei Berwaltung der Domainen, es sei daß solche durch Administration oder Verspachtung geschehe, ist alle Vorsichtigkeit (a) zu gebrauchen, die Erbs Pacht (b) aber zu vermeiden.

(a) S. hievon die II. Abth, c. XII. h. 7. und XIII. (b) wovon des H. von Ludewig dist. de Conduct. Perpet, oder den Erbspacht in seinem Jure Clientelari Germanorum c. IV. p. 166. u. f. nachzus
sehen

s. V.

Bei Verwaltung der Regalien ist dasse, nige, so nach derselben Verschiedenheit oben erwehnet worden, nicht außer Acht zu seben, die Verpachtung aber derselben dem Landes-Fürsten so wohl, als deßen Unterthanen schädlich.

S. VI.

Bei dem Steiner-Wesen ist nicht nur das hin zu sehen, daß die Steuren eingetrieben, sondern auch der Unterthanen Land und Stadt-Wirthschafft durch eine gute Policei befördert, mithin selbige in dem Stande erhalten werden, ihre schuldige Pflichten zu præstiren.

onin to movelense S. VII.

Gleichwie auch ein jeder Haus-Wirth einen Uber-

Uberschlag seiner jährlichen Einnahme und Aussgaben machen muß, so hat auch die Landes Fürstliche Cammer einen jährlichen Etat der Landes Fürstl. Linnahme an Retardaten aus vorisgen Zeiten, und andern Gefällen; wie auch der Ausgaben zu Besoldungen, Bau «Rosten bei den Alemtern und Fürstl. Gebäuden, Diæten zc. zu errichten, und denselben zu des Landes » Herrn Approbation und Confirmation einzusenden.

S. VIII.

Bei der Renthei = Rechnung ist dahin zu sehen, daß selbige nach den confirmirten Camsmer = Etat eingerichtet, die Einnahme in ein Cassen-Buch und Manual richtig eingetragen, monathliche Extracten daraus von den Rendanten gefordert, die Renthei-Rechnung jährlich abgenommen und die Defecte dabei angemerckt werden.

S. IX.

Es muß auch die Cammer bedacht sein, nicht nur das Land-Fürstl. Vermögen zu erhalten, sondern auch dasselbe durch Urbahrmachung der öden und sumpfigen Plate, Anbauung der wüssten Stellen, Anlegung neuer Vorwercke, und sonsten zu verbeßern und zu vermehren.

1 2 4 S. X. m3 nio liento

Aus solchem Cameral - Wesen erhellet von sebst, daß die Landes - Fürstl. Cammer mit ge-

schickten, und sowohl des Land- und Stadt-Wirthschaffts als Volicei- Wefens, Nechnungs - Sas chen, und der Cameral-Juftig fundigen Rathen muffe bestellet, und denfelben jur Sulffe, mit geschickten', fleißigen und getreuen Ment - Deiftern, Secretarien, Canzelisten, Registratoren, Bau-Directoren, Calculatoren und anderen Bediens ten versehen werden.

Sechzehndes Capitel. Don des Landes Surften Dorforge.

Inhalt.

6. 1. Bon bes Landes-Rur= ffen Borforge überhaupt. 6. 2. Bas bemfelben als

Souverain und gandes: Bater obliege jur Rund: fchafft von feinen gan= bett.

6. 3. Geiner Unterthanen

6.4. Gelbige nicht mit 2111= lagen gir beschweren.

6.15. Das bem Lanbes: Berrn als oberften Saupt feiner Cammer obliege . aur Notice von feinem Landes - Wermogen.

6. 6. Bei Beffellung ber Cammer und berfelben Berrichtungen.

6. 7. Bei bem Cammer= Etat.

Bermogen zu beforbern. | 6.3. Bu einer Referve an Baarschafften.

> 6. 9. Fortfetung einer wohleingerichteten Cameral= Berfagung.

Dleichwie ein Landes "Herr zwei moralische Perfonen, eines Landes . Herrn und ober. ften Saupts feiner Cammer, repræfentiret, fo

muß derselbe sowohl vor des Landes als fein eige= nes Bermogen Borforge tragen, angesehen beide dergestalt mit einander verknupfft find, daß diefes ohne jenes, nicht bestehen kan.

S. IL

Dem Landes , Herrn, das Vermogen und den Reichthum des Landes ju beforderen, ift vonnothen, daß er 1) eine genaue Notis von seinem Lande habe, und ju dem Ende General- und Special - Karten davon mit geographischen, politischen und historischen Beschreis bungen, Tabellen und Confignationen der Unterthanen und ihrer Gewerbe, vor sich verfers tigen lage.

S. III.

2) Nach des Königes Alphonsi flugen (*) Ausspruch sein größtes Studium und vornehmstes 21mt darinnen lage besteben, die Unterthanen reich zu machen, angeselben, wann solche reicher gemacht worden, ih: re Regenten unmöglich arm fein tonnen, und ju dem Ende derfelben gand : und Stadt : Gewerbe und Nahrungen, durch eine gute Policei und andere hin und wieder erwehnte Mittel und Bege zu befordern.

(*) G. ber Regiments : Personen Lust = Buch von Reben und Thaten Alphonsi Regis.

S. IV.

3) Der Unterthanen Vermögen mit schwes ren Anlagen insonderheit zu Friedens Zeiten, nicht schwäche, um mit desto größerer Freiwilligs keit und Würckung in Noth-Fällen von selbigen unterstützt zu werden.

§. V.

Alls oberstes Zaupt seiner Cammer muß derselbe Vorsorge tragen 1) eine genaue Rundsschafft von seinen Domanial- und Cammer-Süstern, Hobeiten und Gerechtsamen zu erlangen, und nach dem Exempel des Käisers Augusti (*) ein Memorial oder Hands Vuch davon stets vor Augen zu haben.

(*) Bon welchem Tacitus Annal. lib. I. c. XI. fchreibt : Proferri Libellum recitarique (Tiberius) just; opes publica continebantur. Quantum Civium, Sociorumque in armis, quot classes, regna, provincia, tributa, aut Vectigalia & necessitates ac Largitiones, que cuncta sua manu perscripserat Auguftus. b. i. (Tiberius) lief Augusti eigenbanbiges Memorial bervorbringen, barinnen aufges Beichnet waren bes Landes Bermogen; wie ffarct feine und feiner alligten Armeen maren; wie viel er Flotten batte; was fur Reiche und Provingien er befage; mas vor Steuren und Bolle er ju beben und was fur Musgaben er aufzuwenden batte. Suetonius hat folches Buch am Ende bes Lebens Augusti ein Breviarium totius imperii ober furge Rachricht vom gangen Reich genant, bergleichen auch andere Raifer gehabt haben. Idem in Galba c. XIII.

9. VI.

2) Die Cammer mit getreuen, fleißigen, gesschickten und des Deconomischen Policeis und Camerals Wesens kundigen Käthen zu bestellen, solche mit zulänglichen Instructionen zu versehen, die Sessions-Tage selbst zum öfftern zu frequentiren, von allen Sachen sich Rapport abstatten zu laßen und denselben mit einen Fürstl. Ja oder Vein den Ausschlag zu geben.

S. VII.

3) Den jährlichen Cammer . Etat genau durchzusehen, und solchen nach dem Hand-Buch seines Landes-Fürstl. Bermögens zu untersuchen.

cano dand do S. VIII, assaudad

4) Durch eine fürstenmäßige Sparsamkeit, nach der alten Teutschen treugemeinten Regel ausser den ordentlichen Depenken einen Ehrenz und Norhoffennig zu ausserordentlichen Hoffe Staats Ausgaben, nöthigen Gratialien, und Pensionen, Acquirirung neuer Länder und Güter, vortheilhaften Darlehen an fremde Puissances, Wiederherstellung durch Krieg und Pest ruinirter Länder und Unterthanen, wie auch anderen unverhofften Krieges, und Staats Angelegenheiten zurück zu legen, und sich im Fall der Noth nicht gäntlich auf den Schas bei seinen (*) Unterthanen zu verlaßen.

(*) S. hievon den H. von Schroder in feiner F. S. und Rent Canmer Cap. I.

S. IX.

S. IX.

5) Bu Fortsetzung einer wohleingerichteten Land : Oeconomie und Cameral : Verfaffung feine Pringen in den recht Fürftl. Deconomischen Policei - und Cameral - Wiffenschafften auf eine angenehme und luftige Art anführen zu lagen; eine Pflant Schule junger Cameraliften durch Unterweisung derselben von den auf Universitaten dazu bestellten Professoribus solcher Wife fenschafften, Reifen in fremde Lande mit babin dienender Instruction und Auscultationen bei den Cameral - Collegiis zu unterhalten, und feinen zu Cameral-Chargen, Der nicht gnuge fame Proben von feiner Geschicklichkeit dazu abs gelegt, ju befordern, wie auch durch angelegte oconomische und aus gelehrten und insonderheit erfahrnen Phyficis und Chymicis bestehende Societaten den ober - und unterirdischen Reiche thum des ganzen Landes untersuchen zu lagen,

und dergleichen Beranstaltungen mehr zu machen.



Bücher

Bücher : Vorrath Bu den

Deconomischen Policei und

Cameral - Wiffenschafften.

Von Verzeichniffen folder Bucher.

oach. Camerarius. | Charietto. Jul. Bernh. von Robr. | Gottl. Stolle.

Land Wirthschaffre Bucher Bom lobe bes land-tebens.

Aut. Guevarra.

Pogg. Florentinus.

Comes Rufficus Ægid. van der Myle.

Von allgemeinen land-Birthschaffts-Buchern.

Xenophon. Geoponica,

M. Porc. Cato. M. T. Varro.

L. 7. M. Columella, P. Virgilius.

Pall. Rut. Taurus

Pet. Crifcentienfis. Lud. Septalius.

70h. Bapt. Porta. M. Agoft. Gallo.

M. Cam. Tarello,

M. G. Tatti Luchefes. G. A. d'Herrera.

Fean Libaut.

Ol. de Serres. Nic. de Mesnil.

Louis Liger.

The Wkole Art of Husbandry.

Syst Agric, The Mystery of Husbandry discovered.

Conr. Heresbach. 70h. Colerus.

G. Andr. Böckler. Joh. Wilh. Wunfch.

Christoph Kischer.

W. H. von Sobberg.

Andr. Glores.

T. Phil. Florinus Dan Liberti.

Meuverbefferter Colerus.

Cafp. Schroder.

Joh. Christoph. Thiemen. Jul. Bernh. von Robr.

Bom

Bom Land. Birthichaffts Recht überhaupt.

70b. Gryphiander. Georg. Feltmann, Goth. Chr. Leifer.

I Jul. Bernb. von Robr. C. L. Bilberbeck.

70h. Denicke.

Von Deconomischen Compendiis. 1 Joh. Joach. Becher.

Theod. Zwingerus. Anaft. Sincerus. Gottfr. Parcus.

Jul. Bernb. von Robr. Sim. Petr. Gaffer.

Bon verschiebenen Arten ber land. Guter. Juft. Hahnius.

70h. Schilterus. Joh. Otto Tabor. Casp. Zieglerus.

Ant. Kappel. 70h. Per. a Ludewig.

Bon ben Grengen ber land, Guter.

dorum.

Auctores Finium Regun- Joh. Jod. Beck. Henr. Linck.

70h. Oettingerus.

Von wirthschafftlichen Gebäuben. Gottofr. Parcus.

Undr. Gartner. 3. 21. Roch. Christoph Pflugh. Frans Regler.

Beinrich Borft. G. Andr. Böckler, Joseph Furtenbach.

Bon ber Bieb . Bucht und Pferden. Job. Frid. Bebemb. W. Foach. Camerarius. Solleyiel. 70h. Ruelius.

Max. Fugger. G. S. Binter.

Anonymi, management and Christ. Thomasius.

Bon ber Schaaf - Bucht. Anonymi redlicher Scha- Joh. Frid. Rhetius, G. A. Struvius. fer.

Bon ber Bienen . Bucht.

3. 21. Bect. Job. Grusmann. Anonymus. Andr. Picus. 19 . grands . lar

Joseph Werber. Joh. Gobbe.

Detr. Duffer. 13ob. Grubel.

G. Cafp. Kirchmayer. 23ou

Metall.

Bon ber Seiben-Burmer-Bucht. Val. Kapfer.

Chriftoph. Ifnard. Balance bes Geidens Reue Geiben-Manufactur. | Baues.

1 Seiben : Ban.

Bon Uder-Bau-Inftrumenten.

Aleff. del Borro.

1 Foseph. Locatelli.

Bon der Fruchtbahrmachung bes Saamens.

Georg. Andr. Agricola. L'Abbé Vallemont.

Anon. entdectte Grufft na= Laur. Arrhenius in ber turlicher Gebeimniffe.

Berrn Sof : Rath Wolffs

und Gottl. Chrift. von 5. Schrifften.

Decon. Fama VII. Gt.

Bom Blefen. Garten. und Bein - Bau.

Louis Liger, Jardinier Solitair. De la Quintinie. Joh. Sigism. Elshols. Beffen teufch. Bartner. Berschiedene Anonymi.

Abaso. Fritschius. Henr. Hildebrand. 70h. Colerus. Ernft Abrab. von Debn. J. B. von Robe.

Bon Balbungen, Solfung, Jagb und Fifcherei.

Sans Carl von Carlowis. Job. Tanger. Auctores Rei Accipitta- Sans Friedr.von Flemming. riæ. Auctores Rei Venaticæ.

Abaso. Fritschii Corp. Jur. Ven. Foreft.

Bon Mublen.

70h. Herengius. Pet. Müller.

locis subtervaneis.

1 70b. Matth. Biler. Fac. Bornius.

Von Berg . Wercfen.

Fr. Ern. Bruckmanni Bibl. | Foach. Becher. Dav. Kellner.

Fjusdem Magnalia Dei in G. Engelb. Löhneis.

Christoph. Bartmig.

2 2

I Hondorff.

Deuceri Corp. Juris & Soft. Laz. Erder. Rer. Metal. | Vallemont.

Von Sals : Werden.

70b. Thöldius. Matth. Untzerus. Gottfr. Olearius.

Dav. Kellner. Fridr. Hoffmannus,

Bon ber Glasmacherei.

Anton. Neri. | Joh. Kunckelius. Christoph. Neretti.

Bom Torff.

M. Schoockius.

17oh. Hartm. Degener

Bon Dorffichafften überhaupt.

Ah. Fritschius, S. Stryckius.

Bon Leibeigenen.

7. O. Tabor.

Frid. Hufanus. Wilh. Waldschmidt, Chr. Thomasius, Joach. Potgieserus. Joh. Nic. Hertius, J. H. Bohmerus, Ron-Mallander, Mohana Car

Bom Buftanbe und Freiheiten ber Bauren.

Ren. Choppinus. Ah. Fritschius.

Dav. Mevius. | Paul. Kreffius.

Bon Bauren - Leben.

H. a Cocceii. Deconomische Fama P. V.

Bon ber Erb. Folge in Bauer Gutern.

Bechmannus. Freisleben.

Beyer Spic, Jur. Germ. lib-II. c. 17.

are Marchenever.

Bon

Bon Befdmerben ber Bauren.

J. E. Erhardus. Everh. a Weyhe. G. Engelbrecht. J. V. Bechmannus, Bon ber Berichtsbarkeit, md

C. L. Bilderbeck. Stryckius.

70h. Wilh. Gobel. Joh. Car. Nævius.

293

Bom Pfarr = leben. Brunnemannus, IJ. H. Bohmerus,

Von Administration der Land. Buter.

Anon. haus Dirthichaffts | Fac. Döpler. Bermalter

Bon Berpachtungen und Unschlägen ber Guter. M. Graffius. Ertel. J. A. Franckenstein.

3. 5. Schweber.

Bon Birthichaffts-Calendern und Witterungs. Instrumenten.

Christ. Franc. Paulini.

Ebriffoph Sellwig. | Thermometra , Barometra.

Bon Lexicis und andern vermischten Wirth-Schaffts. Buchern. Noel Chomel. Ephemerides Soc. Nat.

Curiof.

I. P. Marperger.

Anon. curieuses Saushalt. Natur-Medicin, und Lite-Lexic.

Allgemeines Deconomisches Deconomische Fama. Lexic.

Stadt-Wirthschaffts. Bucher.

Bom Urfprung, Bu- und Abnahme ber Stabte. Conringius. | Chr. Berold.

Foach. Becher. Hippol. a Lapide.

ratur-Geschichte.

Bom Stadt - Recht, Gradt - Dbrigfeit und Stadt, Cammereien.

Balth. Conr. Zahn. | Cafp. Zieglerus. Joh. Frid. Rhetius. S. Stryck. Chr. Thomasius.

E 3

hoffnung zu einer voll-

frans

Von ber Burgerschafft und burgerlichen Rahrungen. Ah. Fritschius. J. F. Rhetius. S. Srryckius. Wilh. Levierus. Bon ber Brau , Gerechtigfeit und Gaft. Wirthschafften. IJ. F. Bæckelmann-I. O. Tabor. I. Schilterus. Th. Schoepfer. Schnarmacher. I. G. Bærckeln. F. T. Mæbius. 7. 7. Bed. Bon Sandwerche Bunfften. Ab. Fritschius. 17. Gothofr. Kaft. Adr. Beyerus. Deconomische Fama P. VI. J. P. de Ludewig. J. P. Marperger. Chr. Henr. Hiller. 7. Gottl. Heinaccius. Bom Urfprung und Fortgang ber Commercien. Huet. IJ. P. Marperger. Bon ben Biffenschafften ber Rauff Leute. Gottofr. Christ. Bohn. G. Gottl. Heyn. J. P. Marperger. Bon Rechten und Freiheiten ber Rauff . leute. Joh. Marquardus. Andr. Chrift. Rosnerus. Joh. Klein. Iac. Savary. Ben Facteurs. Huldr. Eyben. S. Bipffel. Bom Bechfel = Recht. Bibliotheca Iuris Cambialis. | Ludovici S. Bivffel. Sperander. Bon Affecurationen. Rein. Kuricke. | Henr. a Cocceji. Bom Munt, Wefen.

P. 26. Hoffmann. | Anon. grundliche Nachricht

J. P. a Ludewig. | von Groschen.

Bon Bancquen, Montibus Pietatis und Subhaftationen. J. P. Marperger. J. O. Tabor. Rud. Chr. Gockel. Von Meffen und Jahr. Marcten. Ab. Fritschius. | Marperger. Bon eifernen Briefen. S. Stryck. Freudenberg, and against Von Hanbels. Gerichten. J. P. Marperger, and Lauterbachius. Bon Handels-Lexicis. Adr. Beyer. Hübner, Savary. State Hardwine Line Contraction Bom Universitäten Wesen. Conringius. Chr. Gottl. von Friedens= Middendorp. beim-geneffedella de Seckendorff. Chr. Thomasius. Bon Borftabten. Ab. Fritschins. Circ. Fridi Far Domen Bon Juden. Franckenstein. Hahnius. Maschow. Wildvogel. Von Scharff Richtern. Andr. Mylius. Adr. Beyerus. Bucher vom Policei-Wesen überhaupt. Joh. Georg. Dobler. Melch. von DRe. Chr. Thomasius, D. B. v. S. Deffreich über 3. B. von Robe. alles. Job. Georg. Leib. Anon. Fürstl. Macht-Runft. Anon. politifche Bebancten zc. J. P. Marperger ver fchiebene Saavedra. Schrifften. Lobneisen. Collectiones ber Policei Berordnungen. Fr. Unth. von Guarient. | Corp. Conft. Magdeb. und von felbigem gemachte Codex Austr.

5. Geb. Rriegs-Math Mylii

23011

Bucher = Borrath.

ffanbigen Collection ber | Sam. Luffte Repertorium. Ronigl. Preugt. Edicte. Joh. Chriff. Lunig. Cod. Aug. Job. Porft Auszug. M. Delamare, Traité de la Anon. Entwurff bes Dar= Police. difchen Land Rechts.

Bon ber Goldmacherei.

Script, Artis Auriferæ, Jean d'Espagne, B. von Schrober. Bornitius. Democritus apidos de la Buddeus.

Bucher vom Cameral-Wefen. Bon Landes - Fürstlichen Patrimonial-Gutern. 70h. Tob. Hoffmannus.

Bon Cameral-Ginfunfften überhaupt.

F. ab Aschaffenburg. von Seckendorff &. Staat. | ces.

Klochius. 103 M. C. C. d. P. d. B. Traire de la Richesse des Prin-

Von Domanial-Gutern.

Chr. Frisii Jus Domaniale | Henning Grossen.

Bon Regalien überhaupt.

Sixtinus Zieglerus. Thomasius.

Hertius. Rhodius.

Seldenus. Grotius. Stypmannus. Rhetius.

Vom Waffer Regal. Stryck. Zieglerus. Fritschius.

Fritschius Bechmannus.

Bom Straffen Regal. H. a Cocceji. Harprecht.

Bom Post : Regal. Ad. Cortteji Corp. Juris Chr. Leonardi. Publici T. IV.

Bom Boll-Regal.

Frid. Abrab. Hopfgarten,

Bom Forft, und Jagd-Regal. Ahasv. Fritschii Corp. Juris Venatorio-Forestalis.

Bom lehen . Regal. Hornius. de Ludewig.

Fleischerus. Sinc, Veridicus. Ludecke. 1 Constitution

Bom Bergwercks Regal. Lynckerus.

S. Stryckius.

Eifenhart, Franckenstein. Nom Ming, Regal.

Dav. Thomanus. | Jac. Mascovius.

Bom Steuren und Steuer-Unschlägen.

Bauer. Lyncker. Rechenberg. Lyferus.

Philippi. Rhetius. Stryckius.

Bon der Accise.

Rhetius. Schubart. Anon. nichts beffers als die | berlegung ber Gold-Grube. Accife.

Teutophilus entbectte Gold: Grube in ber Accife.

Geprufte Gold-Grube. Anon, Bortrag einer Bie-Anon, furge Befcbreibung ber Accife.

Bon Fraulein- und Rronen-Steuern. Fritschius. Stryckius.

Bon ber Ropf-Steuer.

Gottfr. Strauß.

Bon Leib-Renthen.

Henr. Linck.

Bon ben Privilegiis Fisci.

Peregrinus. Bergerus

C. O. Rechenberg. Freisleben.

Register der vornehm

- 1.0.1		٠
21.		
Abschoff und Abzug = wie unterschieden = sind ein Regal	P. 7	4
= wie unterschieden	27	4
s find ein Regal	ibit	į.
Accife und mas babei	211	ď,
beobachten	27	r
= ift der Contributi	on	
porzuziehen A	ibid	0
= wann in Konigl.	Br.	6
Landen auf fommen	ibia	1
Mcter, wie beffen Befch	af .	S
fenheit zu erfennen	37	7
s wie zu verbeffern	ibid	
= Abtheilung deffelbe	n ib	1
= Bestellung deffelben	38	
Acter Baues Beforder		3
164	. 165	1
Acter-Messer	39	ı
Abeliche, berfelben Unte	r=	1
scheid und Vorrechte	19	1
= beren Confervation	159	1
Adiaphora wie mit fell		
zu verfahren	142	I
Administration ber @	uter,	ı
was dabei zu beobac 76 77. 88	pten	l
70 77. 88	- 89	ľ
Adoptive Rinbe	101	1
	233	5
	265	10
Allodial-Güter	217	2.5
M. Y. G	14	
Utheisterei nicht zu butt	157	5
	140	14 15
O '	121	350 2
	341	16

Auctiones

t	rehmsten Sachen.
	Auffuchung der Vagabon-
1	den 241
4	Unbau ber wuffen Stellen
S	192
Ŗ	B. spiniar
i	Bancquen (Lehn: und Bech:
i	fet) 121.2081
1	Bancquerotirer 123
1	Baume-Bucht 46
1	= wie zu vermehren 47
1	Bauren 70
1	Bauren : Guter wie erblich
ţ	werden 71
I	. Erb Folge in felbigen 72
l	= Leben = Beranderung in
ı	Erb=Guter 254
ŀ	- Confervation 168
	Berg-Lehen 63
l	Bergwerche Beforderung
ı	177.178
ı	= Nugen 62
å	= Regal und was babei zu
ı	beobachten 62.256.257
	. Gewercte und Seniorat
	63
	s Leute 64
	2 Abtheilung ibid.
2	Bienen-Zucht Beförderung
	35. 162
2	Bier-Brauen 106
	= verbothene Runfte dabei
	107
	Borfen 121
2	Brandwein-Brennen 107
2	Stau-Rahrung komme de=
	nen

Distriction of the last of the	THE RESERVE THE PERSON NAMED IN
nen Stabten allein gu	= pon
104. 105	Contag
· wiezu befordern 194	ben.
= mas bazu erfodert werde	Coffater
74. 105	Credit-
Burgerliche Beschwerden	ten
Burger-Compagnien ibid.	Depofit
Bürger : Recht wie erlangt	Dienfth
werde 100.101	Dienfth
· wie verlohren werde 104	ten
= Lehen 102, 103	Domain
E. 102. 103	= vers
Cameral = Biffenschafft wo:	gen 1
rinnen bestehe 6. 225	= ber
Cammer wie zu bestellen	teutso
281. 284	= weri
= berselben Pflicht 282	chen
- Etat 283	
- wohleingerichtete wie	= ob t
fortulegen 201	= mie
fortzuseßen 284 Rarten Spiele 216	Dorff-S
Cautelen bei Rauf und Ber.	Dorffic
fauf ber Land-Guter 21	- Con
Chatoul-Guter 226	
Chriftliche Religion ift bem	
burgerlichen Befen be-	Dunger
förderlich 139	Dunger
Chur-Medige-Guter 17	Eichel=2
Collegia Medica und Chi-	Einqua
rurgica 157	Giferner
Commercien wie befordert	Grafola
merden 205	Gralate
e wie verbindert merben	Grhitar
wie verhindert werden	Grhains
Confiscation der Guter 262	Erb=Pa
Contribution 269	Ernbte
s wer bavon befrepet 270	achte
	-

vorn	ehinsten Sachen. 299
1 24	= von wuffen Stellen ibid.
105	Contagieufes Bieb : Sters
194	ben. 189
erde	Coffaten 70
105	Credit-Befen wie ju erhale
en	ten 207
125	D .
ibid.	Depoficen-Gelber 274
angt	Dienftbarkeiten 71
IOI	Dienftvarliche Berechtigkeis
104	ten 75
103	Domainen-Buter 228
innel	= verschiedene Benennuns
: wo=	gen und Urfprung 229
225	= ber Landes - Fürften im
en	teutschen Reich 230
284	= werden dem Doti vergli=
282	chen 231
283	= ob konnen verauffert
nie	werben 232
284	= wie zu verwalten 282
216	Dorff-Ordnungen 189
Ber.	Dorffichafften Urfprung 70
21	- Conservation 183.184
226	- Fluhren 71
dem	Dresch-Muble 42
be=	Dunger 38
139	€. N. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
17	Eichel-Mast 53
Chi-	Einquartierung • 276
157	Eiserner Brief 123
dert	Erbfolge 72
205	Erblose Guter 263
en	Erbstands. Buter 16
209	Erbzing Guter ibid.
262	Erb=Pacht 78.282
269	Erndre mas dabei gu beob-
270	achten 41
	F. Fe.

Glag-Butten und Glagma=

Gottesbienfts Nothwendig=

Grangen ber Land = Guter

chereien 68

feit 138

wie gu errichten und gu

erhalten 24.26

Gtreitigkeiten wie beigu=

nerte 6 room tot

Sageffolgen-Recht 264

Sandels Befellschafften 208

Migbrauche 112.200

Sandwercks-Bunffte und

Seu machen 45

Soffbeurige Guter 17

Holbungs-Abgang wie zu er=

feBen 52

Conservation berfelben 247

hols Marcte ibid.

Holb-Spaar-Runff 51

Suner ju nuten natrifcher

Vorschlag 34 Hut und Trifft 81

Jago ift ein Landes-Fürftl.

Regal 53

= Mugung berfelben 249

. verschiedene Urten 55.56

= Confervation 55.171.

279

= Rechnung: Formular 250

Jager-Runft 57

wie geschebe 227

86.87

Ju=

Intelligeng. Wercf 208

Incorporation ber Guter

Inventaria

legen sigrate 27

	-
Feder Bieh Nugen	
Feder Vieh Rugen	74
Feuers-Gefahr und Fe	euer:
Caffen.	188
Caffen. Fener lofchende Machin	nen
1.6 Mar. 1.1. (2. 1. 1.1.)	29
Pidei-Comm. Guter 1	5.10
Fischerei 54.57 Fiscus der rom. Kaiser	7.58
Fiscus der rom. Kaiser	278
= der Kandes Fursten	280
ob ben Land-Stande	11 311=
affeben 12 and and	bid.
ftebe Fonds der Landes Für Einfünfte	tl.
Einkunfte	226
Gintunfte Forst-Regal 50. worinnen bestehe	245
= worinnen bestehe	240
Fraulein-Steuer	277
Gaft: Wirthschafft 108.	0
Galt. Wirthschafft 108.	197
Garten Bau 46.	107
Bebaude (Land-Wi	
schaffts) was dabei	911
beobachten 28 Gefundene Schape	29
Gefundene Schaße	207
Geleits Briefe	241
Gerichtsbahrkeit auf	oem.
Lande wem und wie gi	
be wie administrirt w	. 15
Gerichtsbahrfeit ber bo	hen
Gerichte	
= über die Holtung	246
Gefinde-Ordnung	187
Gefundheits Erhaltung	153.
	154
Getreibe wie gegen S	
den zu bewahren	E 2000

	Register der
	Judenschafft, was dal
	beobachten 130
	Juden-Steuer R.
18	Ralck-Steine
	Rauf-Leute verschieden
	e Gefellschafften
	Gilben ibid. 8
	e Gerechtigkeiten und
	Rauffmannschafft wa
	bei zu wiffen nothig
(Sec.)	wie befordert werd
100	Rirchen:Patronen Um
	961 361 7 141
	Rleider=Ordnung Robolt
	Kopff Steuer
	Rrahnen-Recht
	Krieges. Mege
	Rronen-Steuer
	and being a serie of
	Land , Oeconomie,
	enen bestebe
	gand - Steuren , bei
- 10	Grund, und was de
8 10	beobachten 26
	Landes-Fürftl. Macht
1 1 1	chen-Sachen
	Privat-Guter
	= berfelben Pflichten
1	Landes-Fürftl. Caffen
1-18	s berfelben Privilegi
S. S. N.	Landes Fürftl. Vorfor
	fein und feiner Un
	nen Vermögen
0.0	Landschaffts. Caffen

bei au Rand-Straffen Regal 241 0. 210 Rag Guter 17 275 Leibeigene 71 Leibeigenschafft ob beffer auf 65 aubeben 187 er Urt Leben-Buter 14 116 Leben Regal, mas babei gu 117 beobachten 252.253 & 118 | Beranderung in Allodi-Frei= al-Guter 254 ibid. Leinmands = Manufacturen 18 da= 203 117 Lombarden 121 POIL nt 140. 1. 142 Manufacturen wie au befor-216 bern 199 66 | verschiedene Arten der-276 felben 202 245 , Maag und Gewichte 120.207 273 Marinen-Gelber 274 March Schreier 156 Maft, was babeigu beobach tvorin= ten 53.248 13. 14 Meer, Eigenthum über bafrfelben felbe 237 abei ju | wie Seldenus und Gro-6. 267 tius besmegen zu verglei: in Rir= chen de du une 19118 139 Meffen 11 122 226 Megina 64 1 282 Meralle verschiebene Arten 279 ia ibid. Monopolia 124 rgevor Montes Pletatis 121 tertha= Moratoria 209 286 Mublen verschiedene Arten 277 Mublen

Mühlen ob ein unbewegl	i=1
ches Pertinent Grict 6	0
= was babei zu beobachte	
174. 175. 17	
Muller, Ordnungen 60. 6	II
Mung-Regal und was dabe	eilg
zu beobachten 250	015
- Reduction zu vermeibe	n g
20°	7
D. million	19
Deconomifche Wiffenschaff	t A
was fei	2
Beantwortung ber Gin	=
wurffe dagegen 3	12
" Grunde berfelben 4.5	12
. Berfnupffung berfelben	
mit ber Policei= und Ca-	1
meral-Wiffenschafft 7	
= wie selbige zu erlangen	19
8.9	1.
Orbede 126	190
D. Sent	2
Pacht-Unschläge überhaupt	
. der Pflug-Dienfte 80	ATT.
ber Vieh-Zucht ibid.	D.
e der Wecker 81	111
. des Wiefen-Bachfes ib.	
- ber Gut und Trifft &1	Re
a her Garton unh Main-	200
berge 82	de
: ber Pech : und Theer:	= 1
Brennereien ihid.	ne i
ber Fischerei 82	Rei
ber Mublen 83 ber Brauereien 84	1916
ber Brauereien 84	Ric
e der Brandmein-Brenne-	Rin
reien ibid.	t
90年6年 - 1	

ber Biege	l-Brennereien
s ber Ber	interferentale 85
- our our	ibid.
Patricii	102
Pfand Schill	ling 15
Pfarr-Lehen	75
Pflug, neue	Invention 39.
OLEART ORS	164. 165
Merto Quehe	, was dabei zu
beobachren	30
	beffern 161
Pflichten ber	Bauren 73
Policei Wiffer	ischaft was sie
fei 💮	5. 133. 134
= Vortrefflic	
policei in auff	orlichen Din.
gen worinne	en bestehe 134
Poff Regal, m	as dabei zu bea
obachten	242.242
Predigt:Amt n	vie zu bestellen
und zu beobe	HEAD MADE AND THE STORY OF THE
Processe Langu	rieriafait mia
abzuschaffen	218
De de R.	application and the second control of
Regalien überh	aupt 234
= niedere wie	
35 ES - 3531/(9 ToV 1 235
= ob fonnen ve den	
feih-Schanck	236
ithus in south and	197
lichter=21mt	08
lind-Vieh verf	chiedene Ar=
ten milion	31
	Minds

Manager and the control of the same of the	
Rind = Bieh wornach die	Secret
Menge beffelben ju rich:	Servis
ten 32	Gicher
Rendanten (Panbes Fürftl.)	Spani
wie fich zu verhalten bas	Spieß
ben 280	Stape
Rolands-Gaulen 98	Stadt
Rog-Dienft-Gelber 254	= erfi
Raub. Thiere Musrottung	ana
54. 55	ug ises
San Commission SA	= 11n
Saamen Fruchtbahrma-	208
chung 41	be u
chung 41 Salpeter 66. 180	Gtabt
Salpeter:Regal 258	· Gi
Salt verschiebene Arten 66	T03-2-01
- Hallischen Vortrefflich=	= Re
teit will bid.	- O
= Siedereien 181	Stein
Seiden : Burmer : Bucht	Stein
groffer Nugen 35. 163	Steue
Geiden-Manufacturen 204	Straf
Schaafe, worauf bei ber	Stran
Menge berfelben gu feben	Stem
32	Gtutt
= wie zu verbeffern 33.162	Syndia
Scharff, Richter Beftellung,	Synan
Amt und Verhalten 131.	Tageld
213	Leiche
Schencken 108	Theer
Schiff-Farthen 119	Thon
Schilling-Guter 17	Lorff
Schulen Rothwendigkeit	
148	Tugen Wa
= wie zu bestellen und zu er-	
haiten 140	wie
Schuben-Compagnien 125	Bermi
Schweine 33.34	Mane
Schweine 33. 34	Strot

2000	A Company of the Comp
ie	Secretariat 95
b=	Servis 270
32	Sicheres Geleit 118. 206
()	Spanischer Rlee 45
as	Spieß Burger 103
30	Stapel-Gerechtigkeit 122
8	Stadte Urfprung 02
4	= erfte Einrichtung 93
	anzulegen wem zustehe
5	ibid.
	= Unterscheid 94
	Dbrigkeit woraus beste-
I	De und wie zu bestellen Os
0	Stadte Cammerei 99
8	" Guter wie zu verwalten
95265	192
()= d.	- Recht 95
31	- Oeconomie was sei 91
	Steine wie vielerlei 65
53	Stein-Rohlen ibid.
4	Steuer-Unschläge 268
er	Straff-Gefalle 262 Strand-Recht 124. 265
en	
32	Stempel-Papier-Gelb 274 Stuttereien 31
52	LANGE BUTTON GIVEN TO STREET TO SEE THE STREET
3,	Syndicat 95
I.	Tagelohner 131. 212
3	Teiche 58
8	Theer 82
9	Thon 67
7	Torff 52. 67
	Tugenbhafftes Leben und
18	Bandel der Unterthanen
r:	wie zu befordern 146
19	23.
25	Bermogen:Steuer 275
34	Berordnungen muffen ob-
4	fer-

The same of the sa	
. fervirt werden , und wie	Baaren Verschiedenheit
folches zu bewerckstelligen	sur and maileful some 11
223. 224	Baffer, Regal 23' Bechfel-Wefen 11
Berpachtung, mas fei und	Bechfel-Wefen 11
babei zu beobachten 78.	Weich Bild
86.90	Bein Bau 47. 48. 16
Vieh-Zucht überhaupt 30	= Hiftorie 4
Bieh = Bucht , wie zu befor=	Biefen-Bachs, wie angule
South 1 101	gen und zu erhalten 43.4
dern 161 Univerfitaten was dabei gu	- Mangel wie zu erfeten 4
Chiverntulen loud outer in	Bild verfchiebene Urten 5.
beobachten 127.128	= mem die Macht barub. 24
Universitats-Wesen 152	
Unterthanen Friede 144	Wirthschaffts. Gebaude ma
Unterthanen Geborfam 143	dabeigu observiren 28.20
. Chrbarkeit 145	Bolle, die zu verbeffern 16:
- Politesse 146.147	- Manufacturen 201
Besundheit wie zu con-	Bucherliche Contracte 21
ferviren 154	Wünschel-Ruthe 6:
. Rahrung und Reichthum	3-144419 ·
mie zu befordern 158. u. f.	Biegel-Brennereien 6
Magelfana 57	= wie anzuschlagen 8
Bogelfang 57 Bolckr. eines St. 136. 137	Biefe 27
	Siegen 2
Vormundschafft 217	Biegen 3. 3 Boll-Bereuter wozu bienlich
Vorstädte W. 129	
20.	Saft Paral
Waldung, verschiedene Ur-	Dunkeyar
ten 50	
- Confervation 51-52-109	vilegium 243,244

